am. 217 ~~8~~ 372/47

Fiche

Christian Döhlers/
J. V. D.
Kurtze Beschreibung der
Handwercks-Rechte und Gewohnheiten,
Nach der heutigen Observanz,
Nebst einem Register.

1730
JENA/
216/47/467

zu finden bey
Ernst Christian Rudolph/
F. S. Hof- und Universitäts-Buchbinder.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

DEDICATION

An

Niemanden

Es ist nichts gewöhnlicher, als daß die Autores verfertigter und in den Druck zu gebender Schriften oder Bücher dieselbe gewissen Personen oder Collegiis dediciren, um vor ihre Schrift oder Person einigen Schutz, recommendation, oder sonst was zu erlangen, oder vor erhaltene Wohlthaten, Beförderung und dergl. öffentlichen Danck abzustatten, oder was etwa mehr vor Absichten dabey seyn möchten.

Da ich nun dieses Büchlein edire, so hätte ich vor allen andern Ursach, mich nach Patronen umzusehen, denen ich es dedicirete und deren Patrocinium mir ausbäthe; Ich habe auch hin und hergedacht, aber noch zur Zeit Niemanden gefunden zu dem ich mich sicherlich wenden könte. Mancher hat mir zu helffen versprochen, aber Niemand hat es gethan; Viel haben meine Freunde seyn wollen, aber Niemand hat in der That sich gezeiget; Ich habe ein Gehülffin aber wenn ich mich umsehe, so ist Niemand da. Ich warte aufs Recht, aber Niemand achtet drauf. u. s. w. Ob ich mich nun wohl darüber betrübe, und mein Unglück, und Noth bejammere, so siehets doch Niemand --- Doch was soll ich viel sagen? Niemand pfleget seinem Nächsten gebührend beyzustehen. Niemand kan sich auf Patronen und Freunde gewiß verlassen. Niemand will unwahrhaff-

hafftig seyn, aber die Wahrheit bekräfftiget, daß ihr Niemand zugethan sey. Niemand begehret nicht Höflichkeit zulernen und auszuüben, aber in der That erweiset Niemand dem andern rechtschaffene Dienste. Niemand nimmet sich der heiligen Nothdurft an. Niemand will Ubel gethan, Niemand seinen Nächsten beleidiget haben, ungeacht Niemand ist, der nicht darüber klagen höret. Niemand siehet an dem andern nichts tadelhafftes, Niemand aber befleißiget sich seine eigene Mängel zu erkennen. Niemand will dem andern nachgeben, Niemand nichts wissen, verstehen oder vermögen, doch, wenn es zum Treffen kommet, so weiß, verstehet, und vermag Niemand nichts. Auch diejenigen, die alles selbst thun und ausrichten, und sich selbst alleine vor weiße und geschickt halten wollen, müssen bekennen, daß Niemand alles wissen Niemand alles selbst ausrichten könne. Niemand ist der nicht dem andern guten Rath geben wolle, obschon Niemand sich selbst allzeit rathen kan. Niemand unterlässet seinen Nutzen zu suchen, obwohl Niemand weiß, worinn sein rechter Nutz bestehe. Niemand will mit seinem Glücke zufrieden seyn, wenn gleich Niemand seinem Glücke

so wenig als seiner Länge etwas zusetzen kan. Man spricht wohl, es sey **Niemand** der sich nicht sein Glücke selbst machen könte, (quilibet fortunæ suæ faber) Aber in der That kan es **Niemand** practiciren, **Niemand** sich in sein Glücke schicken. **Niemand** kan allezeit haben was er sich wüntschet, dem ungeacht ist **Niemand** der sich bald dieses bald jenes wüntschen solte. **Niemand** kan es allen Leuten recht machen, **Niemand**, allen gefallen, **Niemand** zweyen Herren dienen, u. s. w. Insonderheit hat **Niemand** gesehen wie confus und weitläufftig die Materia von Handtwercks-Gewohnheiten vormahls tractiret und beschrieben worden, **Niemand** hat sich bemühen wollen, das nützliche in behörige Kürtze und Deutlichkeit zu bringen. Da ich mich nun des unterfangen, so soll diß Büchlein **Niemanden** dediciret und zu geschrieben seyn. Daran aber darff sich **Niemand** ärgern, denn es **Niemanden** nachtheilig, und indem ich das Büchlein **Niemanden** zueigne, so ist **Niemand** der sich dessen nicht zu bedienen habe. Zwar bilde mir nicht ein, daß es **Niemand** entrahten könne, sondern ich will nur, daß kein Buch so geringe, woraus **Niemand** was nützliches lernen möge. Demnach wird **Niemand** sich entbrechen diß Büchlein aufzuschlagen und zu lesen, zumahl **Niemand** ist, der nicht mit denen Leuten, von deren Rechten und Pflichten daselbe handelt zu thun haben solte; Ja selbst unter deren Handtwercks-Leuten wird **Niemand** seyn der sich nicht daraus rathen könne. Darum wolle **Niemand** diß Büchlein übel aufnehmen, und **Niemand** dem Autori ungeneigt seyn. **Niemand** gehab sich übel.

Vorrede samt Verzeichniß der Articul.

§ 1.

VOr alten Zeiten haben die Leute ihre Künste und Wissenschafften denen andern in aller Einfalt, ohne deßhalb gewisse Ordnung zu halten, beygebracht, hernach aber ist es aufkommen, dieselbe nach gewissen Ordnungen zu lehren, oder zu beschreiben, nach dem Zeugniß Cicer. deor. l. 42. in diesen Worten: Omnia fere quæ sunt conclusa nunc artibus, dispersa & dissipata quondam fuerunt.

§ 2. Da nun in denen so genannten barbarischen Seculis fast alle Wissenschafften unter der Banck gelegen, und wenig, oder nichts

nichts geachtet worden, so sind sie doch wieder hervor geschienen, und nicht nur die Jurisprudenz mit Commentariis und Systematibus erläutert, sondern auch particular Tractate von dieser und jener Materia geschrieben worden.

§ 3. Unter solchen befindet sich auch die Materia von Handwercks-Sachen, oder de Corporibus seu Collegiis opificum, wovon ein Jurist in Italien, Guido Pancirollus, im sechzehenden Seculo geschrieben, hernach in vorigen Seculo ein teutscher Jurist zu Rudolstadt, Ahasverus Fritsch, in einem Tractat de Collegiis opificum eorumque statutis, worinne er doch wünschet, daß diese wichtige Materia von andern möge weiter ausgeführet werden, cap. ult. §. ult. Nicht weniger hat ein Conrector zu Altenburg, Mag. Friese, sich bemühet, die Ceremonialien der Handwercks-Leute zu erforschen und dieselben in den Druck zu geben, worinne einige Handwercks-Reguln oder jura mit eingemischet sind. Zu Leipzig ist eine feine Disputation de Collegiis opificum sub præsidio, D. Frid. Philpp. anno 1680. heraus gekommen, und hernach wieder gedruckt

druckt worden. Jngleichen hat Herr Paul Jacob Marperger einen Vorbericht von Handwercks-Zünfften geschrieben, worinne er aber nur von derselben Nutzbarkeit handelt, auch einige ihrentwegen publicirte Reichs-Gesetze anführet.

§ 4. Am meisten hat darinne gethan der seel. Herr D. Adrian Beier, gewesener Professor Juris in Jena, und, wie der berühmte Jurist, Johann Schilter, in einer an besagten Autor geschriebenen, dessen Tractat vom Lehrjungen vorgedruckten Epistel saget, zu erst das Eiß gebrochen, indem er nemlich herausgegeben einzelne Tractate, vom Meister bey denen Handwercken, von Gesellen, Lehrjungen / von Zünffte-Wesen, von Kram-Laden, von Schelten der Handwercker ꝛc.

§. 5. Er hat auch dabey nicht beruhet, sondern ein groß Systema in Folio von lauter Handwercks-Sachen zusammen getragen, wie er selbst meldet, in seiner Vorrede des Tractats vom Schelten der Handwercker, wozu er in einen reichen Verleger sich gewünschet.

)(3 §. 6

§6. Ob nun wohl bemelder Herr Autor über zwantzig Jahre nach edirung des Tractats vom Schelten der Handwercker, gelebet und das Werck fertig gehabt, so hat sichs doch nicht fügen wollen, daß es wäre zum Druck gekommen. Aber Herr D. Friedrich Gottlieb Struve, in seiner Vorrede des edirten Beierischen Handwercks-Lexici, verspricht, dasselbe, unter dem Titul, Corpus Jurisprudentiæ mechanicæ, dem publico zum besten, ans Licht zustellen, wiewohlen es bis dato auch noch nicht geschehen, und der gemachte Anfang liegen blieben.

§.7. Die Intention mag wohl gut seyn, aber an die Objection die sich H. Grotius machet, in seinem Tractat de Jure B. & P. proleg. §. 4. also lautend:

incerte hæc si tu postules
rationa certa facere, nihil plus
agas,
quam si des operam ut cum ratione insanias.

hat man wohl nicht gedacht, also dencket man auch nicht wie man sich davon befreye.

§. 6.

§. 8. Grotius hat das Seinige wohl gethan, denn er hatte die gesunde Vernunfft, samt dem Consens der Völcker, zum Grunde, und richtete seine Schreib-Art darnach ein; Aber bey den Handwercks-Wesen sind infinita facta, ungewisse Willkühr, so offt und viel veränderlich, als viel Handwercks-Zünffte sind, gestalten bey einem und eben demselbigen Handwercke das, was jetzt rechtens ist, bald geändert wird, auch in unterschiedenen Städten unterschiedene Innungs-Articuli oder Gewohnheiten befindlich.

§. 9. Wenn nun ein Autor alles und jedes, was nur von Handwerckern ihren Wesen und Geschäfften / zu erfahren ist / zusammen bringet, iedes Ding erst ety mologice, homonymice, synonymice examiniret, hernach per locos topicos & quatuor causas durchführet, dabey allenthalben mit distinctionibus versetzet ꝛc. so giebet es freylich grosse Bücher; Allein, mancher Leser kan ohne Mühe das Nützliche nicht daraus ziehen, mancher das Nütze von dem Unnützen gar nicht unterscheiden; Also wird durch solche Schrifften denen Gelehr-

lehrten vergebliche Mühe, denen Ungelehrten mehrere obscurite gemachet.

§. 10. Man darff nicht dencken, daß man alle minutissima singularia, und Kleinigkeiten beschreiben müsse, L. 10. ff. de leg. sondern das Hauptwerck ist zu tractiren, dabey abermahl Behutsamkeit zu gebrauchen, indem die Personen, Nahmen, Zeiten ꝛc. nicht darzu gehörig, nachdem was disputiret wird beym Cicer. de orat. 2. 32. Unter andern in diesen Worten: Nihil ad copiam argumentorum neque ad causæ vim ac naturam nomen Coponii ac Curii pertinuit. In genere erat universo rei, negotiique, non in tempore ac nominibus omnis quæstio. Und ferner: Video in Catonis & Bruti libris nominatim fere referri, quid alicui de jure viro, aut mulieri responderint: credo, ut putaremus, in hominibus, non in re, consultationis aut dubitationis causam aliquam fuisse &c.

§. 11. Es sind traun nicht alles Handwercks-Sachen die unter Handwercks-Leuten vorgehen, inmassen viele ihrer Actionen und Geschäffte nach gemeinen

Stadt- oder Land-Rechten gerichtet und entschieden werden; sondern dieses allein sind und heissen hier Handwercks-Sachen, welche nach denen Handwercks-Rechten reguliret und beurtheilet werden müssen.

§. 12. Anlangend die Methode, so ist diejenige die beste, welche am deutlichsten und leichtesten ist, und nachdem die Worte, samt deren Bedeutung aus ungefährlicher Einführung entstanden und so zu verstehen, wie sie gebrauchet worden sind, deren Ursprung ungewiß, die Bedeutung aber, Gebrauch nach den gemeinen nicht nach deren Ursprung zu nehmen, Grot. de B. & P. lib. 2. cap. 16. §. 2. 3. So hat man nicht Ursach, darüber viel Zeit und Pappier zu verderben, sondern es ist genug, wenn der Wörter Bedeutung, wo sie nicht bekannt, angezeiget wird.

§. 13. Von der Methode per causas ist schon ein alter Vers:

Sed frustra certis disponere singula causis
Tentamus,

und in der That ist diese, obwohl sehr belieb-

te Methode unzulänglich und verwerfflich, theils, weil die Ursachen der Dinge, causæ rerum, offt unbekannt und ungewiß, oder wohl gar unergründlich sind, wannenhero der Poet saget:

Fœlix qui potuit rerum cognoscere causas

theils, weil dadurch eine Materia zu sehr untereinander geworffen wird, conf. D. Thom. in phil. aul. cap. 12. §. 23. seq. und Ausüb. der Vernunfftl. cap. 2. §. 145. seq.

§. 14. Es wird sich auch nicht schicken, wenn man alle Dinge nach einer Methode abhandeln wolte, sondern jedes will seine eigene Ordnung haben, selbst Worte von sich geben, vid Cicer. de orat. 2, 34. daher sagt D. Titius in præf. Jur. publ. primæ edit. gar recht: Ordo cujusvis disciplinæ ex materia propria resultat.

§. 15. Müste aber ja nach dem methodo causarum geschrieben werden, so darff man doch die Worte: Causa, forma, finis &c. nicht allenthalben vorsetzen, weil ein verständiger Leser aus dem Context verstehet, was

was geschrieben worden, dabey doch nicht glaubet, daß das eben die Causa oder Ursach des Dinges sey, welche der Autor angegeben, inmassen ein Ding mehr Ursachen haben kan / auch seines Sagens wegen etwas nicht zur Causa wird. Unius rei plures possunt esse causæ.

propter nostrum dicere, nihil mutatur in re.

§. 16. Die Rechte, sie mögen durch Verordnung oder durch Gewohnheit eingeführet seyn, sind general Reguln, wornach das Thun und Lassen der Menschen gerichtet wird, L. 4. & 8. ff. de ll. Jene nennet man gewiß, diese ungewiß. Jura certa sunt, facta incerta. Vultej. Jurispr. lib. 2. cap. 3. Dannenhero wenn schon die Handwercks-Gebräuche unterschiedlich und veränderlich sind, so hebt es doch deren Gewißheit nicht auf, inmassen, die Gemeinen und Land-Rechte auch unterschiedlich sind, und verändert werden, gleichwohl aber von ihnen gesaget wird, daß sie gewiß.

§. 17. Insonderheit führet das zünfftliche Wesen so viel mit sich, woraus gewisse genera,

nera, Reguln oder Lehr-Sätze gemachet werden können. Hernach sind die Innungs-Articul, welche geschriebenen Gesetzen gleich; das Ubrige bestehet in Handwercks-Gewohnheit, welches zusammen die Materia der Handwercks-Sachen/ oder die Rechte selbst ausmachet. Was specialiora sind, die dürffen nur nach Gelegenheit angezeiget werden, oder wohl gar weg bleiben, indem ein Leser aus dem angeführten auf die vorkommende Händel oder Casus selbst argumentiren mag L. 12. & 13. ff. de ll. Wenn aber die Innungs-Articul und Handwercks-Gewohnheiten differiren, so sind es freylich unterschiedene Rechte/ wovon ein Autor nicht mehr schreiben kan, als er weiß.

§. 18. Solcher Gestalt brauchet man zu Vortragung der Handwercks-Rechte kein grosses Buch/ und ich will mich dessen unterwinden in folgenden Articuln, wozu GOtt Gnade und Gedeyen gebe.

Artic. I. Worinne die Handwercks-Rechte bestehen, und was Zünffte seyn?

2. Von Mannigfaltigkeit der Zünffte.

3. Von der Zünffte Absicht und warum sie errichtet worden?

4. Von Ursprung der Zünffte.

5. Von denen Personen welche eine Zunfft auffrichten, und ob einer in zwey Zünfften seyn könne?

6. Von denen Innungs-Articuln.

7. Von Confirmation der Innungs-Articul.

8. Von Interpretation, Erklähr- oder Auslegung der Innungs-Articul.

9. Von denen zünfftlichen Wesen und daraus fliessenden Recht und Pflicht überhaupt.

10. Von Obermeistern, und Zunfftmeistern.

11. Von Beysitzern, und Geschwohrnen.

12. Von Jungmeistern.

13. Von Zusammenkunfft eines Handwercks oder Zunfft.
14. Von guter Arbeit, oder Waare und deren Schau oder Probe.
15. Von Werckstäten.
16. Von Einkauff der Handwercks-materialien.
17. Von Verkauff der Waare, von Buden und Ständen.
18. Von Jungen annehmen und lernen.
19. Von Geburths-Briefen.
20. Von Auffdingen.
21. Von Lehr-Jahren und was binnen denselben Meister und Lehrjunge zu beobachten habe.
22. Von Losſprechen und Lehr-Brieffen.
23. Von Gesellen und Wander-Jahren.
24. Von der Herberge und Schencken.
25. Von Umschauen und Arbeit der Gesellen.

26. Von Kost- und Wochenlohn.

27. Von Zusammenkunfft der Gesellen, und ihren Straffen, wie auch vom Auffstand.

28. Von Gewinnung des Meister-Rechts.

29. Von Jahrarbeiten und Muthen.

30. Von Meisterstück.

31. Von Meister-Recht und Meister-Essen.

32. Von Gewinnung des Meister-Rechts in kürtzern Weg, von Meisters Söhnen.

33. Von Meisters Töchtern.

34. Von Meisters Wittben.

35. Noch von Gewinnung des Meister-Rechts in kürtzern Weg, von Gnaden-Meistern, Frey-Meistern.

36. Von privilegirten Meistern, Monopolisten.

37. Von Land-Meistern, Dorff-Meistern.

38. Von fremden Meistern.
39. Von Stöhrern, Hausirern.
40. Von Pfuschern.
41. Von Handwercks-Zwang.
42. Von Handwercks-Gereicht und Straffen.
43. Von Auffheben.
44. Von Schelten und auftreiben.
45. Von Selbst-Schelten.
46. Von Handwercks Legen.
47. Von Verliehrung des Meister-Rechts.
48. Von Begräbnissen.
49. Von Auffhebung oder Dissolution der Zünffte.

Der I. Articul

Worinne die Handtwercks bestehen, und was Zünffte sind?

§. 1.

DJe Handtwercks-Rechte bestehen in denen Zünfften oder Innungen, und wo keine Zunfft oder Innung ist, da ist auch kein Handtwercks-Recht, mithin weiter nichts zu beobachten als die gemeinen Landes-Gesetze.

§. 2.

Zünffte sind Versammlungen und Verbindungen der Handtwercks-oder solcher Leute, die einerley Gewerbe, und Profession haben; daher sind nicht nur allein Handtwercks-Leute, sondern auch andere, die gleichmäßiges Gewerbe haben, als Barbierer, Krahmer, Höcken, Schiffleute, Fuhrleute, Litzenbrüder 2c. zünfftig, obwohl nicht an allen Orten.

§. 3.

Zünffte werden auch genennet Innungen, Gaffeln, Gilden, Aempter, Societäten, Gesell-

A schaff-

Bayerische Staatsbibliothek München

schafften, Handtwercke ꝛc. Zum Exempel, die Krahmer-Innung, das Barbier-Amt, das Böttcher-Handwerck, die Schiffer-Gesellschafft ꝛc. In Lateinischer Sprache werden sie genennet Tribus, Collegia, Corpora &c. vid. tit. ff. de Colleg. & Corp. ibique Dd.

§. 4.

Die Zünfftliche Verbindung geschiehet durch blossen Consens, freywillige Zusammenstimmung, und Einwilligung, derjenigen die gleichmäßiges Gewerbe haben, und eine Zunfft machen oder auffrichten wollen; So bald nun dieser Consens ingemein von jeden gegeben ist, so bald ist auch die zünfftliche Verbindung da, bis auff Obrigkeitliche Confirmation, wovon unten in siebenden Articul.

§. 5.

Ingleichen, so bald die zünffliche Verbindung ihre Richtigkeit und Vollkommenheit erlanget hat, so bald kommen auch die Handtwercks-Rechte, Innungs-Articul, und Handtwercks-Gewohnheiten, zum Vorschein, obschon nicht alles auf einmahl, jedoch successive nach und nach.

§. 6.

Hergegen in denen Orten, wo keine zünfftliche Verbindungen sind, obgleich Fünffe, Zehen, Zwantzig, oder mehr Meister einerley Handtwercks daselbst wohneten, da sind auch keine Zünffte mithin keine Handtwercks oder Zunfft-Rechte, wie oben im ersten §. gesagt ist.

Der

[library stamp]

Der II. Articul

Von Mannigfaltigkeit der Zünffte.

§. 1.

So manche Verbindung der Handwercker oder anderer gleichmäßigen Gewerbes-Leute sich befindet, so manche Zunfft oder Innung befindet sich auch, und es hat jedwede Zunfft oder Innung ihre eigne besondere Articul oder Handtwercks-Gebräuche.

§. 2.

Ob ich wohl gesaget, daß Leute gleichmäßigen Handtwercks oder Gewerbes in eine Zunfft oder Societät treten, so trifft es doch nicht allenthalben ein, sondern es geschiehet auch, daß verschiedene Handtwercker eine Zunfft machen, zum Exempel eine Schmiede-Zunfft begreifft in sich Schlösser, Uhrmacher, Sporer, Messer-Schmiede, Beil-Schmiede, Huff-Schmiede, Kupffer-Schmiede und Sägen-Schmiede. Daher kan man einen Unterschied machen, unter einer Zunfft von einerley Handtwercks-Genossen, und unter einer, die aus mancherley Handtwercks-Genossen bestehet. Conf. D. Beier de Colleg. Opif. cap. 2. §. 3.

§. 3.

Darnach giebt es geschenckte und ungeschenckte Handtwercke, wie deren in Reichs-Gesetzen gedacht wird, vid. Reformat. guter Policey vom Jahr 1530.

§. 4.

Geschenckte Handtwercke sind, die ihren Reisenden oder Wandernden Gesellen Geschencke geben, und sie Zehrfrey halten, damit sie von einer Stadt zu der andern fortkommen, und endlich in einer Werckstatt Arbeit erlangen mögen.

§. 5.

Ungeschenckte Handtwerck sind, die ihren Gesellen kein solch Geschencke geben. Ich sage kein solch Geschencke; Denn wenn gleich ein Meister eines ungeschenckten Handtwercks einem wandernden Gesellen, der ihn anspricht, eine Gabe mittheilet, so heist es doch kein Geschencke, sondern ein guter Wille, ob es wohl in der That ein Geschencke ist.

§. 6.

Bey geschenckten Handtwercken, wird das Geschencke gegeben, aus Nothwendigkeit und Schuldigkeit, nicht aus guten Willen, inmassen die alte Observanz und Herkommen bey ihnen ein Recht ist, welches sie verbindet, das Geschencke zu geben, oder woferne einer dem nicht nachleben, und das Geschencke verwegern würde, so wäre er vor allen seinen Handtwercks-Genossen unehrlich und unzünfftig.

§. 7.

Es ist zwar das Schencken der Handtwercker in denen Reichs-Gesetzen verbothen, vid. Reformat. guter Policey de anno 1530. & 1548. Aber es muß doch solch Verboth zur Execution nicht gekommen seyn, weil heutiges Tages in Reichs-und andern Städten Teutschlandes unter einigen Handtwercken das Geschencke noch gehalten, ihnen auch von denen Obrigkeiten Schutz geleistet wird.

§. 8.

§. 8.

Ferner sind Handtwercke, die andern Leuten ûms Lohn arbeiten, oder bestellete Arbeit machen, und welche die ihre gemachte Waare ûm den Pfennig verkauffen, und damit Krahm treiben.

§. 9.

Diese werden **Krahm Handtwercke** genennet, und sollen vor denen andern Handtwerckern besondere Ordnung haben, wie sie sich verhalten müssen, damit dem gemeinen Nutz kein Abbruch geschehe, und Eigennutz verhütet werde, besage Käyser Friedrichs des dritten Reformation vom Jahr 1441. Cap. II. und deren Declaration beym Coldast.

§. 10.

Hiernechst vertheilen oder unterscheiden sich einige Handtwercker selbst durch verschiedene **Gewohnheiten**, nach denen **Landtschafften**, worinne sie wohnen, zum Exempel, die **Lohgerber in Sachsen, Francken und Schwaben** 2c. haltens unter sich anders, als die in **Oesterreich** 2c. und die **in Schweden, Dennemarck, Holland, Braband**, wieder anders. Siehe Handtwercks Lexicon, voc. Rothgerber.

§. 11.

Die Distinction inter Collegia licita & illicita, unter zugelassenen und verbothenen Zünfften, ist schon in denen Römischen Gesetzen bekant, und wird immer noch mit angeführt. vid. D. Beier de Colleg. opif. Cap. 2. §. 2. t.t. ff. de Colleg. & corp.

§. 12.

Nehmlich die Römer hatten gewisse Ordnungen und Gesetze, in welchen einige Zünffte des gemei-

meinen Nutzens wegen zugelassen worden, zum Exempel Wechßler, Becker, Schiffer rc. Hergegen waren die andere alle verbothen, theils bey Straffe, theils ohne Straffe mit blosser Auffhebung, nachdem es das gemeine Beste erheischte, L. 1. ff. Quod cujusque univers. nom. wegen der Titul de Collegiis & Corporibus, unter der Reyhe, derer von ihnen so genannten ausserordentlichen Verbrechen (crim. extraordin.) in ihrem Gesetz-Buche Digesta genannt mit gesetzet worden. conf. Huber. posit. ff. h. t.

§. 13.

Heutiges tages in Teutschland ists nicht so, sondern regulariter werden alle Zünffte gedultet, jedoch mit der Masse, daß sie Obrigkeitliche oder Landesherrliche Confirmation erlangen, und auswürcken müssen.

§. 14.

Die Tribus oder Zünffte, welche vor alters in Rom gewesen, waren Abtheilungen der Bürger nach ihren Wohnungen, Rosin. antiq. Rom. lib. 6. cap. 15. und sind daher mit unsern teutschen Handtwercks-Zünfften in keine Vergleichung zu stellen; Und wo man noch höret, daß in Städten solche Abtheilungen der Bürger in Zünffte befindlich, wie von Straßburg meldet Besoldus voce Handtwerck, von Worms, idem, voce Zunfft, von Bieberach D. Beier de Colleg. cap. 3. n. 129. da kan man dencken, daß es keine Handtwercks-Zünffte. Wiewohl doch in vielen Städten eine gewisse Anzahl Handtwercks-Zünffte sind, zum Exempel in Lüttich die 32. Handtwercker nach dem Zeugnüß P. du Val. in Geograph.

§. 15.

§. 15.

Dannenhero muß man dieses mercken: Wenn eine Zunfft das Exercitium oder Treibung eines Handtwercks, Gewerbes oder Nahrung zur Absicht hat, so ist es eine Handtwercks-Zunfft; sonst aber wenn eine Zunfft Sachen, einer Stadt gemeine Geschäffte angehend zu berathschlagen, oder damit zu thun hat, so ist es keine Handtwercks-Zunfft, sondern eine Anzeigung eines democratischen Regiments, oder dergleichen. vid. Besoldus in thes. pract. voc. Zunfft.

§. 16.

Der Nutzen obiger Ein- oder Abtheilungen wird sich in der That zeigen, wenn man mercket, daß in jeder Abtheilung der Handtwercks-Zünffte besondere Handtwercks-Rechte oder Gewohnheiten im Schwange gehen, sonst wo dieses nicht wäre, so ist die Abtheilung vor unnöthig zu achten; Und wenn noch mehrere Unterschiede in Handtwercks-Recht und Gewohnheiten vorkommen solten, so wären dieselben hieher gleichfals zu mercken.

Der III. Articul

Von der Zünffte Absicht, und warum sie errichtet worden sind.

§. 1.

Diese muß man aus der Sache selbst erforschen, nicht aus der natürlichen Geselligkeit, oder Zuneigung zur Gesellschafft. vid. D. Beier. de Colleg. opif. Cap. 3. n. 87.

§. 2.

Die Natürliche Geselligkeit und Liebe leget ihrem Neben-Menschen keine Lästen auf, suchet ihn auch nicht von einem ehrlichen Erwerb auszuschliessen, die Innungen aber thun solches.

§. 3.

Manch Handtwerck könte in einem Viertel Jahre erlernet werden, und dennoch muß der Junge so viel Jahre in der Lehre stehen, der Geselle so viele Jahre wandern, endlich noch die Jahre arbeiten und muthen, darzu Geld auffwenden, ehe er Meister wird, alles zu Nutzen der Zünffte, und damit niemand anders als langsam, und beschwerlich darzu gelange.

§. 4.

Nun ist es zwar der Vernunfft und Politischen Klugheit allerdings gemäß, daß gleichwie der Mensch an seinem Leibe und Verstande nicht plötzlich, sondern allmählich wächset und zunimmt, also auch, in Erlernung der Handtwercke und Künste, man junge Leute durch etliche jährige Ubung recht vollkommen, und gleichsam realiter Meister werden lasse, ehe man sie verbaliter darzu machet.

§. 5.

Aber wenn gleich ein erwachsener etwas bald begreiffen kan, oder ein Handtwercks-Pursch bey völlig Mannbahren Jahren ist, daneben vollkommene Handtwercks-Geschickligkeit besitzet, so muß es doch noch den Schlendrian gehen, ehe er in die Zunfft und zum Meister-Recht gelassen wird, wogegen mancher Taugenicht, der eines Meisters Tochter heyrathet, oder Melchisedechs Vater, nemlich den Beutel mit Gelde, zum Beystande hat, vid. Schupp. Regenten-Spiegel pag. 32. bald darzu gelangen.

§. 6.

§. 6.

Kurtz von der Sache zu reden: Die Absicht der Zünffte ist ein Monopolium und Einschrenckung der Handtwercks-Genossen, damit sie den Handtwercks-Gewinn allein haben, und ihre Anzahl sich so leicht nicht vermehre vid. D. Beier, in tract. de Colleg. cap. 5. n.207. und in Gesellen cap.4. n.253.

§. 7.

In wohlgeordneten Republiquen, wo der Landes-Herr die Populositæt befördert haben will, wird niemanden, der Bürger worden, das Meister-Recht und Auffnahme in eine Zunfft versaget, und da vor diesen kaum sechs Meister sich in der Stadt ernehren konten, da finden hernach, wenn der Ort volckreicher worden ist, wohl noch eins so viel ihre Nahrung. vid. Marperg. Commerc. Colleg. cap. 9. cap. 207.

§. 8.

Das Fürstl. Sächs. Weimarische Reglement der Strumpff - Manufacturen hat gute Absichten, nemlich an Fertigung tüchtiger Waare, darneben machet es jedweden Gesellen, der was rechtes gelernet hat, den Zugang zum Meister-Rechte leichte, welches billig bey allen Zünfften also seyn soll.

§. 9.

Die Meinung einiger Politicorum, daß man die Anzahl der Handtwercker mehr nicht solte lassen anwachsen, als der Zustandt einer Stadt und Landes vertragen kan, vid. D. Beier de Colleg. opif. cap. 2. n. 77. ist mit Behutsamkeit zu practiciren, theils weil man nicht wissen kan, welche Anzahl adæquat sey, theils weil ein Meister schon selber zu-

sehen wird, wo er seine effecten hinbringe; Oder woferne Er dieses nicht wüste, ihm durch die Kauffmannschafft geholffen werden soll. vid. Fürstl. Sächs. Weimarisch. Regl.

§. 10.

Wolte man durch Zünffte einigen Abhalt machen, so könte man das unnütze weg thun, auch wohl die frembden nicht annehmen, wenn das natürliche Recht gegen den Neben-Menschen nicht verletzet wird. L. 3. ff. de J. & J. It. Grot. de I. B. & P. lib. 1. cap. §. 2. Aber durch Sperrung der Handtwercke Landes-Kinder von der Arbeit und Nahrung abzuhalten, ist wieder die von dem Apostel Paulo gegebene auch selbst practicirte Ordnung. 2. Thess. Cap. 3. v. 6--10.

§. 11.

Im übrigen läst sich zwar wohl sagen, daß die Handtwercks-Leute nichts als die Wohlfarth des Landes in Absicht haben, und ihr Sinnen und Tichten darauff richten müsten, Marperg. Commerc. Colleg. cap. 3. p. 53. Denn wenn in der Republic ein jedweder Standt das seinige wohl thut, und in Acht nimmet, so ist es freylich löblich und gut. Aber man kan doch nicht sagen, daß die Zünffte zu Beförderung des gemeinen besten etwas beytragen, weil auch an Orten, wo keine Zünffte sind, doch das gemeine Wesen floriret, gute Waaren gefertiget und Commercia getrieben werden.

§. 12.

Diese Materie schliesse mit den Worten des hochberühmten Herrn Veit Ludwigs von Seckendorff in Fürsten-Staat Addit. ad cap. 8. p. 2. §. 41.

p.m.

p. m. 169. Man darff nicht sagen, daß es an Handwerckern mangele, oder die Waaren schlimmer seyn würden, wenn keine Zünffte und Meisterschafften wären; Denn diese die geben sich selbst, und können, wie die Erfahrung gibt, keine Handwercks-Ordnungen die Unbilligkeit Lügen- und schlimme Arbeit der Meister, verhüten, vielmehr werden diese Mängel durch die Innungen, weil man an solche Leute gebunden ist geheget. Wo aber freyer Zug und Arbeit der Handwercker ist, da treibt der gute und billige Meister, mit währhafftter Arbeit und redlichen Preiß, die Stümpler und Unbilligen hinweg, und werden doch nicht mehr in eine Stadt oder Land kommen, als sich darinne ernähren können. Es nähret ein Handwerck das ander, und wo viel Volcks ist, da sind viel Handwercker nöthig; Viel Volcks aber kommet an die Oerter, wo Freyheit im Handthieren ist. &c. &c.

Der IV. Articul

Von Ursprung der Zünffte.

§. 1.

Diesen Articul hätte gar weglassen sollen, theils weil einmahl die Zünffte vorhanden, und nicht viel daran gelegen, ihren Ursprung wissen, theils weil dabey viele Ungewißheit ist. Nichts destoweniger, und nachdem erfordert wird, bey Abhandlung einer Ma-

Materie den Ursprung derselben nicht zu vergessen, so will mich hiemit nach Vermögen kürtzlich darnach richten.

§. 2.

Wenn man nun dem gelehrten Frantzosen, Jean Bodino glauben soll, so wären die Handtwercks-Zünffte sehr alt, und nicht nur alle Handtwercker, sondern auch Kauffleute und Philosophi, hätten in Zünfften gelebet, wozu sie durch Solon, Lycurgum, Pompilium sollen angeführet worden seyn. vid. Bodin. de republ. lib. 3. cap. 7. p. m. 524. seq.

§. 3.

Allein weil gewisse Nachricht vorhanden, daß des Numæ Pompilii, Römischen Königes, angerichtete Tribus oder Zünffte, nichts als Abtheilungen der Bürger gewesen, wie oben im andern Articul §. 14. gedacht. Rosin. lib. 6. cap. 15. à tributo conferendo, von Tribut geben, benahmset, Gravina de ortu & progr. jur. civ. §. 9. mithin von denselben auff die heutigen Handtwercks-Zünffte nichts zu schliessen, hienechst die Römischen Gesetze gar zu deutlich melden, daß nur wenige gewisse Gesellschafften, welche sie nicht tribus, sondern Collegia genennet, deren etliche oben Artic. 2. §. 12. gemachet sind, geduldet, die andern aber alle verbothen worden. L. 1. ff. quod cujusque univers. nom. t. t. ff. de Colleg. & corpor. so kan es noch nicht mit vorangezogenen Bodino halten.

§. 4.

Ich will zwar zugeben, daß Solon, die Ægyptier, und andere, denen Handtwerckern Gesetze vorge-

geschrieben haben, so lange ich aber noch nicht weiß, daß sie auff zünfftliche Gesellschafften sind gerichtet gewesen, so kan ich noch nicht beypflichten.

§. 5.

Dieses ist gewiß, daß bey denen Ægyptiern und allen andern Völckern, die grosse künstliche Gebäude, Haußrath und Kleidungen gehabt haben, Handtwercksleute müssen gewesen seyn. Aber von **Handtwercksleuten auff Zünffte** läßt sich nicht schliessen, weil jene ohne diese seyn können, auch heut zu tage an etlichen Orten würcklich sind.

§. 6.

In denen Zeiten vor der Sündfluth ist Thubal ein Meister in Ertz-und Eisenwerck gewest, Gen. 4. cap. v. 22. und **Noah** hat seinen Kasten nicht ohne Kunst gebauet, wozu er von GOtt selbst Unterricht erhalten Gen. 6. cap. desgleichen auch Bezaleel, Ahaliab, und andere, die die Stiffts-Hütte zurichteten, Exod. 35. Cap. derer die den Tempel zu Jerusalem samt anderen Palästen erbauet haben, zugeschweigen, nur noch des Heil. Apostels **Pauli** zu gedencken, welcher, der Predigt des Evangelii unbeschadet ein **Teppichmacher** gewest, und zu **Corinth** bey einem Teppichmacher auff selbigen Handtwercke gearbeitet hat. Actor. 18. Cap. Aber deßwegen folget doch nicht, daß diese oder andere Juden wären zünfftig gewesen, welches man aus keiner Nachricht muthmassen kan.

§. 7.

Wiederum schreibet Bodinus, daß in **Rom** niemand Handtwercke getrieben habe, als **Leibeigene** oder **freygelassene Leute**, welche deßwegen

in

in Verachtung, und des Römischen Bürger-Rechts unfähig gewesen, de republ. lib. 3. cap. 8. p. m. 569. Gleichwie etwa heutiges Tages die Spanier thun, welche die Handtwercker nicht vor ehrlich achten, und solche denen unter ihnen sich auffhaltenden Frantzosen überlassen, Petr. du Val. in Geograph.

§. 8.

Nun konten zwar nach Römischen Rechten, auch die Knechte, mit Einwilligung ihrer Herren, in Zünffte sich begeben, L. 3. §. 2. ff. de Colleg. & corp. Aber man findet doch in andern Orten L. 5. §. 3. ad L. aquil. die Nachricht, daß ein freyer Knabe, puer ingenuus, das Schumacher Handtwerck gelernet habe.

§. 9.

Weil nun in dem Römischen Reiche nur gewisse Collegia geduldet worden, worunter die Schumacher nicht zu befinden, L. 1. quod cujusque univers. nom. t. t. ff. de Colleg. & corpor. Hienechst solche Collegia mit dem gemeinen Wesen verwandt waren, oder davon dependireten, t. t. Cod. de privileg. corporal. urb. rom. item de pistoribus, de suariis &c. de Fabricensibus. Jac. Gothofr. in fer. Cod. lib. II. so folget, daß im Römischen Reiche nicht alle Handtwercke zünfftig gewesen, auch ihre Zünffte mit denen heutigen Handtwercks-Zünfften nichts gemein haben.

§. 10.

Ob schon andere, die dem Plutarcho folgen, der Meynung sind, daß der Römische König Numa Pompilius seine Bürger nach denen Handtwercken und Künsten würcklich vertheilet, und in Zünffte ge-

sam-

samlet habe, vid. Rosin. antiqu. rom. lib. 8. cap. 6. n. 41. massen auch in denen alten Gesetzen der zwölff Taffeln, davon etwas zu befinden, derowegen Herr Lic. Rosenfeld in seiner an Hrn. D. Adrian Bejern geschriebenen, dessen Tractat vom Gesellen vorgedruckten Epistel statuiret, ein Römischer Regent hätte die Zünffte angerichtet und geheget, der andere wieder auffgehoben, und zerstöhret, nachdem er es seinem Staats-Interesse zuträglich zu seyn erachtet, conf. D. Beier de Colleg. opif. Cap. 14. §. 1. so dünckt mich doch gewisser zu seyn, was oben §. 3. seq. angeführet ist, wie wohl eines andern in besserer Untersuchung und beweiß bestehende Meinung nicht ausschlage, inzwischen mich damit länger nicht auffhalte, weil es einmahl Zeit seyn wird, von Rom nach Teutschland zu gehen.

§. 11.

Ungeacht nun Teutschland heut zu tage einen Römischen Käyser hat, so war es doch vor diesen nicht so, und wenn gleich die alten in Rom residirenden Käyser bisweilen durch ihre Trouppen eine Conquête in Teutschland macheten, so konten sie doch nicht beständigen Fuß behalten, ausser etwa am Rhein, und andern ihnen nahe gelegenen Orten; Ja wenn gleich gantz Teutschland unter Römischen Gebieth gewesen wäre, so wäre es doch nur eine Provintz gewesen, dahergegen aber waren die von denen Römischen Regenten gedultete Gesellschafften der Becker, Schmiede, Viehhändler, oder Schlächter, und dergleichen nur in denen beyden Hauptstädten, Rom, und Constantinopel, nicht in denen Provincien. vid. t. t. Cod. de privil.

vil. corpor. urb. Romæ, de fabricensibus, de pistoribus, de suariis &c. ibique Cujac. Brunn. ad L. un. Cod. de privil. Corporal. urb. Romæ, num. 1. Wiewohl doch einige in denen Provincien bißweilen mögen gewesen seyn. per L. 1. pr. in f. ff. quod cujus universſ. nom.

§. 12.

Den damahligen Zustand und Sitten der Teutschen, hat man aus denen Römischen Scribenten, Julio Cæsare vor Christi Geburth, und Cornelio Tacito ohngefehr hundert Jahr hernach; beyde kommen darinne überein, daß die Teutschen nicht in Städten. sondern im Lande eintzeln ümher gewohnt hätten, ihre Kleidung sey schlecht, anderer Haußrath geringe oder gar nichts, etwa ein Thier-Fell zum Kleide, Schild und Spieß zum Kriege, gewesen; wiewohl die Reichen besondere auff jede Glieder genau abgemessene Kleider getragen, Degen wären selten gebrauchet, auch der Acker-Bau nicht viel, oder doch nur von Weibern, oder zum Kriege untüchtigen Männern getrieben worden, Bier hätten sie zwar gebauet, theils auch Wein gekauffet, hingegen die Speise ohne künstliche Bereitung genossen, wenn sie nicht im Kriege oder auf der Jagt gewesen, hätten sie gespielet, oder getruncken, oder wären müßig gegangen und so weiter. vid. Jul. Cæſ. de bell. Gall. lib. 6. 21. Corn. Tac. de mor. Germ.

§. 13.

Diese Leute sind gewesen Freye und Leibeigne; Aus jenem wurden gemacht Grafen und Hertzoge, um deren Standt man sich doch itzo weiter nicht bekümmert, weil es zu der Sache nichts thut. Die

die Freyen aber waren nichts anders als Edelleute, welche die Leibeigenen in ihrer Herrschafft und Eigenthum hatten. Diese wohneten ieder mit seinem Weibe in besondern Häuserchen, welche nebst etwas Land zum Unterhalt, ihnen der Herr eingeraumet hatte, und musten davor dem Herrn Dienste thun, gleich wie es heut zu Tage noch in Böhmen, Mecklenburg, und andern Landen wo Leibeigenschafft ist, gehalten wird. Zwar gedencket Tacitus noch einer dritten art Leute, die Freygelassenen, weil Er aber dabey saget, daß sie nicht viel mehr gewesen als Leibeigene, auch deren Anzahl sich nicht hoch erstrecket haben mag, so habe dieselben übergehen, oder unter denen Leibeigenen mit begreiffen wollen.

§. 14.

Daß nun damahls wenig Handtwercksleute und keine Handtwercksznnffte müssen in Teutschland gewesen seyn, das kan ein ieder leicht selbst ermessen, inmassen die Absicht, andere von diesem Erwerb auszuschliessen, nicht anzutreffen war, und wo man mit wenigen zufrieden ist, da wird auch wenig zubereitet;

§. 15.

Der Ackerbau præsupponiret kein Wagner-Handtwerck, und die Leinwand kein Leinweber-Handtwerck, sondern es können die Bauers-Leute Pflug, Wagen, und Leinwand, samt andern nötigen Geräthe, selbst gemachet, auch ihr Bier gebrauet haben, wie noch heut zu tage an vielen Orten geschiehet; Und obwohl das Pflug-Schare, Holtz-Axt, Spieß

u. d. g. ohne Schmiede-Essen nicht zu machen, so hat doch eine eintzige Schmiede, die ein Herr dem gemeinen Wesen zum Besten gehalten, und darinne leibeigene Arbeiter gehabt, die Nothdurfft sattsam versehen mögen; wannenhero nicht anders zu schliessen, als daß die Handtwercke allesamt, so viel deren damahls bräuchlich gewesen, oder nach und nach auffgekommen, von Leibeigenen seyn getrieben worden, wie die alten Urkunden bekräfftigen und insonderheit ex lege salica & Balutz anführet D. Kress in Jurispr. Lib. 7. cap. 8. §. 6.

§. 16.

In solchen Zustande ist Teutschland verblieben, bis die Städte erbauet worden, welches unter Regierung Käysers Caroli magni, und seiner Nachfolger im 9ten und 10ten Seculo geschehen. In selbigen Zeiten hat Teutschland eine gantz andere Gestalt gewonnen; da sind Städte, Schlösser, Klöster, Kirchen groß und klein, erbauet worden, worzu freylich Handtwercksleute nötig waren, Maurer, Steinmetzen, Bildhauer, Zimmerleute, Schreiner, Schlößer, Mahler u. s. f. Auch wollte die alte geringe einfältige Kleidung und Kost denen Leuten nicht mehr anstehen, daher waren Becker, Brauer, Jahr-Köche, Schneider, Schuster u. d. g. nötig.

§. 17.

Alle diese Leute entstunden aus Leibeigenen, welche ihre Herren frey gelassen hatten, und damit solche Freylassungen desto öffter geschehen möchten, so beredeten die Bischöffe die Teut-

schen

schen Herren, als retteten sie damit ihre Seele oder verdienten dadurch Gnade bey GOTT, und dergleichen, inmassen die Worte: pro remedio animæ, oder dergleichen in die Erlaß Brieffe mit eingerücket worden. Besiehe hievon das Tractætl. eines Anonymi **von Ursprung und Unterschied des Adel. Burger- und Bauer-Standes in Teutschland.**

§. 18.

Diese Leute besetzten und bewohnten die Städte, trieben Kauffmannschafft, Handtwercke und dergleichen, daher wurde in Teutschland auch Rechtens, was Bartolus und andere Juristen statuiren, daß **Kauffmannschafft und Handtwercker, Weinschencken, Bierbrauen** &c. in die Städte gehören, und binnen einer Meile herum auff denen Dörffern nicht zu toleriren (oder zu leiden.) Vid. Sächß. LandtR. lib. 3. art. 66. ibique gloss. **Churfl. Sächß. Landes-Ordnung**, item **Erledigung** de anno 1657. **von** Justitz-**Sachen** §. 99. **Fürstl. Sächß. Landes-Ordnung** Artic. 60.

§. 19.

Daraus ist zu schliessen, daß der **Nahrungs-Zwang** mit denen **Städten** entstanden, und sich in ihnen ie mehr und mehr ausgebreitet und vertheilet habe, woraus so viel geschlossene Zünffte oder **Innungen** erwachsen, die mit der Zeit so groß und gewaltig worden, daß der Käyser Sigismundus selbst darüber geklaget, beym Eoldast, in seiner Reformation cap. 4. gegeben anno 1436. in diesen Worten: Sie (die Handt-

wercke) machen Gesetze unter ihnen als etwa Städte gethan haben. Sie ordnen in viel Städten den Rath, wie viel aus jeglicher Zunfft in den Rath gehen sollen. Ist eine Zunfft die man straffen solt ... wie es nun ist, daß von Zünfften in dem Rath sitzen, und der Stadt und gemeine Treue und Warheit geschworen haben, so hilfft eine Zunfft der andern, als ob ich spräche: **Hilff du mir, so helff ich dir.** Damit ist denn die Gemeine betrogen. Ich fürchte daß man komme sichtiglich in die Hölle. Es ist alles in Städten übersetzt, und sind Herren und Landleute darum den Städten gram. Wenn in Städten alle Ding gemein wären, Herren und jederman wäre ihnen auch gemein. Wird einer erzürnet in einer Zunfft, so ist die gantze Zunfft erzürnet.

§. 20.

Diese Worte allerhöchstgedachten Käysers sind nachdenckens werth, ich aber will von denen alten Dingen vorietzo ablassen, und die Handwercks-Zünffte samt ihren Gerechtsamen betrachten, nach dem Zustande worinnen sie dermahlen sich befinden, und von denen Landes-Herrn gelitten werden.

Der V. Articul

Von denen Persohnen, welche eine Zunfft auffrichten, und ob einer in zwey Zünfften seyn könne?

§. 1.

DJe Personen kommen in dem gantzen Büchlein allenthalben mit vor, und ich sehe nicht, weswegen man Personen und Sachen oder Rechte sondern solle, intendire auch solches nicht. Vid. Tit. in præf. ad Jus publ.

§. 2.

Es soll aber hiermit gemercket werden, daß, weil man heutiges Tages nichts als auffgerichtete Zünffte vor sich hat, und man eigentlich nicht weiß, wie jede vor alters auffgerichtet worden, folglich von denenselben Personen nichts gesagt werden könne; Jedoch wenn man siehet aus was vor Personen, die heutigen Handwercke und Zünffte bestehen, nemlich aus Leuten von Ehrlicher Geburth, die ihr Handwerck rechtmäßig erlernet, ihre Jahre gewandert, und sich zum Meister-Recht qualificiret haben, auch währender Meisterschafft Zunfftmäßig leben, so kan man leicht urtheilen, was vor Personen Zünffte oder Innungen auffrichten, oder auffgerichtet haben.

§. 3.

Jedoch muß man sich nicht übereilen; denn wie hat einer Zunfftmäßig lernen, wandern,

und Meister werden können, wo noch keine Zunfft gewesen ist? Also fällt das, was von lernen, wandern ꝛc. gesaget worden, allhier weg, desgleichen auch das Meisterstück, und andere præstationes, und es ist mehr nicht nöthig, als daß die Personen, welche eine Innung auffrichten, darzu qualificirt und geschickt sind.

§. 4.

Dieses hat man an denen unlängst auffgerichtèten Strumpffwürcker-Innungen gesehen, allwo ein jeder ehrlicher Mann, der in den Strumpffwürcken begriffen, und dasselbige gebührendt fortzusetzen fähig war, ohne Absicht auff seine Lehr-Jahre, und andere dergleichen Umstände, in die Innung auff und angenommen wurde. Siehe das Fürstl. Sächs. Weimar. Reglement der Strumpffw. §. 23.

§. 5.

Der Personen, die eine Zunfft anrichten wollen, mögen viel oder wenig seyn, jedoch wird in Rechten erfodert, daß ihrer nicht unter Drey seyn solten per L. 85. ff. de V. S. welches gantz natürlich ist. Denn wenn zwey einander im votiren widersprechen, so kan nichts geschlossen werden, es müste denn unter diesen zweyen des ältisten Stimme vorgehen. Wo aber die Zunfft einmahl angerichtet ist, da bleibet das Recht auch in einer Person, wenn schon die andern alle abgiengen. L. 7. in f. ff. quod cujusque universſ. nom.

§. 6.

Die Personen welche in eine bereits auffgerichtete Zunfft auffgenommen zu werden verlangen,

gen, müssen nach denen Articuln der Zunfft qualificiret seyn, zum Exempel ehrlich gelernet, gewandert haben, und s. w. wovon in folgenden, an gehörigen Orten gemeldet wird.

§. 7.

Die Personen, welche Innungen confirmiren, sind keine Glieder derselben, also ist von ihnen nichts zu gedencken, ausser was etwa im Articul von Confirmation, oder sonst vorkommen wird.

§. 8.

Folget nun die Erörterung der Frage: Ob einer in zwey Zünfften seyn könne: darauff wird Ja und Nein geantwortet, jedoch mit Unterschied.

§. 9.

Eines theils gibt es Handtwercke die nicht so frequent sind, und öffters nur eintzeln in Städten sich befinden, zusammen aber aus vielen Städten eine Zunfft und gemeine Laden haben, zum Exempel, die Kupffer-Schmiedte in Weimar, Jena, und Arnstadt, desgleichen auch die Bader, und andere da herumb gelegenen Orten, halten ihre Innung und Lade, zu gewissen Zeiten zusammen, und sind, mit einem Wort, völlig zünfftig, nichts destoweniger sind die in Jena wohnende Kupfferschmiede, Mitglieder der Schmiede-Zunfft daselbst. Also ist die Frage zu bejahen, und die Decision derer Herren Leipziger, beym Schilter in prax. Jur. Rom. Exercit. 49. §. 55. richtig.

§. 10.

Jedoch ist dabey kein Zwang, sondern ein solcher eintzeler Meister, kan aus einer Innung des Orts bleiben, wenn schon die Innung mit darauff gerichtet wäre, wie zum Exempl. der Jenaische Seegenschmidt, den die Schmiede-Zunfft, vorgebendt er gehöre zu ihnen, zu sich zwingen wolte, obtinirte. Desgleichen kan auch wohl ein Meister in zweyen unterschiedl. Städten Meister werden, und daselbst Gewerckschafft treiben, zu Exempl. ein Seiffensieder in Halle, und in Naumburg. Vid. Resp. Scab. Lipf. ap. Philipp. ád ordin. proc. Sax. tit. 2. Conf. 3.

§. 11.

Andern theils, wenn ein Meister neben seinem Handtwercke, das er treibet, noch eine andere Profession exerciren, und mit in der andern, folglich in zweyen Zünfften seyn wolte, so gehet es nicht an, per L. I. §. 2. ff. de Colleg. & corp. deßen Disposition Schilter an obgemeldten Orte vor billig und gut erkennet, ob er wohl meynet, es sey in Teutschland anders. Aber es ist dieses Recht allerdings auch in Teutschland, welches nicht nur bezeuget das alte Sprüch-Wort: Viel Handtwercke verderben einen Meister, sondern auch Käyser Sigismundus Reformation Cap. 5. also lautend: Unsere Vorfahren sind keine Narren gewest. Es sind Handtwercke darum erdacht, daß jedermann sein täglich Brod damit gewinnen

nen soll, und soll niemand dem andern in sein Handtwerck greiffen. Ist einer ein Weinmann, so gehe er damit um, und treibe kein Ding dazu. Ist einer ein Brodt-Becker, dasselbe treibe er, und &c. &c. kein Handtwerck ausgenommen. Und man soll das halten, bey Käyserl. Geboth, und 40. Marck Goldes pœn. &c.

§. 12.

Also ists unlängst in Jena practicirt worden, als die Strumpffwürcker daselbst eine Innung auffrichteten, an einem Buchführers Diener, der einen Strumpffwürcker Stuhl hatte, und darauf arbeiten ließ; So wurde Er gefragt: Ob Er bey dem Strumpffwürcken bleiben, und das Buchführen auffgeben, oder bey diesem bleiben, und jenes auffgeben wolte, und weil ihm dieses lieber war, so muste Er das Strumpffwürckrn mit dem Stuhl von sich lassen. Gleichmäßige Verordnung ist auch zu befinden, in dem Hochfürstl. Sächß. Weimarisch. Reglement der Strumpffwürcker §. 24. confer. Schilter. exerc. 49. §. 54. & Brunnem. ibid. alleg. Bejer de Colleg. opif. cap. 4. §. 6. usque 8. Disp. de Colleg. opif. sub Præsid. D. Philipp. anno 1680. Lipſ. hab. §. 43. Richter Deciſ. 80. num. 40.

§. 13.

Von andern Collegiis, ob ein Mann in zweyen sitzen könne? hier zu gedencken ist impertinent, weil nur von Handtwercks-Zünff-

ten die Rede ist, und in andern andere Verordnungen, oder Observanzen vorhanden, von welchen auf die Handtwercks-Zünffte nicht argumentiret werden mag. Vid. Bejer de Colleg. opif. cap. 4. §. 8.

§. 14.

Aber dieses läst sich hier fragen: **Ob ein zünfftiger Handtwercks Mann in einem andern** Collegio, **das keine Handtwercks-Innung ist, mit sitzen könne:** darauf ist regulariter mit Ja zu antworten, es wäre denn besonders Verboth an einem und dem andern Orte. Also siehet man daß in vielen Städten zünfftige Handtwercks-Leute in dem Raths-Collegio derselbigen Stadt sitzen, wie schon vor Alters geschehen, besage Käyser Sigismunds Reformation oben Artic. 4. §. 19. angeführet.

§. 15.

Wenn nun etwas vorgehet, wobey ein solcher Handtwercksmann und Raths Beysitzer interessirt ist, so wird ihm von dem Burgermeister, oder wer sonst in der Raths-Stube das Directorium hat angesaget, daß er entweichen sollte, worinnen er auch Folge leistet; und so dann wird dem, was Käyser Sigismundus desiderirt, siehe oben §. 19. des 4ten Art. abgeholffen.

§. 16.

Es gehet auch gar wohl, und noch eher an, daß ein zünfftiger Handtwercksmann in einem Commercien-Collegio Beysitzer seyn können. vid. Marpergers Commercien Colleg. cap. 3.

Der

Der VI. Articul
Von denen Innungs-Articuln.

§. 1.

Wenn nun diejenigen Persohnen, welche in eine Zunfft tretten wollen, mit einander einig sind, so entwerffen sie gewisse Articulos, durch welche sie sich unter einander verbinden, zu ein und anderer Ordnung in ihrem Handwercke.

§. 2.

Ob nun solche Articul in alten Zeiten schrifftlich sind verfasset, oder nur mündlich verabredet worden, solches gehet uns heutiges tages nicht viel an, ist auch in effectu einerley; Jedoch wird in einer alten Chur- und Fürstl. Sächs. Constitution de anno 1541. welche der Landes Ordnung Herrn Friedrich Wilhelms und Herrn Johansen, Gebrüdere Hertzogen zu Sachsen cap. 63. einverleibet, der Innungs-Brieffe ausdrücklich gedacht.

§. 3.

Heutiges tages ists wohl gewiß, daß die Innungs-Articul alle schrifftlich verfasset, und nach dem Zustande und Beschaffenheit iedwedes Handwercks oder Profession eingerichtet werden, iedoch ist auch noch manches das nicht darein geschrieben worden, sondern bloß uf Handwercks-Gewohnheit bestehet.

§. 4.

In denen Innungs-Articuln nun wird gehandelt von Bestellung eines oder mehr Ober-Meisters, Zunfft-Meisters, Ober-Aeltesten, oder wie er nach Beschaffenheit ieder Zunfft, auch der Landes-Sprache genennet wird, von Beysitzern, von Jung-Meistern, von Zusammenkunfft der Zunfft- oder Handwercks-Genossen, wenn und wie offt dieselbe geschehen, und was darbey beobachtet werden solle? Von Einkauff der Handtwercks-Materialien, von Verfertigung guter Waare oder Arbeit, und deren Schaue, von Verkauffung der Waare, von Ständen und Buden, und deren Verlösung, von Jungen lernen, von Aufdingen und Loß- oder Freysprechen, vom Gesellen halten, von Wanderjahren, von der Gesellen Herberge und Schencken, von Gewinnung des Meister-Rechts, von Meisters-Söhnen und Töchtern, von Meisters-Wittben, von Dorff- oder Land-Meistern, von Pfuschern, Stöhrern und Hausirern, von Aufheben, von Handtwercks-Straffen, von erbarn Leben und Wandel, von Begräbnüssen, von welchen allen, und was etwa sonst vorkommt, in nachfolgenden gehandelt wird.

§. 5.

Ich will aber hiemit nicht sagen, als wenn alle und iede diese Puncte, in iedweder Zunfft-Articuln enthalten wären, oder davon disponiret

ret würde, sondern meine Meinung ist, daß von diesen Dingen in denen Articuln, pflege gehandelt zu werden, und was in einem nicht ist, dennoch in andern sey, inmassen die Handtwercke und Professiones gar vielerley, wie männiglich bekandt. Zum Exempel, diejenigen Handtwercke die nichts machen, als was bey ihnen bestellet wird, die haben nichts von Einkauff der Materialien, Verkauff der Waare, Ständen, Buden &c. &c. in ihren Innungs-Articuln zu gedencken, weil derjenige der ihre Arbeit bestellet, ihnen Materialien anschaffet, und das daraus gemachete Ding als sein Eigenthum behält oder annimmet, dem Handtwercksmann dagegen seinen Lohn gebend. Desgleichen die ungeschenckten Handtwercker haben nichts von Schencken, u. s. f.

§. 6.

Die Absicht aller Zünffte ist oben im III. Articul angezeiget worden, einfolglich leicht zu gedencken, daß die Innungs-Genossen, so viel an ihnen ist, ihre Innungs-Articul darnach einrichten werden. Damit aber die guten dem gemeinen Wesen heilsame Absichten nicht ausgelassen werden, darvor sorget die Obrigkeit.

§. 7.

Die Innungs-Articul sollen von Rechtswegen nichts in sich halten, als was das Handtwerck, Kunst oder Profession angehet, und

womit

womit es zu thun hat. Daher wenn sie andere Dinge, von Erbschafften, Schuldtsachen, und was sonst vor die Obrigkeit gehöret, mit einfliessen lassen, so ist es von keinen Kräfften. Carpz. p. 2. Const. 6. def. 10. Richter decis. 80. num. 7. 8.

§. 8.

Auch will man daß die Innungs-Articul denen gemeinen Rechten, und der natürlichen Billigkeit nicht entgegen seyn, sonst sie ebenfals nicht gelten sollen. L. 3. Cod. de prec. Imper. offer. Carpz. part. 2- Const. 6. def. 11. n. 3. Richter decis. 80. uum. 9.

§. 9.

Aber gleichwie die Statuta der Städte, wenn sie von dem Landes-Herren confirmiret sind, gelten, ob sie schon denen gemeinen Rechten entgegen, D. Thomas in not. ad Huber. posit. Instit. tit. de jure nat. Gent. & civ. num. 35. conf. Brunnem. ad L. I. Cod. de Summ. Trin. num. 4. also ist wohl von confirmirten Innungs-Articuln eben dergleichen zu statuiren.

§. 10.

Uber dieses saget man, daß die Innungs-Articul niemanden obligiren, als diejenigen die in die Innung gehören, und Glieder derselben sind, welches auch gantz natürlich ist, indem ihr

Zunfft-

Zunfft-Recht aus Zusammenstimmung und Einwilligung entstehet. L. 40. ff. de LL. Carpz. p. 2. Const. 6. def. 9. num. 4. Aber wegen der Landesherrlichen Confirmation, welche allen Unterthanen aufferleget, sich nach denen Innungs-Articuln zu richten, so wohl als der von der Zunfft intendirten, auch mittelst der Confirmation erhaltenen Ausschliessung anderer, kan solche Regel nicht universal seyn, sondern sie einst; viele exceptiones leyden.

§. 11.

Nehmlich eine Zunfft kan zwar niemanden als ihre Genossen vor sich laden und richten, aber wenn ein anderer, der nicht aus der Zunfft ist, mit arbeiten, auffkauffen, hausiren &c. &c. ihnen Eingriff thut, so sind sie bald mit ihren Articuls-Brieffen bey der Obrigkeit, und erlangen Hülffe wieder ihre Stöhrer.

Der VII. Articul

Von Confirmation der Innungs-Articul.

§. 1.

Es wollen zwar einige Rechts-Gelehrte ex L. f. Cod. de Jurisdict. ex L. 2. Cod. de Con-

stit. pec. behaupten und statuiren, daß Handtwercks-Leute, in Sachen ihr Handtwerck angehend, vor sich könten Statuta machen, und Obrigkeitlicher Confirmation nicht nöthig hätten, indem sie nehmlich durch die Gesetze schon confirmiret wären. vid. Brunnem. ad alleg. L. 2. num. 12. Ahasv. Fritsch. de Colleg. opif. part. 2. Cap. 2. §. 1.

§. 2.

Aber der Regent ist der Haupt-Ursprung und Quelle aller Gerichtsbarkeit eines Landes, ohne dessen Willen nichts bestehen kan, und die obgedachte Leges haben das nicht einmahl was sie haben sollen. Denn L. fin. Cod. de Jurisd. præsupponiret geordnete Richter der Handwercks-Leute, er saget aber nicht, daß die Negotiationes selbst sich Richter setzen könten; L. 2. Cod. de Const. pec. handelt von Geld bezahlen, und constituere heist nichts anders als Zahlung versprechen, keinesweges aber Statuta oder Constitutiones machen. conf. Brunnem. ad dd. LL.

§. 3.

Dannenhero geschiehets nicht aus einer wieder gemeldte Gesätze eingeführte Gewohnheit, daß Innungen und Zünffte von dem Landes-Herren confirmirt werden, wie Schneiden. in Comment. Instit. tit. de Jur. nat. Gent. & civ. §. 9. Jus autem civile num. 15.

meynet

meynet, sondern die Politische Klugheit und Recht der Regenten erfordert solches. conf. Hahn ad Wesembec. tit. de LL. verb. decreta. num. 2.

§. 4.

Also ist gewiß, daß die Articul der Innungen, und Zünffte, nicht gültig sind noch bestehen, wann sie von denen Regenten nicht confirmirt werden; und gleichwie die Statuta derer unter Regierung eines Oberherrn stehenden Städte confirmationes nöthig haben, also und noch vielmehr die Innungs-Articul, der Handwercker und Zünffte. Struv. Jurispr. lib. l. tit. 2. §. 16.

§. 5.

Die alten Römischen Kayser hatten selbst Achtung drauff, daß ohne ihr Wissen und Willen, keine Zunfft in ihrem Reiche auffkommen möchte; heutiges tages aber, und zwar in Teutschland, stehet das Recht, Zünffte zu bestätigen, bey Churfürsten, Fürsten und Ständen, vi juris territorialis, nicht bey denen Unter-Obrigkeiten, es sey denn aus Indulgenz derer Obern, inmassen die Jenaischen Lohgerber eine alte von dasigen Stadt-Rathe confirmirte Innung in ihrer Lade haben. Wesemb. ad eumque Hahn. de Colleg. & Corpor. Ahasv. Fritsch, de Colleg. Opif. p. 2. cap. 2. n. 2. disp. Lipf. anno 1680. sub. præs. d. Philipp. hab. §. 12. & 39. Und es sollen an keinen Orte einige Handwercks-Articul Gebräuche oder Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann von jedes Orts Obrigkeit confirmiret, und bekräfftiget, hingegen alle diejenigen, welche von denen Handwercks-Leu-

 ten,

ten, Meistern und Gesellen, allein für sich, und ohne Obrigkeitliche Erlaubnüß, Approbation und Confirmation auffgerichtet worden, oder ins künfftige auffgerichtet oder eingeführet werden möchten, sollen null, nichtig, ungültig und unkräfftig seyn, besage Conclus. der 3. Reichs Colleg. de anno 1671. vid. Anonym. von Bericht von Handtwercks-Zünfften pag. 40.

§. 6.

Bey der Confirmation ist zu beobachten, daß die von denen Handtwercks oder Zunfftgenossen abgeredete und aufgesetzte Articuls, dem Landsherrn unterthänigst vorgetragen, und deren Confirmation erbethen werde, worauf dann dieser mit seinen Räthen überleget, oder mit dem Stadt-Rathe des Orts, wo die Handtwercks oder Zunfftgenossen und Supplicanten wohnen, communiciret, und dessen unmaßgebliches Bedencken erfodert. conf. Ahasv. Fritsch. de Colleg. opif. P. 2. c. 2.

§. 7.

Der Stadt-Rath stellet die Sache in Uberlegung, vernimt auch wohl die Bürger, oder deren Ausschuß darüber, insonderheit diejenigen Handtwercke die diesem nahe kommen, und einige dergleichen Waaren machen, oder in ihren Krahm führen; Wann nun ein Contradicent sich findet oder nicht, so wird darüber, und wie weit die Contradiction erheblich sey oder nicht, oder was sonst die Obrigkeit dabey zu bedencken hat, an den Landesherrn unterthänigster Bericht, samt unmaßgeblichen Gutachten erstattet.

§. 8.

§. 8.

Wann nun die Confirmation von dem Landesherrn resolviret worden, so wird sie gegeben und ausgefertiget, in dieser Form und Weise: Die Confirmation und Innungs-Articul werden zusammen in ein Instrument gebracht, Eingangs stehet der Nahme und Titul des Landes-Herrn mit dem Vortrag: **Von Gottes Gnaden Wir N. Hertzog zu N. thun kund und gegen männiglich; Demnach uns die gesamte Meistere des N. zu N. ihre Handwercks, Innungs-Ordnung oder Articul überreichet, und unterthänigst angelanget, Wir dieselben gnädigst zu confirmiren geruhen wolten, und dergleichen, dann folgen die Articul, von Anfange bis zu Ende;** darauf der Schluß etwan also: **Als confirmiren wir aus Landes-Fürstl. Hoheit, Macht und Gewalt, vorbeschriebene Innungs-Articul, hiemit, und Krafft dieses ernstlich begehrend, daß denenselben in allen Puncten, und Clauseln, treulich nachgelebet, darüber strecklich gehalten, und dawider in keinerley Wege gehandelt werde, befehlen darauf allen und jeden Unsern - - Ritterschafft Amtleuten, Räthen der Städte, Richtern, Gemeinden, über solcher neu-Confirmirten Ordnung steiff und fest zu halten, die redlichen Meistere und Gesellen, dieses N. Handtwercks dabey jederzeit bis an Uns zu schützen, und zu vertheydigen, auch die Verbrechere gestalten Sachen nach unnachläßig zu bestraffen; daneben behalten wir**

Uns vor, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände diese Innung zu ändern, zu verbessern, oder, da sie mißbraucht würde, gantz oder zum Theil aufzuheben und zu wiederruffen, innmassen denn, auch diese Confirmation keines wegs zu Schmählerung unserer Landes-Fürstl. Obrigkeit gemeynet, weniger Uns dadurch eine und die andere Person, nach Befindung und Gelegenheit, solcher Innung fähig zu machen, benommen seyn soll. Uhrkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstl. Insiegel daran zu hangen befohlen, so geschehen ꝛc.

§. 9.

Wenn die Confirmation samt denen Innungs-Articuln in etlichen Bogen bestehet, wie es gemeiniglich ist, so wird es in einen sauberen Bandt eingebunden, eine seidene Schnur durch oder darum gezogen, und das Insiegel daran gehanget, darauff der Zunfft entweder immediate, oder mittelst des Stadt-Raths, welches gewöhnlicher, zugestellet, wovor impetranten etwas Geld in die Cantzeley entrichten, so viel es jedes orts Herkommen mit sich bringet.

§. 10.

Die Landesherrliche Confirmation ist gleich einem privilegio, und erstrecket sich auf alle die in der Zunfft nachfolgen oder darein kommen. Brunnem. ad tit. Cod. de Silent. & decur. eor. num. 21. Aber ein privilegium, das einem einzelnen

zelnen Meister gegeben wird, endiget sich mit dessen Person.

§. 11.

Alle Privilegia oder Confirmationes werden gegeben salvo jure tertii. Brunnem. ad L. un. Cod. de metrop. Berytho. n. 3. Derowegen wird üm mehrer Sicherheit willen, bey Ertheilung der Privilegien die Ordnung gehalten, daß man vor allen Dingen mit Fleiß erkundige, ob einiger Stadt, Zunfft oder jemand anders dadurch præjudiciret werde, ehe und zuvor man aber dieselben darüber gehöret und entweder ihre Einwilligung erlanget, oder die Contradiction unerheblich befindet, dergleichen Privilegia nicht pflegen ausgefertiget zu werden. vid. Churfürstl. Sächs. Erledigung de anno 1653. & 57. tit. von Justitz-Sachen. §. 100.

§. 12.

Ungeachtet nun gesagt wird, daß die Confirmationes und Privilegia gegeben werden, salvo jure tertii, so wird doch der Einwohner Freyheit eingeschräncket, indem sie sich an die Innungs-Genossen, oder andere privilegiirte Handwercker müssen weisen lassen.

§. 13.

In combinirten Handtwercken, wo die Zunfft aus verschiedenen Handtwerckern bestehet, aber ein Handwerck zu Zeit der Confirmation fehlet, gehet die Verbindlichkeit weiter nicht als auf die Anwesenden, und die sich hernach gutwillig darzu begeben: Derjenige aber der nicht will, ist nicht in die Zunfft zu zwingen, ob-

schon seines Handwercks in denen Innungs-Articuln gedacht wäre. Das Exempel eines passirten Casus ist oben angeführet artic. 5. §. 10.

§. 14.

Im übrigen dürffen die Innungs-Genossen sich nicht einbilden, daß der Landes-Herr, durch seine ertheilte Confirmation, sich ihnen zu etwas obligiret hätte. Nein: die Confirmation geschiehet nicht zu Schmählerung der Obrigkeitlichen Gerechtsame, dazu bleibt ihm die Macht zu verändern, zu verbessern, oder gar aufzuheben, frey, wie auch einige Personen der Innung fähig zu machen, laut der bey Confirmation der Innungen angefügter Reservation.

§. 15.

Inzwischen ist doch eine Auffhebung der Zünffte so leichtlich nicht zu vermuthen, Bejer de Colleg. cap. 22. num. 1754. weil sie in allen Herkommen gegründet sind, und das, was vorlängst als billich angenommen worden, ohne Noth nicht zu ändern ist. L. 2. ff. de const. Princip. Auch des Fürsten in der Confirmation gegebener Wille, die Krafft eines Gesetzes hat, wornach er selbst in decidendo sich richtet. L. 1. ff. eod. L. 3. Cod. de testam. Can. 2. dist. 9.

§. 16.

Genung daß sich der Landes-Herr die Macht, Zünffte auffzuheben und dergleichen, reserviret, woraus dann auch dieses zu folgen scheinet, daß deren Confirmationes nicht länger gelten, als der Landes-Herr lebet, indem mit seinem Todte sein Wille auffhöret, cap. 5. de Rescript.

script. in Sext. Jedoch weil die Regenten ihrer Vorfahren ertheilte Privilegia zu confirmiren, mithin die Unterthanen bey ihren erlangten Rechten zu handhaben pflegen, Brunnem. ad L. 33. Cod. de Episc. & Cleric. num. 24. so können zwar die Innungen bey ihren Articuln verbleiben, aber sie müssen sich solche von dem succedirenden Landes-Herrn wieder von neuen confirmiren lassen. Hahn ad Wesemb. tit. de. LL. verb. decreta. conf. Ahasv. Fritsch. de Colleg. opif. p. 2. cap. 2. §. 2.

Der VIII. Articul
Von Interpretation, Erklähr- oder Auslegung der Innungs-Articul.

§. 1.

GAr offt trägt sichs zu, daß über den Verstandt oder Innungs-Articul Zweiffel oder Streit entstehet, indem entweder die Worte nicht deutlich gnug, oder gar was ausgelassen ist.

§. 2.

Nun hat man zwar gewisse regulas interpraetandi, welche hier anzuführen unnöthig, aber ob gleich der Billigkeit gemäß, daß eine Dunckelheit der Innungs-Articul, aus gemeiner Handtwercks-Gewohnheit, und Intention der Verfassere, die nehmlich die Articul gemacht haben, erklähret, mithin der Mangel erfüllet werden müsse, L. 37. ff. de LL. so kan man doch nicht davor

stehen, daß in praxi solches allemahl beobachtet, und die Auslegung so gemachet werde.

§. 3.

Denn es ist dagegen eine andere Regel, daß Statuta, und Innungs-Articuli strictissime zu interpretiren, nach welcher man sich insgemein richtet. vid. Struv. Synt. J. Civ. exerc. 2. th. 49. 50. Ahasv. Fritsch. de Colleg. Opif. p. 2. c. 3. Daher darff ein Handtwerck oder Zunfft weiter nichts prætendiren, als was der buchstäbliche Inhalt ihrer Articuls-Brieffe besaget. Auch kan ein Stadt-Magistrat oder andere Unter-Obrigkeit ihnen in judicando aut decidendo weiter nicht helffen.

§. 4.

Dannenhero muß ein Handtwerck seine Zuflucht zu dem Landes-Herrn nehmen, welcher ihm helffen kan, so er will, und es dem gemeinen Wesen nützlich ist.

§. 5.

Mit der Interpretation oder Auslegung des Landes-Herrn muß ein Handtwerck oder Zunfft zufrieden seyn, wenn es schon wiedrig wäre, theils weil die Zunfft-Genossen sich selbst zu imputiren haben, daß sie bey Abfassung ihrer Articul die Deutligkeit nicht besorget, oder gar was aussen gelassen haben, theils weil der Landes-Herr die Macht zu interpretiren hat, vermöge seines hohen Regaln, und in der Confirmation beschehenen Reservation.

§. 6.

Hiernechst geschiehets auch öffters daß zwischen

schen Handwercken, wegen einiger Arbeits-Stücke oder Führung der Waaren, und dergleichen Streit entstehet, wobey auch eine Art der Auslegung nöthig; Zum Exempel. Wenn Schwartz- und Schönfärber wegen des Färbens, einiger Dinge, Krahm-Handwercke wegen Führung einiger Waaren &c. strittig werden. Ist nun kein Statutum, Ordnung oder Articul dißfals vorhanden, so wird denen litiganten, oder streitenden Partheyen aufferleget von gleichmäßigen Handwercken auswärtiger Städte Zeugnüsse beyzubringen, welche Arbeit oder Waare, vor diesem oder jenen gehore, darauff die Sache nach Befinden entschieden.

§. 7.

Hat nun dieses statt wo gar keine Articul vorhanden sind, wie ich in praxi erfahren habe, so kan auch wohl statt haben dasjenige was in 2ten §. dieses Articuls gesaget worden, zumahl weun man erweget, daß die Articul meistens aus Handwercks-Gewohnheiten genommen werden. Conf. Schilter Exerc. ff. 2. §. 13.

Der IX. Articul
Von dem zünfftlichen Wesen, und daraus fliessenden Recht und Pflicht überhaupt.

§. 1.

Aus dem was bishero gesaget worden, folget, daß diejenigen welche sich in eine Zunfft be-

geben, und mit Articuln versehen haben, einen gantz andern Standt, und Ansehen, Statum, Qualitè, haben als zuvor, derowegen kan nicht anders seyn, es muß diesen Leuten samt und sonders einiges besonders Recht zukommen, als vorher nicht gewesen, dagegen ihnen auch einige Pflicht und Schuldigkeit obliegen.

§. 2.

Solche Rechte und Pflichten fliessen entweder aus der Natur und Wesen einer Zunfft, oder entstehen aus Willkühr; auch sind über dieses, die Zunfftgenossen denen gemeinen Rechten und Landes-Ordnungen unterwürffig, wie bekandt.

§. 3.

Die Natur und Wesen der Zünffte zu erforschen, will rathen, daß man sie selbst einsehe, und sich nicht in Betrachtung gleichmäßiger Dinge einlasse, wie D. Bejer lehret. De Colleg. opif. cap. 13. §. 1.

§. 4.

Ich will auch nicht haben, daß man mit andern Juristen in andern Juris partibus um die Distinction inter Essentiale & naturale allhie sich bekümmere, sondern ich sage kürtzlich: das Wesen und Natur einer jedweden Innung bestehet in Gesellschafftlicher Vereinigung, und Verbindung, etlicher Personen um gemeinen Nutzens willen. Conf. Bodinus de republ. lib. 3. cap. 7. p. m. 526. seqq. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 13. §. 2.

§. 5.

Diese Verbindung geschiehet durch Einwil-

willigung und Consens der Zunfftgenossen, wie oben gedacht art. I. §. 4. und würcket so viel, daß ein jedweder sich dem Willen der Zunfft unterwirfft, und daher in Innungs-Sachen, nicht seinem Willen, sondern dem was die meisten Stimmen wollen, folgen muß. vid. L. 4. ff. quod cujusque univers. nom. L. 19. ff. ad municipal.

§. 6.

Ich sage in Innungs-daß ist einer gantzen Innung gehörigen angehenden Sachen; denn in Sachen die einen jeden insonderheit angehen, kan nichts geschlossen werden, wo nicht alle und jede einwilligen. L. 28. ff. commun. divid. Bodinus de rep. lib. 3. cap. 7. p. m. 532.

§. 7.

Es ist aber zu mercken, das gleich wie in allen Collegiis also auch in Zünfften, in der Versamlung votiret werden müste, sonst wenn gleich alle Mitglieder ihre Meynung einzeln, von Hauß aus, schrifftlich von sich geben, so ist es doch kein Schluß der Zunfft. L. 2. Cod. de decur. massen in Collegialischer Versamlung, nicht in einzeln Personen, das Recht, jus Collegii, bestehet. Cap. 55. X. de Elect. conf. gloss. lat. jur. Saxon. ad artic. 55. lib. 2.

§. 8.

Der gemeine Nutzen, wovon §. 4. gedacht bestehet darinne, daß niemand an dem orte das Handtwerck treiben darff, als der in der Zunfft ist, welches ihr commune bonum, und bestes Guth ist, welches sie in Eingehung der Zünffte

in-

intendiren, und nachher allezeit begehren, siehe oben artic. 3. §. 26.

§. 9.

Derowegen haben Innungen Fug und Macht Zusammenkünffte zu halten, und alda über ihren gemeinen Nutzen, zu rathschlagen, gemeine Lade und Insiegel zu haben, zu gemeinen Nutzen Anlagen zu machen, Jungen auffzudingen, zu unterrichten, und loßzusprechen, Neue Meister in die Innung zu nehmen, von Tüchtig- oder Untüchtigkeit eines Wercks oder Arbeit Zeugnüß oder Urtheil zu geben, in Sachen das Handtwerck angehend zu erkennen, und zu richten. Aber in Zünfften so aus vielen zusammen vereinigten Handtwerckern bestehen, hat kein Handtwerck, oder Meister, mit andern seinen Zunfftgenossen, in Auffdingen loßsprechen der Jungen zum Gesellen, und Meister machen, etwas zu thun, sondern solches muß, vor eben demselben Handtwerck, welches einer lernen will, worinnen Er Gesell und Meister werden will, geschehen. Ausserhalb wenn in der Stadt keine Lade desselbigen Handtwercks ist, jedoch mit Wissen der zusammen vereinigten Meisterschafft. Laut Fürstl. Rescript. parere, der Kammacher in Wien, Dreßden, Leipzig in Actis judic. ufn Rathhauß zu Jena der Kammacher das. contra die Kammacher zu Nürnberg Vol. II. & III.

§. 10.

Dagegen bestehet die Pflicht und Schuldigkeit der Zunfft und aller Zunfftgenossen darinne,

inne, daß sie den Ort, wo sie ihre Innung haben und wohnhafft sind, mit guter tüchtiger Arbeit und Waaren ihres Handwercks oder Gesellschafft versehen, in allen ihren Handlungen und Geschäfften, Fleiß, Fürsichtigkeit, Treu und Glauben adhibiren, in dem Preiß ihrer Waare, oder Belohnung ihrer Arbeit niemand übersetzen noch betriegen, auch deßwegen keine Vereinigung unter einander machen, sich nicht wegern zu bessern oder zu verfertigen, was ein anderer gemachet, oder angefangen hat, die Innungs-Articul und darinne erlangte beneficia nicht mißbrauchen, allenthalben denen Reichs- und Landes-Ordnungen sich gemäß bezeigen. vid. Reform. polit. de anno 1528. tit. Von Handwercken in gemein. Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung tit. 63. Fürstl. Landes-Ordn. Hertzog Ernsts, part. 2. cap. 3. tit. 38. Carpz. p. 2. const. 6. def. 11.

§. 11.

Hienechst ist Zünfften nicht verwehret liegende Gründe, Zunffthäuser, Wiesen &c. anzuschaffen; Aber sie geniessen da mit andern Bürgern, und Eigenthümern gleiches Recht, wo ihnen nicht was besonders eingeraumet worden wäre.

§. 12.

Wenn eine Zunfft sonst nichts hat, so hat sie doch eine Lade (ein altes Zunfftstück dessen in L. 1. ff. quod cujusque univers. nom. gedacht wird) Innungs-Articul, oder andere Uhrkunden, wie auch ein Insiegel, auff welches gemeiniglich ein

ein Werckzeug, oder andere Handtwercks-zeichen gestochen ist. Die Lade ist das Behältnüß der Uhrkunden, Insiegels und anderer mobilien, welche etwa in Bechern, Schüsseln, Kandeln, Tellern u. d. gl. bestehen.

§. 13.

Zünffte sind zusammen gesetzte vereinigte Personen, nach dem was §. 4. seqq. dieses articuls gesagt worden; daher wenn eine Zunfft was zu fodern hat, so kan es ein eintzeln Mitglied derselben nicht fodern, und wenn eine Zunfft was schuldig ist, so sind die einzelen Glieder derselben nicht schuldig zu bezahlen L. 7. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom. Es wäre dann daß die Zunfftgenossen sich samt und sonders obligirt hätten, in welchem Fall ein jeder pro rata bezahlete; woferne aber Zunfftgenossen, ieder ausdrücklich zur gantzen Summa (ieder in solidum) sich verschrieben hätten, so müste freylich einer allein welcher verklaget wird, alles bezahlen. Colerus de process. execut. p. 2. c. 3. n. 366. seqq. Carpz. p. 2. const. 16. def. 24. 25. 26.

§. 14.

Wenn nun eine Zunfft bezahlen soll, und in gemeiner Lade oder Vermögen nichts vorhanden, so wird eine Anlage gemachet, nicht nach denen Häuptern oder Personen der Zunfftgenossen, sondern nach eines iedweden Vermögen, oder Erwerb; L. II. Cod. de Oper. publ. Auch müssen die Nachkommen in der Zunfft ihrer verstorbenen Vorfahren gemachte Schulden bezahlen helffen, weil sie an deren statt treten und

itzo

itzo eben die Zunfft mit ausmachen, die vorher gewesen ist. L. 7. §. 2. ff. quod cujusque univers. nom. L. 76. ff. de Judic. Coler. de proc. execut. part. 2. cap. 3. num. 369. usque 372.

§. 15.

Hat eine Zunfft in Gerichtssachen zu thun, so muß sie durch einen Syndicum erscheinen, welcher wenigstens von dem meisten Theile bestätiget sey, worinne auch das Votum oder Stimme eines Vaters dem Sohne, oder die Stimme eines Sohnes dem Vater behülffig ist. L. 3. & 5. ff. quod cujusque univers. nom. Wofern aber eine Zunfft in wenig Personen bestünde, so sollen sie alle erscheinen, ohne eine nullität zu begehen. Philippi disp. supra alleg. th. 33.

§. 16.

In delictis oder Verbrechen meynet man zwar, eine Zunfft habe keinen dolum, L. 15. §. 1. ff. de dolo mithin könne sie nicht sündigen, noch weniger gestrafft werden; Allein wenn in guten Dingen zusammen gestimmet werden kan, so kans auch wohl in bösen geschehen, und obschon alle Zunfftgenossen nicht einwilligten, so heist es doch, die Innung des Handtwercks hat es gethan, refertur ad universos, quod fit publice per majorem partem, L. 160. ff. de R. J. conf. D. Bejer, de Colleg. opif. cap. 22. §. 2. n. 1705. Mynsing. cent. 4. obs. 78. & 79.

§. 17.

Die Zünffte werden gestrafft nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, entweder an ihren beneficien, indem ihnen dieselben entnommen, dagegen

gegen andere Handtwercksleute, von frembden orten in die Stadt invitiret werden; auch können sie gestrafft werden an Geld und Guth. Aber in Leibes straffen gehets vornehmlich über die Urheber, und diejenigen; die böses gethan haben. conf. Bodin. de republ. lib. 3. cap. 7. p. m. 537.

Der X. Articul.

Von denen Ober-Meistern und Zunfft-Meistern.

§. I.

Es saget Glossa latina ad jus Saxon. artic. 55. lib. 2. daß jedwede Zunfft einen Ober-Meister erwehlen könne. Ich aber wolte sagen, daß er der Zunfft höchstnöthig sey, und sie einen haben oder erwehlen müste. Denn solche Moral-Personen als Zünffte sind, können sich, so zu reden, weder bewegen noch regen, wo nicht einer ist, der ihnen vorstehet, sie dirigiret und beweget.

§. 2.

Die Obermeister werden nach Beschaffenheit der Innungen und Landes-Sprache verschiedentlich genennet: Gaffel-Meister, Gilden-Meister, Oberältesten &c. welches ein iedweder bald mercken kan, wenn Er nur die Function ansiehet.

§. 3.

Ihre Wahl geschiehet im versamleten Handtwercke oder Zunfft, nach denen meisten Stimmen, indem es eine Sache ist, die die gantze Zunfft angehet, siehe §. 5. des vorhergehenden articuls.

§. 4.

§. 4.

Wenn etwa Uneinigkeit bey dieser Wahl unter denen Zunfftgenossen entstehet, so gelanget die Sache an den Stadt-Rath, oder andere ordentliche Obrigkeit, die darinne Entscheidung thut.

§. 5.

Die Ober-Meister-Wahl richtet sich in vielen Städten, nach den jährlichen Abwechselungen der Raths-Aemter, da denn die neuen Ober-Meister dem sitzenden Rathe, von denen abgehenden Ober-Meistern præsentiret, und diese von dem Rathe vereydet, und confirmiret werden, so in alten Sächs. Rechten gegründet ist, besage der Glossa ad artic. 43. Weichb. in diesen Worten: Wenn die Rathsmann zu Rathhauß gehen, so gehen alle Handwercke zusammen in ihre Morgensprach, so kiesen denn die Rathsherrn alle, ieglich Handwerck sonderlich die ihren ꝛc. vid. D. Bejer de Colleg. cap. 15. num. 1171.

§. 6.

Den Eyd, den die Ober-Meister schwehren gehet dahin, daß sie mit allen Fleiß, über die Innungs-Articul, und Willkühr halten, des Handwercks Nothdurfft beobachten, die Ubertreter bestraffen, und alles thun und leisten sollen, was einem Handwercks-Meister dißfals zustehet ꝛc. Noch besser ist der Eyd der Oberältisten in dem Fürstl. Sächs. Weimarisch. Reglement vor die Strumpff-Fabric Sorge zu tragen, deren Aufnehmen zu befördern, über gute Ordnung

zu halten, auff sämtliche Fabricanten acht zu geben, daß sie keine untüchtige Waare verfertigen, dieselben öffters zu visitiren, die befundene Unrichtigkeit abzustellen, in denen die Fabric angehenden Irrungen unpartheysch zu verfahren, dieselbe in aller Kürtze beyzulegen, oder darüber an Hochfürstl. Regierung zu berichten, dem Reglement genau nachzuleben, auch daß von andern nachgelebet werde, Fleiß anzuwenden rc.

§. 7.

Zu dem Obermeister-Amt ist regulariter ein jedweder Zunfftgenosse tüchtig, iedoch ists wohl gethan, daß man alte, erfahrne, beredte, erbare Meister, so gut man sie in der Zunfft hat, denen jungen, unerfahrnen, einfältigen oder etwa liederlichen Meistern in dieser Wahl vorziehet, Fürstl. Sächs. Weym. Reglement. §. 21. Auch gibt es Fälle, da einer bisweilen übergangen werden kan und muß, nehmlich wenn einer eine schimpffliche Nachrede, unausgeführet auf sich sitzen hätte, oder gar in Inquisition verfallen wäre, oder auch mit dem Handwercke einen schweren wiederwärtigen Process führte, und dergleichen conf. D. Beier de Colleg. opif. cap. 6. §. 8.

§. 8.

Das Obermeister-Amt und Verrichtung bestehet darinne, nebst dem was oben §. 6. enthalten, daß Er die Zunfftgenossen, und Mitmeistere in die Zusammenkunfft beruffen lasse, in versamleten Handwerck das Wort führe, Umfrage halte, Vota colligire, das Anbringen der Zunfftgenossen anhöre, und darauff Be-

scheidt

scheidt gebe, denen Interessenten oder Partheyen das Entweichen andeute, damit Er mit andern Mitmeistern rathschlagen und votiren könne, das Handtwercks-Buch entweder selbst, oder durch einen des Schreibens erfahrnen Meister, wo nicht ein besonderer Handtwercks-Schreiber bestellet ist, führe, die Lade und Mobilien wohl bewahre, die Quartal-Einlagen, und andere Gelder einnehme, und davon die benöthigte Ausgaben, zum Exempel vor die Gesellen-Herberge u. a. dergleichen entrichte, auch deswegen Rechnung ablege, entweder quartaliter oder jährlich bey Ablegung seines Amts u. dergl.

§. 9.

Er ist in Handtwercks-Sachen ordentlicher Richter, dessen Gerichtsbarkeit nicht zu recusiren, juxta L. f. Cod. de jurisd. omn. Judic. add. gloss. lat. ad Jus Saxon. lib. 2. artic. 55. iedoch aber nicht alleine, sondern mit Zuziehung seiner Zunfftgenossen; Wiewohl eigentlich dis Römische Gesetz hieher gar nicht zu ziehen, weil unsere Zünffte anders beschaffen, als die Römischen, und unsere Zunfftmeistere aus der Zunfft erwehlet werden, dahergegen die Römer von Hofe aus welche setzeten. vid. Cujac. in paratitl. Cod. de offic. mag. offic. & ad L. 6. Cod. de fabricens. it ad L. 3. Cod. de præpos. Sacr. cubic. Brunn. ad L. 1. 4. 5. Cod. d. officio mag. offic. & ad L. 3. & 6. Cod. de fabric. it ad L. un. Cod. de pistor.

§. 10.

Die Innungs-Articul, und redliche Handtwercks-Gewohnheiten sind des Obermei-

sters Richtschnur, wonach Er die Streitigkeiten entscheidet, und die Verbrecher gestraffet, aber über die in Articuln gesetzte Summa ist zu straffen nicht erlaubet.

§. II.

Findet sich iemand, über des Obermeisters Bescheid oder Verfahren beschwehret, so muß Er an den Stadt-Rath, oder andere ordentliche Obrigkeit gehen. Woferne aber der Obermeister selbst was begehet, so richtet ihn, wenn es eine Handtwercks-Sache ist, die Zunfft, wobey der alte Obermeister, Extribunus, das Wort führet. vid. Bodin. de rep. cap. 7. p. m. 527. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 6. §. 11.

Der XI. Articul

Von Beysitzern und Geschwornen.

§. 1.

Sonst heissen Beysitzere alle Assessores eines Collegii, und in solchen Verstande, sind alle Handtwercks- oder Zunfftgenossen Beysitzere, das ist, sie sitzen in versammleten Handtwercke oder Zunfft bey einander, geben auf Umfragen des Obermeisters ihre Stimmen, deliberiren, mit vom Nutzen der Zunfft, und dergleichen mehr.

§. 2.

Aber es sind in Handtwercks-Zünfften eigentlich Beysitzere des Obermeisters, Adjuncti,

Ge-

Gehülffen, und Beystände, zwar nicht eben in allen, sondern nur in zahlreichen Handtwercken, D. Bejer de Colleg. opif. cap. 7. §. 1.

§. 3.

Sie gelangen durch Wahl der Zunfftgenossen dazu, eben wie die Obermeistere wechseln auch also jährlich üm; und wo die Obermeistere nach ihrer Wahl, dem Stadt-Rathe vorgestellet werden, wie im vorigen Artic. §. 5. gemeldet, da geschiehet denen Beysitzern ein gleiches, werden auch also vereydet, und von dem Rathe confirmiret. Zum Exempel bey dem Buchbinder-Handtwerck zu Jena, laut deren Articul, sollen erwehlet werden, zwen Obermeister und zwen Beysitzer, und jedes Jahr im Amte einander abwechseln, welches auch bey andern Handtwercken daselbst gehalten wird.

§. 4.

Weil nun, wie gesagt, der Beysitzer des Obermeisters Gehülffe ist, und in vorhergehenden Articul schon gesaget, was des Obermeisters-Amt sey, so ist leicht zu ermessen, was der Beysitzer Verrichtung sey, nehmlich dem Obermeister in seinem Amte allenthalben beyzustehen, der Zunfft Nutzen zu befördern und Schaden zu verhüten, und so weiter.

§. 5.

Insonderheit hat der Beysitzer dem Schlüssel zur Handtwercks-Lade, ohne welchen der Obermeister nicht öffnen kan; auch haben sie bey manchen Zünfften die Visitation der Werckstäte,

Waaren und dergleichen über sich. vid. Fürstl. Sächs. Weim. Reglement §. 15.

§. 6.

Geschwohrne sind in der That eben das was die Beysitzere, nur daß sie bey einer Zunfft so, bey der andern anders genennet werden; Ihre Benennung ist von dem Eyde den sie leisten müssen, gleich wie die Beysitzer auch thun, und was weiter etwa dabey vorkommen solte, kan man aus iedweder Zunfft Verfassung und Articuln lernen.

Der XII. Articul.

Von Jungmeistern.

§. 1.

DEr Jüngste im Handtwercke oder Zunfft, heist der Jungmeister, und ist des Handtwercks Knecht oder Bothe wie einige Artic. reden; Also muß er dem Obermeister zu Gehorsam stehen, so offt es befohlen wird, die Innungs- oder Handtwercksgenossen, in das Handtwerck oder zur Zusammenkunfft laden, bitten, bey den Zusammenkünfften, Meister-Essen u. d. g. auffwarten, einschencken. Jedoch soll jede Obrigkeit einsehen haben, daß er in solchen Verrichtungen nicht zu hart beschwehret, und zu seinem mercklichen Schaden von seiner Arbeit gehindert werde. vid. R. concl. d. anno 1671. Anonym. Vorber. v. Handtw. Zünfften. p. 44.

§. 2.

Bey geschenckten Handtwercken, wenn kein Geselle in der Stadt ist, muß er die ankommen-

menden fremdden Gesellen auf der Herberge empfangen, nach Arbeit ümschauen, und sie in die Werckstatt führen, oder wenn keine Arbeit in der Stadt vor sie ist, mit dem gewöhnlichen Geschencke ausbringen, das ist zur Stadt hinaus begleiten, und mit dem Handwercks-Gruß versehen.

§. 3.

Bey diesem Amte bleibet er so lange bis ein anderer Meister wird, der ihn dann ablöset, und diesen Dienst auch so lange verrichtet, bis wieder ein jüngerer kompt, und Meister worden ist.

§. 4.

Ist der Jungmeister etwa über Land oder verreißt oder kranck, wenn ihn der Obermeister verlanget, so versiehet der nechste vor ihm die Stelle, oder wird von dem Jungmeister darum angesprochen.

§. 5.

Der Jungmeister geniesset vor seine Bemühung (in einigen Handtw.) einige Ergötzligkeit, und Erlaß an Einlagen oder Quartal-Geldern, auch werden ihm, wenn auf iemandes Verlangen das Handtwerck zusammen gebethen wird, Gebühren, bezahlet.

§. 6.

Es ist ihm auch auch erlaubt an seine Stelle einen andern zuverschaffen, der seine Dienste thut.

§. 7.

Hingegen in Orten und Zünfften, wo gewisse

wisse bestellte Diener, Bothen oder Knechte sind, ist er von diesen Diensten befreyet. conf. D. Beier de Colleg. opif. cap. 7. §. 8. 9.

Der XIII. Articul
Von Zusammenkunfft eines Handtwercks oder Zunfft.

§. 1.

Weil eine Zunfft in vielen zusammen gesetzten vereinigten Personen bestehet, so sind Zusammenkünffte nöthig, damit die Zunfftgenossen sich miteinander besprechen mögen.

§. 2.

Solche Zusammenkünffte sind ordentlich alle Quartale bey jedweden Handtwerck oder Zunfft, alwo nicht nur iedweder Zunfftgenosse erscheinen, sondern auch etwas Geld, Einen Groschen oder mehr, nach ieder Zunfft Herkommen, in die Lade legen muß.

§. 3.

Er muß præcise auf die Stunde oder minuten, da Er bestellet und geladen wird, erscheinen, oder wo Er nicht kommen kan sich bey zeiten entschuldigen lassen; fehlet Er aber darinne so wird Er gestrafft. Bey manchen Zünfften wird eine kleine Kertze angezündet, und wer nicht kommet, weil die brennet der wird gestrafft. D. Bejer de Colleg. cap. 15. n. 1223.

§. 4.

§. 4.

Alle und iede Meister und Zunfftgenossen sollen in der Versammlung sich stille und eingezogen halten, und schweigen, wenn es der Obermeister befiehlet, bey des Obermeisters Umfrage einer dem andern nicht ins Wort fallen oder vorreden, sondern warten bis ihn die Reyhe trifft, und alsdann bescheidentlich sein Bedencken oder Votum von sich geben; keiner soll den andern Lügenstraffen, noch mit losen Worten begegnen; Sie sollen auch nicht fluchen, schwehren, Gewehr bey sich haben, noch sich wieder das Handtwerck auflehnen 2c. Alles bey gesetzter Straffe, welche alsobald von dem, der sich vergehet, eingetrieben wird.

§. 5.

Hat einer wider einen Meister oder Gesellen was zuklagen, so muß er es vor versamleten Handwercke bescheidentlich vorbringen und auf seine Klage nach Beklagtens Antwort, gebührlichen Bescheid erwarten.

§. 6.

Im übrigen wird von allerhand Sachen, die Zunfft angehend, in der Versammlung gehandelt, nicht weniger die Lehrjungen aufgedungen und losgesprochen, u. s. w.

§. 7.

Was vorgehet, geschiehet alles vor offener Lade und wenn die Zeit vorüber ist, so machet der Obermeister die Lade zu, und giebt den Schlüssel dem Beysitzer.

§. 8.

Es trägt sich offt zu, daß Handtwercke und Zünffte, ausser den ordentlichen Quartal-Zusammenkünfften zusammen beruffen werden müssen, wenn nehmlich ausserordentlich, unvermuthet, was vorfället, etwa obrigkeitliche Verordnung zu publiciren, oder auf eine Zuschrifft von andern Orten zu antworten, oder sonst iemand was verlanget, und dergleichen, und solche Zusammen-Beruffung heist bey theils Handtwercken ein Handtwerck machen; aber es wird da weiter nichts tractiret, als die Angelegenheit der Sache, welche vorgefallen ist.

§. 9.

In manchen Orten wird eine Handtwercks Zusammenkunfft Morgensprache genennet, nemlich zu Magdeburg, Lübeck, vid. D. Beier de Colleg. cap. 15. §. 2. 3. Wiewohl auch die Zusammenkünffte vieler Meister aus vielen Städten und Zünfften eines Handtwercks, so zu weilen in Meßzeiten vornehmlich unter denen Tuchmachern auf dem Gewandhause gehalten werden, Morgensprache geuennet werden, Handtwercks Lexic. hac. voc.

§. 10.

Was in Handtwercks-Versammlungen geredet und geschlossen wird, das ist billig geheim zu halten, woferne es aber wieder die Rechte, Obrigkeitliche Personen und Ordnungen wäre, so soll es pflichtmäßig angezeiget werden, Fürstl. S. Goth. Landes-Ordn. p. 2. c. 3. tit. 38. in F.

§. 11.

§. 11.

Dieweil aber niemand frembdes in eine zünfftliche Versammlung gelassen wird, und ein Zunfftgenosse nicht gerne zum Verräther werden will, so ist besser, wenn denen Handtwercken und Zünfften bey nahmhaffter Straffe untersaget wird, ohne Vorwissen der Obrigkeit, und einen Deputirten oder Commissarium darzu zu erbitten, keine Zusammenkunfft zu halten, wie an vielen Orten bräuchlich und in dem Concluso der 3. Reichs Colleg. de anno 1671. geordnet ist. conf. D. Beier de Colleg. opif. cap. 15. n. 1192. Marpergers Vorbericht von Handtwercks-zünfften pag. 40.

Der XIV. Articul

Von guter Arbeit oder Waare und deren Schau oder Probe.

§. 1.

Nichts nutzende, liederliche, bald verderbliche Arbeit oder Waare zu machen, stehet nicht Meisterhafftig; derowegen wird bey wohl eingerichteten Zünfften und Handwerckern deshalb heilsame Vorsehung gethan, oder wo es nicht geschehen ist, so soll es doch von Rechts wegen geschehen, siehe oben Artic. 9. §. 10.

§. 2.

Nach Lübischen Recht, welcher Handtwercks-Mann falsch Werck machet, der soll fünff Thaler, so offt er betroffen wird, zur Straffe geben, und das falsche Werck soll verbrennet werden, Marperger. Commercien Colleg. c. 14. p. m. 373.

§. 3.

§. 3.

Dieses desto besser zu befördern, wird Handtwerckern auferleget, gut Werckzeug zu halten, und das geringe, womit nichts gutes zu machen abzuschaffen. Also sind zum Exempel die halbeiserne Strumpffwürcker Stühle im Fürstenthum Weimar verbothen, weil keine tüchtige Waare darauff zu machen. Reglem. §. 5. 6.

§. 4.

Wenn auch gleich Handtwercksleute allerhand Materialien gut und böse, ausarbeiten, und zubereiten können, so dürffen sie doch dieselben zu keinem andern Gebrauch verkauffen, als worzu sie tüchtig sind. Zum Exempel die Lohgerber machen allerhand Leder von Ochsen, Kühen, Pferden u. s. w. gar, und zu allerhand Gebrauch dienlich, aber sie dürffen die verdächtigen (d. i. gefallenen) Küh und Roß-Leder, nicht zu Flick-Leder verschneiden und verkauffen, bey Straffe 5. Fl. von einem Kuh-und 2. Fl. von einem Roß-Leder, laut Articul der hiesigen Lohgerber tit. 9.

§. 5.

Zu Beförderung guter Arbeit und Waare dienen auch die Probe, Schau uud Tax, so in allen wohleingerichteten Städten üblich sind; also haben die Goldschmiede, Kannengieser ꝛc. ihre Probe, nach welcher sie arbeiten müssen, und über dieselbe die guten Metallen mit geringen nicht vermischen dürffen, und wenn das Stück fertig ist, so wird ein Zeichen mit einem Strempel darauf geschlagen, damit angezeiget, daß es die

Pro-

Probe halte. Die Tuchmacher, Zeugmacher und dergleichen müssen ihre gefertigte Tücher und Zeuge von dazubestellten **Meistern** beschauen lassen, wonach ihnen ein oder mehr **Zeichen** an das **Tuch geschlagen** wird. Denen **Fleischern, Seifensiedern, Beckern** &c. wird ein Tax gegeben durch die **Marckherren**, oder **Schatzmeistern** jenen nach Beschaffenheit des **geschlachteten Viehes**, diesen nach dem **Gewichte**, zu welchem Ende ihnen das **Brod** und **Semmel** öffters nachgewogen wird. Von dieser materia sind die **Landes-Ordnungen** nachzusehen, insonderheit die Churfürstl. Sächs. Tax-Ordnung der **Handtwercker** conf. Die Fürstl. Sächs. **Gothaische Landes-Ordnung** p. 2. cap. 3. tit. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. und Ahasver. Fritsch. de colleg. opif. p. 2. cap. 8. & append.

§. 6.

Nicht weniger ist in iedweder Stadt öffentlich **Maaß** und **Gewichte**, wonach die **Kram-Handtwercke** ihre Waare ausmessen, und abwägen oder auch ihre eigene **Maase** und **Gewichte** darnach richten müssen, welche öffters unversehens abgehohlet und nach dem öffentlichen **Stadt-Gewichte** und **Maaß** probiret, darauff die falsch befundene gestraffet werden.

§. 7.

Die andere **Handtwercker**, die nur bestellte **Arbeit machen**, und darzu die materialien bekommen, oder auch selbst verschaffen, müssen sich ebenfalls redlich bezeigen, und nicht mehr **fordern**, als sie zu der bestellten Arbeit würcklich brauchen, oder,

oder, wo sie die materialien selbst haben, und hergeben, nicht theurer anschlagen, als sie werth sind, und gemeiniglich verkauffet werden.

§. 8.

Die Abgänge, oder was nach verfertigten Wercke übrig bleibet, gehören demjenigen, der die Materia hergegeben, und das daraus zu machende Ding bestellet hat, welchen sie Arbeit-Herrn nennen; denn gleich wie er seine materiam zu nichts anders giebet, als zu dem Dinge, das daraus soll gemachet werden, dieselbe auch in der gefertigten Arbeit wieder bekommet, also muß er auch nothwendig den Uberbleibsel wieder haben, dargegen der Handtwercksmann an seinem Lohne sich begnügen.

§. 9.

Die zu einem Wercke empfangene materialien gar aus zu tauschen, und davor andere geringere zu nehmen, würde einem Handtwercksmanne durchaus nicht anstehen, sondern derjenige, der sich also vergehen würde, ernstlich zu bestraffen, oder als unerheblich zu declariren seyn.

§. 10.

Wenn aber, ungeachtet dessen was gesaget worden ein Handtwercksmann dennoch iemanden mit untüchtiger Arbeit oder Waare, ingleichen mit falschen Maas und Gewicht betrieget, und darüber in Schaden setzet, so ist es nicht genug an der in denen Innungs-Articuln oder Landes-Ordnungen gesetzten Straffe, sondern derjenige, der den Betrug und Schaden erlitten hat, kan solchen durch verständige Meister und

er-

erfahrne Leute æstimiren, oder schätzen lassen, wonach der Beschädiger den seinem Neben menschen verursachten Schaden vor allen Dingen zu ersetzen schuldig, allermassen das Gesetz, welches die Erstattung des verursachten Schadens befiehlet, so alt und heilig ist, daß es durch keine andere Verordnung aufzuheben Grot. de J. B. & P. lib. 2. cap. 17. Puffendorff. de J. N. & G. lib. 3. cap. 1. conf. t. t. ff. si mensor falsum modum dix. ibique DD. Peinl. H. Ger. Ordn. artic. 113.

§. 11.

Daran ist nichts gelegen, es mag der Handtwercksmann den Schaden thun er selbst in eigener Person, oder seine Gesellen, und Jungen: es mag geschehen aus Vorsatz und Muthwillen oder aus Ungehorsam und Versehen. In Erlaß-oder Änderung der Straffe können einige dergleichen Entschuldigungen dienlich seyn, keines weges aber in Ersetzung des Schadens; und wenn der Meister seinem Gesellen oder Jungen dißfalls was imputiren kan, so mag er seinen Regress an sie nehmen, und den Arbeitherrn, der den Schaden erlitten hat, vergnügen.

§. 12.

Nicht allein die Werckleute, sondern auch ihre Erben müßen des Dinges, was sie gemachet haben, Gewehr leisten L. 8. Cod. de oper. publ. Philippi alleg. Disp. thes. 40.

§. 13.

Auch diejenigen Künstler und Handtwercker, welche zu taxation eines bereits verfertigten oder zu Uberschlagung der Kosten eines zu

ver-

verfertigenden Wercks oder Gebäues erfordert werden, sollen sich wohl inacht nehmen, daß sie den wahren Werth des Dinges angeben, und durch Geringschätzung der aufzuwendendē Kosten niemanden etwas anzufahen verleiten, zu dessen Vollführung hernach mehr angewendet werden muß als der Bauherr will oder kan. Wesenbec. in paratitl. ff. tit. si mensor falsum modum dix. ibique Hahn. Welches insonderheit die Baumeistere mercken möchten, wie auch das Gesetz der alten Ephesier, daß, was ein Bauherr über den vierdten Theil Kosten mehr als der Baumeister angeschlagen, und geschätzet hat, auf den Bau verwendet, von diesem ersetzet werden müsse. vid. Puffendorff de J.N. & G. lib. 5. cap. 6. §. 1.

Der XV. Articul.

Von Werckstäten.

§. 1.

Eine Werckstat wird genennet der Ort, wo ein Meister sein Handtwerck treibet, und ist unterschiedlich nach Beschaffenheit des Handtwercks, denn ein Schneider hat seine Werckstat bey sich in seiner Stuben, ein Schmid in der Esse und auf dem Amboß, ein Gerber in dem Gerbehauße ꝛc.

§. 2.

Einige Handtwercke, als die Maurer, Zimmerleute ꝛc. werden an gewisse Orte, wo sie ihre Arbeit machen sollen, von dem Arbeitsherrn angewiesen, desgleichen sollen auch andere Handt-

wer-

wercke, die sonst gewisse Werckstäte haben, sich daran nicht binden, sondern ausserhalb sich anweisen lassen, und daselbst ihre Arbeit verrichten, wie an theils Orten bey Straffe gebothen, daß nemlich ein Handwercksmann sich nicht weigern solle, in anderer Leuten Häusern, auf deren Verlangen zu arbeiten, vid. D. Bejer im Meister cap. 12. num. 402.

§. 3.

Andere Handwercker haben ihre öffentliche Werckstäten zum Exempel die Fleischhauer das Schlachthauß. Andere sind an gewisse, bißweilen einer Herrschafft oder Gemeinde gehörige Orte und in gewisser Anzahl beschlossen, zum Exempel Barbierer-Badstuben, Backhäuser &c. und da kan einer an dem Orte nicht Meister werden, wenn er will, sondern, wenn er in eine Werckstat kommen kan, welches in allen Handwercken, wo gebundene Zunfft ist, sich so verhält. D. Bejer de officinis num. 52. Oder wenn gleich einem das Meister-Recht verstattet wird, so geschiehet es doch nur auf künfftige Hoffnung eine Werckstat zu erlangen. D. Bejer all. loc. num. 70.

§. 4.

In übrigen hat ein Handwercker, der das Meister-Recht gewonnen, freye Macht eine Werckstat, worinne er sein Handwerck füglich treiben könne, anzulegen wo er will.

§. 5.

Jedoch darff es nicht geschehen in demjenigen Hause, worinne bereits ein Meister desselbigen Handwercks wohnet, oder seine Werck-

stat hat. D. Beier all. loc. num. 82. Wiewohl in Städten, wo viel Fabricanten sind, die ihre Verleger und Abnehmer haben, dieses wohl nicht in acht genommen werden dürffte.

§. 6.

Auch soll ein Handtwercksmann, der seine Arbeit mit vielen Klappern und Lermen verrichtet, nicht neben einen Gelehrten ziehen, und daselbst seine Werckstat halten Id. ibid. n. 48. desgleichen die Strassen mit seinem Geschirre nicht belegen, damit gemeine Wege nicht verhindert, noch die Nachbarn beschweret werden.

§. 7.

Ein Handtwercksmann kan auch seine Werckstat aus einem Hause in das andere verlegen, wo nicht Special-Verboth vorhanden ist, es möge das Hauß sein eigen oder nur gemiethet seyn.

§. 8.

Die Werckstäte, wo starck Feuer innen gehalten wird, müssen wohl verwahret werden, damit denen Nachbarn kein Schade geschiehet, auch dürffen einige Dinge gar nicht in Häusern præpariret werden. Zum Exempel die Buchdrucker sieden ihre Farbe vor der Stadt. Die Tuchmacher dürffen in ihren Häusern keine Farbe-Kessel haben. vid. D. Bejer de tabernis, c. 5.

§. 9.

Ein Meister soll sich mit einer Werckstat begnügen, und nicht zwey halten; Gleichwie er ist ein Leib, ein Bürger, ein Meister, und nicht zwey, also auch nur eine Werckstat, nicht zwey. D. Bejer, von Werckstäten num. 134. seqq.

§. 10.

§. 10.

Im Gegentheil will man auch nicht zulassen, daß zwey Meister in einer Werckstat seyn, Id. ibid. num. 76. seqq. Es wäre denn daß ein verarmeter Meister bey einem Meister vor Gesellen arbeitete, in welchen Fall aber doch nur ein Meister in der Werckstat wäre, indem der andere die Stelle eines Gesellen vertritt.

§. 11.

Wenn es auch gleich eines Meisters Sohn oder Eydam wäre, so soll es nicht zugelassen seyn, daß er in dem Stand eines Meisters bey dem Vater in einer Werckstat sich befinde. Id. ibid n. 80. Aber wenn der Vater das Handtwerck nicht mehr treiben kan oder will, und der Sohn an statt und im Nahmen des Vaters die Meisterschafft treibet, oder bey dem Vater vor Gesellen stehet, und ihm an die Hand gehet, so kan es wohl passiren, theils weil dadurch dem Vater Hülffe geschiehet, und sein Recht, patria potestas, nicht gekräncket wird, theils weil nicht würcklich zwey Meister in einer Werckstat sind, indem Vater und Sohn zusammen einen Handtwercks-Erwerb haben, auch sonst Vater und Sohn vor eine Person zu halten.

§. 12.

Diejenigen Werckstäte, die ein Meister nach seinen Willen anrichtet, und bey ihm bestehen, die endigen sich mit dessen Willen oder Absterben, ausser was etwa von Wittben unten gesaget wird.

§. 13.

Hingegen die gewissen determinirten Werckstäte, wenn sie dem Meister eigenthümlich, ingleichen die so einer Herrschafft, oder Gemeinde, oder auch andern Privat-Personen zugehören, bleiben beständig, und werden als andere Eigenthümlich oder patrimonial Guth auf die Erben verfället, können auch gleich andern Eigenthum verkauffet werden, zum Exempel die Barbier-Stuben, deren eine an manchen Orte üm 2. 3. bis 400. Thlr. verkaufft wird.

§. 14.

Ist einer in einer gemietheten Werckstat und treibt darinne seine Handtwercks-Nahrung, es gehöre nun dieselbe einer Herrschafft, Gemeinde, oder Privat-Person, so entrichtet er davor seinen bedungenen Zinß oder Pachtgeld, und muß sich gefallen lassen, daß, nach Verfliessung der Pachtzeit, wenn nicht von neuen contrahirt wird, er daraus weiche, und seine Fortun weiter suche; zum Exempel die Pacht-Müller, Becker und dergleichen.

§. 15.

Trägt sichs etwa zu, daß eine Werckstat eine Zeitlang liegen bleibet, so kan sie doch allezeit wieder erneuert, und in vorigen Stand gebracht werden. Zum Exempel Mühlen, Backhäuser.

§. 16.

Bey Verkauffung der Werckstäte hat auch das Näher-Recht statt, da die Anverwandten, und Einheimischen denen Frembden vorgezogen werden.

Der

Der XVI. Articul.
Von Einkauff der Handtwercks-Materialien.

§. 1.

Diejenigen Handtwercks-Leute, die auf den Kauff oder Krahm arbeiten sind besorget, daß sie guten Einkauff an Materialien haben.

§. 2.

Ich nenne dasjenige Materialien, woraus die Handtwercks-Leute ihre Waaren machen, oder verfertigen, gleichwie Bau-Materialien genennet werden, woraus man etwas bauet; Also sind die Lumpen des Papiermachers, die Wolle des Tuch- und Zeugmachers, die rauchen Leder des Gerbers Materialien, u. s. w. Auch schadet Handtwercks-Leuten an ihrer Erbarkeit nichts, ob sie alle gleich nicht lauter reinliche Materialien haben, sondern es ist genung, wenn sie die Arbeit ihrem Handtwercke gemäß, an ihnen verrichten, und wenn vilior operatio præoccupirt ist, dann sind sie fähig ad operationes nobiliores, zum Exempel: die Gerber dürffen dem umgefallenen Vieh die Häute nicht selbst abziehen, noch die Flechsen aus dem Leder ziehen, die Seiffensieder den Talg nicht selbst ausnehmen, sondern nachdem die Abdecker solches alles gethan, so sind Häute, Flechsen und Talg denen Handtwerckern zum Leder Garmachen, und Seiffensiedern zuläßig und dienlich. vid. Respons. in D. Georg. Bejern Specim. Jur. Germ. lib. I. cap. 15. thes. 70.

§. 3.

Die Papiermacher wissen sich gemeiniglich mit Privilegien zu versorgen, daß sie den Einkauff der Lumpen in gewissen Districten alleine haben, und kein frembder Lumpensamler, oder Auffkauffer, in demselben Districte zum Einkauff gelassen werden möge.

§. 4.

Insgemein pflegen die Landes-Ordnungen den Einkauff der Handtwercks-Materialien zu befördern und zu verordnen, daß die Land-Leute ihre rohe Materialien in die Städte zu Marckte bringen, und das hausiren und verkauffen auffn Lande verbothen seyn solle. vid. Churfl. Sächs. Landes-Ordnung, wie auch Erledigung der Landtags Gebr. von Justitz-Sachen §. 106. Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung. de anno 1689. tit. 62. Fürstl. Sächs. Goth. Landes-Ordn. p. 2. cap. 3. tit. 34. 37. 47.

§. 5.

Wenn nun darüber ordentlich gehalten, aufm Lande das Aufkauffen verbohten, hingegen der Landtmann in die Stadt aufm Marckt gewiesen wird, so kan der Handtwercksmann seine zum Handtwercke nöthige Materialien einkauffen, oder wo dieses nicht hinlänglich, so muß die Nothdurfft durch Kauffmannschafft besorget, und von Frembden eingebracht werden; Auch ist dem Handtwercksmann nicht zu verwehren, seine Handtwercks-Materialien aus der Frembde selbst zu hohlen, oder zu verschreiben. Marperg. Commerc. Colleg. cap. 9. p. m. 227.

§. 6.

§. 6.

Wegen der Wolle erinnern die Politici, daß man sie nicht rohe ausser Landes verhandeln, sondern vorher Zeug oder Tuch daraus machen lassen solle, welches auch in andern Dingen zu practiciren, wenn es angehen will. conf. Reform. polit. de anno 1548. tit. Von Verkauffung der wüllene Tücher. §. Nachdem auch &c. Churfl. Sächs. Erledigung von Justitz-Sachen §. 106. Seckendorff in Teutschen Fürsten-Staat. add. ad. part. 2. cap. 8. §. 41. pag. m. 168.

§. 7.

In einigen Landen werden die frembden Waaren mit starcken Licent oder Accis von Einheimischen beleget, oder nichts zu arbeiten gestattet, als was mit dem Landes-Fürstl. Stempel gezeichnet ist. vid. Marp. Commerc. Coll. p. 234.

§. 8.

In dem Einkauff selbst halten die Handtwercks-Leute dieses Recht, Gewohnheit oder Ordnung, daß derjenige, der eher zu einer Waare kommt, und darum handele, von einem andern dazu kommenden nicht gestöhret, oder überbothen werden dürffe, welches sie heissen (in den Kauff fallen) und in denen Innungs-Articuln gemeiniglich bey einer gewissen Summe Geldes verpoënet oder untersaget, auch sonst gemeinen Rechten und Billigkeit entgegen ist, desgleichen auch dieses, daß ein Handtwercksmann sich nicht bewerben solle umb Arbeit, die ein anderer schon angedungen hat. vid. Schilter. jur. Rom. in for. Germ, exerc. c. 30. §. 134. Chur-Bäyrisch. Landt-Recht lib. 4. tit. 1. art. 15.

§. 9.

§. 9.

Es ist aber die Einkauffung der Handtwercks-Materialien gemeiniglich eine Meisterliche Verrichtung, dem Meister gehörig, nicht denen Gesellen und Lehrjungen; Derowegen ist in vielen Innungs-Articuln denen Meistern bey nahmhaffter Straffe verbothen, Gesellen und Jungen auff den Marckt, oder andre Orte zuschicken und Einkauffen zu lassen.

§. 10.

Jedoch ist dieses nicht bey allen Handtwercken so; denn wer siehet nicht, daß die Fleischhauer ihre Knechte und Lehrjungen auf das Land senden, und Viehe einkauffen lassen?

Der XVII. Articul
Von Verkauff der Waare, von Buden und Ständen.

§. 1.

Diejenigen Handtwercks-Leute, die auf den Kauff arbeiten, haben Abkäuffer, Abnehmer nöthig, und wenn es ihnen daran fehlet, so sprechen sie: Es ist keine Nahrung, das Handtwerck gehet nicht.

§. 2.

Dazu ist Kauffmannschafft gut, welche abnimmet, und in der Fremde verhandelt, was in der Stadt überflüßig; dagegen einbringet was fehlet und nöthig ist, auch daneben denen armen Handtwercks-Leuten mit Vorschuß beyspringet: vid. Fürstl. Sächs. Weym. Reglem. der Strumpff Man. §. 6. seqq.

§. 3.

Indessen bleibt doch denen Handwercks-Leuten freye Macht, welche aus dem Eigenthums-Recht entspringet, ihre Waaren selbst zu verkauffen so gut sie können, wie man in Städten allenthalben siehet, es wäre dann daß ihnen solches insonderheit untersaget wäre, und sie ihre Waare an die Kauffleute verlassen müsten, als in dem Hochfl. Sächs. Weimar. Reglement geschehen. all. loc. conf. D. Bejer de tabern. cap 2.

§. 4.

Die Handwercks-Leute verkauffen diejenigen Waaren, die sie selbst machen, und sind darum keine Kauffleute. D. Bejer de Tabernis cap. 4. n. 237. Jedoch führen die Nadler, Seiler, und andere, mehrere Dinge im Verkauff als sie selbst machen, werden aber deswegen noch keine Kauffleute genennet.

§. 5.

Krahmer Handwercke nennet man sie wohl, darum, daß sie Laden und Buden haben, die Märckte bauen, und beziehen; kan auch wohl seyn, daß sie es etlicher Orten mit der Krahmer-Zunfft halten.

§. 6.

Sie verkauffen ihre Waaren, wie und wenn sie wollen, in ihren Häusern, Läden, Buden, auff denen Wochen- und Jahrmärckten gegen baar Geld, oder auff Borg und Credit. Und wann ein Käuffer das creditirte Kauffgeld nicht bezahlt, so kan der verkauffende Handwercksmann bey dessen ordentlichen Richter klagen, als-

denn wird ihm dazu verholffen, gleichwie auch demjenigen der ums Tagelohn arbeitet, und etwas zu fodern hat.

§. 7.

Ob ein Handtwercksmann, der in einer andern Stadt zu marckte ist, seine daselbst habende Waare gegen andere vertauschen, und diese eingetauschte Waaren in seine Stadt oder Heimat bringen, und daselbst wieder verhandeln könne? Solches ist eine Frage, welche in einem Responso der Stadt Dantzig de anno 1631. beym Marperg. im Commerc. Coll. cap. 9. p. m. 227. zwar bejahet wird, jedoch mit dem Bedinge daß sie solche Waaren zu Schaden der Krahmer nicht Eln oder Pfund weise verkauffen; Allein ich glaube es werde ihnen aller Orten nicht gestattet, oder doch wenig profit bey diesem Handel gelassen werden.

§. 8.

Daß ein Handtwercksmann, neben seinem Handtwercke, auch einen Handelsmann abgeben könne, wenn er sich immatriculiren läst, solches ist in demselbigen Responso auch zugelassen, iedoch mit der bedinglichen Maasse, daß das Handtwerck mit der Handlung, welche Er vorzunehmen suchet, eine Compatibilität habe, auch eine reale Manufactur sey; Sonst aber ist zu Dantzig, Lübeck, Stettin, und andern Handels-Städten dieses Recht, daß keiner zugleich ein Kauffmann und Handtwercker seyn konne. vid. Respons. der Städte, Dantzig und alten Stettin beym Marperger. pag. 226. 227. it. D. Bejer de tabernis, cap. 4. num. 236.

§. 9.

§. 9.

Im übrigen bedienen sich Handtwercks-leute, zu desto bessern Verkauff ihrer Waare, der Stände und Buden, auff dem Marckte oder darzu gewidmeten Häusern, alwo sie sich gerne beysammen halten, Handtwerck bey Handtwerck, und üm die Stände losen, welches an frembden Orten alsbald vor Auslegung der Waare, zu Hause aber bey Quartal-oder andern beliebigen Zeiten geschiehet.

§. 10.

Einem Meister ist nicht erlaubet zwey Stände oder Buden zu halten, und darinne zugleich feil zu haben, es sey in oder ausser Jahrmarcks-Zeiten. D. Bejer de tabernis cap. 5. num. 267. & 273.

§. 11.

Ein Meister darff andere zu seinem Handtwercke nicht gehörige Waare, in seinem Krame führen, es wäre denn, daß dermahln kein Meister desselbigen Handtwercks in der Stadt wäre; so bald aber einer sich einfindet, so muß der vorige die zu des ankommenden Handtwercke gehörige Waaren ablegen.

§. 12.

Machet gleich der Handtwercksmann nicht selbst so viel Waare, als er in seinem Krame führet und verkauffet, so ist ihm doch erlaubet, von andern Meistern seines Handtwercks solche einzukauffen, und zwar alles nach dem Herkommen, und alten Observanz eines jedweden Handtwercks, welches insonderheit zu beschreiben unnöthig ist.

§. 13.

Was von denen Buchdruckern und ihrem Krahm weitläufftig disputiret D. Bejer, in tract. de Tabernis, cap. 3. solches ist mit Behutsamkeit anzunehmen. Denn wenn der Buchdrucker ums Lohn etwas drucket, so muß er sich daran begnügen, und ausliefern, was Er gedrucket hat; Drucket Er aber mehr als bestellet und bedungen ist so geschiehet es invito Domino, wieder des Herrn Willen, worinne der Drucker kein jus Commercii hat; und ob sie wohl auf Universitäten Disputationes nachschiessen, und so dann verkauffen, so geschiehet es doch mehr de facto als de Jure; Also muß der Buchdrucker auf seine Kosten etwas drucken, so kan ihm damit zu handeln erlaubet seyn, wo es der Buchhändler nicht hindert.

§. 14.

Im übrigen sollen die Krahmhaltende Handtwercks-Leute denen umschauenden Kauffern und Marckleuten freyen Willen und Zutritt lassen, und sie nicht von eines andern zu sich abruffen.

§. 15.

Insgemein soll ein iedweder Handtwercksmann dem andern seine Kunden nicht abspenstig machen, noch demselben in Vertrieb seiner Waare hinderlich seyn, dieselbe auch, so wohl dessen Arbeit, weder tadeln noch verachten.

§. 16.

In Verkauff seiner Waare, muß der Handtwercksmann das Maaß und Gewichte

te derjenigen Stadt brauchen, wo er feil hat oder zu marckte ist, und darff niemanden vervortheilen noch übertheuren.

§. 17.

Vor allen Dingen ist zu mercken, daß das Hausiren bey zünfftigen Meistern, durchgängig, eine verhaste, verbothene, verpoënte Sache sey, derohalben ieder rechtschaffener Meister, in und ausserhalb seiner Wohnstadt, sich dessen enthalten müste. Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung, cap. 92. Fürstl. Sächs. Weim. Reglement der Strumpffw. §. 8. Chur-Braunschw. Edict. beym Marperger in Commerc. Colleg. cap. 9. p. m. 234.

§. 18.

Ob die Buden oder Laden, worinne der Handtwercksmann feil hat, sein eigen oder gemiethet seyn, daran ist nichts gelegen; Er muß aber zumahl in frembden Städten, dem Magistrat ein Standt oder Stätte Geld geben, nach jedes Orts Herkommen.

Der XVIII. Articul

Von Jungen Annehmen und Lernen.

§. 1.

Dieses ist ein nicht geringes Stück des Meister-Rechts, so zu Beförderung der Handtwercks-Arbeit und Nahrung so wohl als zu Erhaltung der Handtwercke, und Künste

ste dienlich und nöthig ist. conf. D. Beier in tract. vom Meister cap. 12. num. 444.

§. 2.

Jedoch stehet diese Macht nicht eben aus dem zünfftlichen Wesen, sondern es ist vielmehr ein iedweder Handtwercker und Künstler, ehe er zünfftig worden, befugt gewesen Jungen zu lernen, oder in seiner Kunst zu unterrichten.

§. 3.

Aber nachdem die Zünffte allenthalben eingeführet sind, so wird solche natürliche Freyheit eingeschräncket, oder gar bey seite gesetzet, und davor geachtet, als käme das Recht Jungen zu lernen aus denen Zünfften, derowegen wird ein Junge, der bey einem unzünfftigen Handtwercker oder Pfuscher gelernet hat, nicht fort kommen, sondern sich von neuen in die Lehre begeben und auslernen müssen.

§. 4.

Ein zünfftiger Meister nun darff vor sich alleine keinen Jungen in die Lehre nehmen, sondern das Handtwerck oder Innung muß darum wissen, und darein willigen. Denn weil der Junge des Handtwercks, Kunst oder Profession, theilhafftig zu werden vorhabens ist, so muß dessen reception oder Auffnahme zur Lehre, nicht in dem Willen eines einzelen Meisters, sondern bey der gantzen Zunfft bestehen, zumahln einige Umstände an seiten des Lehrmeisters, so wohl als des Lehrjungen vorher zu überlegen und zu beurtheilen sind.

§. 5.

§. 5.

An seiten des Lehrmeisters ist zu bedencken (1) daß bey manchen Professionen ein Meister nicht dürffe zwey Jungen zu einer Zeit in der Lehre haben (2) daß ein Meister in denen ersten Jahren nach erlangten Meister-Recht noch nicht dürffe Jungen lernen (3) daß ein Meister, wenn er einen Jungen ausgelernet gegeben, in so viel Jahren keinen wieder annehmen dürffe, welches bey vielen Handtwerckern beobachtet wird, damit ihre Profession nicht überhäuffet werde, indem viele sich nicht darauff nehren können, zum Exempel bey dem Kammachern. vid. D. Beier in tract von Lehrjungen cap. 7.

§. 6.

Ein Trompeter, woferne er nicht sieben Jahre nach Endigung seiner Lehrjahre, und beschehener Freysprechung seiner Kunst obgelegen, auch einen rechten Feldzug gethan hat, darff keinen Jungen in die Lehre nehmen. vid. Disp. de Buccinis eorumque jure sub præs. Excell. Wildvog. Jenæ hab. §. 24.

§. 7.

Die Strumpffwürcker in Weymarischen Fürstenthum dürffen nicht mehr ohne Unterscheid so grosse Menge Jungen lernen, sondern nachdem einer Stühle hat, darnach darff Er Jungen annehmen oder nicht; als auff 2. bis 3. Stühle soll ein Junge, auf 4. bis 5. Stühle zwey, auff 5. bis 6. Stühle, aber drey zu lernen zugelassen werden, vid. Reglem. §. 26.

§. 8.

§. 8.

An seiten des Lehrjungen ist zu bedencken ob Er Kundtschafft ehrlicher Geburth auffzuweisen vermögend, wie auch ob er Lust zu dem Handtwerck oder Profession habe, Groß und starck, auch geschickt genung dazu sey? Weßwegen eine Versuch-Zeit von 2. 4. bis 6. Wochen gebräuchlich, oder in denen Articuln determinirt ist, binnen welcher der Meister den Jungen dißfals ausforschen, und länger nicht bey sich behalten darff.

Der XIX. Articul
Von Geburths-Brieffen.

§. 1.

DJe Kundschafft ehrlicher Geburth, wovon in vorhergehenden §. gedacht ist, ist ein Geburths-Brieff, oder schrifftliche Zeugnüß, daß der Junge von ehrlichen Eltern, aus einem unbefleckten Ehebett erzeuget und gebohren sey, von der Obrigkeit des Orts ausgestellet.

§. 2.

Wenn schon ein Lehrling ohne Geburths-Brieff, in dem Fall wo die ehrliche Geburth notorisch, in die Lehre genommen würde, (das doch nicht leichtlich geschiehet) so wird doch keiner zu Erlernung eines Handtwercks gelassen, der unehrlicher Geburth sey, weswegen mich auff alle Innungs-Articul und Handtwercks-Gewohnheit beruffe. conf. Fürstl. Sächs. Gothaische

sche Landes-Ordnung, p. 2. c. 3. tit. 38. Fürstl. Sächs. Weimar. Reglement der Strumpff-Manuf. §. 28.

§. 3.

Ehrliche Geburth geschiehet durch ehrliche Eltern in rechtmäßigen Ehestande.

§. 4.

Ehrliche Eltern sind, die in der Republic gelitten werden, und nicht infam oder ehrloß gemacht worden.

§. 5.

Infam oder ehrloß sind diejenigen, die wegen grober Verbrechen mit Staupenschlägen, des Landes verwiesen, oder gar am Leben gestraffet worden; desgleichen wird im geringern Verbrechen, auch einigen Contracten, wo Betrug und Wucher mit unterlaufft, nach denen in Teutschland eingeführten Römischen Rechten, bisweiln infamia erkannt, wiewohln der Teutsche andere principia hat, indem er saget, man solle lieber zehen helffen ehrlich machen, als einen unehrlich. Schilter prax. jur. Rom. exerc. 10. §. 35.

§. 6.

Von solchen Eltern soll einiger Schandfleck denen Kindern angehänget werden, , weßwegen sie zu erbaren Handwercken nicht zulassen, bevoraus wo deren Innungs-Articul also lauteten, und Beier führet aus des Mevii Decisionibus an, daß dergleichen Statuta wohl könten gemachet werden, nicht daß die unschuldigen Kinder gestraffet, sondern daß die Eltern aus Furcht

der Kinder Unglücke zu verhüten, von Missethaten abgehalten würden, in Tract. von Lehrjungen cap. 9. num. 251. conf. Stryk in not. ad Lauterbach tit. de his qui not. infam. verb. transmittitur.

§. 7.

Dahingegen statuiren Göttliche und Menschliche in der Natur und gesunden Vernunfft gegründete Gesetze, daß das Verbrechen, oder erlittene Straffe eines Vaters denen Kindern keinen Schandfleck anhenge, und sich weiter nicht erstrecke als auff die Persohn des Ubelthäters L. 20. 26. ff. de poenis L. 22. Cod. eod. **der Sohn soll nicht tragen die Missethat seines Vaters**, Deut. 24. v. 16. Ezech. 18. v. 20. conf. Grotius de J. B. & P. lib. 2. cap. 21. §. 12. 13. Puffendorff de I. N. & G. lib. 8. cap. 3. §. 33. Beyer in Lehrjungen cap. 6. num. 364. seqq.

§. 8.

Weil nun diese Gesetze und Rechte mehr zu æstimiren, als der vorgemeldte Wahn, und die Obrigkeit denen Kindern dererjenigen, die wegen einiger Missethaten ehrloß worden sind, ohne Bedencken Zeugnüsse ehrlicher Geburth geben kan und wird, so sind sie von Erlernung erbarer Handtwercke nicht auszuschliessen conf. Ahasv. Fritsch. de Colleg. opif. p. 2. cap. 4. n. 18.

§. 9.

Uber dieses sind noch andere Leute, welche die Handtwercker abscheuen und deren Kinder nicht

nicht in ihre Zünffte lassen, nehmlich Stadt- und Land-Knechte, Gerichts-Knechte, die in alten Sächs. Rechten Frohnbothen genennet werden, Land-Recht lib. 3. artic. 56. Ferner auch die Nachrichter, Abdecker oder Schinder u. s. f.

§. 10.

Diese Leute sollen turpes, schändliche Personen seyn, oder levis notæ maculam auf sich haben. Struv. Jurisprud. lib. X. tit. 13. §. 18. Schneidvv. ad §. 1. Instit de inoffic. test. n. 17. Bejer in Lehrjungen cap. 6. num. 256. Weiln aber turpes, & levis notæ macula laborantes sind diejenigen die infamia facti laboriren oder schändliche Thaten thun, Brunnem. ad L. 27. de inoffic. testam. hingegen denen Gerichten auffwarten, deren Befehle ausrichten, und Urthel vollstrecken, keine schändliche Thäten, sondern vielmehr, als Gotteswerck rühmlich sind. vid. Gloss. ad jus Sax. lib. 3. art. 56. so scheinet nicht, daß man diese Leute unter die schändlichen Personen rechnen könne. conf. Lauterb. Compend. tit. de his qui not. infam. pag. 63. & 64. ibique Tit. observ. 83. & 84. Ahasv. Fritsch. de Colleg. Opific. p. 2. cap. 4. num. 4. seqq.

§. 11.

Oder vielleicht sind diese Leute darum verhast, weil sie ihr Ampt mit der Leutseeligkeit und Barmhertzigkeit nicht verrichten, wie sie sollen, nehmlich ohne Haß und Zorn, dem Nächsten zu Dienst, GOttes und der Gerechtigkeit Befehl zufolge vid. Gloss. ad jus Saxon. lib.

3. artic. 56. sondern vielmehr denen armen Sündern ihre Verbrechen höhnisch vorrücken, und wider sie wüten. Damhoud. prax. Crim. cap. 152.

§. 12.

Aber wolte GOtt! daß nicht auch unter Gerichts-Personen bisweilen welche wären, die der Lehre Sirachs cap. 10. v. 6. **Kühle dein Müthlein nicht wenn du straffen solt,** nöthig hätten, derohalben, und nachdem diese darum nicht schändlich noch unehrlich sind, so werden es deren Befehl Ausrichtere auch nicht seyn.

§. 13.

In summa: Sie haben ihres Dienstes und Verrichtung wegen keinen schändlichen Macul an sich, auch vor diesem nicht gehabt, vielmehr sind bey denen alten Teutschen nur erbahre, fromme, reiche, wohlgesessene Leute, so von Männiglich ein gut Lob gehabt, zu diesem Ampte erwehlet und gebraucht worden. Schilter pr. Jur. Rom. exerc. 10. coroll. 4.

§. 14.

Die heutige gantz wiedrige Opinion muß mit denen frembden Rechten und Sitten in Teutschland eingeschlichen seyn; Ob sie aber aus denen Römischen oder Civil-Rechten entstehet, weil die Römer zu diesen Ampt schlechte geringe Leute braucheten, die nicht Bürger waren, noch in der Stadt wohneten, Rosin. antiqu. Rom. lib. 7. cap. 48. Pollet Histor. for. Rom. lib. 5. cap. 14. oder aus denen Canonischen und Päbstischen Rechten? solches will andern zu untersuchen über-

verlassen, conf. D. Kreis in not. ad Constit. Crim. Car. V. pag. 157.

§. 15.

Dem sey wie ihm wolle, so ist nunmehr die Gewohnheit da, welche bey denen Handtwercks-Leuten so feste eingewurtzelt ist, daß sie allen Umgang und Conversation mit solchen Leuten, nach Möglichkeit fliehen, wenigstens dieselbe nicht in die Zünffte nehmen, noch ihnen Handtwercke lernen. vid. Richter decis. 80. Bejer in Lehrjungen cap. 6. §. 3. 5.

§. 16.

Wegen ihrer Kinder machet das Beyerische Recht einen Unterschied, daß die Kinder derjenigen, welche mit den Malefiz-Personen bey der strengen Frage und Vollziehung der Peinlichen Urthel nichts zu schaffen, noch Hand angelegt gehabt, ohne Hindernis zu Lernung der gemeinen Handtwercke gelassen werden solten; hingegen, welche mit Malefiz-Personen zu thun und Hand angelegt gehabt, deren Kinder solten sich der Handtwercke enthalten, sie wären denn gebohren, ehe ihr Vater zu solchem Dienst gekommen, in welchen Fall sie nicht solten ausgeschlossen seyn. Beier in Lehrjungen Cap. 6. Num. 293. Aber das bald darauf Num. 296. folgende Leipziger Responsum statuiret, daß die Kinder der Nachrichter, Gerichts- und Stadt-Knechte ohne Unterschied zu Erlernung der Handtwercke angenommen werden könten und solches einer Zunfft nicht nachtheilig noch aufrücklich sey, weil solches in Rechten nirgend verboten,

ten, und diese Leute in Verrichtung ihres Amts mit keinen unziemlichen Dingen umgehen, über dieses dergleichen böse Gewohnheiten durch die Reichs-Abschiede abgeschaffet, und der Eltern Zustand und Condition denen Kindern nicht præjudiciret. Conf. Marperg. Vorbericht von Handwercks-Zünfften pag. 42.

§. 17.

Das was bisher gesaget, gehet zwar eigentlich nur die Frohnen und Nachrichter an, samt ihren Kindern, was ist nun zu statuiren von dem in §. 9. gedachten Abdecker? Auch diesem ist seines Standes und unreinlichen Arbeit wegen keine infamia, weder juris noch facti anzuhefften wie also deutlich und wohlgesprochen beym Richter decis. 80. num. 25.

§. 18.

Die Schweinschneider haben auch hieher gerechnet werden wollen, aber es sind Responsa vorhanden, daß, weil diese Handthierung in Rechten nirgend verbothen, noch zu befinden, daß diejenige so solche treiben vor unrichtig zu achten, sie zu Aemtern wohlgezogen, und deren Kinder in Zünffte oder Innungen sich zu begeben mit bestande Rechtens nicht verwehret werden möchten. D. Bejer all. loc. num. 320. seqq.

§. 19.

Die Schäffer sollen vorigen beyden gleich seyn, weil sie gestorbenen Schaffen die Häut abziehen, und die lebendigen castriren; Aber es ist in Reichs-Abschieden von ihnen geordnet, daß sie wie andere redlichen Handwercker sollen

len auf und angenommen werden. Reform. polit. de ann. 1548. Nichts destoweniger weiß man daß mit vergeblichen Procefs manchen grosse Mühe, Auffenthalt und Unkosten gemacht worden.

§. 20.

Die anderen professiones der Barbierer, Bader, Trompeter, Pfeiffer, Zöllner, Leinweber, Müller, welche nebst deren Kindern vordessen auch nicht zu Handwercken angenommen worden, und deshalb neben den Schäffern in deren Reichs-Abschieden stehen, sind glücklicher, indem heutiges Tages ihnen kein Wiederspruch gemacht wird. Und weiln an diesen nichts unreines zu mercken, so glaube daß sie nur deswegen, weil sie nicht so wie die Zunfft-genossen ihr Leben geführet, sondern sich etwa dem Landstreichen und Hausieren ergeben, von dem Zünfften ausgeschlossen worden, oder auch deswegen, damit nicht ein iedweder zu denen Geheimnüssen der Handwercke und Zünffte gelange, sondern dieselbe bey ihnrn und ihren Kindern verbleiben, gleichwie heutiges Tages die Pappiermacher gar niemanden als ihren Kindern ihr Handtwerck lernen, wo ich anders recht berichtet bin. conf. D. Bejer in Lehrjungen cap. 6. Philipp. uf. pract. Instit. lib. 1. Eclog. 26.

§. 21.

Hiernechst muß ein Knabe der zu einen Handtwerck gelangen soll, Ehrlich gebohren seyn; daß ist, seine Eltern müssen rechtmäßig copuliret, und er darauf empfangen und zu rechter Zeit

gebohren seyn. Land-Recht. lib. 1. artic. 36. Daher werden ausgeschlossen alle die daran Mangel haben, welches zwar seine Richtigkeit hat, aber die Legimatio per subsequens matrimonium, & per Principis Rescriptum aut Comites Palatinos machet groß Auffsehen unter denen Handtwercks-Leuten, welche sich nicht einbilden, daß das was einmahl so geschehen wieder anders geschehen könne, so wenig ein Kind wieder in seiner Mutter Leib gehen, und wieder gebohren werden kan, worinne sie oballegirten Text des Sächs. Rechts vor sich haben.

§. 22.

Inzwischen verhält sich in Rechten also: Die Legitimatio per subsequens matrimonium geschiehet wenn zwey Personen, die sich miteinder fleischlich vermischet hätten, einander hernach heyrathen; Dann wird dem Ehestand zu Ehren die vorige Sünde vergessen, und davor gehalten, als wenn sie flugs anfangs vor dem Beyschlaff wären copuliret gewesen; mithin geniessen auch die aus solcher Vermischung erzeugete diesen Vortheil, daß sie als eheliche Kinder geachtet werden, einfolglich sind sie zu Erlernung ehrlicher Handtwercke zuläßig. Hahn ad Wesenbec. tit. de his qui sui vel alien &c. verb. per subsequens matrimonium. Richter decis. 80. n. 14. Bejer in Lehrjungen. cap. 5. §. 12.

§. 23.

Mit der Legitimation per Principis Rescriptum aut Comites Palatinos gehets also zu: Seine Kayserliche Majestät oder einer Dero

Pfalz-

Pfalzgrafen ertheilen ein Diploma oder offenen Brieff, worinne aus Kayserl. allerhöchster Macht und Gewalt, aller Fehler, er möge aus unehrlicher Geburth, oder anderer Beschmitzung entstehen, aufgehoben und ausgetilget, und die Person andern ehrlichen Leuten gleich gemachet wird. Weil nun Käyserl. Maj. dieses thun können, so ist kein Zweiffel, es müssen die Handtwercks-Leute solche legitimirte in ihre Zünffte anzunehmen gehalten seyn. Hahn ad Wesemb. tit. de his qui sui vel alien. verb. per diploma Principis. Bejer all. loc. §. 10. Jedoch mag nach Beyerischen Rechten denen aus verdammter Vermischung, Ehebruch, Blutschande rc. erzeuget und gebohrnen die Legitimation zur Aufnahme in ein Handtwerck nicht helffen. Ahasv. Fritsch de Colleg. opif. mont. 2. art. 2.

§. 24.

Ob nun wohl dieses also von Rechtswegen geordnet und darnach gesprochen wird, so lehret doch die Erfahrung, daß Handtwercks-Leute solchen legitimationibus sich wiedersetzen, auch zuweiln obtiniren, oder doch so viel zu wege bringen, daß der legitimirte, wenn er den process nicht anshalten kan, davon lauffen, oder sonst abstehen muß.

§. 25.

Ein Findelkind ist nicht anzunehmen, denn wenn man ihm gleich die præsumption ehrlicher Geburth zu statten kommen lassen wolte, so ist doch starcke præsumption in Contrarium, und wo ein statutum ehrliche Geburth erfordert da ist

præsumptio nicht hinlänglich Ahasv. Fritsch de Colleg. p. 2. cap. 5. n. 6.

§. 26.

Wie aber wenn einer keinen Geburths-Brieff schaffen kan? wie es denn offt gehet, daß einem zwar das Recht nicht fehlet, aber wohl dessen Beweiß; indem durch Krieg, Pest, Brand &c. die Uhrkunden wohl weg kommen können. Darauf ist nicht anders als negative zu antworten, weil die Zunfft-Rechte diesen Beweiß erfordern, und ein Recht nicht attendiret wird, wo es am Beweise fehlet, es wäre denn daß der Mensch jederzeit vor ehrlich gebohren wäre, geachtet worden, conf. Philipp. d. Disp. thes. 18. Fritsch, p. 2. cap. 5. num. 5. infr. artic. 28.

§. 27.

Endlich ist noch zu errinnern, daß die Kinder, welche bey einem zünfftigen Handtwerck in die Lehre eingenommen werden wollen, freygebohrne, nicht Leibeigene seyn müssen, wozu auch die Wendischen gehören, derowegen auch dieser Umstand, oder Beschaffenheit in dem Geburths-Briefe ausdrücklich zu melden, wiewohl es nicht aller Orten beobachtet wird. Bejer in Lehrjungen cap. 5. num. 168. seqq.

Der XX. Articul

Von Auffdingen.

§. 1.

WEnn nun der Punct von ehrlicher Geburth und Herkommen des Lehrjungen

gen seine Richtigkeit hat, und durch den Geburths-Brieff bescheiniget ist, der Junge auch Beliebung und Geschickligkeit zu dem Handtwercke hat, so schreitet man zu dem Auffdingen, oder es wird wohl vorher noch ein Contract, zwischen dem Lehrmeister an einem, den Lehrjungen dessen Eltern und Pflegern am andern Theil geschlossen, in welchen man wegen des Lehrgeldes und dessen Abtrag einig wird, wiewohl bey manchen Handtwercken oder Künsten, ein gewisses Lehrgeld ist, zum Exempel bey denen Trompetern 100. Thlr. mancher Knabe auch umsonst gelernet wird, wogegen er aber länger in denen Lehr-Jahren verbleiben muß, in welchen Fällen dieser Contract unterbleibet.

§. 2.

Das Auffdingen ist eine Verrichtung da der Junge dem Handtwercke vorgestellet, und zur Lehre eingeschrieben wird, geschiehet nicht anders als bey versammleten Handtwercke und vor offner Lade; Daher wenn der Junge oder die Seinigen des Handtwercks ordentliche Zusammenkunfft nicht abwarten will, so muß dasselbige auff dessen Kosten zusammen gebethen werden; Jedoch sind Handtwercke an manchen Orten, die gar keinen Jungen auffdingen an- oder vornehmen als nur allein in ihren ordentlichen Quartal-Zusammenkünfften, oder auch des Jahres nur einmahl, und wenn dieser Tag versäumet wird, so muß der Junge warten bis wieder über das Jahr. vid. D. Bejer in Lehrjung. cap. 7. §. 5.

§. 3.

Ist nun die Zeit zum Auffdingen vorhanden, und das Handtwerck beysammen, so wird der Junge nebst seinem Vater oder Vormunde vorgelassen, welcher denn, oder sein Vater vor ihn, das Handtwerck um Aufnahme ersuchet, und seinen Geburths-Brieff darleget, nebst dem gewöhnlichen Aufdinge Geld, etwa 4. Fl. oder was sonst üblich ist; darauf antwortet der Obermeister, nimmt das Geld und Geburths-Brieff an, läst denselben vor dem sämtl. Handtwerck ablesen, herum votiren, ob einer oder der andere was einzuwenden hat, wann dann alles richtig befunden wird, legt er ihn in die Lade wie auch das Geld, wo nicht etwas zu ihrer Ergötzligkeit angewendet, oder unter die Meister vertheilet wird, zu Vergeltung ihrer Versäumniß; auch wird des Jungen Nahme in das Handtwercks-Buch eingeschrieben, in diesen Formalien ohngefehr: Heut dato ist N. nebst seinem Sohne N. vor dem Handtwercke erschienen, und hat diesen aufs Handtwerck lassen aufdingen 3. 4. oder mehr Jahre, darvor dem Handtwercke die Gebühr erleget, So geschehen &c. Der Junge aber gelobet an, daß Er seinem Meister getreu seyn, das Seinige nach Vermögen verrichten und nicht davon lauffen wolle.

§. 4.

In dem Fall wenn ein Handtwercksmann mit einer andern Zunfft es hält, wie oben art. 5. §. 9. gemeldet, da muß das Auffdingen nicht vor dieser Zunfft, sondern vor dem Handtwer-

wercke, das der Junge lernen will, und vor dessen Lade auswärts geschehen, zum Exempel ein Jenaischer Kammacher, der es mit andern Kramer Handtwercken daselbst hält, muß seine Lehrjungen zu Erffurth oder Nürnberg, wo die Kammacher-Lade ist auffdingen lassen D. Bejer all. loc. cap. 7. §. 8.

§. 5.

Bey einigen in gantz geringer Anzahl sich findenden Handtwercken und Künstlern geschiehet das Auffdingen nur in Gegenwart zweyer Kunstverwandten, zum Exempel bey denen Trompetern, laut deren privilegien. Oder es wird auch wohl ein Auffdinge-Brieff auffgesetzet, und von beyden Contrahenten auch Zeugen unterschrieben.

§. 6.

Offt muß ein Lehrling Caution stellen, daß er nicht davon lauffen, noch den Lehrmeister bestehlen wolle, welches iedoch wo des Jungen Vater ansäßig ist, oder der Junge gar nichts in Vermögen hat, wohl unterwegens bleiben kan und muß.

§. 7.

Ein Meister der einen Jungen Versuchungs wegen zu sich nimmet, soll denselben in denen Articuln gesetzte Versuchzeit nicht bey sich behalten, sondern entweder auffdingen lassen, oder wieder heim schicken, wiedrigenfalls wird er gestrafft. D. Bejer in Lehrjungen cap. 7. §. 1.

Der

Der XXI. Articul
Von Lehrjahren, und was binnen der Zeit Lehrmeister, und Lehrjunge zu beobachten habe.

§. 1.

WEnn der Lehrjunge auffgedinget, und in das Buch eingeschrieben ist, so fähet sich seine Lehrzeit an, und währet zwey, drey, vier, fünff und mehr Jahre, nachdem ein jedes Handtwercks-oder Kunst-Articul oder Observanz mit sich bringet.

§. 2.

Der Lehrmeister nimmet den Lehrling zu sich in sein Hauß und Kost, führet denselben zum Handtwerck redlich und treulich an, giebet acht auf dessen Thun, straffet dessen unartige Sitten und Ungehorsam, versorget ihn mit Essen und Trincken, läst sich dessen Gesundheit nach Vermögen angelegen seyn ꝛc.

§. 3.

Der Lehrling soll zu Begreiffung des Handtwercks fleißige Obacht haben, dem Meister getreu und gehorsam, in Verschickungen seine anbefohlene Verrichtung hurtig ausrichten, verschwiegen, auch jederzeit auffwärtig seyn, die gesetzte Lehrzeit willig ausstehen, sich über seinen Jungenstandt nicht erheben, noch denen Gesellen wiederspänstig erzeigen, vielmehr denenselben, dem Herkommen gemäß,

gemäß, gehorsamen und deren Unterrichtung annehmen, das bedungene oder gewöhnliche Lehrgeld zu gesetzten Zeiten auszahlen, oder von seinen Eltern und Pflegern besorgen, keinen Schaden thun, oder denselben ersetzen, sich mit nöthigen Kleidern versehen, wenn er Kranck und Bettlägerich wird, auff bessere Unterhaltung Artzney und Wartung bedacht seyn ꝛc. conf. D. Bejer in Lehrjungen cap. 10. 11.

§. 4.

Die Lehrjahre sind genau auszuhalten, und ob es wohl einem Jungen helffen möchte wenn ihn der Meister, vor der Zeit lossprechen läst, welches aber an einigen Orten, in denen Gesetzen verbohten. Bayrisch. Lands-Ordn. lib. 4. tit. 1. art. 7. so werden doch die Jahre welche ein Meister vermöge der articul zugewarten hat, ehe er wieder einen Jungen in die Lehre nehmen darff, nicht von der Zeit der frühzeitigen Loßgebung, sondern von dem Tage an, da vermöge der Articul der Junge freygesprochen werden sollen, gerechnet. D. Bejer all. tr. cap. 9.

§. 5.

Ein Meister soll seinen Lehrjungen weiter nicht brauchen, als zum Unterweisen und arbeiten, keineswegs aber zu anderer unanständiger Arbeit gebrauchen, oder Auffkauff der Waare und Gesellschafft mit ihm machen, gleichwie auch vom Gesellen gesaget wird. vid. D. Bejer im Gesellen cap. 2. num. 99.

§. 6.

Woferne ein Meister seinen Lehrjungen über

über die Gebühr tractirte, so ist er befugt bey der Obrigkeit wieder ihn zu klagen, und rechtliche Hülffe zu erwarten. L. 5. §. f. & L. 6. ff. ad L. aquil. D. Bejer in Lehrjungen cap. 10.

§. 7.

Das Lehrgeld ist 20. 30. 40. 50. Gülden, Thaler, oder mehr, wie es bey jedem Handtwercke herkommens, oder im Auffdinge-Contract behandelt ist, darzu ein Bette, worinne der Junge während der Lehrzeit schläffet, hernach aber der Meister behält; Jedoch wird zuweiln gar kein Lehrgeld gegeben, wie schon gedacht, aber in solchem Fall, muß der Junge ein Jahr oder was mehr in der Lehre bleiben, und mit Arbeit dasselbige ersetzen. Weswegen in Bäyern feine Ordnungen sind. Vid. Ahasv. Fritsch. Mantiss. 2. art. 3. 4.

§. 8.

Solte es sich zutragen, daß ein Lehrmeister vor Ablauff der Lehrjahre verstürbe, so sind dessen Erben verbunden, den Lehrjungen bey einem andern Meister auslernen zu lassen, wo nicht die Wittbe, wenn sie das Handtwerck mit einem tüchtigen Gesellen fortsetzet, solches thun könte; In jenem Fall bekommet der auslernende Meister einen Theil des Lehrgeldes pro rata, und auff ehrlicher Leute Erkäntnis. conf. Fürstl. Sächs. Weim. Reglem. §. 30.

§. 9.

Stirbt der Lehrjunge vor Verlauff der halben Lehrjahre, so ist das halbe Lehrgeld verfallen, nach dem halben Lehrjahren aber das

gantze,

gantze, oder es wird auff ehrlicher Leute Erkäntnis geſtellet, was des Verſtorbenen Jungen Vater noch zahlen, oder von dem bezahlten zurück fallen ſolle. D. Bejer in Lehrjungen. Cap. 2. num. 744. ſeqq.

§. 10.

Entlaufft der Lehrjung, oder bleibt ſonſt wieder des Lehrmeiſters Willen aus der Werckſtat, ſo iſt entweder das prænumeritte Lehrgeld oder die beſtellte Caution verfallen, oder er muß mit Nachlernen oder Geld die Zeit, ſo lange er weg geweſen erſetzen. conf. L. 14. §. 1. ff. de ſtatu liberis Ahasv. Fritſch. de Colleg. Opif. p. 2. cap. 5. n. 14.

Der XXII. Articul

Von Losſprechen und Lehrbrieffen.

§. 1.

WAnn die Lehrzeit zu Ende iſt, ſo wird der Lehrling losgeſprochen, und ihm ein Lehrbrieff gegeben, es wäre denn das Lehrgeld noch nicht völlig bezahlet, und der Lehrmeiſter wolte das Losſprechen, oder den Lehrbrieff bis dahin verhalten, welches er mit recht wohl thun kan.

§. 2.

Zum Losſprechen wird das Handtwerck abermahl zuſammen geladen, oder es geſchiehet auch bey denen gewöhnlichen Handtwercks-Zuſammenkünfften, und der Meiſter bekennet

Bayerische Staatsbibliothek München

alsdann, das der Junge ſeine Jahre redlich ausgeſtanden, das Handtwerck wohl begriffen, und ſich verhalten habe wie einen ehrlichen Jungen anſtehet, derowegen Er denſelben hiermit frey und von der Lehre los gebe, und dergleichen.

§. 3.

Darauff giebet das Handtwerck den Jungen los, und ſchreibet ſolches in das Handtwercks-Buch, etwa alſo: Heut dato den
iſt Meiſter N. N. vor dem Handtwercke und offener Lade erſchienen, und hat ſeinen Lehrjungen, nahmentlich N. N. welcher vor drey Jahren aufgedinget worden, ausgelernet gegeben, und gut Zeugniß ertheilet. &c. D. Bejer in Lehrjungen cap. 12.

§. 4.

Der Lehrbrieff wird mit Vordruckung des Handwercks-Siegels ausgefertiget, und darinne bekennet, daß der Menſch das Handtwerck wohl erlernet, ſeine Jahre redlich ausgeſtanden, und ſich wohl verhalten habe, derowegen er denen ſämmtlichen Handtwercksgenoſſen oder Profeſsions-Verwandten, und ſonſt männiglich beſtens anbefohlen und recommendiret wird.

§. 5.

Bey einigen Handtwerckern und Künſtlern wirds beym Losſprechen gehalten, wie beym Aufdingen, ſiehe oben Artic. 20. §. 4. & 5. und der Lehrbrieff nur von dem Lehrherrn oder Lehrprintzen ausgeſtellet, und von ihm nebſt zwey Zeugen unterſchrieben, auch mit ſeinen eigenen ge-

gewöhnlichen Petschafft besiegelt, oder dasselbige an den Brieff gehenget.

§. 6.

Ob nun gleich der Meister, oder der ausgefertigte Lehrbrieff saget, der Junge habe das Handwerck wohl begriffen, (so gehets doch wohl manchmahl noch hin;) daher ists besser, wenn ein Lehrling nicht ehe losgesprochen wird, er habe denn vorher ein stück Arbeit, das ihm ein Ober-Meister aufgiebet, mit eigner Hand rechtschaffen verfertiget, und dadurch seine Geschickligkeit bezeuget. Fürstl. Sächs. Weim. Reglem. der Strumpff-Manufact. §. 28.

§. 7.

Ubrigens geschiehet das Lossprechen und Ausfertigung des Lehrbrieffs allenthalben auf Unkosten des loszusprechenden Lehrlings, welcher ins besondere noch etwas Geld in die Lade erlegen, oder einen Schmauß ausrichten, (d. i. den Lehrbraten verschencken) muß, nach iedes Handwercks-Gewohnheit, und ohne Ubermaaß. Conclus. de anno 1671. Marpergers von Bericht von Handwercks-Zünfften pag. 43.

§. 8.

Bey vielen Handwercken wird ein äusserlicher Actus, in welchen der Junge, als ein grober Klotz behauen, gehobelt, mit Wasser begossen, oder sonst gehudelt und gehänselt wird, celebriret und vorgenommen, dadurch anzuzeigen, daß der Junge nunmehr in einen andern Standt trete, derowegen derselbe seine grobe Art ablegen,

und sitsamer werden müsse, gleich wie man auch durch die Academischen Depositiones zu verstehen geben will.

§. 9.

Allein obwohl die Deposition als eine von denen alten auf uns fortgepflantzete Ceremonie auf vielen Academien beybehalten wird, so kan doch ein vernünfftiger Mensch dieselbe nicht anders als eine Thorheit ansehen, derowegen sie auf vielen Universitäten abgeschaffet, oder nicht recipiret ist.

§. 10.

Wann ein Mensch an seinem Leibe einen unreinen Flecken hat, so wird er zwar mit Wasser abgewaschen, aber die Flecken oder Fehler des Gemüths mit Wasser abwaschen wollen ist sehr einfältig; Und wenn du an deinem Leibe einen Hocker oder Oberbein hast, so darffstu nicht zum Tischer gehen, um mit dem Hobel, noch zu dem Zimmermann um mit den Schlachtbeil es weg zu bringen, sondern der Chirurgus muß dir helffen, und dennoch wird dadurch dein Gemüth nicht gebessert.

§. 11.

Die Besserung des Gemüths und Annehmung guter Sitten muß mittelst Liebe zur Tugend von innen heraus gewürcket werden, nicht von aussen hinein, durch solche abentheurliche Händel, welche gar recht verbothen worden. Churfürstl. Sächs. Policey Ordn. tit. 21. §. 5. Fürstl. Sächs. Gothaisch. Landes-Ordn. part. 2. Cap. 3. tit. 38. §. Auch soll alles unordentliche &c. Philipp. disp. de Colleg. th. 22.

Der XXIII. Articul
Von Gesellen und Wander-Jahren.

§. 1.

Ein aus der Lehre gegebener, freygesprochener, wird ein Geselle, der in Werckstäten um ein Wochelohn arbeitet, und dadurch des Meisters Arbeit und Nahrung befördert, auch sich selbst, ie mehr und mehr qualificiret; Sie werden auch genennet Knechte, Knappen, Diener &c. Wie es hier oder da bräuchlich ist, und müssen allenthalben vor redlich passiren, wenn sie bey einem redlichen Meister gelernet haben, obschon an andern Orten, andere Gebräuche, und mehr Lehrjahre wären. alleg. Concluſ. de anno 1671. & Marperg. Vorber. von Handtwerckzünfften pag. 44. Hub. poſit. ff. tit. de legibus n. 30.

§. 2.

Weil er aber nichts erfahren, noch so viel begriffen hat, als ein alter Geselle, so muß er diesen weichen, wird von Ihm noch geduzet und Jünger genennet, darff in Zusammenkünfften der Gesellen sich nicht an den Tisch setzen, muß ihner Bier einschencken, kriegt weniger Wochelohn, weniger Geschencke, u. s. m. D. Bejer in Gesellen cap. 2.

§. 3.

Ein Jünger darff mit Lehrjungen nicht

vertrauet umgehen, mit ihnen weder conversiren noch spielen, oder er wird gestrafft, bey geschenckten Handtwercken hat er den Vortheil, daß er kein Geschenck geben darff. D. Bejer in Gesellen cap. 2. num. 72. Derowegen sehnen sich viele nicht nach dem Gesellenstand, welchen sie nach gefallen mit Consens der Meister annehmen können. id. ibid. num. 63.

§. 4.

Aus einem Jünger wird ein Geselle gemachet durch die Gesellen in deren Zusammenkunfft gemeiniglich mittelst einiger Ceremonien, als Schleiffen, Hobeln, und dergleichen in welchen Fall, das was im vorigen Articul §. 8. gesaget worden hieher zu ziehen, wobey wieder geschmauset, oder der Gesellenbraten verschencket wird. Jedoch ist der Unterschied unter Gesellen und Jünger mithin das besondere Gesellen machen bey allen und ieden Handwercken und Professionen nicht gebräuchlich. conf. D. Beier in Gesellen cap. 2. & 3.

§. 5.

Wandern heist wenn ein Geselle in die Frembde ziehet, und in andern Werckstäten sich in seinem Handtwercke übet.

§. 6.

Die Jahre, wie lange ein Geselle wandern soll, sind in allen Innungs-Articuln benennet, und gar unterschiedlich, bey manchen Handtwerck zwey, bey manchen drey Jahre oder mehr.

§. 7.

§. 7.

Er wandert aus von der Stadt da er gelernet hat, und muß sich ausser derselben auffhalten so lange die Wanderzeit währet.

§. 8.

Jedoch darff er eben nicht flugs auslauffen, so bald er losgesprochen ist, sondern er kan noch eine Zeit in der Stadt bleiben, und bey seinem Lehrmeister, oder einem andern arbeiten, es wäre denn daß er keine Arbeit bekommen könte, und also fort müste.

§. 9.

Er kan mit hinauslauffen, oder auf denen näheſten Städten herum bleiben, nur muß er dem Handtwercke nachziehen, und seine Zeit bey ehrlichen Meistern zubringen, und solches bescheinigen durch die Kundschafften, welches sind schrifftliche Attestata, der Meister oder eines Handtwercks des Orts, wo der Geselle in Arbeit gestanden. vid. Fürstl. Sächs. Gothaisch. Landes-Ordn. part. 2. cap. 3. tit. 38. Jedoch wird erlaubet 14. Tage bey Unehrlichen oder Unzünfftigen zu arbeiten, bleibt Er aber länger bey ihnen, so muß er es bestraffen, wenn er in ehrliche Gesellschafft begehrt.

§. 10.

Wenn nun der Putsch zum fortwandern sich fertig machet, so nimmt er vor seiner Abreise gebührend Abschied, wie Handtwercks-Brauch ist, und empfähet den Gruß an Meister und Gesellen, so weit das Handtwerck redlich ist, wird darauf durch einen Gesellen oder zwey ausgebracht

bracht und begleitet. D. Bejer in Gesellen cap. 4. §. 6.

§. 11.

Zum Ablauffen und Ausbringen der Gesellen, ist gemeiniglich der Sonntag oder Montag frühe gewidmet, damit die Gesellen in der Werckstat nicht versäumen; oder wo es ja in der Woche geschehen müste, so darff der ausbringende Geselle oder Altgeselle nicht über 2. bis 3. Stunde aussen seyn und den Frembden nicht weiter als bis an das äusserste Thor begleiten. id. ibid. num. 227.

§. 12.

Abschied nehmen heist auch wenn ein Geselle, der bey einem Meister in Arbeit stehet, demselben die Arbeit auffsaget, und da muß er aus der Stadt wandern. Abschied geben ist wenn der Meister dem Gesellen die Arbeit auffsaget und ihn seinen verdienten Lohn bezahlet; Da kan der Geselle in der Stadt bey einem andern Meister Arbeit nehmen. D. Bejer cap. 4. §. 5.

§. 13.

Ein Geselle darff in der Woche nicht Abschied nehmen, auch muß er wenigstens 14. Tage bey einem Meister gearbeitet haben; Woferne aber einer sich verlauten läst, Er wolle auf den Tag, die Woche wandern, und thuts nicht, so wird er umb ein Wochenlohn gestraffet. Sonst kan er alle Sonntag Abschied nehmen, aber ein Strumpffwürcker Gesell in den Weimarischen muß 14. Tage vorher auffkündigen, Weim. Reglem. §. 31.

§. 14.

§. 14.

Jeder Geselle ehe er noch abreiset und von seinem Meister Abschied nimmt, ist schuldig alle Anfoderung, so die Obrigkeit oder sonst iemand daselbst an ihm haben möchte richtig zumachen, oder auszuführen, und die Meister sollen fleißig acht geben, daß der Abschied nicht etwa wegen eines begangenen noch nicht kundbahren Verbrechens begehret werde, sondern solchenfalß mit Ertheilung des Abschiedes an sich halten, und es der Obrigkeit anzeigen. Laut Conclus. der 3. Reichs-Colleg. de anno 1671. aus Marperg. Vorbericht von Handtw. Zünfften pag. 41.

§. 15.

In übrigen ist das Wandern unumgänglich nicht nöthig, sondern um Wohlstandes willen, damit der Pursch in seiner Jugend etwas erfahre, und das Handtwerck mit versuchten Meistern besetzet werde, eingeführet und gebothen. vid. Churfürstl. Sächs. Policey-Ordn. tit. 21. §. 6. Fürstl. Sächs. Goth. Landes-Ordnung, all. loc. Wiewohl der Nutzen so groß nicht seyn soll als der Schade und Mißbrauch, nach dem Urtheil des Hochadel. Herrn von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat, Zugabe §. 41. pag. m. 170. Daher wirds an manchen Orten nicht geachtet, sondern es ist gnug, wenn der Geselle ein paar Jahre auf dem Handtwercke arbeitet, vid. Fürstl. S. Weim. Reglem. §. 32.

§. 16.

Die Handtwercks-Zünffte selbst gestat-

ten darinne dispensation, theils gegen Erlegung eines Stück Geldes, theils in anderer weise, wovon unten beym Meister werden.

Der XXIV. Articul

Von der Herberge und Schencken.

§. 1.

Die Handwercks-Zünffte sorgen vor ihre Gesellen, damit sie, wenn sie von frembden Orten eingewandert kommen, eine Herberge finden mögen; Und zwar so halten sie die Meister entweder selbst in ihren Häusern, oder erwehlen einen Gasthoff darzu, in welchem Falle das Handwerck aus der Lade davor etwas gewisses zahlet.

§. 2.

Jedoch sind auch Professiones die solche Vorsorge unterlassen, und deren Gesellen sich selbst um Herberge bekümmern, gleich wie andere reisente Leude thun.

§. 3.

Bey welchem Handwercke nun eine Herberge ist, da müssen die Wandrende und an dem Ort ankommende Gesellen nothwendig einkehren; desgleichen wann ein Geselle in der Stadt von seinem Meister Abschied bekommet, oder er Abschied nimmet, so muß er auf die Herberge sich begeben, bis er Handwercksbrauch gemäß ausgebracht, das ist, von einem Gesellen zur Stadt

hin-

hinaus begleitet, oder nach Arbeit umgeschauet wird.

§. 4.

Hat ein Geselle an seinen Kleidern was zu bessern, oder ist Kranck, und muß sich curiren lassen, so geschiehet es auf der Herberge. D. Bejer in Gesellen cap. 5.

§. 5.

Nicht weniger halten die in der Stadt arbeitende Gesellen auff der Herberge ihre Zusammenkunfft alle vier Wochen Sonntags oder Montags zu Mittage um 12. Uhr, wohin sie auff Befehl des Altgesellen durch den Junggesellen geladen werden.

§. 6.

Der Wirth in der Herberge wird von ihnen Herr Vater, insgemein, der Gesellen Vater, genennet.

§. 7.

Bey geschenckten Handtwercken wird auf der Herberge das Geschencke gegeben; Daher wenn ein frembder Geselle in eine Herberge gewandert kommet, so giebet ihm der Herr Vater die erste Mahlzeit, dann sendet er, auff ersuchen des Frembden, nach dem Oerten oder Junggesellen, und wenn der kömmt so meldet der Frembde seinen Gruß, zeiget auch wohl Kundschafft, und erwartet, wie man ihm Handtwercks Gewohnheit wiederfahren lasse.

§. 8.

Dieser antwortet wieder nach ihren alten unter sich gewöhnlichen Formalien, welche immer einer-

einerley gewesen, und noch sind. Nach diesen und ehe weiter was vorgenommen wird, so wird den ankommenden Gesellen nach Arbeit umgeschauet, das ist, in Werckstäten umgefraget, Ob Arbeit vor ihn vorhanden sey, oder nicht.

§. 9.

Ist keine Arbeit vor dem Gesellen vorhanden, so wird ihm ein Geschenck gegeben, und er schreibet seinen Nahmen und Geburths-Stadt in das Gesellenbuch, gibt vor die Armen 1. gr. oder 6. pf. in die Armenbüchse, wird ihme auch auf sein Verlangen umb die Gebühr, die Articul vorgelesen, alsdenn wandert Er wieder zur Stadt hinaus, in Begleitung 1. oder 2. Gesellen, dem Handtwercks Gebrauche gemäß. Bekommt Er aber Arbeit, so giebet man ihm nach 14. Tagen das grosse Geschencke, dahergegen voriges das kleine Geschencke genennet wird.

§. 10.

Desgleichen wenn ein Geselle von seinem Meister Abschied bekommen, oder er selbst Abschied genommen hat, so gehet er auf die Herberge, empfähet da das Geschencke, und wird so dann wie gewöhnlich ausgebracht, auch ihm der Gruß mitgegeben.

§. 11.

Ein Geschencke nennen sie welches ankommenden; Ausgeschencke welches weggehenden Gesellen gegeben wird; das grosse Geschencke geschiehet bey Zusammenkunfft der Gesellen, das Kleine nur von einen.

§. 12.

§. 12.

Derjenige der die wandrende Gesellen auf der Herberge empfähet, umschauet, und mit Geschencke vorsiehet und ausbringet, ist nicht allezeit der jüngste Geselle, sondern auch wohl ein Altgeselle, oder, in Mangel der Gesellen, der Jungmeister. Besiehe der Buchbinder Articul zu Jena it. D. Bejer und Gesellen cap. 8. num. 457.

§. 13.

Ein Geselle, der in einer Stadt das Geschencke genossen, darff binnen einer Zeit, zum Exempel 1. viertel Jahr, nicht wieder an den Ort kommen, und sich beschencken lassen. conf. D. Bejer in Gesellen cap. 7.

Der XXV. Articul

Von Umschau und Arbeit der Gesellen.

§. 1.

EIn ankommender Geselle muß sich lassen bey denen Meistern nach Arbeit lassen umschauen, oder bewerben, wie also von alters her der Brauch gewesen, und in Reichs-Gesetzen geordnet ist, und zwar in der Reform. guter Policey zu Augspurg. anno 1530. wie auch anno 1548. aufgerichtet. tit. von Handtwercks Söhnen.

§. 2.

Damit nun durch die Umschaue nieman-

den Nachtheil zuwachse, vielmehr unter denen Werckstäten Gleichheit gehalten werden möge, so pflegen die Meister gewisse Ordnung zumachen, welche bisweilen auf einer Tafel verzeichnet ist, die davon die Gesellen-Tafel genennet wird; Daher darff kein Meister einen wandrenden Gesellen von der Strasse zu sich ruffen, ihme Arbeit anbiethen oder ein Lauffschreiben geben, noch auch so viel Gesellen setzen oder födern als Er will, sondern er muß erwarten, bis ihme der Geselle zugeschauet wird, und sich nach denen Articuln richten, nach der bestimmten Anzahl der Gesellen begnügen lassen. Es wäre dann daß er von Hochfürstl. gnäd. Herrschafft begnadiget wäre mehrere Gesellen zu halten, als die Articul vermögen.

§. 3.

Wenn zwey oder mehr frembde Gesellen gewandert ankommen, so müssen sie darum losen, welcher im Umschauen der Erste sey.

§. 4.

Bekommt einer Arbeit in derselben Stadt wo er eingewandert ist, so wird er durch den Alt- oder Junggesellen in die Werckstatt eingeführet, und ihme das Bündel hingetragen wo nicht, so wird er ausgebracht wie vorgemeldet.

§. 5.

Wolte ein gewanderter Geselle gar nicht arbeiten, noch sich umschauen lassen, so mag er weggehen, wie er herkommen ist, und wird ihm kein Geschencke gegeben.

§. 6.

Einer der vor etlichen Wochen an dem

Orte

Orte gearbeitet, und von dem Meister Abschied genommen hat, aber vor der Zeit, die er vermöge der Ordnung wegbleiben soll, wieder kommet, wird abgewiesen, und nicht umgeschauet, es wäre denn, daß es verstrafft würde. conf. D. Bejer in Gesellen cap. 8.

§. 7.

Die Arbeit muß der Geselle redlich und getreu verrichten, wie sie von dem Meister angewiesen wird; In geheim darff er nichts machen, noch weniger betrügliche Arbeit verfertigen. Zum Exempel: Ein Schlosser-Geselle soll ohne Vorwissen des Meisters keine Capital und Nachschlüssel machen. Ein Seiler-Geselle kein Flachswerck in gezwirnte Arbeit einziehen. Und also durchgehends bey andern Handtwerckern. Jedoch ist bey manchen Handtwercken denen Gesellen erlaubt bey Feyerabend gegen ein Trinckgeld etwas zu machen.

§. 8.

Kein Geselle soll dem andern von der Arbeit abziehen, noch seines Meisters Arbeit in einer andern Werckstatt verrichten, auch nicht mit seinem Meister Gemeinschafft, Compagnie oder Gesellschafft halten, einkauffen oder verkauffen. Inzwischen gibt er mit acht auf den Lehrjungen nimmt sich der Werckstatt treulich an, wenn der Meister nicht zu gegen ist.

§. 9.

Frühe muß der Geselle zu rechter Zeit auffstehen und an die Arbeit gehen, und nicht eher als Abends zu der gewöhnlichen Stunde auffhören; Aber

Aber beym Morgenbrodt und Mittags, wie auch Abends vor dem Licht anzünden, pflegen sie einige Ruhezeit zuhaben, nach iedes Handtwercks Herkommen und Gewohnheit.

§. 10.

Diejenigen Feyertage, welche in der Stadt, da er arbeitet, gefeyret werden, feyret er auch, desgleichen auch diejenige welche bey seinem Handtwerck bräuchlich sind, zum Exempel Fastnacht, Johanni, Jacobi, Bartholom. Martini und dergleichen. Dagegen aber muß er in denen Werckeltagen wieder fleißig seyn. Der gute Montag, welcher sonst allwöchentlich des Sontagsbruder gewesen, ist abgeschaffet, und nur jährlich etliche mahl in Quartal-Zeiten, oder wie es sonst geordnet worden, zuläßig. Churfürstl. Bayer. Land und Policey-Ordn. lib. 4. tit. 1. 19. Fürstl. Sächs. Goth. Landes-Ordn. p. 2. cap. 3. tit. 38. Ahasv. Fritsch. de Coll. opif. Mantiss. 2. p. 574. D. Bejer in Gesellen cap. 9. num. 513. it. Handtwercks-Lexic. voc. guter Montag.

Der XXVI. Articul

Von Kost und Wochelohn der Gesellen.

§. 1.

Vor die Arbeit bekommet der Geselle Kost und Lohn; Und zwar so wird die Kost gegeben entweder in natura, dazu ein Wochelohn

lohn von 3. 4. 6. 8. 10. bis 12. Groschen oder mehr nach der Geschicklichkeit des Gesellens, und des Handtwercks Gewohnheit: oder es wird ein mehrerer Lohn gegeben, welcher das Kostgeld in sich begreifft, wovon sich der Geselle selbst beköstigen muß.

§. 2.

Bey einigen Handtwercken haben die Gesellen die Freyheit an des Meisters Tische gegen ein gewisses erleidliches Kostgeld zu speisen, welches der Meister von dem Wochelohn abziehet, und das übrige dem Gesellen heraus giebet.

§. 3.

Wenn nun der Meister dem Gesellen Kost giebet, so gebühret ihm also zu speisen, damit die Gesellen zu klagen nicht Ursach haben mögen; Hingegen sollen die Gesellen auch vorlieb nehmen, oder des Meisters Kost nicht verachten, und nicht vorschreiben, nochweniger mit eindingen was und wie der Meister speisen soll. Reformation guter Policey zu Augspurg 1548. tit. von Handtwercks Söhnen &c. §. Wir wollen &c.

§. 4.

Das Wochelohn ist zwar schon bey allen Handtwercken bekant, und durch das Herkommen eingeführt, theils nach denen Stücken, theils nach den Wochen, iedoch bestehets nicht in puncto, sondern es kan besonders das Wochelohn etwas mehr oder etwas weniger seyn, derowegen wird zwischen Meister und Gesellen, dasselbe bedungen und verabhandelt, und dieser Contract

oder Handel genennet Leykaufft machen. D. Bejer in Gesellen num. 471. & 478.

§. 5.

Nach diesem Contract wird das Wochelohn, so viel als verwilliget worden, ausgezahlet. Woferne aber ein Geselle in seiner Arbeit versäumet oder Schaden thut, so wird ihm an Wochelohn so viel abgezogen. Geschiehet das Versäumnüß wegen einfallender Festtage, so ist zu wissen, daß ein Festtag in der Woche am Lohne nichts verringere, wenn aber zwey Festtage in einer Wochen fallen, so wird nur einer abgezogen, der andere mit verlohnet, würden drey Festage, so ist nur die halbe Woche zuverlohnen, welches bey allen Arbeitsleuten so zu halten laut Chur- und Fürstl. Sächs. Constitution de anno 1482. in D. Bejers tract. und Gesellen num. 486.

§. 6.

Uber die Kost wird auch dem Gesellen ein Bette gehalten, wobey gleichfalß die Billigkeit zu beobachten, wiewohl denen Mühlknappen solches nicht wiederfähret.

§. 7.

Wenn ein Meister seinem Gesellen-Lohn schuldig bleibet, und dieser klagen soll, so will man wissen wie die Action oder anzustellende Klage zu benennen sey, dieses zu erfahren, muß man wissen, was vor ein Contract zwischen Meister und Gesellen geschlossen worden. D. Beier in Gesellen cap. 9. num. 496.

§. 8.

Die alten Römer hatten ihre genera obli-

gatio-

gationum & actionum, welche mit ihren Rechten in Teutschland bekandt worden sind, dahingegen die alten Teutschen davon nichts wusten, und dennoch Justiz administrirten.

§. 9.

Einige Obligationes entstunden aus der Stipulation, oder wörtlichen Versprechen, einige aus Einwilligung, einige ex factis, oder aus Thaten &c. und darnach wurden die Klagen genennet nach denen Contracten. Zum Exempel actio ex stipulatione, actio depositi, actio locati &c. Das übrige nannten sie pacta nuda, welche keine Obgation würckten, ob schon noch so viel wäre darum geredet worden.

§. 10.

Bey uns Teutschen und andern Völckern, ist eine iedwede Einwilligung zweyer Personen vermögend eine Obligation oder Verbindligkeit zu würcken, in solchen Sachen worinne unter denen Leuten gehandelt werden mag, also ist das einige Fundamentum agendi ex consensu der Contract möge genennet werden wie er wolle. conf. Schilter. pr. Jur. Rom. exerc. 8. §. 5. & exerc. 12. §. 17. Stryk de act. invest. Sect. I. m. 3. §. 3.

§. 11.

Die Erzehlung der Geschichte, welche in allen Klagen geschehen muß, giebt zwar zu verstehen, daß eine Sache anders als die andere, und zum Exempel Kauff nicht Miethe sey; aber es ist deswegen doch nur ein Grund woraus die Obligation entstehen, nehmlich der Consens und Einwilligung beyder Contrahenten.

§. 12.

Die Einwilligung oder Consens geschiehet nicht nurallein mit ausdrücklichen Worten, sondern auch bey vielen stillschweigend, nach deden Römischen principiis nicht nur, sondern auch, und noch ehe, nach denen Regeln der natürlichen Billigkeit, und in Teutschland üblichen Rechte. vid. Schilt. alleg. exerc. 8. §. 7. seqq. Wenn nun der ausdrückliche Contract, den Meister und Geselle wegen der Arbeit und Wochelohn miteinander machen, locatio Conductio ist, so wird der stillschweigende, wenn ein Geselle in eine Werckstat tritt, und darinne arbeitet, und der Meister ihn annimmt, keiner aber wegen des Lohns etwas saget, wohl auch nichts anders seyn. vid. Stryk. in not. ad Lauterb. tit. loc. Cond. verb. vix potest.

§. 13.

Dannenhero hat ein Geselle in Erlangung seines Lohns, nach Römischen Rechten, allezeit actionem locati, er möge mit dem Meister ausdrücklich contrahirt haben oder nicht; Nach den heutigen Rechten, darff er nur in Gerichten vorbringen, daß er bey dem Meister in Arbeit gestanden, und so viel Lohn von ihm zu fodern habe, darauff bitten, der Richter wolle beklagten die Zahlung mittelst seines Bescheidts zu erkennen.

Der

Der XXVII. Articul

Von Zusammenkunfft der Gesellen und ihrer Straffen, wie auch von Aufstand.

§. 1.

Die Gesellen halten ihre Zusammenkünffte auf der Herberge in Beyseyn des Gesellen Vaters und Beysitzers zu gewissen Zeiten, Sontags oder Montags, alle vier Wochen, oder wie es bey ieden Handtwerck bräuchlich ist.

§. 2.

Sie haben aber dabey einen Meister oder Gesellen-Beysitzer (wie schon gemeldt) welches entweder der jüngste, oder der darzu erwehlt ist, und auch der Laden Meister genennt wird; Beyde oder einer sollen wohl achtung geben auf der Gesellen Vornehmen, daß alles fein ordentlich zugehe, und dem Handtwerck zum Nachtheil nichts berathschlaget werde, auch die Gesellen einander über die Gebühr nicht bestraffen noch einen Auffstand erregen und dergleichen.

§. 3.

Zu der Zusammenkunfft werden sie auff Befehl des Altgesellens geladen, durch den Junggesellen, und sind verpflichtet præcise auf die Stunde zu erscheinen, die ihnen beniemet wird, es hätte denn einer seines Aussenbleibens erhebliche Ursache, die er melden, und damit sich,

durch den der ihn einladet entschuldigen lassen muß.

§. 4.

Bey der Zusammenkunfft muß iedweder Geselle einen Groschen oder sonst etwas Geld erlegen, und der aussenbleibende einschicken, welches Geld gesammlet und denen Krancken und Nothleidenden zum besten angewendet wird.

§. 5.

Es wird auch ein Altgeselle gewehlet, ingleichen ein Junggeselle, entweder alle vier Wochen, oder wie offt es sonsten unter ihnen gewöhnlich ist.

§. 6.

In der Versammlung muß ieder Geselle (bey der Lade) sich erbar und höfflich erzeigen, desgleichen, wann sie Geschencke halten, keiner dem andern zum Trincken nöthigen, noch sich volltrincken, fluchen und dergleichen.

§. 7.

Der Junggeselle muß fleißig achtung geben, und, wenn einer wieder die Ordnung oder Handtwercksbrauch etwas begehet, solches anzeigen, ihme die Büchsen vorsetzen, auch mit keinen Gewehr bey der Laden sitzen u. d. gl.

§. 8.

Da nebst wird auch Umfrage gehalten, und da ist ein jeder Gesell oder Jünger, der etwas weiß, daß in den vier Wochen, oder seit letzter Zusammenkunfft, wieder Handtwercks-Gewohnheit vorgelauffen, solches anzuzeigen schul-

schuldig bey Straffe eines halben oder ganzen Wochenlohns.

§. 9.

Sind Vota zu colligiren, so wird derjenige Geselle erst gefraget, der zuletzt von Frembden eingewandert ist.

§. 10.

Die Dinge worüber sie straffen, sind, ausser was bereits gemeldet, etwa diese, welche in ihrer Zusammenkunfft vorgehen, nehmlich wenn einer den andern zum trincken nöthiget, sich volltrincket, Bier verschüttet, mehr als er mit der Hand bedecken kan, fluchet, schwehret, lästert, den andern lügenstraffet, oder in seine Rede fällt, mit der Hand auf den Tisch schläget, kurtz oder lang Wehre hervorbringet und dergleichen. D. Bejer in Gesellen cap. 12.

§. 11.

Ferner, und zwar auch ausser denen Zusammenkünfften, wenn Alt und Junggesellen nicht thun was ihres Ampts ist, wenn ein Geselle nicht auf der Herberge einkehret, in der Woche aus des Meisters Arbeit Abschied nimmet, zubald wieder an den Ort kommet da er Geschencke empfangen, verbothene Arbeit machet, Pfuscherey treibet, oder bey Pfuschern und gescholtenen Meistern arbeitet, einen andern Gesellen von der Arbeit abführet, eines andern Gesellen oder Meisters Arbeit verachtet und dergleichen D. Bejer cap. 11.

§. 12.

Uber diese und dergleichen Klage oder Verbrechen pflegen die Gesellen zu straffen, und zwar nach Unterschied der Umstände und begangnen Fehlern mit 1. 2. 3. 4. gr. auch einen halben und gantzen Wochenlohn und so weiter.

§. 13.

Dieses sind nun Ubertretungen, welche nicht gar groß, und von eintzeln Gesellen begangen, von der Gesellschafft aber als einer vereinigten Person bestraffet werden; Wenn aber die Gesellen sich zusammen vereinigen oder verschwehren wolten, nicht in ihrer Meister Werckstäte zugehen noch zu arbeiten, bis dieses oder jenes geschehen wäre, (welches Aufstand genennet wird) so sollen sie wissen, daß solches in denen Gesetzen verbothen, auch natürlicher Billigkeit entgegen sey.

§. 14.

Denn wenn ein Geselle beleidiget wird, so kan ihm die Gesellschafft nicht in allen Dingen helffen und beystehen, sondern er muß seine Zuflucht zu demjenigen nehmen, der die Beleidigung zu ahnden berechtiget ist, und die Handtwercks-Gesellschafften sind darum nicht angerichtet oder zugelassen, daß sie einander oder sich selbst helffen sollen.

§. 15.

Wolte gleich vorgewendet werden, es sey das was vorgehe, der Handtwercks-Gewohnheit entgegen, und weil es nicht abgeschaffet werde, so könten ehrliche Gesellen nicht in solchen Werckstä-

stä-

stäten bleiben, sonst machten sie sich gleicher Sünde theilhafftig, und würden von Frembden unehrlich geachtet und dergleichen, so ist doch das, was wieder Handtwercks-Gewohnheit geschehen seyn soll, auff andere Weise abzuthun, sie aber sind nicht befugt deshalb auffzustehen, oder Auffstand zu machen.

§. 16.

Es wird dennach der Auffstand, das Auffstehen der Handtwercks Gesellen, als ein das gemeine Wesen angehendes dessen Ruhestöhrendes Beginnen angesehen, und ist daher vorlängst verbothen, besage Reformation guter Policey zu Augspurg anno 1530. und 1548. auffgerichtet, dagegen geordnet, daß nie Handtwercks-Gesellen mit und neben demjenigen, der sich an Handtwercks-Gewohnheit vergangen, mithin nach ihrer Einbildung unehrlich ist, zu arbeiten schuldig seyn sollen, so lange bis die angezogene Injurien und Schmähung gegen ihn wie sichs gebühret erörtert werde.

§. 17.

Wie die Erörterung solcher Handtwercks-Schmähungen geschehe, davon wird unten gehörigen Orts zulesen seyn, desgleichen wird auch gesaget werden, daß Handtwercke weiter nicht urtheilen dörffen, als in Sachen ihr Handtwerck angehend, das übrige aber vor die Obrigkeit gehöre, welcher sie nicht ins Amt greiffen dürffen.

Der XXIIX. Articul
Von Gewinnung des Meister-Rechts.

§. 1.

DErjenige der in seinem Lehrjungen- und Gesellen Stande in des Meisters Werckstat seine Jahre zugebracht, dessen Handtwercks Nahrung befördern helffen, und selbst dabey das Handtwerck wohl begriffen hat, gedencket nun auch in den Meisterstand zu treten, und seine Handtwercks-Nahrung zu treiben, inmassen alsobald bey Auffdingung eines Lehrlinges nichts anders im Vorsatze gewesen.

§. 2.

Er gelanget aber nicht so schlechter Dings darzu, sondern er muß verschiedene Dinge vorher überlegen, præstiren und zu Werck richten, ehe er dessen theilhafftig wird.

§. 3.

Zuföderst muß er bey sich überlegen, ob er so viel in Vermögen habe, als zu Anfahung einer Handtwercks-Nahrung nöthig ist, und ihm nach Abtrag der Meister Kosten, so viel übrig bleibe, wie auch ob er geschickt genung, und sich getraue gute Meisterliche Arbeit zu fertigen, auch sein Meisterstücke zu machen, u. d. gl.

§. 4.

Hernach, und wofern er etwa einem Handtwercke ergeben ist, das beschlossene Werckstäte

re hat, so muß er sich bekümmern wo er in eine Werckstat komme, in welcher er seine Meisterliche Nahrung treiben könne; denn was würde es zum Exempel einem Becker helffen, wenn er Meister werden wolte, ohne ein Backhauß zu haben.

§. 5.

Würde aber gleich von einem Handwercke die Meisterschafft ertheilet ohne Werckstat, wie zum Exempel die hiesigen Becker einem zum Meister machen, der kein Backhauß hat, so ist doch leicht zu ermessen, daß ein solcher Meister den völligen Genuß des Meister Rechts nicht habe, bis er zum Besitz einer Werckstat gelanget.

§. 6.

Wenn nun nach vorhergängiger sothaner Uberlegung, einer das Meister Recht zu gewinnen bey sich beschlossen hat, so muß er bey dem Handwercke sich gebührend angeben, und sein Verlangen vorbringen, darauf des Handwercks Resolution oder Antwort erwarten, welche gemeiniglich darinne bestehet, daß ihm das Meister-Recht nicht versaget seyn, hingegen derselbe beybringen solle, daß er das Handwerck rechtmässig nach Handwercksbrauch bey einem ehrlichen zünfftigen Meister erlernet, hernach seine Wanderjahre gebührend verrichtet, und bey ehrlichen Meistern gearbeitet, dabey sich wohl verhalten habe.

§. 7.

Die Recht- oder Zunfftmäßige Erlernung des Handwercks wird dargethan durch den

Lehr-

Lehrbrieff, wovon oben im 22ten artic. §. 4. 5. die Wanderzeit aber durch die Kundschafften, welche der Geselle sich geben lassen, an den Orten wo er in währenden Wanderjahren gearbeitet hat. siehe oben artic. 23. §. 9. Jedoch ist dieses nur zuverstehen von denen Wanderjahren, denn wenn er über dieselbe Zeit in der Frembde gewesen wäre, so brauchte er von solcher übermasse keine Kundschafft.

§. 8.

Nebst dem wird ihm angedeutet, beyzubringen, daß er Handtwercks-Gewohnheit gemäß zu einem Gesellen gemachet worden sey, massen, wie oben im 23ten artic. §. 4. gedacht, ein aus der Lehre losgesprochener Handtwercks-Pursch bey einigen Handtwercken besonders zum Gesellen gemachet wird. Oder wo es nicht geschehen, so muß es noch vorher geschehen, ob gleich eben keine besondere Zeit erfordert wird, binnen welcher er in solchen gemachten Gesellen Stande verbleiben müste. D. Bejer in Meister cap. 5. num. 145.

§. 9.

Nach diesem wird ihm angezeiget, wie er vermöge der Articul oder Handtwercks-Gewohnheit sein Jahr arbeiten und Muthen, dazu das Muthgeld erlegen müsse, worauff er endlich ein Meisterstück zumachen, Meister-Essen zugeben, auch Meistergeld zu bezahlen habe, wovon unten besonders.

§. 10.

Ja was nochmehr ist, so wird auch wiederum nachdem Geburths-Brieffe gefraget, ungeacht

beym

beym Auffdüngen in die Lehre einer vorgeleget werden müssen. Daher, wenn etwa derselbe noch in derjenigen Lade wäre vor welcher er auffgedungen worden, so muß er ihn mit etwas Gelde auslösen, und an den Ort bringen, wo er Meister werden will. Und obschon einer, der ein Handtwerck zu lernen in die Lehre angenommen und in das Buch eingeschrieben, seiner Geburth halben einmahl untadelhafft geachtet worden, mithin höchst unbillich ihn wiedrumb quæstion zu moviren, so weiß man doch, daß eines Schäffers Sohn, der ein Handtwerck ehrlich erlernet, auch darauff gewandert, sonst aber keinen Fehler hatte, nicht ohne schweren seinen künfftigen Handtwercks-Verlag verzehrenden Process zum Meister-Rechte gelangen kunte.

§. 11.

Wenn auch gleich die ehrliche Geburth seine Richtigkeit hat, so kan doch unter der Zeit, da er auff dem Handtwercke gewesen, in seinem Gesellenstande, etwas vorgegangen seyn, das zu Erlangung des Meister-Rechts untüchtig machet. Denn wenn er Dieberey oder Hurerey getrieben, sich mit Huren führet oder verkuppelt; Wenn er andere schändliche Thaten verübet hat, oder dem Nachrichter unter den Händen gewesen, so wird er Wiederspruch finden, vermöge ihrer alten Regeln: **Die Handtwercke müssen so reine seyn, als hätten sie Tauben gelesen**, was unehrlich ist, können Zünffte nicht leyden &c. conf. D. Bejer in Mei-

Meister cap. 4. und in Lehrjungen cap. 5. §. 5.

§. 12.

Nun wäre zwar zu wüntschen, daß dieses nicht nur in denen bey Handtwercksleuten unrein oder unehrlich geachteten Dingen, sondern auch bey ihren Unrecht vor zuläßig gehaltenen Ubervortheilungen und Handtwercks-Practiquen also gehalten würde. Marperg. in Commerc. Colleg. cap. 2. p. m. 285. Allein weil wir in der Unvollkommenheit leben, und insonderheit Handtwercker und Krahmer sich vor Sünden schwerlich hüten. Sirach cap. 27. so sehen sie zwar ihnen hierinne etwas nach, ohne deswegen aus der Zunfft zuschliessen, sie müssen sich aber auch gefallen lassen, daß ihre in obgemeldeten Dingen prætendirte Reinigkeit übersehen, oder nicht attendiret werde, zumahl wenn sie damit die Gesetze der Republic touchiren wolten, in welchem Falle sie durch hinlängliche Straffen zu gehorsam zu bringen sind.

§. 13.

Die Handtwerckszünffte sind nur allein in Sachen, ihr Handtwerck angehend zu richten, und zu straffen befugt; die andern Civil-und Criminal-Sachen, leichtfertige Beywohnung, Hurerey, Dieberey u. s. f. werden nach den Gesetzen des Landes, von denen geordneten Obrigkeiten entschieden, gerichtet und gestraffet, und wer nach denen Gesetzen und Urtheiln des Landes und der Obrigkeiten nicht unehrlich wird, den können auch Zünffte nicht unehrlich machen, noch sich wägern in ihre Zunfft zu nehmen. Refor-

mat.

mat. guter Policey zu Augspurg anno 1530. und 1548. auffgerichtet tit. von Handwercks-Söhnen, Chur- und Fürstl. Sächs. Constit. in der Landes-Ordn. tit. 63. und im 41. Artic. §. 5. unten ein mehrers zu lesen. Carpz. p. 2. Const. 6. def. 10. Richter decis. 80.

§. 14.

Insonderheit was die Dieberey anlanget, so ist nur von Kleinigkeiten die Rede; denn in grossen Deuben, wo der Dieb gehencket, oder mit Staupenschlägen, des Landes verwiesen wird, hat es seine gewisse Wege, indem jene nicht mehr leben, diese aber ihre infamiam oder Unehre mit sich tragen, und auch ausser Landes zu ehrlichen Bedienungen, und Genuß eines Zunfft-Rechts untüchtig, oder verwerfflich sind. Carpz. p. 4. const. 47. def. 12. Richter decis. 80. num. 34.

§. 15.

Ob nun wohl an Seiten der Zünffte vorgewendet werden möchte, daß auff die Intention und bösen Willen, des Diebes mehr zusehen, als auff das entwendete Ding, und die Entwendung eines geringschätzigen Dinges ebenfals ein Diebstahl sey §. 16. Just. de R. D. folglich auch ein kleiner Diebstahl infamire oder unehrlich mache, so ist doch dagegen zu wissen, daß heutiges tages niemand infam sey, als der durch richterliches Urtheil also condemniret wird, welches in Kleinigkeiten nicht geschiehet. Schilter. pr. Jur. Rom. Exerc. 4. §. 36. conf. D. Bejer im Meister cap. 4. §. 2.

§. 16.

§. 16.

Wegen Hurerey Sachen, und aller anderer Verbrechen, deren Bestraffung keine Unehre nach sich ziehet, oder im Urtheil nicht erkannt wird, ist einem Handwercks-Purschen das Meister-Recht nicht zu verweigern, sondern nur allein, wegen derjenigen die infamiren, wohin gehören die Meineydigen und Deserteurs von der Miliz. D. Bejer de Colleg. cap. 5. §. 48. Wie auch in Civil-Sachen, wo auf die Verurtheilung infamia folget. Carpz. p. 4. Const. 45. def. 10. Richter decis. 80. num. 27. & 34. Od. in tit. ff. de his qui nont. infam. conf. Schilter exerc. 10. §. 35. seqq.

§. 17.

Es meldet zwar D. Bejer in seinem tractat vom Meister cap. 4. §. 3. num. 122. daß ein wegen Hurerey verdächtiger sich vorher mittelst des Eydes reinigen müste, ehe er zum Meister angenommen werden könne, und es ist wohl zu glauben, daß es nach seinem Anführen würcklich also practiciren worden sey, auch in diesen so wohl als andern Beschuldigungen noch practiciret werden könne; Aber es ist ein Unterschied zu machen, unter dem was defacto geschiehet, und unter dem was von Rechtswegen geschiehet, oder geschehen soll.

§. 18.

Demjenigen der eine von ihm selbst oder von einem andern geschwängerte heyrathet, ist das Meister-Recht zuversagen. Carpz. p. 2. Const. 6. def. 13. 14. Bejer im Meister. cap. 4. n. 131.

n. 131. & de Colleg. cap. 5. §. 17. 21. 24. und obwohl der berühmte Jurist David Mevius in einem Responso anders statuiret, daß nemlich ein solcher abgehalten, und nicht zum Meister-Recht gelassen werden könne, so hat er doch in seinem Commentario ad Jus Lubec. Carpzovium allegiret und dessen Meinung approbiret; Wobey zu mercken, daß deme was ein Rechts-Gelehrter in seinem Commentariis statuiret, mehr zu trauen, als was er in seinen Consiliis zuweilen setzet. Mynsing. Cent. 6. Obs. 60. D. Beier im Meister. Cap. 5. §. 24. num. 333. seqq.

§. 19.

Einer der unter des Nachrichters Händen gewesen, wenn er nehmlich zur Staupen gehauen worden, welches unehrlich machet, kan von dem Meister-Recht abgehalten, oder desselben entsetzet werden. Richter decis. 80. n. 28. Aber die Tortur machet nicht unehrlich, obschon ein Inquisit nicht völlig loß gesprochen, sondern in eine Straffe condemnirt worden wäre. Derowegen ist er von einer Zunfft nicht abzuhalten, vielweniger derjenige der nur terriret oder geschrecket worden ist. Richt. decis. 80. num. 30. 33.

§. 20.

Die Landes-Verweisung machet nicht anders unehrlich, als wenn das Verbrechen, weßwegen die Landes-Verweisung geschehen, unehrlich machet. Richter decis. 93. num. 23. oder wenn im Urthel einer unehrlich, anürchtig erkant wird. Schülter Exerc. 10. §. 36. Die zeitliche Verweisungen, auf Ein, Zwey, oder mehr

Jahre, geben dem Verweisten Erlaubnüß, nach Verfliessung der Zeit wieder zu kommen, und seine vorige Rechte wieder zu geniessen. Richt. decis. 93. num. 20. seqq. Ja sie werden mit Gelde und Gefängnüß, mit einem Jahr Landes-Verweisung oder 10. 20. 50. Thlr. Geld, oder mehr, nach eines jeden Vermögen, und wer es so verbüsset, der bleibet in seinen Würden. vid. Richter decis. 93. num. 12. 13. 18. 19. 20. conf. Bejer de Colleg. cap. 5. §. 50. Ahasv. Fritsch de Colleg. opif. p. 2. cap. 4. num. 20. seqq.

§. 21.

Auch in denen grösten Verbrechen, deren Straffe unstreitig infamiam nach sich ziehet, und ehrloß machet, wird die Unehre gereiniget, dadurch, wenn die Obrigkeit die ordentliche Straffe in eine ausserordentliche verwandelt, und den Delinquenten in der Stadt oder Lande duldet; Derowegen können Zünffte einen solchen Mann von sich nicht ausstossen. Carpz. decis. 285. Bejer de Colleg. opif. cap. 5. n. 457. cap. 16. 1289.

§. 22.

Und obwohl ein anders ist von der Zunfft ausstossen, ein anders aber in dieselbe nicht annehmen, so kommet es doch hier endlich hier auf eins hinaus; Denn einmahl ist der Mensch, der zum Meister angenommen zu werden begehret, des Handtwercks theilhafftig worden, indem Er es gelernet, und bisher demselben obgelegen hat, hernach wann einer deßwegen, weil Er durch das Verbrechen nicht ehrloß wird, nicht aus der Zunfft zu stossen, so muß ein anderer, der

sei-

seines Verbrechens wegen, auch nicht anrüchtig erkannt worden, von Annehmung in dieselbe nicht abgewiesen werden, zumahl die Rechte keine Abweisung gestatten, als aus erheblichen Ursachen, und wo es ausdrücklich geordnet: Vielmehr befehlen, und denen Zünfften aufflegen, diejenigen, welche das Meister-Recht zu gewinnen vorhabens, ohne vergebenes Disputat auffzunehmen. Chur-S. Erledig. von Justitz-Sachen §. 98. in fin.

§. 23.

Einer der einen Hund, oder dergleichen tod geschlagen, wie auch derjenige der aus Zwang eine Execution verrichten, zum Exempel die Ohren abschneiden müssen, ist von ehrlicher Zunfft nicht abzuhalten. Noch weniger, der, welcher mit Nachrichtern isset, trincket, converſiret und contrahiret, oder Schuldhalben in eine Meisterey die Immisſion erhalten hat. Richter decis. 80. num. 20. 21. 26. Ahasv. Fritsch, de Coll. opif. p. 2. cap. 4. num. 7. 8.

§. 24.

Im übrigen und woferne ein Handtwercks-Pursch in seiner Wanderschafft bey unehrlichen oder unzünfftigen Meistern sich auffgehalten, und gearbeitet hätte, so ist er auch verwerfflich, und kan nicht angenommen werden, bis er dieses Handwercks Verbrechen verbüsset, und davor eine Geldstraffe gegeben hat. D. Bejer im Meister num. 129.

§. 25.

Die Wanderjahre werden æstimiret und beurtheilet nach dem Orte, wo einer das Handt-

werck gelernet hat, nehmlich von dannen muß Er weg wandern, und sich anderwerts versuchen; wenn er nun in einer Stadt, worein er gewandert, und eine Zeit gearbeitet hat, Meister werden will, so kan ihm das Handtwerck nicht ansinnen, daß er nach ihren Articuln erst wandern müste, sondern wenn der Mensch, von seiner Lehrstadt ausgewandert ist, und solchem nach seine Zeit in der Frembde, wenn es auch gleich in der Stadt, wo er Meister werden will, seine Wanderzeit zugebracht hat, so hat er denen Articuln, und Handtwercksbrauch ein Gnüge gethan, und ist mit seinen Suchen nicht abzuweisen. D. Bejer in Gesellen cap. 4. num. 255. Philipp. all. disp. Thes. 25.

§. 26.

Ist in der Stadt, wo der Handtwercker sich nieder zulassen gedencket, keine Zunfft dieses Handtwercks, so suchet er das Meister-Recht an einem andern Orte, bey seinen Handtwercks-Genossen, und vor der Lade (wann auch schon einer da wäre, so kan er ihn doch nicht zum Meister machen. Bejer Lehrjungen cap. 7. num. 424.) zeigt seinen Geburths- und Lehrbrieff, wie auch Kundschafften auff, gibt die Gebühren, so nehmen sie ihn zum Meister an, des Muthens, des Meisterstücks auch anderer Beschwernüß ist er befreyet, sondern gibt sein Quartal-Geld, und läst bey vorfallender Gelegenheit Jungen auffdingen und loßsprechen.

§. 27.

Woferne etwa einer ohne Vorzeigung des

Lehr-

Lehr- oder Geburts-Brieffes, zum Meister gemachet worden seyn soll, welches zwar nicht leichtlich geschehen wird, (iedoch an einem Orte geschehen ist) so solte man meynen, es hätte der Mann sein Recht einmahl erlanget, und wäre nachher nicht schuldig, deshalb Red und Antwort zu geben, noch dieselben dar zu bringen. Allein weil die zünfftige Meisterschafft nicht bestehen kan, wenn es an der Lehre und ehrlichen Geburth fehlet, so muß er, des erlangten Meister-Rechts unbehindert, sich damit zu legitimiren wissen, indessen aber bleibet er in quasi-possession des Meisters, bis er die Brieffe beygebracht hat oder nicht.

Der XXIX. Articul

Von Jahr-Arbeiten, und Muthen.

§. 1.

Hierinne ist bey allen Handtwercken eine durchgängige Gleichheit nicht auszufinden. Denn wo gewisse Anzahl der Meister und Werckstäte sind, da wird das Jahr-Arbeiten und Muthen nicht statt haben, weil dem publico daran gelegen, daß die erledigte Werckstat bald wieder besetzt werde. Desgleichen achten diejenigen Handtwercker, welche eintzeln in Städten wohnen, das Jahr-arbeiten und Muthen nicht.

§. 2.

Hingegen die Handtwercke, welche in der Menge in Städten beysammen wohnen, da ist beydes das Jahr-arbeiten, und Muthen gar gewöhnlich, (wiewohln auch nicht bey allen) und in

ihren articuln die Zeit beschrieben, wie lange einer darüber zubringen, und wie er sich dabey verhalten müsse, woraus zu schliessen, weswegen es eingeführt worden sey, nehmlich, damit die Anzahl der Meister nicht zu groß werde.

§. 3.

Derjenige nun, welcher das Meister-Recht zu gewinnen begehret, muß sich bey dem Handtwercke angeben, und als ein Jahr-Geselle, wie er auch genennet wird, lassen einschreiben, auch bey seinem Meister Abschied nehmen, und en qualitè eines Jahr-Gesellens die Jahr-Arbeit antreten D. Bejer in Meister cap. 5. n. 168.

§. 4.

Bey einigen Handtwercken haben sie Freyheit zu aller Zeit sich anzugeben, und sich zur Jahr-Arbeit einschreiben zu lassen, bey andern aber ist nur ein gewisser Tag im Jahre, welcher, wenn er von einem der sich angeben will, versäumet wird, so muß er warten bis derselbe auf das künfftige Jahr wieder kommt, und alsdann besser auffmercken. D. Bejer in Meister cap. 5. num. 150.

§. 5.

Wenn gleich der Handtwercks-pursch, über seine Wanderjahre in der Stadt, wo er Meister werden will, gearbeitet hätte, so ist er doch deshalben von dem Jahr-arbeiten nicht befreyet.

§. 6.

Trägt sichs etwa zu daß zwey oder mehr Gesellen zu gleicher Zeit sich angeben, und nur einer zuläßig, so müssen sie losen welches der Erste

sey,

sey, und dieser wird alleine vor einen Muth-Gesellen eingeschrieben, der andere aber zur Gedult verwiesen, bis nach den Articuln die Zeit kommt, da wieder einer angenommen werden kan, inzwischen hat er den Vorzug vor andern, die sich nachher angeben.

§. 7.

Einige Handwercker pflegen vor die Werckstatt und Meister zusorgen, wo der Geselle die Jahre arbeiten soll, oder es pfleget auch der Geselle sich umb eine Werckstatt umbzuthun, wenn aber derselbe aus Neid, damit die Anzahl der Meister nicht vermehret, und er aus Ungedult zum weggehen bewogen, hart gehalten oder vexiret wird, wo er die Jahr arbeitet. Wie D. Bejer meldet in Meister cap. 5. n. 158. so ist es höchst Unrecht, und wieder alle Landes Gesetze, welche wollen, daß geschickten Handwercks Gesellen der Zugang zum Meister-Rechte nicht ungebührlich schwehr gemachet werde, und kan so dann ein solcher Geselle bey der Obrigkeit darüber klagen, und Rechtliche Hülffe erwarten.

§. 8.

Bey andern Handwercken, wo es in des Gesellen Willkühr stehet, eine Werckstat, worinnen Er seine Jahre arbeitet, zu erwehlen, da soll doch keine andere, als eines Meisters Werckstat erkieset werden, wie einige wollen; Allein man muß die Innungs-Art. ansehen, ob sie die Werckstäte der Wittweiber ausdrücklich ausschliessen, sonst wo dieses nicht wäre, da müsten die Werckstäte der Wittben mit andern Werckstäten der

Meistere dißfals gleiches Recht haben, zumahl ihnen erlaubet, einen Gesellen aus einer Werckstat auszuheben; allenfals kan doch, wann daran gelegen, deshalben Landes-Fürstl. Dispensation erlanget werden. D. Bejer im Meister cap. 5. num. 160.

§. 9.

Woferne aber der Jahr-Geselle mit der Wittbe oder deren Tochter verlobet wäre, so lassen die Ehe-Ordnungen nicht zu, daß zwey Verlobte vor der Copulation in einem Hause wohnen; Also werden andere Mittel ergriffen, welche gemeiniglich dahinaus lauffen, daß die Jahr-Arbeit und Muthen, mit billigem Gelde bezahlet, der Pursch zum Meister erkläret, und sodann mit seiner Braut copuliret werde. conf. D. Bejer. ibid. num. 162.

§. 10.

Ist keine Jahr-Arbeit vor dem Jahr Gesellen in der Stadt, oder der Meister bey dem er ist, kan ihm nicht Arbeit geben bis zu Ende, so wird erlaubet an einem andern Ort das Jahr zu arbeiten oder zu erfüllen, Id. all. loc. loc. num. 153. es würde denn Geld davor genommen.

§. 11.

Soll ein Jahr-Geselle mit wenigern Lohn zufrieden seyn, als ein anderer, so ists zwar hart, aber wenn und wo es so eingeführt ist, da wird man sich accommodiren müssen, Id. ibid. num. 166.

§. 12.

Nachdem Jahr-Arbeiten, geht die Muthzeit an, oder es ist bey manchen Handtwercke

Jahr-

Jahr-Arbeiten und Muthen einerley, und eins in dem andern begriffen. D. Beier im Meister cap. 6. num. 176. Welches aus iedweden Handtwercks-Articul am besten zu ersehen.

§. 13.

Wo nun beydes üblich, da fähet das Muthen an, wenn die Jahr-Arbeit zu Ende ist, und währet so lange als die Zeit gesetzet ist, ein Jahr oder weniger Id. ibid. num. 180.

§. 14.

Das Muthen muß mit gewissen Formalien angefangen und fortgesetzet werden, nehmlich, wie in andern ihren Dingen, also haben sie auch hier gewisse Worte, durch welche das Verlangen des Gesellens, dem Handtwercke zu bestimmter Zeit eröffnet, und hernach alle Quartal wiederhohlet wird, und wo er darinne einmahl etwas versiehet oder versäumet, so muß er sein Muthen gantz von forne wieder anfangen. Id. ibid. num. 183. & 184.

§. 15.

Uber dieses muß auch ein Stückgeld, welches in denen Innungen benennet, oder sonst herkommens ist, und gemeiniglich das Muth-Geld, oder Muthgroschen, genennet wird, entweder nur bey der Ersten Ansuchung, oder auch bey allen Wiederhohlungen erleget werden.

§. 16.

Das beschehene Angeben zur Jahr-Arbeit

und Muthen, sammt dessen Wiederhohlung, wie auch Erlegung des Geldes, wird in das Handwercks-Buch durch den Obermeister oder den Handtwercks-Schreiber eingeschrieben.

§. 17.

Im übrigen wird nicht mehr als einer, auf einmahl zum Muthen angenommen oder zugelassen, gleich wie vom Jahr-Arbeiten gesaget ist. §. 6.

§. 18.

Weil nun mit diesen Jahr-Arbeiten und Muthungen, wie auch andern præstandis, viel Handtwercks-Gesellen, welche gute Arbeit zu verfertigen erlernet haben, abgehalten, und in ferne Städte getrieben werden, so ist in einigen Landen, denen Stadt-Obrigkeiten anbefohlen, hierinne ernstes Einsehen zu haben, und denen Zünfften solche Verzögerung, und unnöthige Kosten, bey Auffnehmung tüchtiger Gesellen, keinesweges zu verstatten. vid. Churfl. Sächs. Erledigung, tit. von Justitz-Sachen §. 98.

Der XXX. Articul
Vom Meister-Stück.

§. 1.

Das Meisterstück ist ein Werck oder Arbeit, welches derjenige, der Meister zu werden vorhabens ist, verfertigen, und dadurch seine Kunst und Geschicklichkeit beweisen muß.

§. 2.

§. 2.

Die Stücke zu arbeiten, welche gemachet werden müssen, sind entweder in denen Articuln iedes Handtwercks, oder gar in der Landes-Ordnung vorgeschrieben, wornach man sich richtet, oder werden von dem Handtwercke besonders vorgeschrieben oder auffgegeben. Ahasv. Fritsch de Colleg. opif. p. 2. cap. 7. num. 6. D. Bejer im Meister cap. 8. num. 214.

§. 3.

Derjenige, dem ein Meisterstück zu machen auffgegeben wird, muß es machen gantz alleine, ohne eines andern Hülffe, ausser was ihm etwa ein Junge handreichet.

§. 4.

Er muß es machen an dem Orte, wo er von dem Handtwercke angewiesen wird, binnen der Zeit, die in denen Articuln, oder von dem Handtwercke bestimmet ist.

§. 5.

Das Handtwerck gibt achtung, daß das Meisterstück von dem Gesellen alleine, ohne eines andern Beyhülffe gemacht werde, daher wo es nicht in Beysein des gantzen Handtwercks zumachen ist, da werden einige Meister vom Handtwercke darzu beschieden, daß sie entweder stets bey der Arbeit seyn, oder doch fleißig visitiren.

§. 6.

Es muß aber dabey alle Gefährde, Neid, und Hindernüß vermieden werden, daher wäre höchst unrecht, wenn sie den Gesellen so vexirten, daß er was versehen müste, oder das Werck nicht

zu

zu stande bringen könte, in welchem Falle ein Commissarius von der Obrigkeit dazu zu erbitten. Id. ibid. num. 209. seqq.

§. 7.

Die Materialien zu dem Meisterstück schaffet entweder der Geselle selbst an, und behält also das daraus gefertigte Stück, oder das Handtwerck, in welchen Fall dieses das daraus verfertigte bekommet. Id. ibid. num. 216.

§. 8.

Alle Unkosten zu Verfertigung des Meisterstücks gehen über den Gesellen, daher muß er auch denen Meistern, welche dabey seyn, vor ihre Mühe und Versäumnüß etwas geben, nehmlich Geld oder eine Mahlzeit, die davon das Materien-Essen genennet wird, nach ieden Handtwercks-Herkommen, iedoch mit Vermeidung alles Uberflusses. Id. cap. 9. num. 283.

§. 9.

Wenn das Meisterstück fertig ist, so meldet er es dem Obermeister, und bittet, daß er die Besichtigung desselben möge anstellen, erleget deshalb das gewöhnliche Geld und Fodergebühren, und wenn das Handtwerck beysammen, so stellet er die gefertigte Meisterstück dar, das Handtwerck aber beschauet und examinirt dieselben.

§. 10.

Nun sind zwar die Handtwercks Meistere in examinir- und censirung des Meisterstücks ziemlich accurat, iedoch soll dabey billige Masse und temperament gehalten werden, anerwogen,

iedwe-

iedweden nicht gegeben in allen Dingen zu excelliren oder Meister zu seyn, und alles auff ein Haar zu treffen, auch manches Handtwercks Thun nicht ist künstliche Arbeit zu machen, sondern nur was gemein und gangbar ist. Dannenhero werden zum Exempel bey denen Fleischhauern etliche Pfunde, welche der Stückmeister in Schatzung des Viehes verfehlet, übersehen und unbestrafft gelassen, und so in andern mehr.

§. 11.

Alle Fehler, welche an denen Meisterstücken nach Ubersehung des genauesten zu befinden, werden mit gewissen Geldstraffen beleget, nach proportion derselbigen, iedoch soll ein Unfall casus fortuitus ausser Straffe seyn, auch soll ein Anfänger durch die Geldstraffen nicht zu sehr erschöpfft werden. Ahasv. Fritsch. alleg. cap. 7. n. 5. Bejer in Meister cap. 8. n. 233.

§. 12.

Wenn der Geselle mit Verfertigung des Meisterstücks, über die gesetzte Zeit zugebracht hat, so wird er ebenfals gestrafft, zum Exempel bey den hiesigen Buchbindern hat er 14. Tage darzu, zu den gantzen Meisterstück, wie viel Tage er nun länger darüber zubringet, so viel Thaler ist er zuerlegen schuldig.

§. 13.

Ist das Meisterstück gar zu voller Fehler, dergestalt, daß er damit gar nicht bestehen, noch vor einen Meister pasiren kan, so wird er abgewiesen, von neuen wieder zu wandern, das Jahr zu arbeiten, oder zu muthen, dadurch das Handt-

Handtwerck besser zu begreiffen. Id. ibid. num. 230. seqq.

§. 14.

Bestehet einer zum andern mahle nicht, so wird er abgewiesen wie vorhin; woferne er aber zum drittenmahle wieder nicht bestehen solte, dann würde alles verlohren, und er nimmer wieder zu zulassen seyn. ibid. num. 232.

§. 15.

Wenn einer mit heimlicher Beyhülffe eines Meisters das Meisterstücke vollbracht hätte, und dessen hernach, da er zum Meister erklähret worden, überführet würde, so ist zwar derjenige welcher den Vorschub und Hülffe gethan, zu bestraffen, id. ibid. num. 207. Aber es ist der andere des durch solchen Betrug erlangten Meister-Rechts nicht zu entsetzen, weil das Meister-Recht mit dem Meisterstück keine nothwendige Connexion hat, und eines ohne das andere wohl bestehen kan.

§. 16.

Denn es sind die ersten Zunfftgenossen alle des Meister-Rechts theilhafftig worden, ohne ein Meisterstück zu machen, wie oben artic. 5. §. 3. 4. zu sehen, und es geschiehet noch heutiges Tages, daß ohne Machung eines Meisterstücks, durch Dispensation, oder in andere Wege, einer zum Meister-Recht gelangen könne, wie in folgenden gemeldet wird.

§. 17.

Ja es wird bey manchen Handtwercken gar mit einander kein Meisterstücke gemachet, noch

noch eines zumachen verlanget, zum Exempel bey denen Lohgerbern zu Jena, und andern mehr. vid. Bejer in Meister cap. 8. n. 204. seqq. Bey andern bestehets in des Menschen Belieben, ob er ein Meisterstück machen, oder davor etwas Geld erlegen wolle? id. ibid. n. 213.

§. 18.

Weil auch in vielen Meisterstücken solche altväterische Dinge mit gemachet werden müssen, welche hernach, wenn sie als Meisterstücke gefertiget sind niemanden nutzen, mithin nicht verkauffet werden können, so haben einige Politici daher Gelegenheit genommen, deswegen zuerinnern, wie damit Unrath gestifftet, und angehende Handtwercksmeister ohne Noth beschweret würden, dadurch so viel ausgerichtet, daß die gar alte Meisterstücke, so nicht wieder zu verkauffen seyn, durch Obrigkeitliche Verordnung abgeschaffet, und an deren Statt andere, und zwar solche, die wieder ins Geld zu bringen und zuverkauffen sind, und an denen man von der Geschicklichkeit des angehenden Meisters genungsam urtheilen könne, in einigen Landen eingeführet worden; Auch haben einige Handtwercke selbst, in Erwegung des Nutzens und Schadens, vor die alten unbrauchbahren Meisterstücke andere gangbahre angenommen, zum Exempel die Seiler, an statt des alten Kriegs-Seiles, wornach heutiges Tages nicht mehr gefraget wird, machen nun ein Globenseil, wie die Bauleute brauchen. Id. ibid. num. 220. & 221. Fritsch. de Colleg. opif. mantiss. 2, art. 9.

§. 19.

§. 19.

Inzwischen sind diejenigen Handtwercke, bey welchen das Meisterstück üblich ist, zum theil so strenge, daß sie auch Leüten, die an andern Orthen schon Meister gewesen, und nun in ihre Zunfft begehren, ansinnen, ein Meisterstück wiedrum, nach Inhalt ihrer Articul, zumachen, und das Meister-Recht zuerarnen, immassen die hiesigen Buchbinder-Articul expresse besagen, daß ein solcher frembder Meister, der hier sich niederlassen und das Meister-Recht gewinnen will, alles das leisten müsse, was einem andern oblieget, ehe er in das Handtwerck angenommen werden möge. conf. D. Bejer im Meister cap. 11. num. 391.

§. 20.

Es ist dieses zwar viel, zumahl wenn man erweget, daß sonst ein auf eine Person gelegter Character bey derselben verbleibet, und mit ihr von einem Ort zum andern getragen wird, Huber. posit. ff. tit. de LL. n. 30. 31. auch ein von wenig Gesellen zum Gesellen gemachter Handtwercks-Pursch, siehe oben Art. 23. §. 4. davor allenthalben passiret, hiernechst gleichsam schimpflich denjenigen, der an andern Orten schon versucht und tüchtig befunden worden, wiedrum zu versuchen, und an dessen Geschickligkeit zu zweiffeln. D. Bejer im Meister cap. 8. num. 204.

§. 21.

Allein es ist zuwissen, daß das Meister-Recht ein local-Werck sey, welches nicht weiter als in derselbigdn Stadt und darzu gehörigen Districte getrieben werden darff, da hergegen die Gesellen flüch-

flüchtige Pursche sind, welche in allen Werck-städten, hier und dar arbeiten können, und weil derjenige, der sich seines Rechts bedienet, niemanden Unrecht thut, so kan ein solcher Mensch sich nicht entschuldigen, ein Meisterstück an dem Orte, wo er jetzt Meister zu werden vor hat, zumachen, auch andere præstanda zu leisten, wo ihm nicht das Handtwerck dißfalls Gefälligkeit erweisen, und einigen Erlaß thun wolle. Zu dem wird ein in seiner Kunst oder Handtwercke erfahrner und geübter Mensch keine Examinatores scheuen, wenn nur redlich mit ihm verfahren wird, und die Kosten nicht allzuhoch gesteigert werden.

§. 22.

Bey einigen wirds also gehalten, daß der Fremde seiner ehrlichen Geburth und untadelhafften Lebens, rechtmäßig ausgestandener Lehr- und Wander-Jahre, behörig erlangten Meisterrechts und beobachteter Handtwercks-Gewohnheit, richtige Zeugnüsse, an den Ort, wo er hin ziehen will, einbringe, ein Meister-Essen geben und ein Stück Geld erlege, welches theils der Obrigkeit, theils der Handtwercks-Laden theils denen Armen zufällt. Georg. Bejer spec. jur. geom. cap. 15. th. 60.

§. 23.

Endlich will noch gedencken, was das Fürstl. Sächs. Weimar. Reglem. der Strumpff-Manufacturen vor Proben und Meisterstücke habe. Oben im 22ten artic. §. 6. ist schon gesaget, daß ein Lehrling vor dem Lossprechen ein paar Mannes-Strümpffe auf Englische Art mit

Zwickeln und Bluhmen, wie sie ihm von den Geschwornen aufgegeben worden, mit eigener Hand verfertiget haben müsse; Hernach wenn er ein bis zwey Jahre bey einem Meister gearbeitet hat, und an dem Orte, da er sich nieder zulassen gedencket, das Bürgerrecht erlanget, danebst auch einen Würckerstuhl, der sein eigen ist, in Gegenwart der Geschwornen mit eigener Hand aufsetzet, dazu fünff Gülden vor alle Unkosten überhaupt erleget, so soll er ohne Hinderniß darzu gelassen werden. vid. Reglem. §. 28 & 32.

§. 24.

Auf diese weise werden die Werckstäte der Meistere mit guten tüchtigen Gesellen besetzet, danebst die Gewinnung des Meisterrechts erleichtert, da hergegen bey andern Handtwercken die Jungen, nach Verfliessung der Lehrjahre, loßgesprochen werden, sie mögen etwas erlernet haben oder nicht, und müssen hernach die Meistere, die ihnen Arbeit geben, sich mit ihnen placken, oder die Arbeit verderben lassen, wo sie nicht ihnen lieber Abschied geben, welches iedoch diesen Purschen auch nicht gut noch nützlich ist.

Der XXXI. Articul
Vom Meisterrecht und Meister-Essen.

§. 1.

WEnn nun das Meisterstück tüchtig befunden oder die Mängel verbüsset worden, oder bey Handtwercken, wo kein Meister-

sterstück bräuchlich, sonst nichts mehr im Wege stehet, so folget die Abstattung des Meisterrechts und Meister-Essens, auch Annehmung zum Mitmeister.

§. 2.

Jedoch muß er auch vorher das Bürger-Recht, an dem Orthe, wo er Meister werden will, entweder erlanget haben, oder währender Muthzeit, oder wenigstens kurtz nach dem Meister-Recht erlangen, sonsten darff er zum Meister nicht gemachet werden, oder woferne dieses geschehen, er doch nicht auf dem Handtwercke arbeiten. D. Bejer in Meister. cap. 7. num. 202.

§. 3.

Meister-Recht wird genennet das Geld, welches nach Inhalt der Articul nebst einigen zinnernen Geschirre in die Handtwercks-Lade gegeben wird. Zum Exempel die Lohgerber 20. Gulden; Die hiesigen Buchbinder haben 6. alte Schocke nebst einer zinnernen Schüssel 3. Pfund schwer; Die andern Handtwercke auch so viel als ihre Articul besagen. conf. D. Bejer all. loc. num. 353.

§. 4.

Es ist dieses, daß man bey Eintritt und Aufnahme in ein Collegium, Zunfft oder Gesellschafft, etwas giebet, gar ein alter Gebrauch; vetus hic mos est ut pro ingressu aliquid præstetur prioribus Scholæ, Officii, Collegii &c. inquit Cujacc. in Comment. ad L. 7. Cod. de prox. sacr. scrin. &c. conf. L. penult. §. 2. 3. ff. de leg. 3. wel-

chen die Handwercks-zünffte gar leicht haben annehmen können.

§. 5.

Hernach und zwar vornehmlich wird Meister-Recht genennet die Befugniß, Recht und Macht, die der Mann durch Gewinnung des Meister-Rechts erlanget, nemlich alles Recht was einem zünfftigen Meister zustehen mag, sein Handwerck zu treiben, Materialien einzukauffen, seine verfertigte Waaren zuverkauffen, Jungen zu lernen, Gesellen zusetzen, oder zufördern, und in Summa alles vor sich oder nebst seinen Mitmeistern zuverrichten, was bisher gesaget worden, oder noch wird gemeldet werden, iedoch seiner Jungmeister-Pflicht unbeschadet. conf. D. Bejer in Meister cap. 11. & 12.

§. 6.

Das Meister-Essen bestehet in einer oder mehr Mahlzeiten, welche der ietzt Meister werdende auf seine Kosten ausrichtet, worzu alle Mitmeistere, deren Weiber und Kinder geladen werden, oder ungeladen nachfolgen. D. Bejer in Meister cap. 9. num. 296.

§. 7.

Wenn nun das Handwerck an Mitmeistern zahlreich ist, so muß der gute Mensch auch viel anschaffen; Damit aber ein angehender Meister nicht zu sehr beschwehret werde, so pfleget die Obrigkeit gewisse Ordnung vorzuschreiben, daß etwa nicht mehr als eine Mahlzeit von vier Gerichten gegeben, Weiber und Kinder ausgeschlossen, dabey auch nicht übermäßig getruncken

werde,

werde, insonderheit einige Abgeordnete des Raths dabey zu seyn. Id. ibid. num. 316.

§. 8.

Bey einigen Handwercken ist dieser Schmauß oder Meister-Essen auf eine gewisse Summe Geldes gesetzet, zum Exempel bey denen hiesigen Lohgerbern soll er nicht über 10. Fl. kosten, laut ihrer Articul.

§. 9.

Zu dieser Ausrichtung, Schmauß und Mahlzeit wird offt eine Frist eines gantzen, halben oder viertel Jahres, von Zeit des erlangten Meister-Rechts, verstattet, zum Exempel die hiesigen Buchbinder haben ein viertel Jahr Nachsicht. conf. D. Bejer all. num. 316. und wenn einer hernach nicht einhalten, sondern das Essen verwegern wolte, so kan er von dem Handwercke darzu gezwungen werden, auch so gar mit Legung des Handwercks. Id. ibid. num. 319.

§. 10.

Die Ertheilung des Meister-Rechts geschiehet durch blosse renunciation oder Erklärung des Handwercks oder dessen Obermeisters, ohne weitere Umstände, und wird dem neuen Meister darzu Glück gewünschet.

§. 11.

Und nachdem bisher der gemeine Weg, das Meister-Recht zu gewinnen, gezeiget worden, welcher, wie man siehet, gar beschwerlich und weitläufftig ist, so wird in folgenden von einigen kürtzern Mitteln, darzu zu gelangen, zu lesen seyn.

Der XXXII. Articul
Von Gewinnung des Meister-Rechts in kürtzern Weg. Von Meisters Söhnen.

§. 1.

DJe ersten, die in kürtzern Weg zum Meister-Rechte gelangen, sind die Meisters-Söhne, welche von ihrer Kindheit an bis zu den Meisterstande vielerley Vortheile vor andern haben, und ist nichts daran gelegen, ob sie schon gebohren, ehe der Vater ein Meister oder zünfftig worden. Carpz. p. 2. cap. 10. d. 32.

§. 2.

Anlangend die Lehre, so darff ein Meister seinen Sohn nur einschreiben lassen an einem Quartale, so ist es genung zum Aufdingen, und wo er nicht gantz frey ist von Geldgeben, so wirds doch nicht viel seyn.

§. 3.

Woferne aber etwa ein Meister verstürbe ehe er seinen Sohn zur Lehre einschreiben lassen, so kan er doch bey der Mutter die das Handtwerck mit Gesellen fortsetzet, lernen, und wird nur auf einen andern Meister eingeschrieben, welcher solchermassen ein Lehrmeister ist ohne That.

§. 4.

Heyrathet aber die Mutter wieder einen Mann des Handtwercks, so kan ihn der Stiefvater auf sich in die Lehre einschreiben lassen.

§. 5.

§. 5.

Wäre etwa in denen Handwercks-Articuln versehen, daß ein Meister zwey Jungen auf einmahl nicht lernen dürffte, so wird des Meisters Sohn als Lehrjunge nicht gezehlet, daher kan der Vater neben ihm noch einen fremden Jungen annehmen, und lernen. D. Bejer in Lehrjungen cap. 8. num. 506.

§. 6.

Meisters-Söhne sind an die in denen Articuln gesetzte oder sonst gewöhnliche Lehr-Jahre nicht gebunden, sondern ihr Vater oder Stiefvater kan sie der Lehre freysprechen, wenn es ihm gefällig ist, nur muß es vor offener Lade geschehen, allwo es in das Buch geschrieben wird, gleichwie beym Aufdingen auch geschehen.

§. 7.

An Wanderjahren und Kundschafften haben sie ebenfalls Vortheil, und wenn sie mit Gelde zubezahlen sind, so kommen sie leidlicher davon als andere. Id. in Gesellen cap. 4. num. 251. Zum Exempel, ein Lohgerber muß drey Jahr gewandert und bey ehrlichen Meistern in der Frembde gearbeitet, auch deshalb Kundschafft aufzuweisen haben; einem Meisters-Sohne aber ist genung, wenn er zwey Jahr wandert und ein Jahr Kundschafft hat.

§. 8.

Das Jahr-Arbeiten und Muthen, bey Handwercken wo es gewöhnlich ist, wird Meisters-Söhnen nicht angemuthet, indem sie meistens davon befreyet sind, Bejer in Meister cap. 5.

 num.

num. 172. iedoch wollen die Articul des Buchbinder-Handwercks zu Jena, daß eines Meisters Sohn, wann er zuvor zwey Jahre gewandert, etwas erfahren und gelernet hat, drey viertel Jahre muthen solle.

§. 9.

Bey vielen Handwercken dürffen Meisters-Söhne keine Meisterstücke machen, D. Bejer all. tract. cap. 8. num. 241. und wenn sie gleich bey einigen nicht gantz davon befreyet wärē, so werden sie doch nicht so viel beschwehret als andere.

§. 10.

Was das Meister-Geld anlanget, welches bey Ertheilung des Meister-Rechts in die Lade gegeben wird, so meynet D. Bejer im Meister cap. 10. num. 366. daß es ihnen über die Helffte schwerlich erlassen werde, welches dahin gestellet seyn lasse, weil von diesen und andern dergleichen Dingen keine vollkommene Nachricht vorhanden.

§. 11.

Das Meister-Essen solten sie wohl billig geben, damit doch das Handwerck etwas geniessen möge; welches vielleicht auch also gehalten wird, wiewohl solches ieden Handwercks-Gewohnheit überlasse.

§. 12.

Eines Meisters Sohn kan sich auch zum Meister erklären lassen, und bey seinem Vater in der Werckstatt bleiben, immassen das oben im 15ten Articul §. 10. gemeldte Gesetz hier nicht entgegen ist, weil der Vater den Sohn in seiner väterlichen Gewalt und Familia behält, auch

die

die Werckstatt seine ist, und ihm der Handtwercks Erwerb zutheil wird.

§. 13.

Bey der Gelegenheit ist auch mit wenigen zu gedencken, daß diejenige, welche an dem Orte Meister werden wollen, wo sie das Handtwerck erlernet haben, einigen Vortheil geniessen in Gewinnung des Meister-Rechts, und mit leichtern Kosten darzu kommen, zum Exempel nach hiesigen Lohgerber Articuln tit. 3. hat einer, der hier gelernet hat, fünff Gülden Erlaß am Meistergelde vor einen andern, der hier nicht gelernet hat, bey andern dürffen sie weniger zum Meisterstück machen, wiewohl ich eben nicht sage, als wenn es bey allen Handtwercken also wäre, conf. Bejer in Meister cap. 8. n. 239. item in Lehrjungen cap. 10. §. 10.

Der XXXIII. Articul

Von Meisters Töchtern.

§. 1.

Eines Meisters Tochter kan bey manchem Handtwercke arbeiten lernen trutz einem Gesellen, und da ist ihrem Vater erlaubet, sie auf der Werckstat sitzen zu haben und statt eines Gesellens, oder neben demselben arbeiten zu lassen, ob sie schon zur Lehre nicht eingeschrieben noch losgesprochen werden. Richter decis. 80. n. 42.

§. 2.

Denn es sind Handtwercke eigentlich männliche Geschäffte; Daher wenn die Töch-

ter aus ihrer Väter Hause und von ihrem Tische gehen, so dürffen sie nichts machen, oder auf dem Handtwercke arbeiten, sonst werden sie als Pfuscherinnen angesehen.

§. 3.

Und als eine Knopffmachers Tochter, deren Eltern Catholisch sie aber Lutherisch und von ihnen gezogen war, Landes-Fürstl. Erlaubnis erhalten, das Knopffmachen zu treiben, und sich damit zu nehren, so ist daraus keine Consequenz zu machen.

§. 4.

Im übrigen sind auch viel Handtwercke, bey welchen eines Meisters Tochter wenig oder gar nichts arbeiten lernen und helffen kan oder darff.

§. 5.

Dem sey nun wie ihm wolle, so wird derjenige, der eines Meisters Tochter heyrathet, und des Handtwercks ist, mit wenigern Kosten, und näheres Weges zum Meister-Recht gelassen, als ein anderer, der eine Frembde heyrathet.

§. 6.

Der eines Meisters Tochter heyrathet, hat Erlaß an Jahr-Arbeiten, Muthen, Meisterstück machen, und insgemein eben die Beneficia oder Nutzbarkeiten, die ein Meisters Sohn hat, wenn er Meister werden will D. Bejer in Meister num. 172. & 242.

§. 7.

Zwar wundert sich dieser, daß die Handtwercke, welche deswegen das Jahr-Arbeiten

und

und Ruthen eingeführet, damit der Leute Geschicklichkeit und geführter Lebens-Wandel erforschet werden möge, diese nöthige Vorsorge um ihrer Töchter Heyrath willen unterlassen, ibid. n. 172. Allein es ist nicht so, daß das Jahr-Arbeiten und andere Dinge deshalben eingeführet sind, sondern deßwegen damit die Anzahl der Meister nicht sobald anwachse, und dergleichen Id. in Gesellen cap. 4. n. 253. und de Collegiis cap. 5. num. 208. Zu dem so kan ein Meister an einem Gesellen bald sehen, was an ihm zu thun, und wie seiner Tochter mit ihm gerathen sey.

Der XXXIV. Articul
Von Meisters Wittben und Meisters Weibern.

§. 1.

Gleichergestalt hat derjenige, der eine Meisters-Wittbe heyrathet, eben die Vortheile in Erlangung des Meister-Rechts die derjenige hat, der eines Meisters Tochter heyrathet. D. Bejer in Meister cap. 8. num. 242. Weil aber noch mehr von ihnen, wie auch von des Meisters Weibern zu gedencken ist, so habe das nöthigste auf einmahl allhier vorbringen wollen, gleich wie im vorigen Articul von Meisters Töchtern auch geschehen.

§. 2.

Einer Meisters Wittbe ist erlaubet, das Handwerck fortzusetzen, eben, wie ihr Mann noch

noch lebete, derowegen kan sie Gesellen halten, und weil nicht alle gleich geschickt sind, eine Werckstat ohne Meister zu versehen, so wird einer Wittben die Macht gegeben, einen geschickten Gesellen aus eines Meisters Werckstat auszuheben, und in ihrer Werckstat zugebrauchen, und wenn derselbe Geselle von der Wittben Abschied nimmet, so kan sie dergleichen wieder thun zu dreyen mahlen, Bejer im Meister cap. 5. n. 161. iedoch restringiren es die hiesigen Buchbinder-Articul auf das erste Jahr.

§. 3.

Auch in andern Dingen, nehmlich in Einkauff der Materialien, Verkauff der Waare, Zuschauung der Gesellen &c. wird eine Wittbe und deren Werckstat andern Meistern und deren Werckstäte gleich geachtet.

§. 4.

Aber in Handtwercks-Versammlungen haben sie keinen Sitz und Stimme, dahero wenn sie zum Handtwerck geladen werden, so geschiehets anderer Ursachen halben, etwa das Quartal-Geld zu erlegen, und dergleichen.

§. 5.

An Quartal-Gelde giebet sie entweder so viel als ein Meister, oder weniger, wie es bey iedwedem Handtwercke Herkommens ist, im übrigen wird ihnen kein Gruß gebracht, und sie geben auch keinen von sich, wie auch kein Geschencke, und wenn sie einem Gesellen Kundschafft geben sollen, so geschiehet es durch das Handtwerck, wiewohl auch die Meister nicht

bey

bey allen Handwercken Kundschafft geben, sondern das Handwerck.

§. 6.

Es gehet auch wohl an, daß eine Wittbe das Handwerck fortsetze ohne Gesellen zu halten, indem sie nehmlich von andern Meistern Waare annimmet, und dieselbe wiederum verkauffet, oder ihren Handwercks-Genuß gegen ein gewisses Geld einem andern abtritt wie zum Exempel die hiesigen Fleischhauers Wittben einen Meister auf sich schlachten lassen, und davor wöchentlich ein gewisses Geld nehmen.

§. 7.

Will eine Wittbe das Handwerck nicht fortsetzen, so stehet ihr solches frey, und kan es mit dem Handwercke halten oder nicht, aber in jenem Fall giebet sie Quartal-Geld, iedoch weniger als eine, die das Handtwerck treibet.

§. 8.

Eine Wittbe, die das Handwerck treibet, oder es mit hält, ist schuldig, sich allewege denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten gemäß zubezeigen, sonst wird mit Handwercks-legen oder andern Straffen wieder sie verfahren eben wie wieder einen Meister.

§. 9.

Eine Wittbe kan bey dem Handwercke klagbar was anbringen, oder Beklagtin Stelle vertreten, und sich verantworten, ohne daß sie einen Vormund nöthig hätte.

§. 10.

Des Meisters Weiber können auch auf dem Handwercke arbeiten lernen, mithin ihren Männern dißfalls Dienste thun, und neben denen Gesellen auf der Werckstat sitzen. Richter. Decis. 80. num. 42.

§. 11.

Es gehet zwar solches nicht auf allen Handwercken an, wird auch nicht allenthalben gelitten, D. Bejer in Lehrjungen cap. 4. num. 129. iedoch können sie dem Manne beystehen in Kramschafft halten, Verkauffung der Waare und dergl.

§. 12.

Was eines Meisters Weib oder Wittbe in ihrem Kram, und Gewerbe schliesset und handelt, das ist unverbrüchlich zu halten, obschon kein Vormund dabey gewesen. Carpz. p. 2. Constit. 15. Def. 16.

§. 13.

Eine Weibs-Person, die einen Meister heyrathen will, und beym Handwercke nicht bekannt ist, muß ein Zeugniß ehrlicher Geburth und Wandels beybringen, wie im Buchbinder Articuln zu Jena cap. 5. expresse geordnet.

Der XXXV. Articul

Noch von Gewinnung des Meister-Rechts in kürtzern Weg, Von Gnadenmeistern, Freymeistern.

§. 1.

Aus denen, was in denen drey nechst vorherge-

gehenden Articuln gesaget worden, ist zuersehen, daß die Meisters Söhne und diejenigen die Meisters Töchter oder Wittben heyrathen, in kürtzere Wege zu dem Meister-Rechte gelangen, weil nun aber nicht alle Meisters Söhne sind, noch sich mit Meisters Töchtern oder Wittben verheyrathen können, so wäre nicht undienlich, wenn auch diesen mit einigen Mitteln und Vorschlägen ohne die obgemeldten Aufzüge und Beschwerlichkeiten zum Meister-Recht zubelangen, an die Hand gegangen werden könte.

§. 2.

Es sind zwar die Handtwercks- und Innungs-Articul von denen Landes-Herrschafften confirmiret, in der Absicht, daß darüber solle gehalten, und die Meister darbey geschützet werden, wie oben im siebenden Articul zu lesen; Nichts destoweniger geben sie in ihren Landes-Ordnungen und sonst bisweilen zu erkennen, daß sie denen Aufzügen und Umschweiffungen, welche die Handtwercke bey Annehmung neuer Meister machen, nicht gar zu gnädig seyn, sondern vielmehr kürtzere Wege lieben. Siehe Churfürstl. Sächs. Erledig. der Landtags-Gebrechen tit. von Justitz-Sachen §. 98.

§. 3.

Ja es weisen die Confirmationes derer Innungen, daß dieselbe zu Schmählerung der Landes-Obrigkeitlichen Macht keinesweges gemeinet, vielweniger dadurch eine oder die andere Person der Innung fähig zu machen benommen seyn solle.

§. 4.

§. 4.

Wenn nun einer aus natürlicher Zuneigung, application und Fleiß, von sich selbst oder nach kurtzer Anweisung eines andern, wie denn darinne die ingenia und Fähigkeiten der Menschen gar verschieden sind, ein Handtwerck, Kunst oder Handthierung begriffen, aber weder zunfftmäßig, das ist rechtmäßig gelernet noch gewandert, mithin weder Lehrbrieff noch Kundschafft aufzuweisen hat, so muß er bey der Obrigkeit vorstellen, daß er die Handthierung wohl verstehe, und alle, oder die gewöhnliche Proben zu machen bereit sey, dahero bitten, dem Handtwercke aufzulegen, daß er ihn, gegen die gewöhnliche præstanda, als ein Mitglied der Zunfft annehmen möge. Und ob wohl solches öffters schwer zugehen möchte, so ist es doch nicht allezeit schwer, noch weniger unmüglich oder impracticabel, vielmehr billig, daß solche Personen, deren es ohne dem wenig giebet, der Innungen theilhafftig gemachet, und von der Gelegenheit, sich von ihrer Kunst zu ernehren, nicht ausgeschlossen werden. conf. Ahasv. Fritsch. de colleg. opif. p. 2. cap. 5. n. 12. D. Bejer in Lehrjungen cap. 2. num. 54.

§. 5.

Ein anderer, der zwar die Lehre Zunfftmäßig ausgehalten, und davon freygesprochen ist, aber nicht gewandert hat, muß sehen, was an dem Orte, wo er sich nieder zulassen gedencket, dißfalls rechtens sey; Denn wenn das Wandern zum Meister werden nicht erfordert wird, wie in

dem

dem Fürstlich Sächs. Weimarischen Reglement, oder doch mit wenigen Gelde zubezahlen ist ꝛc. da braucht es nicht viel Mühe; wo aber ohne Wandern keiner angenommen werden soll, wie in der Fürstlich Sächs. Gothais. Landes-Ordnung part. 2. c. 3. tit. 38. versehen, da muß er erhebliche Ursachen oder Entschuldigungen, weswegen er nicht wandern können, anzuführen haben, neimlich, daß er kräncklichen Leibes, oder seiner Mutter, einer Witbe, die Werckstatt versehen müssen, oder ein Weib genommen, oder ausserhalb der Stadt Unsicherheit gewest ꝛc. und sodann Landes-Herrliche Dispensation aus diesen und andern bewegenden Ursachen oder aus lauter Gnade, gebührend suchen und erwarten, vid. Chur-Bayerische Policey-Ordnung lib. 4. tit. 1. art. 8. Ahasv. Fritsch. de colleg. opif. p. 2. cap. 3. n. 7. & mantiss. 2. art. 8. Beier in Gesellen cap. 4. num. 193.

§. 6.

Wenn nun gleich dieses etwan zu Abwendung der Lehr- und Wander-Jahre hinlänglich befunden werden möchte, so scheinet es doch mit dem Jahr arbeiten und muthen eine andere Bewandniß zu haben, und dießfalls wenigere Ursachen sich zu entschuldigen vorhanden zu seyn. Allein es wird auch offt daran nicht fehlen, denn es kan sich zutragen, daß ein Handwercks-Pursch in die Frembde so weit sich verlauffet, oder unter die Soldaten geräth, daß er nicht wieder kommen kan, wenn er will, und wenn er hernach, da die jungen Jahre weg sind, wieder

kommet, und in eine Zunfft verlanget, so ist billig, daß er mit Jahr arbeiten, und muthen verschonet werde; besonders veteranus Miles, ein alter wohl verdienter Soldat, oder gewesener Officier, welcher auch nicht auf die untere Stelle im Handwercke, sondern besser hinauff neben die Ober-Meistere zu setzen, als vor etlichen Jahren alhier geschehen. conf. D. Bejer in Meister cap. 5. num. 173. desgleichen wenn einer beweibet wäre, so müste ihm an Jahr Arbeiten und muthen Dispensation wiederfahren, weil durch solche Handwercks-Statuta eheliche Beywohnung nicht zutrennen, auch denen Verlobten dißfalls nachgelassen wird, wie oben gedacht, art. 29. §. 9. conf. Chur-Bayerische Policey-Ordnung D. Bejer, Ahasv. Fritsch. mantiss. 2. art. 8.

§. 7.

Was das Meisterstück anlanget, so scheinet als wenn einer ohne seine eigene Schande zu entdecken sich dessen nicht entbrechen könne. Dieweil aber doch nicht alle Handwercke welche haben, auch darzu viel Zeit und Unkosten erfordert werden, hernach, wenn das Meisterstück fertig ist, dasselbige entweder niemanden nutzet, oder nicht jedermanns Kauff ist, so mag deßhalb gar wohl Dispensation gesuchet und gegeben werden, insonderheit wenn der gute Pursch arm ist, und das Handwerck zu Fertigung des Meisterstücks nichts hergeben kan noch will Id. ibid. cap. 8. num. 225.

§. 8.

§. 8.

Uberhaupt pflegt man auch darauff zu sehen, daß derjenige, den ein Stadt-Rath bereits zum Bürger angenommen hat, von Auffnahme in ein Handtwerck oder Zunfft nicht abgehalten werde Id. ibid. num. 235. gleichwie auch mit denenjenigen, welche etwa stumm oder taub sind, oder andere Gebrechen an sich haben, billig verfahren wird, jedoch daß sie in der Zunfft mit Verrichtung dessen, worzu sie ihrer Natur nach untüchtig sind, verschonet bleiben, oder übergangen werden. Id. ibid. num 105--112.

§. 9.

Um dieser angeführeten und anderer gleichmäßiger Umstände willen kan einer des Meisterrechts in kürtzern Weg theilhaftig werden, aber von Zünfften alleine ist es schwerlich zu erlangen, indem dieselben über ihre Articul und deren Buchstäblichen Inhalt in diesem Punct strenge halten, damit die Anzahl der Werckstätte nicht vermehret werde, und wenigstens damit entschuldigen, daß sie es vor sich nicht thun könnten. Dannenhero ist von niemanden als der Obrigkeit oder denen Landes-Herren Dispensation mit Nutzen zu suchen, welcher die angeführten Ursachen überleget, auch das Handwerck oder Zunfft dabey höret, und darauff, nach befinden, mittelst eines Rescripts an den Stadt-Rath oder andere Unter-Obrigkeit die Dispensation gäntz oder zum Theil ertheilet, mit Befehl, dem Handwerck anzudeuten, Supplicanten in die Masse, als vorgeschrieben, zum Mitmeister oder

Zunfft-genossen anzunehmen. Conf. D. Bejer in Meister cap. 6. num. 186. seq.

§. 10.

Ob nun wohl der Landes-Herr solches thut aus bewegenden Ursachen, und Krafft habender Landes-Fürstl. Macht, laut der bey Confirmation der Articul angehengten Reservation, (siehe oben artic. 7. §. 8.) so geschiehet es doch mit der Bedingung, daß denen Innungs-Articuln oder andern Ordnungen daran nichts abgehen, noch ihnen præjudiciret seyn solle. Id. ibid. num. 188. seq.

§. 11.

Solche Meistere werden hernach von andern genennet Gnadenmeistere, Recompens-Meistere, öffters aus Verachtung, welches Gelegenheit zu Injurien-Processen geben kan. D. Bejer in Meister cap. 1. n. 42. & cap. 10. num. 369. Noch mehr aber sind Gnadenmeister diejenigen, welche ohne Ansehung vorgedachte Umstände aus lauter Gnade des Landes-Herren der Innungen theilhafftig gemachet werden.

§. 12.

Freymeister sind die in Herren-Höfen, Frey-Häusern, Dom-Höfen, 2c. sitzen, und daselbst ihr Handtwerck treiben. Diese sind an die Innungen des Orts nicht gebunden, und können Gesellen fördern, so viel sie deren nöthig haben, jedoch dürffen sie ausserhalb ihrer Befreyung und vor andere Leute ausser dem Hoffe oder Freyheit nichts machen. D. Bejer in Meister cap. 14.

§. 13.

§. 13.

Ob schon solche Leute schrifftliche Privilegia nicht aufzuweisen hätten, so haben sie doch die Freymeisterschafft ipso facto, indem sie von dem Herrn des Frey-Hofes angenommen, und geheget werden, und sind daher niemanden anders Rechenschafft zu geben verbunden, woferne sie in ihren Schrancken bleiben. Weil aber Herren-Dienst, laut des bekanten Sprichworts, nicht erblich ist, auch wegen der Gesellen offt Verdrüßlichkeiten vorgehen, so bewerben sie sich öffters um die Zunfft-Genossenschafft, und werden ohne vorhergehendes Muthen und Meister-Stück machen &c. gegen eine Discretion, welche die Lade als ein gefunden Geld annimmet, auff- und angenommen.

§. 14.

Danebst sind Freymeister, die neben anderen ihres Handtwercks in der Stadt, oder andern nicht gefreyeten Orte wohnen, und ihre Profession treiben, aber an die Innung oder an deren Articul, wie auch andere Handtwercks-Gewohnheit nicht gebunden sind, daher in die Zünfftliche Versammlungen nicht gehen, noch sich dahin citiren lassen.

§. 15.

Diese müssen ihre Concessiones und Exemtiones oder Befreyungen haben von demjenigen, der die Innungs-Articul confirmiret hat, weil vermöge der Confirmation niemand an dem Orte das Handtwerck treiben darff als ein zünfftiger Meister und niemand dispensiren oder eximiren

und befreyen kan, als der das Gesetz gegeben. Also wo ein Stadt-Rath die Zünffte confirmiret, da kan er auch Freymeister setzen, sonst aber nicht. Vid. D. Bejer in Meister cap. 12. num. 452.

§. 16.

Diese Freymeisterschafft kan nun gegeben werden völlig, also daß er alles dürffe exerciren, wie ein zünfftiger Meister, oder auf gewisse Maß und Weise und mit Einschrenckung der Professions-oder Handtwercks-Gewerbschafft, welches am besten aus denen Freyheits-Briefen oder Privilegiis zu ersehen, und darnach eines jeden solchen Mannes Zustand, und Befugnüß zu beurtheilen ist. Conf. Handwercks-Lexicon v. Freymeister.

§. 17.

Hieher gehöret die Frage: Ob einer auf sein Bürgerrecht arbeiten könne? Einige sind der Meynung, daß einer, der ein Handtwerck oder Kunst gelernet, wenn er in einer Stadt Bürger worden, sein Handtwerck oder Kunst treiben dürffe, wenn er nur keine Gesellen halte, oder Jungen lerne, noch in die Handtwercks Zusammenkunfft komme, vid. D. Bejer in Meister Cap. II. n. 377.

§. 18.

Nun ist zwar wohl dem zünfftlichen Wesen gemäß, daß ein Freymeister weder Jungen lernen, noch Gesellen setzen, noch in der Zunfft erscheinen und mit votiren könne; Denn das Wort, Freymeister, bringet so viel mit sich, daß

er

er von denen zünfftlichen Gesetzen frey seyn will; Also kan er nicht zunfftmäßig Jungen lernen, da er ausser der Zunfft ist, wie denn auch ein solcher ausgelernter Junge hernach auf dem Handtwercke nicht fortkommet.

§. 19.

Aber daß ein Bürger-Recht solche Freymeisterschafft ertheile, oder in sich begreiffe, das wird mit dem zünfftlichen Wesen nicht einstimmig seyn, vielmehr ist das Bürger-Recht sowohl als die natürliche Freyheit, durch die zünfftliche Meisterschafft eingeschräncket, daß, wo Innung ist, niemand das Handtwerck treiben dürffe, als derjenige, der ein Mitgenosse der Innung ist, vid. Fürstl. S. Weimaris. Regl. der Strumpff-manuf. §. 14. D. Bejer de Jure prohibendi cap. I. num. 2. & 3. oben artic. 9. §. 8.

§. 20.

Obschon in dem Fürstl. Rescript, worauf sich D. Bejer beziehet in Meister cap. II. num. 377. die Worte also lauten möchten, daß Supplicanten auf sein Bürger-Recht zu arbeiten erlaubet, seyn solle, so ist doch auf das Wort nicht, sondern auf die Sache selbst zu sehen; Denn wenn das Bürger-Recht so viel gestattete, so wäre nicht nöthig, Meister zu werden, auch würde mancher nicht als Pfuscher aufzuheben seyn. ꝛc.

§. 21.

Also ist sich auf das Bürger-Recht in diesem Stücke nicht zu verlassen, sondern, wenn einer, ohne das Meister-Recht zu gewinnen darauf

arbeiten, und also seine Nahrung suchen will, so muß entweder keine Zunfft an dem Orte seyn, oder wo eine ist, so muß er von dem Herrn, der die Zunfft-Articul confirmiret hat, Erlaubnüß oder Concession erlangen und ausbitten, gleichwie der gethan, der das von D. Bejern all. num. 377. erwehnte Fürstliche Rescript ausgewürcket und erbethen hat.

§. 22.

Im übrigen kan auch ein Landes-Herr einem Freyheit geben, sein Handtwerck zu treiben und zu wohnen in einer Stadt, ohne daß er dürffe Bürger werden, und unter des Stadt-Raths Jurisdiction stehen, Bejer de colleg. opif. cap. 9. §. ult.

Der XXXVI. Articul

Von privilegirten Meistern und Monopolisten.

§. 1.

Die im vorigen Articul erwehnte Freymeistere sind auch privilegirte zu nennen, weil sie aus Fürstl. oder Landes-Herrlichen Concession, die einem Privilegio gleich ist, ihr Handtwerck treiben; Aber es sind noch andere Arten privilegirter Meister, von welchen hier etwas gehandelt werden soll.

§. 2.

Dieses sind Leute, die eine Stadt und umher liegende Landschafft alleine versehen,

und

und keinen andern ihres Handwercks neben sich dulten wollen, weswegen sie Monopolisten genennet werden. Und damit ihnen dieses angehe, so müssen sie Landes-Herrlich Privilegium nothwendig haben.

§. 3.

Die im vorigen Articul gemeldete sind zu frieden, wenn sie in einem gefreyeten Orte, oder in einer Stadt unter andern Meistern, jedoch ausser der Zunfft arbeiten und sich so hinbringen können; Diese aber wollen über ihr völliges Meister-Recht, noch ein Recht haben, andere ihres Handtwercks oder Profession von dem Orte abzuhalten, und ihnen zu verwehren, sich nebst ihnen auch daselbst häußlich nieder zulassen und das Handtwerck zu treiben.

§. 4.

Jene suchen die Ausübung natürlicher Freyheit wieder den zünfftigen Zwang; Diese hingegen bemühen sich den zünfftigen Zwang in ihrer Person zu vermehren und sich alleine zuzueignen und dergleichen.

§. 5.

Diejenigen Handtwercker und Professions-Verwandte, die nur eintzeln und in weniger Anzahl in Städten umher wohnen, ungeachtet sie zünfftig sind, und es mit einer anders wo befindlichen Lade halten, würcken offt von ihren Landes-Herren solche Privilegia aus, damit sich ihnen niemand an die Seite setze, und ihnen ihre Nahrung schmählere; Deßgleichen thun

 auch

auch andere, die nicht zünfftig sind, und sich Künstler nennen, u. s. w.

§. 6.

Gleichwie nun vermöge der Confirmation einer Innung niemand an dem Orte die Profession treiben darff, als die zünfftigen Meister, und die, so das Meister-Recht gewinnen; Also erlanget dieser ein Privilegium, daß keinem andern von seiner Profession allda sich nieder zulassen, das Meister-Recht zu gewinnen, und sein Handwerck zu exerciren erlaubet wird. Also ist zum Exempel hier ein privilegirter Peruquenmacher, dort ein privilegirter Kupferschmiedt, anderswo ein privilegirter Schleiffer u. s. w.

§. 7.

Die Privilegia an sich selbst sind zwar gemeiniglich nur personal, aber sie werden doch auch wohl auf die Erben extendiret; Ja man findet privilegirte Werckstäte, welche aber andere Nahmen führen, und im Patrimonio oder Eigenthum stehen, wie ander Guth.

§. 8.

Ein solcher Meister nun gelanget auch in kurtzen Weg zum Meister-Recht ohne muthen und dergleichen, und hat mit seinem Gewerbe oder Waare das Monopolium an dem Orte, und zugehörigen Districte.

§. 9.

Zwar sind Monopolia gemeiniglich verhast; Weil aber solches nur von unrechtmäßigen zum gemeinen Nachtheil eigenmächtig vorgenommen Monopoliis zu verstehen, da hergegen die-

se von denen Regenten herrühren, welche wissen, was ihren Landen und Leuthen zuträglich ist; Hiernechst bey Ertheilung dergleichen Privilegien vorher Erkundigung eingezogen wird, ob einiger Stadt-Zunft, oder jemanden anders dadurch Præjudiz geschehe, darauf das Privilegium anders nicht, als mit Einwilligung derselben, oder wo deren Contradiction unerheblich, ertheilet wird, vid. Chur-Sächsis. Erledigung von Justiz-Sachen §. 100. überdiß Mittel sind, den Monopolisten zur Schuldigkeit zu bringen, so ist daran nichts gehäßiges, oder unbilliges zu statuiren.

§. 10.

Wer nun was verlanget, das des Handwercks ist, der muß es bey diesen hohlen oder machen lassen, indem kein anderer da ist; Hingegen ist er schuldig, den Ort und dessen Einwohner mit guter tüchtiger Arbeit oder Waare zu versehen, und die Leute mit dem Preiße nicht zu übersetzen, oder auch seine Waare taxiren zu lassen, eben wie oben gesagt artic. 9. §. 10. & artic. 14.

§. 11.

In Zwang-Mühlen, Zwang-Back-Häusern, und dergleichen muß man denen Leuten das ihre getreulich zurück geben, und sich an dem gesetzten Lohn begnügen. Daher wenn zum Exempl. ein Bauer, der zu einer Ausrichtung etliche Braten im Backhause hat, Achtung geben läst, daß das Bratenfett, wie vorher geschehen, nicht entwendet werde, so hat weder

der

der Becker noch der Herr des Backhauses Ursach, darüber sich zu beschweren, sondern vielmehr könte der Herr seines Zwangback-Hauß Rechtswegen des Mißbrauchs, verlustig werden Struv. S. J. C. Exerc. 2. th. 31.

§. 12.

Im übrigen sind die freyen Jahrmärckte denen Bürgern und Einwohnern zuträglich, alwo sie, wenn es ihnen gefällig, allerhand Waaren von Frembden einkauffen und solcher Gestalt den Monopolisten übergehen können.

§. 13.

Wenn der privilegirte Meister oder Monopolist mit Tode abgehet, so müssen dessen Erben, in Fall das Privilegium sich auf sie erstrecket, bey Zeiten um eine andere tüchtige Person besorget seyn, wie ingleichen in solchen Werckstäten der Eigenthümer derselben zu thun schuldig ist.

§. 14.

Gehet es einem solchen privilegirten Handwercks-Manne wohl an dem Orte und ein anderer seines Handtwercks oder Profession siehet solches, wie er nemlich vor 2. 3. oder mehr Gesellen nebst denen Lehrjungen vollauf zu thun und Abgang habe, so ist er nicht allezeit sicher. Denn ein anderer, welcher sich sonst, wenn das Privil. nicht wäre, auch dahin setzen, u. seine Profession treiben könnte, wird ebenfalls nach Hofe gehen, und ein Privil. neben dem ersten seine Handthierung zu treiben, aus zuwürcken sich bemühen, worinne es selten

fehl

fehl schläget, weil ein Regent durch Ertheilung eines Privilegii sich seine Hände nicht bindet.

§. 15.

Von andern Monopolisten, die in Handel und Wandel, in Auffkauff und Steigerung der Waaren und dergleichen dem gemeinen Wesen schädlich sind, will hier nichts gedencken. Wer Lust hat, kan in Marpergers Commercien-Collegio cap. 13. oder andern Auctoribus davon lesen.

Der XXXVII. Articul

Von Land-Meistern, Dorff-Meistern.

§. 1.

Land-Meister werden genennet diejenige Handtwercks-Meister, die in Städten eintzeln wohnen, und an ihrem Ort keine Zunfft haben, daher es mit der Lade und Zunfft, die in einer andern Stadt ist, halten.

§. 2.

Die Lade wird daher genennet eine Creyß-Lade, indem nicht nur die in derselbigen Stadt wohnende, sondern auch die in andern Städten sitzende Handwercks-Meister, bey derselben ihre zunfftliche Versammlungen halten.

§. 3.

Oder auch eine Haupt-Lade, wenn die in andern Städten wohnende Handtwercker auch etwa zu weilen ein klein Handtwerck von wenig Personen machen, aber doch bey der Lade

der

der grössern Stadt verbleiben, und daselbst in denen Haupt-Quartalen erscheinen. D. Bejer de Colleg. Opif. cap. 9. num. 690.

§. 4.

Doch geschiehets auch wohl, daß in einer kleinern Stadt die Haupt oder Creyß-Lade eines Handtwercks sich befinde, und in grössern Städten Meister unter sich habe, welche ihre Land-Meister sind. Zum Exempel ehedessen haben die Nadler zu Jena bey der Lade zu Bürgel gestanden. Also kömmt es nicht auf die Grösse oder Prærogativ der Stadt, sondern darauf an, wo ein Handtwerck zu erst aufkommen, und an andere Orte Meister gemachet 2c.

§. 5.

Haupt-Quartal, welches Wort allein bey dieser Art Handtwercks-Leuten gebräuchlich zu seyn scheinet, ist derjenige Quartals-Tag, da alle Meister und Innungs-Genossen in und ausser der Stadt in kleinen Städten desselbigen Landes oder Bezircks wohnend, so viel deren zu dieser Lade gehörig, bey der Haupt-oder Creyß-Lade zusammen kommen, und ihre Handtwercks-Gewohnheit halten. 2c.

§. 6.

Wenn nun ein Handtwercker an einem Orte sich setzen, und allda sein Handtwerck treiben will, so giebt er sich an bey der Creyß-oder Haupt-Lade, nennet den Ort, und läst sich darauf zum Land-Meister machen D. Bejer im Meister cap. I. n. 37. seq. Desgleichen, wenn ei-

einer einen Lehr-Jungen annehmen oder loß geben will so geschichts bey dieser Lade, wie oben gedacht, und so in andern Handwercks-Sachen mehr. Wie wohl doch auch wohl bey Neben-Laden etwas dergleichen vorgenommen wird und pasiret.

§. 7.

Dorff-Meister sind die auf den Dörffern wohnen und können auch Landmeister genennet werden, gleichwie man einen Unterschied machet zwischen Stadt und Land, und unter diesen die Dorffschafften verstehet.

§. 8.

Aber wenn man sich erinnert dessen was oben artic. 4. §. 18. angeführet worden, wie nemlich Handwercke in die Städte gehören, und eine bürgerliche Nahrung sind, wogegen die Bauers-Leute ihren Acker- und Feld-Bau abwarten, und sich damit ernehren solten, so scheinet, als wäre nicht viel von Dorffmeistern zu sagen.

§. 9.

Jedoch weil man siehet, daß heutiges Tages hin und wieder auf Dörffern Handwercks-Leute wohnen und daselbst arbeiten, so wird schon eins und das andere von Ihnen zu gedencken seyn.

§. 10.

Nemlichen nicht allerley Handwercker dürffen sich auf die Dörffer setzen, sondern nur solche, die zu der Bauersleute Nothdurfft dienen, und das, was sie am nöthigsten brauchen, verfertigen,

gen, zum Exempel Schmiede, Leinweber, Schneider, Schuflicker, und dergleichen, auch dürffen sie denen von Adel, Geistlichen nicht arbeiten, noch weniger aufm Kauff oder in die Städte, sondern wie gesagt, nur denen Bauers-Leuten und lauter grobe Arbeit. D. Bejer de colleg. Opif. cap. 8. §. 17. & 22. it. 24.

§. 11.

Nicht viel sondern nur wenige solcher Handwercker sollen auf denen Dörffern wohnen, etwa in einem Dorffe einer, oder in zwey Dörffern einer, nach dem es nemlich die Nothdurfft der Bauersleute erfordert; Und können keine Gesellen halten, und Junngen lernen, es wäre denn, daß die Meister in der Stadt darein willigten. D. Bejer de colleg. opif. cap. 9. §. 18. & 23.

§. 12.

Auch die Dorff-Schulmeister, welche etwa Handtwercksleute sind, müssen nichts als geringe Arbeit vor die Bauersleute verfertigen, keines weges aber auf Herren Höfen oder aufm Kauf-arbeiten. Id. ibid. §. 21.

§. 13.

Dieses alles geschiehet darum, damit die Städte bey ihren Rechten, und guten Zustand und Nahrung verbleiben, auch die gute Handtwercks-Arbeit nur in ihnen gesuchet werden möge.

§. 14.

Derowegen ist auch denen von Adel ob sie schon Erb- und Ober-Gerichte haben, und schrifftsäßig sind, nicht erlaubet, in ihren Dörffern

Hand-

Handwercks-Leute zu setzen oder zu hegen, und dadurch denen Handwerckern in Städten Abbruch zu thun. Id. ibid. §. 26. 27.

§. 15.

Ja man hat Exempel, daß Handtwercks-Leute, die sich in Dörffern angesetzt und vermehret gehabt, ungeacht sie lange Zeit gedultet worden sind, dennoch ihre Wohnungen verlassen, und in die Städte ziehen müssen, aus der Ursach, weil Handwercke und Manufacturen bürgerliche Nahrung sind, vid. Fürstl. Sächs. Weimaris. Reglem. der Strumpf-Manuf. §. I.

§. 16.

Es gehet aber solches Stadtrecht nicht in infinitum, sondern es hat gewisse Schrancken, nehmlich nach Sachsen-Recht eine Meile Land-Recht lib. 3. artic. 66. Welch Dorf nun ausser der Meilen lieget, daselbst mögen Handtwercks-Leute nach gefallen wohnen, und arbeiten, jedoch die Strumpf-Fabricanten in Weymarischen ausgenommen, es sey denn aus besondere Landes-Fürstl. Concession vid. Reglem. §. I. 2. D. Bejer alleg. cap. 9. §. II.

§. 17.

Hingegen in Dörfern binnen der Meilen liegend, werden Handtwercker nicht anders gedultet als in die masse, wie im 9. und 10. §. dieses Articuls gedacht wird. Jedoch will man hier einen Abschnitt machen, nemlich eine viertel Meile von drey Vierteln, und statuiren, daß in Dörfern über eine viertel biß zur gantzen Meile die Handtwercks-Leute, besagter massen, zu dulten,

den, keineswegs aber und gar nicht in Dörffern die einer Stadt binnen der viertel Meile nahe liegen. Id. all. cap. 9. §. 6. 11. seq.

§. 18

Es wäre dann daß einige Dörffer aus Fürstlicher Begnadigung Land-Tags Abschieden, oder Verjährung die Gerechtigkeit erlanget hätten einige Handwercker in sich zu haben, gleichwie auch Personen Privilegia erlangen können, sich aufs Dorf zu setzen, und daselbst Handwerck zu treiben.

§. 19.

Die Meile wird gemessen mit einer im Lande gewöhnlichen Meßruthe, oder darzu gemachten Rade durch die ordentliche gemeine Strasse und Fahrweg, nicht über den Fußsteig, noch weniger über Querfeld, vor dem äussern Schlagbaum der Stadt, bis au den Eingang des Dorfes; In Sachsen hat eine Meile sechzig Gewende, jedes Gewende sechzig Ruthen, und eine Ruthe achthalbe Ehlen, wo aber eine Stadt eine eigene Erbruthe hätte, die mehr hielte, so mag sie dieselbe zu Messung ihres Territorii oder Stadt-Recht Bezircks brauchen. Landr. lib. 3. artic. 66. ibique Gloss. D. Bejer de Colleg. cap. 9. §. ll. seqq.

§. 20.

Ubrigens müssen die Dorffmeistere ihr Handwerck ebenfals recht gelernet haben, und sich Handwercks-Bräuche gemäß verhalten, jedoch sind sie an die Wander- und Muthjahre nicht gebunden. Bayr-Lands-Ordnung ap.

Ahasv.

Ahasv. Fritsch. mantiss. 2. art. II. Philipp. dict. disp. thes. 25.

§. 21.

Vor Rechtswegen, nemlich nach denen Grundsätzen der Zünfte, müssen sie mit denen in der Stadt-Innung halten, zumahln wenn sie Gesellen setzen oder Jungen lernen wollen, jedoch ist einiger Orten ihnen frey gestellet, mit denen Innungen in der Stadt zu halten, und in ihren Zusammenkünften zu erscheinen oder nicht. Bayr. Landes-Ordnung all. loc.

§. 22.

Ihre Lehrjungen, wenn sie welche annehmen dürffen, siehe §. 10. müssen sie in der Stadt unter welcher sie bezircket sind, und vor desselben Handwercks-Lade aufdingen und einschreiben, auch nach geendigter Lehrzeit wieder lossprechen lassen; desgleichen, wenn sie eines Gesellen benöthiget sind, müssen bey denen Meistern in der Stadt sich melden, welche ihnen, wenn einer gewandert kommet, und die Reihe trift, einer zu schicken D. Bejer im Gesellen. Cap. 8. num. 430.

§. 23.

Auch die über eine Meile von einer Stadt wohnende, müssen es mit denen in der Stadt halten, wo sie nicht wollen vor Pfuscher geachtet worden. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 8. num. 671. Wiewohl dieselbe gemeiniglich vor sich Zunft machen, und gewisse Articul confirmiren lassen, eben wie die in denen Städten.

§. 24.

Ja auch in Dörfern binnen der Meile fin-

det man Handtwercker, die ihre besondere Innungs-Articul, Zusammenkunfft und Lade haben, ob gleich nicht allemahl in einem Dorfe, doch aus vielen zusammen.

§. 25.

Es haben diese Dorf-Handtwercke ob sie schon confirmirte Innungen haben, nicht so viel Gerechtigkeiten als die in denen Städten, damit diesem ein Vorzug bleibe, wiewohl die confirmitte Articuli jedweder Dorf-Zunft darinne den Ausschlag geben müssen.

§. 26.

Wie in Städten die Räthe, also sind in Dörfern die Amtleute oder Gerichts-Herrn ordentliche Richter über die Unter-Handtwercks-Leute entstandene Streitigkeiten, wenn sie von dem Obermeister und Beysitzern nicht entschieden werden können.

Der XXXVIII. Articul
Von fremden Meistern.

§. 1.

Frembde Meister sind Meister einerley Handtwercks in verschiedenen Städten und Zünften befindlich, sintemahlen das zünftliche Wesen, wie schon gedacht, ein Local-Recht ist, mithin, was nicht zu dieser Zunft oder Lade gehörig vor auswärtisch oder Fremde zu achten. Conf. D. Bejer de Colleg. opif. Cap. 10.

§. 2.

Weil nun die Städte in denen Landen eine

ne zwey oder mehr Meilen von einander liegen, und in allen Handtwercks-Leute wohnen die zůnfftig sind, so gehet das Zunfft-Recht des einen Orts weiter nicht, als biß an die Gräntzen des andern, und ist so dann jedweder Handwercks-Mann eines Orths, frembde, gegen den Handwercks-Mann des andern Orts.

§. 3.

Wenn auch gleich eine Zunft in Meistern aus vielen Stådten bestehet, die in einer Stadt die Lade haben, siehe oben Artic. 5. §. 9. und Artic. 37. §. 1. seq. so ist doch jedweder Meister einer Stadt gegen den in einer andern Stadt frembde, ob sie schon in einer Zunfft begriffen sind, und vor einer Laden erscheinen, aus Ursach, weil die Meisterschaft ein Local-Recht, und ein jedweder nur auf einen gewissen Ort Meister wird.

§. 4.

Es ist aber wohl zu mercken, daß hier von Meistern einerley Handtwercks die Rede sey. Denn obschon Meister verschiedener Handtwercker aus entlegenen Orten auch Frembde gegen einander sind, so haben sie doch keinen Anstoß gegen einander, wie die von einerley Handtwercke, und sind also hieher nicht gehörig.

§. 5.

Demnach ist unter fremden Meistern diese Regel und Ordnung, daß niemand den andern mit arbeiten, Verkauf der Handwercks-Waaren, vor oder Auf-Kauff der Handtwercks-

Materialien u. s. w. Eintrag thun, oder überziehen solle.

§. 6.

Was du wilt, das dir die andern nicht thun sollen, das thue du ihnen auch nicht. Also und gleich wie die Meistere an einem Orte keine Waare ihres Handtwercks von andern Orten zu sich lassen wollen, also sollen sie auch keine an andere Orte, wo zünftige Meister sind, bringen. Desgleichen wer in seinem Orte einen Meister von einem andern Orte nicht arbeiten lassen will, der soll auch an andern Ortennicht arbeiten.

§. 7.

Nicht anders ist es mit dem Einkauf der Handtwercks-Materialien, und da die Bauers-Leute vermöge der Landes-Ordnung gehalten sind, das was sie zu verkauffen haben, in die Stådte zu Marckte bringen, also begnügen sich Handtwercks-Leute damit billig, und gehen nicht auf die Dörfer, noch weniger in die zu einer andern Stadt bezirckte, um denen in der andern Stadt wohnenden Meistern die Materialien vorweg zu wohnen.

§. 8.

Obige Ordnung findet nur statt, wenn an dem Orte, wo der fremde Meister mit Arbeit oder Waaren hin kommet, ebenfalß Meistere des Handtwercks sind; Dann woferne der Ort des Handtwercks entblößet wäre, so können ohne Hindernüß Frembde ankommen.

§. 9.

§. 9.

Wie auch nur in dem Fall, wenn das Handtwerck im Stande ist den Ort mit Waaren und Arbeit gnugsam zu versehen; denn wo dieses nicht wäre, so wird frembden Meistern gestattet, mit Waaren ihres Handtwercks an demselben Ort zu kommen, oder daselbst zu arbeiten, wie zum Exempel in Leipzig frembde Fleischhauer und Becker Fleisch und Brodt in die Stadt bringen, welches in andern Städten nicht so, auch nicht nöthig ist.

§. 10.

Oder wenn die Einheimischen Meister ihrer Innung mißbrauchten, die Leute entweder mit Arbeit aufhielten, und in dem Lohn übersetzten, oder sonst vervortheileten, so werden frembde eingelassen, es sey mit Waaren oder zu der Arbeit. Churfürstl. S. Erledigung rc. von Justiz-Sachen §. 98. D. Bejer Cap. 10. §. 4.

§. 11.

Wenn ein Frembder oder auswärtischer in einer Stadt, wo Er sonst frembde ist, Meister wird, auch das Bürger-Recht gewinnet, wie oben artic. 5. §. 10. gedacht, so erlanget er zwar das Recht, das er an beyden Orten darf Meisterschaft treiben, und Werckstätte halten, aber er muß die an jedem Orte gefertigte Waare daselbst verkauffen, es wäre denn daß ihm nachgelassen würde seine Waaren von einem Orte zu dem andern zu führen. Conf. Philipp. ad Ordin. proc. Sax. tit. 2. conf. 3. Ubrigens und

wiewohl dergleichen nicht oft geschiehet, so ist doch ein solcher zwey Städigter Meister, in Ansehung der andern, ein Frembder.

§. 12.

Hiernechst werden frembde Waaren und Handtwercker eingelassen, zu Erhalt- und Beförderung des Commercii, vornemlich in denen Jahrmärckten, so lange dieselbe nach jeder Stadt-Gerechtigkeit stehen und gehalten, auch an manchen Orten, ein- und ausgelautet werden. Wenn aber die Zeit vorüber, so muß der frembde Handtwercks-Mann und Kramer mit seiner Waare, so viel er deren nicht verkaufft hat, wieder fortreisen.

§. 13.

Auch sind in manchen Städten gewisse Wochen-Marcktäge, zum Exempel in Jena der Dienstag der gestalt gefreyet, daß frembde Handtwercker mit Waaren dürffen einkommen, und dieselbe verkauffen, auch wieder etwas, so ihnen zu ihrem Handtwerck nöthig einkauffen und mit sich nehmen.

§. 14.

Und dieser Gelegenheit bedienen sich Handtwercks-Leute reciproce, indem die aus dieser Stadt in jene, und aus jener in diese, und so weiter, zu Marckte ziehen, jedweder nach seinem Gefallen; Weiln nun der Jahr-Märckte in allen groß und kleinen Städten Teutschlandes gar viel sind, wie bekant, so komt solches auch denen Leuten zu gut, die der Handtwercks-Arbeit nöthig haben, welche sich dann von einem

Jahr-

Jahrmarckt bis zu dem andern, mit frembden Waaren ersehen, und die Handtwercks-Leute in der Stadt übergehen können, wenn sie wollen, und es nützlich befinden.

§. 15.

Bey dieser Marckt-Beziehung ist zu observiren, daß der Frembde, oder von einer Stadt ankommende Handtwercks-Mann sich richten müsse nach dem Recht und Gewohnheit derjenigen Stadt, wohin er zu Marckte gekommen, so wohl was das Maaß und Gewichte, als die Auslegung der Waare betrifft.

§. 16.

Daher müssen sie sich Stänð, und Buden anweisen lassen, auf welchen sie ihre Waare auslegen mögen, und sich nach der Zeit richten, wenn sie auslegen, und wieder einlegen. Oder sie loosen auch wohl unter sich, und mit denen in der Stadt um die Stände, wie es nemlich bey jedem Handtwercke herkommens ist.

§. 17.

Vor die Stände und Buden entrichten sie dem Rathe derselbigen Stadt etwas Geld nach jedes Ortes herkommen, nicht weniger, wegen eingeführter Waare etwas Zoll und Geleite vor die Landes-Herrschaft.

§. 18.

Maaß und Gewicht wird ihnen entweder aus dem Rathhause, oder Marckt Ampte der Stadt, wo sie sind, gegen einiges weniges Geldes Erlegung gelieffert, oder sie schneiden sich hölzerne Maaß-Stäbe nach der am Rathhau-

se hangenden eisernen Ehle, oder lassen die verkauffte Waaren, auf der Raths-Wage ab oder zu wiegen, und dergleichen. Vid. Marperg. Commerc. Colleg. pag. 365. & 371. Wiewohl vieles nach der Hand, ohne gemessen, und ohne gewogen, verkaufft wird. Zum Exempel: Hüte, Schuhe Müffe. rc.

§. 19.

An vielen Orten überlassen die Handwercker ihre Waaren an die Kauff-Leute, und bleiben zu Hause in ihrer Werckstatt, welches eine gute Sache, wenn der Handwercksmann dabey nicht sehr gedrücket, noch ihm sein ehrlicher Verdienst abgezwacket wird. Conf. Fürstlich. S. Weimaris. Regl. der Strumpfm. §. 6.

§. 20.

Dieses, was von 12. §. bisher gesaget worden, gehet nur diejenigen Handwercker an, die Waaren fertig machen, und dieselbe feil auslegen können; Die andern Handwercker aber, welche auf Gedinge und bestelte Arbeit warten müssen, können nicht auf die Märckte ziehen, dagegen ziehet auch keiner von andern Orten, in den Ort ihrer Wohnung. Jedoch wenn von Auswärtigen Orte, etwas bey ihnen bestellet, und nachdem es fertig, abgeholet wird, so können sie auch in die Frembde arbeiten, ob aber sie die gemachte Waare selbst überbringen können, an den andern Ort wo zünftige Meister des Handwercks sind, das lasse jedweden auf seinen hazard ankommen; Denn wenn er gleich vorgiebet es sey das Uberbringen mit eingedungen, so ist es doch

facti,

facti, und ein ehrlicher Handtwerckemann nimmt sich billig dißfalls in acht. Conf. D. Bejer de Colleg. cap. 10. num. 940.

§. 21.

Ich will aber nicht nicht sagen, als wenn es allenthalben seyn müste, sondern ich gebe gerne zu, daß denen Leuten Freyheit gelassen werden könne, von andern Orten Handtwercker zu einer Arbeit zu hohlen, oder zu verschreiben, und die in der Stadt zu übergehen, gleichwie in Chur-Bayern die Dorf-Handtwercker nicht verwehren dürffen, daß, in dem Orte, oder Gerichte, darinnen sie wohnen, frembde Meistere, aus andern Gerichten, auf erfordern und Begehren arbeiten mögen. Vid. Ahasv. Fritsch. de Colleg. opif. mantiss. 2. artic. II.

§. 22.

Ein vor allemahl ist gewiß, daß jedweder Landes-Herr oder Republic, vor die Ihrigen und deren Nahrung sorget, wie aus denen Landes-Ordnungen u. Statuten der Reichs-Häuser, und anderer Städte zu sehen, und wenn eine Republic oder Landes-Herrschaft gleich viele Städte unter sich begreiffet, so halten sie doch gerne, die einmahl eingeführte Ordnung, und weil das Meister-Recht ein Local-Werck ist, auch mancher Handtwercksmann mehr in der Opinion, als in der Wahrheit künstlicher geachtet wird, als ein anderer, so ist nicht unbillig daß die Einwohner angewiesen werden, ihren Mitbürgern und Nachbarn bedürffenden Falls Arbeit

zu

zu geben vor Frembden, jedoch ist acht zu geben, daß sie die Arbeit fördern und die Leute nicht übersetzen, welches alles weise Regenten zu moderiren wissen. Conf. Ahasv. Fritsch de Colleg. opif. mantiss. l.

Der XXXIX. Articul
Von Stöhrern, und Hausirern.

§. 1.

Ein Stöhrer ist, der in einer Stadt oder deren Bezirck, wo er nicht Meister worden ist, sein Handtwerck treibet; Ein Hausirer, der mit seinen Waaren keinen Marckt-Standt oder Bude hält, sondern dieselbe in Städten und Dörffern, von Hauß zu Hauß kaufflich ausbiethet.

§. 2.

Wer eine Differenz oder Unterscheid unter diesen beyden machen will, der hat den Grund dazu in vorstehenden Beschreibungen, in der That aber kommet es auf eins hinaus, daß nemlich beyde verbothen und unzuläßig sind, nicht nur nach denen Zunft-Rechten, sondern auch in denen Landes-Ordnungen. Vid. Bejer in Meister cap. 14. & 15. & de Colleg. opif. cap. 9. n. 876. Fürstl. Sächs. Weimaris. Reglem. der Strumpf-Manuf. §. 8. 9. Fürstl. Sächs. Gothais. Landes-Ordnung p. 2. c. 3. tit. 38.

§. 3.

§. 3.

Denn es ist schon offt gesagt, daß die Handtwercker an gewissen Orten ihr Meister-Recht erlangen, und daselbst ihre Handwercks-Nahrung treiben, und von fremden Orten keiner den andern überziehen, das ist, mit Arbeit oder Waare an andere Orte kommen solle, ausser an Jahrmarckts-Zeit und in andere zulässige Maße; desgleichen daß sie ihre Waaren wie gebräuchlich auslegen, damit Marckt halten, keines weges aber herum tragen und zum Verkauff ausbiethen mögen.

§. 4.

Wenn nun zünfftige Meister sich nicht genügen lassen, an dem Orte wo sie Meister worden, und ihre meisterliche Nahrung zu treiben befugt sind, sondern in andere Orte, ausser denen zulässigen Marckt-Zeiten ausgehen, und daselbst negotiiren, so werden sie Stöhrer oder Hausirer, wovor sich aber rechtschaffene Zunfft-Genossen billig hüten.

§. 5.

Denn es ist billig, daß ein jedweder mit seinem Zustande zufrieden sey, und was er will, daß ihm ein anderer nicht thun soll, das muß er demselben auch nicht thun.

§. 6.

Es geschiehet aber auch das Stöhren und Hausiren meistentheils, von unzünfftigen Leuten die in Städten u. Dörffern sich aufhalten, und bald diese, bald jene Handtwercks-Arbeit vornehmen, damit denen zünfftigen Handtwercks-

Leu-

Leuten Eingriff thun. Welches in Landes-Ordnungen allenthalben verbothen. Conf. Churfürstl. S. Erledigung, tit. von Justiz-Sachen §. 98.

§. 7.

Ferner wird gestöhret wenn ein Handwercker nicht bey seiner Arbeit, ein jeder nicht bey seinem Gewerbe, bleibet, sondern thut was einem andern gehörig, zum Exempel, wenn ein Zimmermann Tische, Bäncke 2c. macht, ein Barbier Thè, Cafe, Tabac. 2c. verkauffet oder damit handelt.

§. 8.

In Summa das Stöhrn und Hausirn mag geschehen auf was Art und Weise es wolle, so ist es alles verbothen und unzuläßig, und jedweder zünfftiger Handtwercker, oder anderer Innungs-Genosse ist vermöge seines Zunfft-Rechts gehalten, sich dergleichen nicht nur selbst zu enthalten, sondern auch behörigen Orts anzuzeigen, wo einer oder der andere sich dißfalls vergienge.

§. 9.

Ists ein Zunfftgenosse der sich hierinne vergangen hat, so wird er abgestrafft vor der Zunfft, ists aber ein Auswärtiger so wird die Obrigkeit um Hülffe angeruffen, und die eingebrachte Waare der Hausirer und Stöhrer weggenommen, oder auch ihre Personen arrestiret, oder mit Gelde bestraffet nach Inhalt jeder Zunfft-Articul.

§. 10

§. 10.

Aus dem was gesaget worden, erscheinet, daß derjenige der vor andere Leute gegen Bezahlung an Geld, oder Geldes werth Handtwercks-Arbeit fertiget, und damit denen zünfftigen Meistern Abbruch thut, ein Stöhrer sey; dagegen ist derjenige der vor sich oder die Seinigen, und zu seines Hauses Nothdurfft, ein oder die andere Handtwercks-Arbeit verrichtet, kein Stöhrer, darinne ihm auch kein Verboth zu thun. D. Bejer im Meister cap. 14. §. 3.

§. 11.

Hiernechst ist bekandt, daß nicht alles Hausiren verbothen, nemlich dererjenigen, die mit frembden Waaren, die in der Stadt nicht fabriciret werden, als da sind die Glaß-Leute, Tabulett-Träger 2c. und diese müssen Erlaubnüß haben von der Stadt-Obrigkeit, ehe sie herum gehen dürffen.

Der XL. Articul

Von Pfuschern.

§. 1.

Das Wort Pfuscher, und dessen Bedeutung ist bekandt genung, aber dessen und anderer dergleichen Wörter Ursprung oder Herstammung ausgrüblen wollen, ist vergeblich und über Menschen Vermögen. Vid. D. Bejer im Meister cap. 14. n. 480.

§. 2.

Nemlich: Pfuscher sind Leute, die

Handt-

Handtwercks Arbeit machen ohne in einer Zunft zu seyn.

§. 3.

Das Stöhrn und Hausirn kan auch von zünftigen Leuten geschehen, wie im vorigen Articul gedacht, aber die Pfuscherey wird alleine getrieben, von Unzünftigen, und wenn einer zünftig wird, so höret er auf ein Pfuscher zu seyn, und wird ein ehrlicher Meister.

§. 4.

Mancher Pfuscher ist in keiner Arbeit so vollkommen als mancher Meister, unter welchen auch keine Gleichheit, indem mancher solche Arbeit machet die besser seyn könte. Und wenn ein Pfuscher zünfftig wird, so wird an seiner Handtwercks-Geschicklichkeit nichts gebessert, sondern nnr die unzünftige Qualität angeleget, und davor die zünftige angelegt.

§. 5.

Bey Pfuschern fragt sichs nicht wie, und wo sie das Handtwerck erlernet haben, sondern es ist genug, wenn sie es können, und die Leute mit ihrer Arbeit verwahren, so wird auch nicht groß auf die Zierlichkeit gesehen, sondern es ist genug wenn die Arbeit gut und tüchtig ist.

§. 6.

Jedoch sind viele unter denen Pfuschern welche in Werckstätten gelernet, und darinne die Fundamenta des Handtwercks begriffen haben; diese, wenn sie etwa aus der Lehre entlauffen sind, oder sonst etwas angerichtet haben, weswegen sie nicht in die Zunft gelangen können, legen sich aufs

Pfu-

Pfuschen, und suchen sichere Oerter zu ihren Aufenthalt, damit sie keine Zunfft verjagen könne, verschaffen sich Kundschafft unter denen Leuten, geben wohlfeiler, und treiben ihr Handtwerck oder Pfuscherey, so gut sie können.

§. 7.

Woferne ein Pfuscher auf den Verkauf arbeiten muß, und mit bestellter Arbeit sich nicht hinbringen kan, so bemühet er sich umb Abnehmer, oder leget sich aufs Hausiren, oder ziehet solche Hausirer und Umträger an sich, und liefert ihnen die Waare, gestalten er selbst keinen Marckt beziehen noch unter ehrlichen Meistern feil haben darff.

§. 8.

Derowegen solten die zünfftigen Meister mit Leuten die ein Handtwerck erlernet, hernach aber etwas verbrochen haben, nicht so strenge verfahren, und sie aus der Zunfft nicht ausschliessen, sondern erwegen, daß das, was einmahl geschehen, nun nicht zu ändern sey.

§. 9.

Insonderheit solten sie diejenigen, welche der Landes-Herr nicht an Ehren straffet, noch aus dem Lande verweiset, aus ihren Zünfften nicht treiben; oder wenn schon einer an einem Orte verweiset wäre, denselben doch an dem andern Orte, wo ihn die Obrigkeit duldet, wieder einnehmen und dergleichen.

§. 10.

Diejenigen die einen Geburths-Mangel

an sich haben, oder Bescheinigung ehrlicher Geburth nicht beybringen können, wenn sie sonst geschickt sind, werden unbillig von Handwercken und Zünfften ausgeschlossen; Denn da sie offt höherer würden fähig werden, wie man Exempel hat, conf. Buch der Richter cap. II. warum nicht auch der Geringern?

§. 11.

Wenn es aber so seyn soll, daß solche Kinder von Handwercke ausgeschlossen bleiben müssen, so ist besser, daß man sie nicht nicht in die Lehre annimmet, zumahln dem Contract und dessen Gewehr gäntzlich zu wieder, einen Menschen in etwas zu unterrichten das er hernach nicht treiben, noch darbey fort kommen kan, wie verständige Handwercker selbst sagen, man solle keine Pfuscher ziehen.

§. 12.

Die Geschickligkeit Handwercke und Künste zu erlernen und zu treiben, kommt nicht von der Geburth, also scheinet auch der Geburts-Brieff nicht viel nütz zu seyn, und so ein Handwercks-Pursch die Geschickligkeit sein Handwerck zu treiben besitzet, und an dessen Ausübung natürlicher Weise nicht verhindert wird, so soll man ihn solches treiben, und sein Stück Brod dabey erwerben lassen.

§. 13.

Aber es wird dieses alles nichts helffen, sondern die Zünffte bleiben bey ihrem alten Herkommen, und wenn man gleich ein Handwerck an einem Orte darzu beredete, so würden doch die andern

dern von Stadt zu Stadt wiederstreben, und diesen zu schicken und zu schaffen machen. Also ist nicht anders es müssen Pfuscher seyn und bleiben, so lange zünfftige Meister sind.

§. 14.

Inzwischen bedienen sich zünffrige Handtwercker ihres Rechts und treiben die Pfuscher auf in der Stadt, und umher liegenden Landtschafft, so weit es gehen will, und zu erlangen ist, von dessen Art und Weise zu verfahren, unten im 43ten Articul mit wenigen gesagt wird. Conf. Marpergers Vorbericht von Handtwercks-Zünften. pag. 32.

Der XLI. Articul

Von Handtwercks-Zwang.

§. 1.

Es ist schon offt gesaget, was die Absicht der Zünfte sey, nemlich daß niemand in der Stadt, und an dem Orte das Handtwerck treiben dürffe, als der zünftig ist, welches gewiß das Gröste oder Hauptstück des zünftigen Meister-Rechts ist, woraus alles andere fließet, was nur gesaget werden kan. Vid. D. Beyer im Meister cap. 12. per tot. impr. n. 463. conf. Fürstl. S. Weimaris. Reglem. der Strumpfm. §. 14.

§. 2.

Dieses heist Jus prohibendi oder Zwang-Recht, und hält nicht nur alle die ausser Zunft sind, ab von Treibung des Handtwercks, son-

dern es obligiret und nöthiget auch alle und jede Einwohner des Orts, daß sie, wenn sie des Handtwercks bedürfftig sind, zu einem zünftigen Meister gehen, und sich dessen Arbeit oder Waare bedienen müssen.

§. 3.

Zwar ist es natürlicher Billigkeit gemäß, daß man Nachbarn und Mitbürgern lieber einem Handtwercks-Verdienst zuwende und gönne als Frembden, aber es ist doch nach natürlichen Recht keiner dazu gezwungen, sondern er kan arbeiten lassen wo er will, und von wem er will.

§. 4.

Dagegen wo Zunft ist, da wird die natürliche Freyheit aufgehoben, und man wird genöthiget, die Meister des Orts um Arbeit anzusprechen, und sie zu brauchen oder ihre Waare zu kauffen.

§. 5.

Jedoch sind die Meister verbunden, die Arbeit bald, gut und tüchtig, in redlichen Preiß, so gut als man es von andern haben kan, zu verfertigen, wie oben gemeldet.

§. 6.

Das Zwang-Recht nun entstehet aus und mit der Zunft, und erstrecket sich über dieselbige Stadt, und über den gantzen District, und alle Einwohner desselben, insonderheit wieder die darinne wohnende Stöhrer und Pfuscher, nicht weniger auch wieder die Frembden oder auswärtigen Meistere, ob sie wohl an ihrem Orte zünf-

tig

rig sind, indem, wie gedacht, die Zünfte auf gewisse Orte und Districte gegeben und eingeschräncket sind. D. Bejer de Jure prohib. cap. 4.

§. 7.

Diejenigen Handtwercke, deren Anzahl wenig ist, und die in grossen oder Haupt-Städten ihre Zunftladen haben, und von da aus in die unter ihnen bezirckte Städte Meister machen, haben ihr Zwang-Recht weiter als die andern Handtwercke, die in allen Städten Zunft und Lade haben, daher gestatten sie nicht, daß eine Zunft in die zu einer andern Lade bezirckte Städte Meister setzen. Id. all. loc. Cap. 4. n. 142. & cap. II. num. 147.

§. 8.

Obschon die zu einer Zunft-Lade bezirckte Städte, nicht in dem Lande oder Territorio desjenigen Herrn, dem die Stadt, wo die Lade ist, gehöret, gelegen sind, so erstrecket sich doch das Zunfft-Recht dahin, denn es wird hier vornehmlich auf die Handtwercks Gewohnheit gesehen, und wo diese beobachtet wird, da ist alles gut, hernach siehet man, welche Creiß- oder Haupt-Stadt, oder vielmehr darinne befindliche Zunft an diesem oder jenem Orte Meister gesetzet habe oder nicht, oder was etwa dißfalls verglichen ist, und schliesset daher, daß diese Stadt in Ansehung dieses Handtwercks, unter dieser oder jener Haupt-Stadt oder darinne befindliche Handtwercks-Lade bezirckt sey. Vid. D. Bejer all. loc. cap. II. num. 460.

§. 9.

Also wenn ein Meister gantz alleine an einem Orte, und in einer Stadt wohnet, so hat er das Recht, daß er alleine das Handtwerck an demselben Orte treiben dürffe, und kein anderer, und das daher weil er zünfftig ist, und Handtwercks Gewohnheit mit hält, oder weil er von seiner Zunfft und Creyß-Lade auf diese Stadt zum Meister gemachet ist Id. all. loc. cap. 4. num. 153.

§. 10.

Kommt ein anderer dieses Handtwercks an demselbigen Ort um sich allda häußlich nieder zu lassen, und sein Handtwerck zu treiben, so muß er sich bey derjenigen Lade, die den ersten auf diesen Ort zum Meister gemachet hat, gebührend angeben, und sein Meisterrecht gewinnen, oder sich mit dem Meister des Orts abfinden, wie alhier in Jena nach lang geführten Procefs endlich mittelst Vergleichs geschehen ist, oder woferne der Ort zwey Meister dieses Handtwercks nicht ertragen, und sie sich daselbst nicht ernähren könten, so wird er gar abgewiesen. Id. all. cap. 4. num. 142.

§. 11.

Setzet sich aber einer dennoch an dem Ort oder auch an einem Ort, wo gar kein Meister des Handtwercks ist, ohne bey einer Lade das Meister-Recht genommen zu haben, so wird er vor einen Pfuscher oder ungültig gehalten, und ihm kein Geselle zugelassen, noch dessen Lehrlinge geduldet ꝛc. Id. all. loc. & cap. II. num. 470.

§. 12.

Der Zwang ist auch unter denen Handtwercken selbst, also daß einer nicht darff machen, das, was eines andern Handtwercks ist, zum Exempel: der Zimmermann, wenn er gleich Brete hobeln und zusammen fügen kan, darf solche Arbeit nicht machen, sondern er muß sie dem Tischer oder Schreiner überlassen. Der Tischer, wenn er die Thür fertig hat, überlässet das Haspen-Bänder-und Schloß-anschlagen dem Schlösser. Die Beutler sollen nicht Strümpffe und Hosen machen, sondern denen Schneidern überlassen ꝛc. Vid. D. Bejer de Jur. prohib. cap. 2. in f.

§. 13.

Ja einige Handtwercke haben unter ihren Meistern selbst diesen Zwang, daß ein Meister von seinem Mitmeister keine Arbeit fertig zu machen annehmen, noch einen andern geben darff, bey gesetzter Straffe. Wodurch sie intendiren, daß diejenigen Meister, die vor andern Zulauff haben, mögen abweisen, was sie mit ihren Gesellen und Jungen nicht fertigen können, damit andere Meistere auch angesprochen und gesuchet werden.

§. 14.

Der vorher §. 12. gemeldte Zwang unter verschiedenen Handtwercks-Leuten gründet sich in Handtwercks Eigenschafft, die noch schwerer auszumachen und ein Handtwerck mit seiner zugehörigen Arbeit, von dem andern noch weniger zu unterscheiden seyn soll, als die Essenzen

und Formen der natürlichen Geschäffte zu erforschen oder zu ergründen sind, zumahlen die Handtwercks-Leute wegen Mangel der Philosophie keine districte Concepte darinne hätten, noch denen Gelehrten davon Information geben könten. Vid. D. Bejer. de Jure prohibendi cap. I. num. 16.

§. 13.

Nun ist zwar wahr, die natürliche Dinge, deren Wesen, Eigenschafften und Kräffte, sind schwehr zu ergründen und zu unterscheiden, nichts destoweniger haben sie ihre Unterschiede an der bloßen äusserlichen Gestalt, it. Geschmack, Geruch, &c. bey sich, jedoch richten sie sich nicht nach den Menschen noch nach seiner Schul-Philosophie, sondern der Mensch muß sich ihnen appliciren, wenn er deren Virtutes erkennen lernen will.

§. 14.

Aber das wüste ich nicht, warum in denen Handtwercks-Eigenschafften und darzu gehörigen Arbeiten, so grosse Schwierigkeit seyn solte, sondern ich bin der Meynung, daß weil hier alles von menschlichen Verstand und Willen dependiret, gar leichte aus zu machen sey, was zu diesem, oder zu jenem Handtwercke gehöret, wie auch, daß jeder verständiger Handtwercksmann, der reden kan, denen Richtern und Gelehrten sattsame Information davon zu geben fähig sey, es wäre denn daß die Schul-Philosophie eines Mannes Ingenium so eingenommen hätte, daß

in

in ihm des Handtwercks-Mannes Information keinen Concept fassen könnte.

§. 15.

Des Schumachers Handtwercks Eigenschafft ist, Schuhe, Strieffel, 2c. machen, das Leder aber, so sie dazu brauchen, gar zu machen, gehöret vor die Gerber, der Hutmacher machet Filtz-Schuhe, aber sie sind gantz andern Ansehens als die, welche der Schuster machet. Der Sporer machet Sporen, Stangen, Steigbügel und dergleichen. Die Striegel aber scheinet anderer Art und Segen Schmidts Arbeit zu seyn, jedoch aber kan sie dem Sporer zugeeignet werden, obschon an andern Orten es anders wäre, inmassen denen Haupt Unterschieden der Handtwercke nichts abgehet, wenn gleich ein Stück Arbeit zweyen gemein wäre) oder hier diesem, dort jenem, zugeeignet würde.

§. 16.

In dem Handel oder Kram mit Handtwercks-Waaren ists eben so, daher darff niemand an einem Orte, wo ein zünfftig Handtwerck, oder nur ein einzeler Meister ist, mit Waaren deßelbigen Handtwercks handeln, es wäre denn, daß der Mann seinen Handel getrieben, ehe der Handtwercksmann daselbst sich niedergelassen hätte, im welchen Falle er dabey zu lassen, wie also rescribiret worden ist bey D. Bejern all. tr. cap. 10. in f.

§. 17.

Aber es ist bekandt, daß Handwercke, welche sonst allerhand Waaren uf ihren Buden führ-

ren, wenn einer des Handwerck, das vor nicht da gewesen dahin kommet, diejenigen Waaren die zu diesen Handtwerck gehören, und von demselben macht worden, ablegen müssen wie in denen Articuln der Schmiede-Zunfft zu Jena versehen. Auch weiß ich, daß in einem kleinen Städtlein ein Bürger, der auswärts Töpffe einkauffte und daheime wieder verkauffte, diesem Handel einstellen muste, als ein Töpffer dahin zog.

§. 18.

Wenn ein Handtwerck etwas, das ihm gehöret, und seiner Eigenschafft ist, nicht achtet und liegen läst, ein anderer aber dessen Fabricirung vornimmet, und im Schwang bringet, so ist das Jus prohib. demselben abzusprechen, zum Exempel ein Becker nimmet das Toback Pfeiffen machen vor, und da ihm solches angehet, verläst er sein Becker Handtwerck, und nähret sich mit Tobacks-Pfeiffen fabriciren. Die Töpffer wolten ihm solches verbiethen, aus der Ursach, weil es in ihr Handtwerck gehörte Thon zu formiren und zu brennen, allein weil sie selbst gestehen musten, daß sie nie dergleichen gemachet hätten, so würden sie abgewiesen, hingegen der Becker bey seiner neuen Fabric geschützet. Also ist decidiret worden in Coburg besage D. Bejern, all. tr. cap. 2. §. 7. 8.

§. 19.

Woferne die Handtwercks Eigenschaft nicht zureichen solte, eine zwischen zwey Handtwercken über eine Arbeit, oder Waare entstandene Streitigkeit zu entscheiden, so nimmt man ande-

re adminicula oder Hülffs-Mittel zur Hand, nemlich die Observanz, Possession, Vergleich, Landesherrlich Concession und dergleichen. Id. ibid. cap. I. num. 18. vid. sup. artic. 8. §. 6.

§. 20.

Endlich ist bekandt daß niemand Lehrjungen, in dem Handtwercke unterrichten könne als zünfftige Meister, welche auch nicht mehr annehmen, noch mehr Gesellen setzen dürffen als die Innungs-Articul erlauben, wie auch daß vor Gesellen keiner arbeiten dürffe, als der das Handtwerck recht gelernet hat, und dergleichen, welches doch eigentlich nicht unter den Handtwercks-Zwang gehörig, wiewohln jedweder darinne seinen Willen lasse. Conf. D. Bejer de Jure prohibendi cap. 6. 7.

§. 21.

Vielleicht könnte hieher gezogen werden eine andere Art des Zwangs, da nemlich ein einzeler Meister etwas, das sonst seines Handtwercks ist, nicht machen darff, es sey dann das gantze Handtwerck dabey, und lege mit Hand an. Zum Exempel: Ein Zimmermann darff keinen Galgen bauen oder ausarbeiten, es lege dann das gantze Handtwerck mit Hand an. Die Casus kommen zwar selten vor, aber doch halten die Handtwercks-Leute darauff, und wer sich darinne vergehet, der ist Zunfft-Recht loß, oder gescholten. Ihre Meynung gründet sich darinne, daß sie nichts unreines arbeiten wollen, und diese Dinge, ihrem Gedancken nach, unreine sind. Ja sie gehen so weit, daß sie ihren Zunfft-Genossen

nicht

nicht zulassen, daß einer etwas von den Dingen angreiffe, und darinne hülffliche Hand leiste, Zum Exempel, wenn ein Galgen oder Rad aufgerichtet wird, so darff kein zünfftiger Handtwercker, der nicht dazu gehöret, v. gr. ein Leinweber, mit zu greiffen, wenn es schon die Noth erforderte. In der That ist kein Ding oder Arbeit unrein oder unehrlich, und wenn alle Meistere, die an einem solchen Dinge arbeiten müssen, nicht unrein oder unehrlich werden, so könte, einer der es alleine machete, auch nicht unehrlich werden. Aber wie gesagt, ihre Meynung ist nun so, und wird auch wohl so bleiben.

§. 22.

Der Handtwercks-Zwang wird zu Wercke gerichtet, vornemlich mit Hülffe der Obrigkeit, laut Landes-Herrlicher Confirmation, wovon oben artic. 7. die auswärts gemachte Waare, wenn sie in dem Orte eingeführet wird, wird weggenommen, und confisciret, halb der Obrigkeit, und halb dem Handtwercke; wenn der Meister dabey ist, so kan Er auch wohl arrestiret und mit Geld-Straffe angesehen werden, welches auch denen wiederfahren kan, die von einer Stadt in die andere gehen und arbeiten, hernach wird der Handtwercks-Zwang auch zu Wercke gerichtet mit Schelten, indem sie denselben nicht vor ehrlich an seinem Handtwerck achten.

§. 23.

Letzlich ist noch zu erinnern, daß der Handtwercks-Zwang auf die Jahr-Märckte und denen-

nenselben gleich gefreyete Wochen-Märckte nicht zu extendiren sey, wie auch nicht, auf das, was einer vor sich, oder die Seinigen, selbst machen kan oder will. D. Bejer de Jur. prohib. cap. 2. num. 66.

Der XLII. Articul

Vom Handtwercks-Gericht und Straffen.

§. 1.

DAs Wort Handtwercks- oder Innungs-Gericht ist unter Handtwercken und Zünften nicht bräuchlich; Hier aber wird es gebrauchet, um die Aehnligkeit willen, und weil Entscheidung der Streitigkeiten in der That ein Gerichte ist. Sie, die Handtwercke, sagen nicht: Gerichte halten, vor Gericht laden, sondern: ein Handtwerck machen, vors Handtwerck, in die Zunfft bitten, ihre Sprüche sind und heißen nicht Sententiæ, Bescheide oder Urtheil, sondern es sind bloße Aussprüche, oder Gutachten, Weißungen, Pareres, wiewohl das Wort Bescheid auch bräuchlich ist. Vid. D. Bejer de Colleg. cap. 18. num. 1501. & cap. 19. num. 1556. conf. Marperg. de Commerc. Colleg.

§. 2.

Es bestehet demnach solch Gericht in denen Handtwercks- oder Innungs-Genossen, Kläger und Beklagter finden sich unter ihnen, da hinge-

gegen die übrigen, insonderheit, Ober-Meister und Beysitzer Richters Stelle vertreten; Advocaten sind nicht bräuchlich noch zuläßig, die Citation verrichtet der Jung-Meister oder Innungs-Knecht, die Execution thun sie bisweiln selbst, bisweiln mit Hülffe der Obrigkeit.

§. 3.

Die Sachen, worinne sie Gericht halten und urtheilen mögen, sind die ihr Handtwerck und Zunft angehen, nemlich die, wovon in diesem gantzen Büchlein geredet wird, und in der Summa genennet oder angezeiget worden, oben in 4. und 7. §. des Sechsten, wie auch in dem 6. und folgenden §§. des zehenden Articuls.

§. 4.

Vor Zeiten mögen sie ihre Gerichtsbarkeit vermuthlich auf allerhand andere das Handtwerck nicht angehende Dinge erstrecket haben, wie unter andern zuschliessen aus denen oben §. 19. des Vierten Articuls angezogenen Worten; Aber in denen Reichs Gesetzen und denenselben conformen Landes-Ordnungen sind ihnen diese Schrancken gesetzet, daß sie weiter nicht als in Sachen ihr Handtwerck angehend richten und straffen dürffen. Vid. Reform. guter Policey de anno 1530. & 1548. tit. von Handtwercks Söhnen 2c. Fürstl. Sächsis. Landes-Ordnung de anno 1589. tit. 63. Carpz. part. 2. const. 6. def. 9. 10. & decis. 285. Bejer de Coll. cap. 16. num. 1287.

§. 5.

§. 5.

In höchst gedachter Fürstl. Sächs. Landes-Ordnung ist ein Mandat, worüber sich etliche Chur und Fürsten auf gehaltenen Tage zu Naumburg anno 1541. wegen der eingerissenen Mißbräuche bey denen Handtwercken verglichen haben also lautend: Demnach haben sich die Chur und Fürsten nechst verschienes Galli zur Naumburg beysammen gewest, dieser Ordnung Geboth und Verwarnung verglichen, und vereiniget, sind auch bedacht darüber zu halten, nemlich daß die Handtwercker Meister und Gesellen, in ihren Liebden und unsern Fürstenthümen, und Landen, hinfürder keine Straffe, in keinerley Sachen haben, thun oder nehmen sollen, denn die so ihnen die Amtleute oder Räthe in Städten, so die Gerichte haben, darunter sie wohnen, oder darunter sich die Sachen und Gezänck, darum sie straffen wollen, zu tragen werden, nachlassen und erlauben. Aber die Straffe, die ihnen in ihren Zunft-Briefen ausdrücklich nachgelassen und gegeben ist, mögen sie üben, doch unschädlich denen Gerichten, daß sie, vermöge der Vorbehaltung in denen Innungs-Brieffen auch solche Straffe, aus vorstehenden billigen Ursachen lindern und aufheben mögen; Do sich auch solcher Straffe halben, oder auch von wegen des Schmähens

und

und Auftreibens zwischen den Gesellen unter sich selbst, Irrung zu trügen, derer sie sich selbst nach guten erbarn Brauch nicht gütlich verrichten könten, darinn sollen sie unsere Amtleute, oder aber der Räthe unserer Städte, die über sie Gerichte haben, Weisung dulden, und allwege den guten Ordnungen, die durch die Obrigkeit und Gericht gemacht, gehorsamlich geleben, und nachgehen. Wo aber jemands, es sey einer oder mehr, Meister oder Gesellen, der Weisunge so unsere Amtleute oder Rähte unserer Städte, die über sie die Gerichte haben, der Straf und anderer Irrung halben thun werden, oder auch derselben Ordnunge halben vermeynen, daß ihnen zu kurtz und Unrecht geschehe, die mögen Uns, als die Landes-Fürsten, darum ansuchen, oder an uns gebührlich beruffen, dem soll bey Uns an Billigkeit und Rechten kein Mangel seyn. So auch einer den andern gedencket auf zutreiben, und ihm etwas unehrliches, daß er solt geübt oder gehandelt haben, zu messen würde, der soll dasjenige, was er dem andern, aufgelegt, oder zugemessen hat, vor der Obrigkeit des Orts auf den Geschmäheten denn er will auftreiben, wie gnugsam und recht ist bringen, und ehe er das auf ihn führet und bringet, soll der geschmähete in

sei-

seinem Handtwerck gefördert werden, und unaufgetrieben bleiben, auch die Gesellen, die neben ihm arbeiten, und die Meistere, die ihm auf ihrer Werckstat Arbeit geben, redlich seyn, und nicht aufgetrieben werden; Und so der Schmäher die Sache in einer Zeit, die ihm die Obrigkeit, und Gerichte des Orts dazu benennen soll, wie recht und genugsam ist, auf den Geschmäheten nicht erweisen noch bringen wird, und also in dem Ungehorsam, und säumig oder fällig erschiene, so soll er für unredlich gehalten werden, so lange bis er sich mit deme, den er geschmähet, und mit denen Gerichten vertrage. Und welche Meister, Sohn oder Geselle, in Unsern Landen, und Fürstenthümen obgemeldte unsere Ordnunge nicht annehmen noch halten, sondern in einem oder mehr wissentlich, oder vorsetzlich darwieder thun oder handeln würde, den Unsern und die unter Uns wohnen und arbeiten zu schaden, der soll in Unsern Landen vor unredlich gehalten, und sein Handtwerck zu treiben, nicht zugelassen, sondern ausgetrieben, und hinweg geschafft, oder auch, do er ein muthwillig aufstehen machete, oder darzu Ursach geben würde, zu Gefängnüß eingezogen, und nach Grösse

 sei-

seiner Ubertrettung gestraffet werden. Hierum begehren wir ernstlich befehlende, daß ihr alle, und jeder insonderheit, ob dieser Unserer Ordnung gesträckl. haltet, und die Ubertreter wie obgemeldet in Straffe nehmet, und hierinne an eurem Fleiße nichts erwinden lasset.

§. 6.

Dieses Mandat ist denen Reichs-Abschieden gemäß; Derowegen haben die Handtwercks-Zünffte keine Gerichtsbarkeit in Schuldsachen, Kauf, Tausch, oder andern Contracten, auch nicht in Dieberey, Hurerey und andern Verbrechen, und wenn sie in solchen vor sie nicht gehörenden, oder in ihren Articuln nicht erlaubten Sachen einiger Cognition sich anmassen, darüber rathschlagen, Bescheid geben, richten oder strafen, so werden sie deswegen von dem Magistrat oder Landes-Herrn gestraffet. Woferne sie aber laut ihrer Articuln, oder wohlhergebrachter Gewohnheit berechtiget sind in einigen solchen Dingen zu richten und zu strafen, so werden sie dabey billig gelassen. Als zum Exempel die Seiffensieder in Zänckereyen und Injurien, so unter ihnen, ihren Weibern, Kindern, und Gesinde entstehen, in Sachsen-Lande haben.

§. 7.

Kommt nun eine Handtwercks-Sache in der Zunft vor, und einer ist Kläger, welcher

von einem andern nach Handwercks Brauch etwas begehret, so höret der Ober-Meister und übrige uninteressirte Zunft-Genossen (denn der Kläger und der Beklagte müssen entweichen) beyder Partheyen Vorbringen an, erkundiget die Wahrheit, oder läst zulänglichen Beweiß von denen Partheyen beybringen, und siehet dann wie weit eine Part vor dem andern gegründet sey, und giebet darauf den Bescheid. Oder wo es eine Sache die nach denen Articuln zu bestrafen ist, und angegeben worden, so wird ebenfals die Warheit untersuchet, darauf die Strafe nach Innhalt der Articul dictiret. Conf. Turss. introd. in prax. for. lib. 3. cap. 4. §. 7.

§. 8.

Findet sich eine Part beschweret, so gehet er an den Stadt-Rath, oder andere ordentliche Obrigkeit, allwo die Sache gleichfals kurtz vorgenommen und entschieden wird, auch werden daselbst keine Advocaten zugelassen, es wäre denn daß die Sache einige Ausführung nöthig hätte, in welchem Fall nach der Process-Ordnung des Orts verfahren wird.

§. 9.

Beruhet eine Part bey dem Ausspruch des Handwercks, so schicket er sich gemeiniglich zur Folgeleistung an, und träget ab, was ihm dictirt worden; Geschicht es aber nicht, so brauchen die Zünfte ihr Recht und ihre Executions-Mittel wieder einen Ungehorsamen.

§. 10.

Diese Mittel bestehen darinne, daß sie entweder demselben keinen Gesellen zukommen lassen, oder ihm keinen Lehrling aufdingen, oder nicht in das Handtwerck und zünftliche Versammlung beruffen, oder sein Auflege-Geldt nicht annehmen, oder ihn von dem Marckstand Loose abweisen, und dergleichen.

§. 11.

Diese und dergleichen Mittel währen so lange bis der Mann sich zu Abtrag der dictirten Handtwercks-Strafe bequemet.

§. 12.

Die Handtwercks-Strafen sind Geld-Busen, die die Handtwercks-Zünfte denen die sich an Handtwercks-Gewohnheit und Articuln vergangen, und darwieder gehandelt haben, auflegen, und sind eben nicht hoch, auch können sie von der Obrigkeit moderiret werden, laut der oben §. 5. angezogenen Hoch-Fürstlichen Verordnung.

§. 13.

Die Handtwercks-Strafen ziehen die Zünfte ein und berechnen sie, verwahren sie in ihre Lade, oder geben sie anlehns Weise als Capitalia aus, um in Nothfall, wenn etwa eine processualische Rechtfertigung, Erneuerung der Confirmation, oder sonst was vorfallen solte, davon anzuwenden, auch wird wohl zu Zeiten ein Schmäußgen davon ausgerichtet, oder auch ein liegend Guth gekauffet &c.

§. 14.

Oft werden Handtwercks-Strafen mit Zuziehung und Hülfe der Obrigkeit eingetrieben, in welchen Fällen sie gemeiniglich höher ist, als wenn das Handtwerck alleine strafet und sich selbst hilfft, und da fällt die Helfte sothaner Strafe der Obrigkeit heim, die andere Helfte aber bleibet dem Handtwercke.

§. 15.

Mit Gehorsam oder Gefängnüß können Handtwercks-Zünfte nicht straffen, noch weniger mit Schlägen oder dergleichen, gestalten ihnen solches in einigen Articuln schwerlich zugelassen wird. Vid. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 16. n. 1311.

§. 16.

Wenn schon, wie gedacht, einige Handtwercks-Sachen, zwischen zweyen Meistern, unter sich und wieder einander, oder zwischen einem Meister und einem gantzen Handtwercke wieder das andere zur processualischen Ausführung gedeyhen, wobey Advocaten zugelassen und gebrauchet, dieselbe auch endlich nach Handtwercks-Recht und Gewohnheit entschieden worden, so ist doch die Ordnung und Weise zu verfahren, modus procedendi, von der in derselbigen Stadt und Lande, in andern bürgerlichen Sachen eingeführten Process-Ordnung nicht unterschieden, derowegen ist nicht nöthig hier davon ausführliche Meldung zu thun, und wenn auch gleich allenfalls bisweilen von der Process-

Ordnung abgegangen, und die apices juris über-sehen würden, so kan doch ein verständiger Advocat solches selbst mercken, und seinen Clienten nach Nutzen rathen, wenn es anschlagen will.

§. 17.

Wegen der lateinischen Wörter: Notio, Jurisdictio, imperium mixtum &c. vid. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 16. §. 7. darff man sich hier nicht bekümmern, welches eigentlich auf die Gerichtsbarkeit der Handwercke und Zünffte zu appliciren sey. Denn eines Theils ist die Sorge vergeblich, weil diese Wörter denen Zünfften und Handwerckern unbekandt, auch in unsern Gerichten und Cantzleyen teutsch geredet und geschrieben wird; Andern Theils sind die Gerichtsbarkeiten realiter nach ihrer Würcklichkeit, nicht verbaliter nach ihrer Benennung anzusehen, und man darff sich nicht einbilden, daß die zu uns in Teutschland, über das Alp-Gebürge gestiegene Römische alte Gerichts-Policey- und Staats-Wörter, die teutschen Gerichten in ihre alte Römische Arten verändern, oder denen teutschen Gerichts-Herrn und Gerichts-Innhabern, durch die etwa von denen Rechts-Lehrer gebrauchte Benennung oder Imposition præjudiciret werde, sondern es sind vielmehr die teutschen Gerichtsbarkeiten von oben, bis unten, nemlich von dem höchsten, bis zum niedrigsten Gerichte, aus der teutschen Staats- und Landes-Verfassung zu beurtheilen, und zu erkennen.

Der

Der XLIII. Articul
Von Aufheben.

§. 1.

Dieses ist ein Mittel welches wieder die Hausirer, Stöhrer, und Pfuscher gebraucht wird. Denn weil, wie offt gesaget, das Handtwerck Niemand treiben darff als redliche zünfftige Meistere, die ihr Meister-Recht gebührend erworben haben, desgleichen weil die zünfftige Meisterschafft in gewisse Orte und Districte eingeschränckt ist, so werden die Leute, die sich hierinne vergehen, aufgesuchet, aufgehoben und verjaget.

§. 2.

Weil nun die Hausirer, Stöhrer und Pfuscher wissen, daß ihnen nachgetrachtet wird, so halten sie sich heimlich und verborgen, dahingegen die Zünffte forschen, und kundschafften wo solche Leute ihre Niederlage, Auffenthalt, und Einkehr haben.

§. 3.

Ist der Pfuscher von der Zunft zum Exempel ein Geselle, der etwa in einem heimlichen Orte arbeitet, massen ein Geselle keine meisterliche Verrichtung vornehmen, noch ausser eines Meisters Werckstatt, oder in gewisser maße der Herberge arbeiten darff, wie oben gesaget, so kan ihn das Handtwerck oder Zunft vor sich nehmen, und nach ihren Articuln abstraffen. Ist

 er

er aber ausser der Zunft, so muß die Obrigkeit um Hülfe angeruffen werden, indem die Zünftliche in vorhergehenden Articul §. 10. erwehnte und andere Mittel nicht hinreichend sind.

§. 4.

Dann wird solchen Leuten ihre eingeführte Waare, aufgekaufte Handtwercks-Materia, vorhabende Arbeit, weggenommen und verfällig erklähret nach Innhalt der Articul, auch wohl noch darzu der Ubertreter arrestiret und bestraffet.

§. 5.

Es geschiehet auch zuweiln, daß einige Abgeordnete aus der Innung, mit Bewilligung der Obrigkeit und zugegebenen Frohnen, an die Oerter, wo sie mercken, daß heimliche Pfuscher und Stöhrer sitzen und arbeiten, umgehen; diejenigen nun, die sie auf der That betreffen, nehmen sie weg, und führen sie vor die Obrigkeit zur Bestraffung, und diese Expedition oder Verrichtung wird an einigen Orten **Boenhasen jagen** genennet.

§. 6.

Also bestehet das Aufheben 1) in Abnehmung der eingeführten Handtwercks-Waare, und Vertreibung der Haussirer 2) in Abnehmung der Auf oder Vorweg gekauften Handtwercks-Materialien und Vertreibung der Vor- und Abkauffer, 3) in Abnehmung der Handtwercks-Arbeit und Handtwercks-Zeugs,

Zeugs, auch Verbietung der Handwercks-Arbeit und Kunst-Geschäfte.

§. 7.

Vor Zeiten sind die Zunft-Genossen gar strenge verfahren, dergestalt, daß sie auch die Glieder, mit welchen die Pfusch- und Stöhrerey getrieben worden verderbet, wie denn zum Exempel die Trompeter einem der auf der Trompete geblasen, die fordern Zähne aus dem Munde gestossen, die Schneider eine Nadel durch den Daumen geschlagen haben, damit diese Personen künftig nicht mehr in ihre Kunst und Handwerck pfuschen können.

§. 8.

Aber es ist diese Art zu verfahren gar unmenschlich und unproportionirlich mit dem was gesündiget worden, wenn anders das Sünde zu nennen was in der That keine ist.

§. 9.

Heutiges Tages wird dergleichen nicht mehr gestattet, sondern die Zünfte dörffen nicht thun als was ihre Articul besagen. Auch kan ihnen die Obrigkeit in Aufhebung der Pfuscher und Stöhrer nicht allenthalben helffen, sondern wo Dom-Herrn und andere Freyhäuser sind, da werden offt Pfuscher aufgehalten, frembde Waaren eingeführet, und die rohe Materialien an auswärtige Aufkäuffer verhandelt.

Der XLIV. Articul

Vom Schelten und Auf-treiben.

§. 1.

Hier wird nicht ein jedwedes Scheltwort verstanden, auch nicht das welches ein Meister, wieder seinen Lehrling, oder auch etwa gar wieder seinen Gesellen ausstösset, sintemahl solches in der Intention den Lehrling oder Gesellen zum bessern oder zu corrigiren geschiehet, und nichts zu bedeuten hat. D. Bejer de Convic. part. 3. §. 3. num. 141. Berger Oecon. jur. lib. 3. tit. 9. th. 14. num. 2.

§. 2.

Sondern Schelten heist hier, wenn ein Handwercks-oder Zunft-Genosse dem andern etwas beymisset, oder beschuldiget, wieder Handwercks-Gewohnheit und Erbarkeit gethan zu haben, weßwegen er entweder zu bestraffen, oder vor unehrlich zu achten, und aus der Zunft zu stossen. Denn weil sie erbare Handwercke, und so reine seyn wollen, als hätten sie die Tauben gelesen, so ist derjenige, der wieder Erbarkeit, gute Sitten und Handwercks-Gewohnheit handelt, geschimpfet, und ein Zunft-Genosse, der solches erfähret,

kan

kan es nicht verschweigen, sonst wird er eben wie jener.

§. 3.

Auftreiben ist wenn ein gescholtener Handwercks-Geselle, in keiner Werckstatt gedultet wird, und kein anderer ehrlicher Gesel-le neben ihm arbeitet, noch mit ihm umgehet; oder einem Meister kein ehrlicher Geselle zu-geschauet, er auch nicht in das Handwerck ge-laden, noch auf Märckten in das Standlooß mit genommen wird, und dergleichen; denn wenn schon Auftreiben eigentlich nur von Gesellen, die von einem Orte zum andern lauffen, und al-so fort getrieben werden, zu sagen ist, so kan es doch wohl von jedweden gesaget werden, der zünftlicher Gesellschafft entsetzet ist.

§. 4.

Schelten und Auftreiben haben mitein-ander genaue Verwandnüß; Denn wer ge-scholten ist, der wird aufgetrieben, und wer aufgetrieben wird, der ist gescholten. Und das geschiehet nicht nur mündlich, in und aus-ser den Handwercks-Versammlungen, bey Mitgebung des Grußes, bey dem Ein- und Aus-schencken, bey der Umfrage und so weiter, son-dern auch schrifftlich, indem sie ihn in das schwartze Register ein oder schwartze Ta-fel einschreiben, in die Ferne nachschreiben, in die Kundschaft setzen, das ist, wenn sie ehrli-

chen

chen Gesellen bey ihrer Abreise Kundtschafften, oder schrifftliche Zeugnüsse ihres Wohlverhaltens mitgeben, so schreiben sie auf die andere Seite also: Hanß Ladensack (oder wie Er sonst heisse) ist nicht vor ehrlich zu halten, bis Er nach N. kommt, und seine Sache ausmachet. Dannenhero ist in die Kundschafft gesetzt, eben so viel als gescholten, und das wird so lange continuiret, und durch die hin und wieder wandernde Gesellen von Stadt zu Stadt getragen, dergestalt daß der Gescholtene nirgends Ruhe hat, so lange bis er komme, und seine Sache ausmachet, oder sich abstraffen lässet.

§. 5.

Diese Sache hat denen Regenten viel Bedenckens verursachet, derowegen sind scharffe Verordnungen deßhalben publiciret worden, unter welchen nur das Reichs-Gesetz aus der Reformation guter Policey de anno 1548. hier anführen, angesehen die Chur- und Fürstliche Landes-Ordnungen damit meistentheils übereinkommen. Dieselbe aber lautet also: **Es soll auch kein Handtwercker den andern weder schmähen, noch auf und umtreiben, noch unredlich machen. Welcher aber das thäte, das doch nicht seyn soll, so soll derselbe Schmäher solches von der ordentlichen Obrigkeit des Orts ausführen; Ob aber**

aber hierinne Ungehorsam erschiene, so soll er von derselben Obrigkeit nach gestalten Sachen gestrafft, und für unredlich gehalten werden, so lang und viel, bis das, so obstehet, ausgeführet ist. Es soll auch derjenige, so geschmähet worden, keines weges ausgetrieben, sondern bey seinem Handtwerck gelassen, und die Handtwercks-Gesellen, mit und neben ihm wie sich gebühret erörtert werden. Und was sonst ein jeder Spruch und Forderung zu dem andern, um Sachen, so ein Handtwerck nicht betrifft, hätte, oder zu haben vermeynte, das soll ein jedweder vor der Obrigkeit, darunter sie betreten werden, oder sich enthalten, und um Sachen, ein geschenckts oder nicht geschencktes Handtwerck belangend, vor der Zunfft, oder demselben Handtwerck, nach gutem erbaren Brauch der Orte, wie sich gebühret, austragen. Und welcher Meisters Sohn oder Geselle solch obgemeldt Ansehen, Erkänntnüß und Vorträge nicht annehmen wolte, oder würde, der soll im Reich teutscher Nation, in Städten oder Flecken ferner zu arbeiten, und solche geschenckte oder nicht geschenckte Handtwercke zu treiben, nicht zugelassen, sondern

dern ausgetrieben, und weggeschaffet werden. Doch wo einiger sich beschwert befinde, dem soll unbenommen seyn sich für die nechste Obrigkeit zu beruffen, darnach sich männiglich haben zurichten. Conf. Chur- und Fürstlich Sächsis. it. Chur Bayerische Landes-Ordnung.

§. 6.

Diesem nach soll ein einzelner Handtwercker nicht schelten, sondern wenn er von seinem Zunfft-Genossen was ungleiches siehet oder höret, oder sonst was an ihm hat, so soll er es, wo es eine Sache vor das Handtwerck gehörig, dem Handtwercke, wo es aber eine Sache vor die Obrigkeit gehörig, der Obrigkeit anzeigen, und sich an deren Weisungen begnügen.

§. 7.

Aber die Handtwerck, Gesellschaften, und Zünffte brauchen das Schelten und Auftreiben als ein Zwangs-Mittel ihre Genossen zum Gehorsam, und schuldiger Abfindung zu bringen, und sonderlich dienet es wieder die Gesellen, welche nirgend seßhafftig, sondern, nach ihrem Sprüchworte: Heute hier morgen in der weiten Welt sind, und also Krafft dieses Mittels genöthiget werden, zurück an den Ort zu kehren, und ihre Sache auszumachen, oder

oder zu einer Handtwercks Straffe sich zu bequemen.

§. 8.

Ein Gescholtener muß nothwendig wieder zurück an den Ort, und vor dessen Handtwercks-Lade, wo die Scheltung entstanden, oder er muß unehrlich bleiben, allermassen solche Sache an keinem andern Orte erörtert oder abgethan werden kan und soll. D. Bejer de Convic. part. 2. num. 129.

§. 9.

Und indem ich gesaget, es sey das Schelten und Auftreiben ein Zwangs-Mittel die Zunfft-Genossen zu Gehorsam und schuldiger Abfindung zu bringen, so erweiset solches nicht nur ihre gewöhnliche Formul: N. N. wird nicht vor redlich gehalten bis er nach N. komme, und seine Sachen ausmache, sondern es erscheinet auch daraus, daß das Schelten und Auftreiben keine Strafe sey. Conf. D. Bejer de Colleg. opif. cap. II. num. 966.

§. 10.

Wenn ein einzelner Handtwercker einen andern schilt, so wird der Gescholtene nicht unehrlich, sondern er ist bey seinem Handtwercke zu lassen, auch sind andere ehrliche Gesellen neben ihm zu arbeiten schuldig, so lange biß die angezogene Injurien und Schmähung gegen ihm, wie sichs gebühret, erörtert, und er einer solchen solchen That, die ihm zum Handtwercke unfähig machet, überwiesen wird.

§. 11.

§. 11.

Wird nun die Beschuldigung wahr befunden, und der Beschuldigte überwiesen, so wird, in Handtwercks-Sachen, demselben eine Handtwercks-Straffe, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und Inhalt der Innungs-Articul, dictirt und aufferleget, und wenn er die nicht williget oder wiedersezlich ist, so dann pfleget derselbe, durch einen Schluß der Zunfft, gescholten oder in die Kundschafft und schwartzes Register gesetzet zuwerden, so lange bis er sich bequemet. Conf. D. Bejer, de conv. n. 260.

§. 12.

Dagegen wenn die Beschuldigung unwahr, oder von dem Diffamanten und Schmäher nicht bewiesen werden kan, und zwar binnen der Zeit, die ihm bestimmet wird, so ist nicht nur solches dem Diffamanten oder Geschmäheten an seinem ehrlichen Nahmen gantz unschädlich, wie im vorhergehenden 10ten §. gesaget ist, sondern der Injuriant oder Schmäher wird selbst vor unerlich gehalten, vermöge des im 5ten §. angezogenen Reichs-Gesezes. Jedoch geschiehet solches auch nicht stracks, sondern es wird demselben vorher eine Straffe im Handtwercke aufferleget, und wenn er die nicht williget, alsdann wird er unehrlich und aufgetrieben.

§. 13.

Die Zeit, binnen welcher eine Beschuldigung oder Schmähung bewiesen werden soll, ist etwa 14. Tage oder 4. Wochen, zumahl unter

Ge-

Gesellen, welche in solchen Zeiten Zusammenkünffte halten, nach allen scharff forschen, und die Straffen eingelieffert haben wollen.

§. 14.

Obschon im vorhergehenden 7. §. gesaget worden, daß das Schelten und Auftreiben ein Mittel sey wieder die Gesellen zu verfahren, so sind doch auch die Meistere davon nicht befreyet, ungeachtet wieder sie andere Mittel vorhanden sind, indem nemlich dieselben von den Stadtlooß ausgeschlossen, und nicht in die Zunfft, vor offene Lade, erbethen werden, niemand mit ihnen, hebet und leget, man ihnen keine Gesellen zuschauet, auch keiner bey ihnen arbeitet, und dergleichen vid. §. 10. des 42. Articuls.

§. 15.

Denn wenn gleich die Meistere, deßhalben weil sie seßhafftig sind, nicht so von einem Ort zum andern sich treiben lassen, als die Gesellen, so ist es doch in der That eben so viel, wenn sie von zünfftlicher Gesellschafft, Gerechtigkeiten, und Nuzungen ausgeschlossen werden, und eben deßwegen weil der Meister nicht ehrlich oder gescholten ist, arbeitet kein Geselle bey ihm, hat kein Meister neben ihm feil, und dergleichen conf. §. 3. dieses Articuls. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 18. §. 9. n. 1506.

§. 16.

Ja sie werden eben so wohl in die Kundschafften gesetzet als die Gesellen, Exempli gratia: Meister Rosenhan zu Jena, wird nicht vor redlich gehalten, biß er nach Nürnberg

kommet, und seine Händel austräget. Meister Job Aberdam zu Marpurg mit seinen drey Söhnen, als Jonathan, Conrad, und Walther, wird nicht vor redlich gehalten, bis er nach Cölln kommet, und seine Sache ausmachet. Meister Gregorius Meise, von Nürnberg, Meistet Christian Klein zu Saalfeld, Meister Hans Georg Klinger, der Jüngere von Stuckard, Levin Stock von Winterthurn, diese alle sind nicht vor redlich zu halten, bis sie nach Nürnberg kommen und ihre Händel austragen. Meister Hieronymus Stichling zu Braunschweig, Christoph Ebert von Leipzig, und Martin Reger, die drey werden nicht vor redlich gehalten, bis sie nach Nürnberg ihr Straff-Geld schicken. Vid. D. Bejer. de Colleg. opif. cap. 18. §. 9. num. 1504. seq.

§. 17.

Ein Meister soll zwar das Recht haben, daß er einen Gesellen, der ihn gescholten hat, und darauf fortgereiset ist, nicht nachziehen dürffe. Vid. D. Bejer in Meister. cap. 12. num. 425. Allein wenn das observiret wird was §. 10. 11. 12. dieses Articuls gesaget worden, wie es denn vermöge der Reichs-Gesetze und Landes-Ordnungen observiret werden muß, so ist nicht zu sehen, was ein Meister vor einem Gesellen diesfalls vor ein Vorrecht habe. Denn der Geselle, wenn er wieder einen Meister was hat oder weiß, muß dem Handwercke solches anzeigen und beweisen; wo er nun das nicht thäte, sondern

fort-

fortliesse, so würde ja er selbst unehrlich, nicht der von ihm gescholtene Meister, einfolglich hat der Meister nicht nöthig demselben nach zu reisen, beweiset er es aber, so wird die Sache an demselben Orte und vor desselben Handtwercks-Lade abgethan oder bestraffet.

§. 18.

Die Dorff-Meistere, Land-Meistere, müssen freylich nach der Stadt, worinne die Zunft und Lade ist, mit der sie es halten, reisen und ihre Sachen ausmachen; Aber ein Meister kan doch nirgends als vor seiner Lade mit der er es hält (in Sachen vor die Handtwercke gehörig.) angeschuldiget werden, daher gegen die Gesellen in allen Städten wo sie arbeiten, ja auch wo sie durchreisen und Händel unter einander bekommen, und vor denen darinne befindlichen Handtwercks-Zünfften erscheinen und ihre Sachen ausmachen müssen und können.

§. 19.

Ist das Verbrechen, welches ein Handtwercker den andern beschuldiget, vor die Obrigkeit gehörig, so muß es bey derselben angebracht und erwiesen werden; darauf erkennet die Obrigkeit eine Straffe nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder wenn die Beschuldigung falsch oder unerweißlich ist, so wird der Beschuldigte absolviret, dagegen der Beschuldiger oder Ankläger gestraffet wie §. 11. & 12. gesaget worden.

§. 20.

Die Zünffte dürffen in solchen vor die Obrig-

Obrigkeiten gehörigen Sachen den Beschuldigten nicht vor sich laden, noch in der Sache Untersuchung oder Verhör pflegen, weniger denselben unehrlich sprechen oder straffen, sondern sie müssen warten biß die Obrigkeitliche Sententia condemnatoria gesprochen, und darnach erst sehen, ob er dadurch unehrlich erkandt, mithin in der Zunfft zu dulden sey oder nicht. Oder wo sie es de facto thun so müssen sie gewärtig seyn, daß sie von der Obrigkeit darüber zur Rede gesetzet und gestraffet, auch das Schelten zurück zu nehmen angehalten werden. Conf. artic. 42. §. 6. Richter decis. 80. num. 32. in verbis: Jedoch sind sie biß solches wieder ihn ausgeführet, und gäntzlich erörtert, er auch unredlich gemachet, vor ihren Amts-Bruder (Zunfft-Genossen) zu halten schuldig.

§. 21.

Es können Handwercks-Zünffte einen, der famösen Verbrechens beschuldiget und der überwiesen ist, unter sich nicht leyden, weil er seinen ehrlichen Nahmen verlohren hat. Richter decis. 80. num. 34. Jedoch aber müssen sie sich, wie gedacht, nach der Sententia condemnatoria richten. Denn wenn in derselben der ehrliche Nahme reserviret und vorbehalten, oder die ordentliche Straffe in eine ausserordentliche verwandelt wird, so sind sie gehalten, denselben in ihrer Zunfft zu dulden, und neben ihm zu arbeiten, oder mit einem Wort: Das Zunfft-Recht geniessen zu lassen, nach wie vor vid. Resp. ap. Richter decis. 80. num. 31. in verbis:

son-

sondern auch 100. fl. Straffe, an statt der euch zuerkannten Landes-Verweisung, so wohl 50. fl. Unkosten erleget, von der ordentlichen Straffe, der muthwilligen Todtschläger absolviret worden ---- so seyd ihr jedoch bey so gestalten Sachen nicht allein nicht infamis worden, sondern auch euer Schuster-Handtwerck ins künfftige zutreiben, ehrliche Gesellen zu fördern, Jungen zu lehren und in der Meister Zusammenkunfft zu gehen befugt. Conf. Berger Oecon. jur. lib. I. tit. 2. §. 14.

§. 22.

Es wird hier, nemlich in Sachen da die Obrigkeit untersuchet, die unter Handtwercks-Leuten sonst gewöhnliche Zeit, wovon oben §. 13. gedacht, nicht beobachtet, sondern die Handtwercker müssen sich nach der Obrigkeit, und dem bey ihr geführten Process richten, und darauf ihren Schluß fassen, ob er in der Zunfft zu dulden oder nicht? Aber die Zeit der Obrigkeit anzuzeigen ist gar kurtz, nemlich es muß gleich des andern oder dritten Tages geschehen D. Bejer de Convic. p. 3. cap. 10. num. 326. seq.

§. 23.

Die Entschliessung aber des Handtwercks kan und soll denen Rechten nach nicht anders seyn, als daß, wenn der Mann nicht unehrlich gemachet worden, er in der Zunfft zu lassen, wo er aber unehrlich erkannt, derselben zu entsetzen, wie schon mehr gedacht. Aber ich kan hier

nicht verhalten, daß, wenn die Handwercke einen durch Richterl. Spruch oder Sentenz unehrlich erklärten Mann nicht wieder in ihre Zünffte lassen, solches gantz was anders sey, als ihr Schelten und Auftreiben.

§. 24.

Nemlich durch das Handtwercks Schelten wird keiner an seinem Bürgerlichen Stande unehrlich, sondern nur am Handtwercke oder Innungs-Rechte, jedoch nicht immer oder Zeit Lebens, sondern nur so lange bis er sich bequemet und mit dem Handtwercke absindet; Ja das Handtwercks-Schelten ist ein Mittel, wodurch er geladen und geruffen wird, als ein aus Handtwercks Gewohnheit, sich verirrter Mensche, wieder zu ihnen zu kehren, und sich Handtwercks Gewohnheit zu unterwerffen. Aber diejenigen die durch Richterliche Sentenz unehrlich erkläret worden sind, die sind an ihrem bürgerlichen Stande und Nahmen unehrlich, also können sie nicht in ehrlichen Zünfften bleiben, sondern werden derselben gar entsetzet, und Zünfte verlangen sie nimmer wieder unter sich.

§. 25.

Die Handtwercks-Genossen sind schuldig und gehalten denen Aussprüchen und Erkäntnüßen der Zünfte und Obrigkeiten nach zu leben, und zu gehorsamen, welcher aber das nicht thäte, der soll in dem gantzen Römischen Reich teutscher Nation zu arbeiten, und sein Handtwerck zu treiben, nicht zugelassen, sondern aus-

ausgetrieben werden. Besage oben §. 5. angezogenen Reichs-Gesetzes.

§. 26.

Jedoch wo einer sich beschweret befindet, dem bleibet unbenommen an die Obrigkeit zugehen, oder sich zu beruffen; Er muß aber wohl zu sehen, daß Er seine Sache fein ordentlich und nicht verkehrt anbringe und tractire, sonst wird er mehr Schaden als Nutzen davon haben.

§. 27.

Zu mehrern Unterricht will einen Casum anführen aus D. Bejers Tractat de Convic.opif. Ein Meister des Töpffer-Handtwercks zu Eisleben hatte sich an Handtwercks-Gewohnheit vergangen, und wurde von dem Handtwercke, Inhalts ihrer Articul, mit einer Straffe beleget, als er aber zu gebührender Abfindung sich nicht bequemet, so wird er gescholten, er aber achtet auch dieses nicht, sondern ziehet unvertragen von dannen. Desgleichen sein Geselle, weil er in des Meisters Werckstat, währender Scheltung, gearbeitet, oder sonst ihm beygestanden hat, wird mit 12. Groschen bestraffet, und da er sich nicht geben wollen, sondern unvertragen fort gezogen, wird in das schwartze Register geschrieben.

§. 28.

Von dem Meister ist weiter nichts zu erzehlen, inmassen derselbe vermuthlich die zünfftliche Gesellschafft gar verlassen haben wird, aber der Geselle kommet nach Zeitz, in einer Wittben Werckstat, die ihn bey sich behält, und ungeacht

die Nachricht: Daß der N. zu Eißleben in schwartzen Register stehe, und nicht vor ehrlich zu halten, biß er dahin komme, und seine Sache ausmache, ihm nachgefolget. Derowegen, und weil der Geselle alle Erinnerungen und Vermahnungen, nach Eißleben zu gehen, und sich abzufinden verachtet, so wird er samt seiner Meisterin von dem Zeitzischen Töpfer-Handwercke vor unehrlich erkläret, endlich ihnen das Handwerck gar geleget.

§. 29.

Sie verklagen darauf das Töpffer Handwerck zu Zeitz bey dem Stadt Gerichte daselbst, und erhalten einen guten Bescheid, dieses Innhalts: Weil beklagtes Handwerck von Klägern nichts unerbares bey zu bringen gewust, ausser das prætendirte Einschreiben zu Eißleben, welches in den Reichs-Abschieden verbothen, so wird Beklagten ernstlich untersaget, und auferleget, die Klägere in ihrer Arbeit, Thun und Vornehmen, nicht zu hindern, sondern Handwercks Gewohnheit nach sich gegen Sie zu bezeigen, ufn Fall Sie aber, wie auch das Handwerck zu Eißleben, sich über die Klägere zu beschweren hätten, und ihre Klage bey den Stadtgerichten anbringen würden, so sollten sie gehöret, und nach Befindung mit gebührlichen Bescheide versehen werden. Den 17. Martii 1626.

§. 30.

Der Bescheidt wird Rechtskräfftig; die

Wit-

Wittbe mit ihrem Gesellen treiben das Handtwerck fort; Dieser wird Meister und Bürger in Zeitz, heyrathet seine Meisterin, und ist ruhig etliche Jahre; Als aber ein frembder Geselle das Eißlebische Einschreiben wieder mit bringet, mit Vermelden, daß zu Eißleben Zeizische Gesellen nicht befördert würden rc. rc. klaget er wieder zu Zeitz, und wird nach vorigen Bescheide geschützet, auch durch Fürstliche Regierungs-Rescripte de anno 1637. & 1640.

§. 31.

Uber dieses schreiben die Stadt-Gerichte zu Zeitz an den Stadt-Magistrat in Eisleben und ersuchen denselben in Subsidium Juris; Dieser giebt dem Töpffer-Handtwercke zu Eißleben ernsten Befehl dieses Innhalts: weil solch ihr Meister und Gesellen Auftreiben, durch klare Reichs-Abschiede und Churfürstl. Sächsis. Landes-Ordnungen bey hoher poen verbothen, daß sie ihres unbefugten Einschreibens und Scheltens gegen N. N. und alle andere Meister und Gesellen gäntzlich und bey Straffe 30. Thaler sich enthalten, alle Bürgers Söhne und Gesellen zu Zeitz so daselbst gearbeitet und anherkommen, unaufgetrieben lassen, solche allhie befördern, und do sie wieder N. N. oder jemand anders, was fürzunehmen bedacht, solches ordentlicher Weise bey der Obrigkeit thun, und sich an Gleich und Recht begnügen lassen solten. Signatum Eißleben den 12. Febr. 1641.

§. 32.

Darauf soll es wieder eine Zeitlang stille worden seyn, und die Leute müssen ihres erlangten Rechts und dessen ruhigen exercitii, oder die Art und Weise dasselbige zu erlangen und sich dabey zu erhalten nicht verstanden haben, daß es nicht beständig dabey geblieben saget, D. Bejer de convic. p. I. num. 32. Aber zu geschweigen, daß es leyder! schlecht genug, wann man die Leute in persequendo Jure irren lässet, so scheinet es so eine Beschaffenheit gehabt zu haben, wie mit einer alten nicht recht, oder nur oben her zu geheilten Wunden, welche wieder aufbricht, ehe man sichs versiehet.

§. 33.

Denn wenn man bedacht hätte, daß das Töpffer Handtwerck zu Eißleben die Sache zu erst vor gehabt, und darinne Weissung gegeben, auch dem Manne, als damahligen Gesellen bey ihnen, 12. Groschen Straffe dictiret, aber sich darwieder gesetzet, und unvertragener Sache davon gereiset, so konte es ja nicht anders seyn, als daß er gescholten und in ihr schwartzes Register geschrieben, mithin aufgetrieben würde, sintemahl die Reichs-Gesetze selbst verordnen, daß diejenigen, welche die zünftliche und Obrigkeitliche Ansehen, Erkäntnüß und Verträge nicht annehmen wollen, auf dem Handtwercke zu arbeiten nicht zugelassen werden sollen. Vid. supr. §. 5. & 25. Und obwohl in allerhöchst gemeldten Reichs-Gesetze einen, der sich beschweret zu seyn erachtet, zugelassen, an die Obrigkeit zu gehen, so hät-

hätte Er doch nirgends als bey dem Stadt-Magistrat zu Eißleben sich beschweren können, und es darauf ankommen lassen müssen, ob seine Beschwerden erheblich erkandt würden oder nicht?

§. 34.

Inzwischen hat sichs in der Sache ferner zugetragen, das er aus dem schwartzen Register keines weges ausgestrichen, sondern wieder mit hergelesen, darzu das gantze Handtwerck in Zeitz, weil es ihm beygestanden, mit gescholten worden. Darüber beschweren sie sich nun bey dem Magistrat zu Eißleben, und beziehen sich auf die vorherige Pœnal-Auflage vid. §. 31. Aber der Magistrat zu bes. Eißleben fertiget Citationes aus, zu einem Termin um darüber rechtlich zu verfahren; Hingegen wollen die zu Zeitz nicht nach Eißleben, beziehen sich auf ihr Jus quæsitum, und versuchen alle Mittel, werden aber durch Rescript der Fürstlichen Regierung zu Zeitz, nach Eißleben gewiesen, um ihre Sache daselbst auszumachen. den 12. Julii und 15. Aug. 1648.

§. 35.

Ehe nun das Verfahren absolviret oder nach rechtlicher Erkänntnüß verschicket wird, stirbt der Mann zu Zeitz, und dessen Wittbe berichtet dessen Tod nach Eißleben, erhält darauff von dem Rath daselbst den Bescheid: Weil ihr Haußwirth Todes verfahren, daß auch die Strittigkeit zwischen ihm, und dem Töpffer-Handtwercke aufgehoben.

§. 36.

Dieses hatte wohl seine Richtigkeit bey

dem

dem Stadt-Magistrat zu Eißleben und in der Persohn des Verstorbenen, welcher nicht mehr vor Gerichte, noch vor einem Handwercke erscheinen, nach weiter aufgetrieben werden konte. Allein das Handwerck zu Eißleben war anderer Meynung, und ließ nicht nach ihre vorige Weise zu wiederhohlen, und des Verstorbenen hinterlassene Wittbe zu schelten. Und obwohl der Stadt-Magistrat zu Zeitz vor Sie nach Eißleben schrieb, und intercedirte, so war es doch vergebens. Derowegen resolvirte sich die Wittbe zu dem was ihr verstorbener Mann nicht thun wollen, und reisete nebst ihrem Gesellen von Zeitz nach Eißleben zu dem Töpffer-Handwercke selbst, versöhnete sich mit demselben, und bezahlete fünf Thaler Straffe, nicht auf einmahl sondern auf Termine. Dadurch wurde diese Sache gründlich gehoben, und der Wittben beglaubtes Instrument darüber ertheilet, auch allen Handwercks-Genossen angezeiget, dieser Wittbe und Gesellen allen förderlichen Willen zu erweisen den 31. Octob. 1652.

§. 37.

Aus diesem Casu ist zu ersehen, wie und was massen das Handwercks-Schelten und Auftreiben, unbeschadet der Reichs- und Landes-Gesetze, exerciret oder zu Wercke gerichtet werde, und zwar nicht nur wieder einen Handwercks-Genossen, der sich vergangen, und dem wieder ihn ergangenen Handwercks-Spruch wiedersetzet hat, sondern auch wieder diejenigen die ihm beygestanden, und am Handwercke behülfflich

lich gewesen, oder Vorschub gethan. Weil aber, wie man saget: Eine Schwalbe keinen Sommer machet, so will noch ein Exempel anführen.

§. 38.

Ein Bürger und Kambmacher zu Jena wird von dem Handtwercke zu Nürnberg, alwo eine Haupt-Lade desselbigen Handtwercks ist, in die Kundschafft gesetzet: darüber beschwehrt er sich bey dem Stadt-Rath zu Jena, welcher vor ihn nach Nürnberg an den Rath schreibet, also: **Uns hat N. N. hiesiger Bürger und Kambmacher mündlich fürbracht, wie daß sich die Kambmacher zu Nürnberg unterfangen wolten, ihn gantz unverschuldet in die Kundtschafft zu setzen, und vor einen ungültigen Meister zu halten.** Dannenhero er Uns gehorsamlich gebethen, bey Unsern Hochgeehrten Herrn es dahin zu richten, damit dieses ihr Vornehmen verhindert, und er an seinem ehrlichen Nahmen und Handtwercke ungekräncket bleiben möge. Wann dann eingangs gemeldter N. N. ein ehrlicher unbescholtener Meister ist, und wegen seines Wohlverhaltens bey Uns ein gutes Zeugnüß hat, über dieses, do er etwas verbühret, nicht auf solche eine

Art

Art und Weise, welche die Reichs-Gesetze bey hoher Straffe verbothen, sondern anderer zuläßiger Gestalt, nach Anleitung der Rechte mit ihme zu verfahren; Als zweiffelt Uns gar nicht, daß Unsere Hochgeehrte Herren an diesen Beginnen, do es sich angebrachter massen verhält, ein grosses Mißfallen tragen werden. Gelanget demnach an dieselbe unser dienstergebenes Bitten, Sie wollen bey dem Kambmacher-Handtwercke zu Nürnberg die nachdrückliche Verfügung thun, damit das Setzen in die Kundschafft nachbliebe, oder doferne es albereit geschehen, unverzüglich wieder abgethan werde. Hieran vollbringen dieselbe ein Werck der heilsamen Justiz und wir ꝛc. Jena den 16. Martii 1676.

§. 39.

Der Rath zu Nürnberg antwortet hierauff folgender Gestalt: Was an Uns dieselbe auf Anbringen und Bitten N. N. unterm Dato den 16ten Martii nächsthin abgehen lassen, das ist Uns zu rechte ingehändiget worden. Nachdem wir nun bedeutetes Schreiben denen allhiesigen geschwornen des Kambmacher-Handtwercks, um ihren Bericht vor

vorhalten lassen, haben selbige solchen dahin erstattet, daß besagter N. sich fast freventlich unterstanden, ihr gesamtes Handtwerck gantz unverantwortlich, und also straffbarer Weise dahero zu schänden und zu schmähen, weil selbiges einen Altenburgischen Kambmacher, welcher nicht allein von der Meisterschafft zu Erffurt ehrlich gemachet, sondern auch von Ihro Fürstl. Durchl. zu Sachsen Altenburg vor redlich erkandt worden, auch davor angenommen. Uber diß hätte auch mehr gedachter N. sich nicht entblödet, zween Gesellen ohne Kundtschaft dem aller Orten üblichen Handtwercks-Gebrauch entgegen, zufördern. Wie nun aber dahero ermeldte hiesige Meister denselben nicht für gut halten können. Also, obwohln selbige hierum seithero sich zu ihme versehen, es würde derselbe derentwegen ein Schreiben an hiesiges Handtwerck abgehen lassen, und sich selben vergleichen. So wäre doch von ihme, dessen bekandten Wiederspenstigkeit nach, ein solches unterlassen, hingegen ein fast anzügiges Schreiben an ihren Mitmeister N. N. abgelassen, also hierdurch dieses verursachet wor-

worden, daß selbiger auf Verlaub des alhiesigen Löblichen Rüg-Amts bis zu Austrag seiner Sachen, in die Kundschafft gesetzet worden. Wann dann sie die Geschworne, und das gesamte Handtwerck **Hierdurch nichts denen Reichs Constitutionibus zuwieder lauffendes verhandelt, hingegen die in dergleichen Fällen zulässige Mittel vor die Hand genommen;** Als lebten sie der zuverlässigen, auch recht und billich-mäßigen Hoffnung, es werde viel ernannter angewiesen werden, sich persöhnlich anhero zu stellen, und darauff mit dem gesammten Handtwerck, so wohl deren wieder sie ausgestossenen Schmähwort halber, als auch derentwegen, daß er wieder Handtwercks Gebrauch zwey Gesellen ohne Kundschafft gefördert, und denn auch der bereits verursachten, und noch verursachenden Unkosten wegen, sich abfündig zu machen. So wir in Antwort unberichtet nicht lassen wollen ꝛc. Nürnberg den 5. Jun. 1676. Conf. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 18. §. 10.

§. 40.

§. 40.

Es ist aber so bald noch nicht geschehen, daß er nach Nürnberg gereiset wäre, und sich abgefunden hätte, sondern man hat noch vielerhand Einwendungen gemachet, unter andern auch dieses, daß es sich nicht gezieme, seine Unterthanen an frembde Gerichte zu stellen 2c. Allein man hat geantwortet, daß die so genannten Hauptladen einer innocenten Beschaffenheit seyn, und dadurch derer Reichs-Städte Handtwerckern nicht nachgesehen werde, einiger Jurisdiction über frembder Herrschafften Unterthanen sich anzumassen, sondern die vorsichtige Vorfahren quasi ex mutuo pacto in solchen Städten, wo etwan das Handtwerck am ersten erfunden oder geheget und vermehret worden, solches darum von undencklichen Jahren her eingeführet haben, damit die Einstimmigkeit der Handtwercks-Genossen, und dero Ordnung desto bequemlicher möchte gehandhabet und Confusion vermieden werden 2c. Wenn Meister N. der es vorher mit denen Erffurtern und deren Lade gehalten, sich von diesen nach Handtwercks-Gebrauch beurlaubet hätte, oder sich annoch beurlaubete, und solches durch ein beglaubtes Atteſtat beybrächte, dann die Lehrlinge bey einer ihm selbst beliebigen Sächsis. offenen Lade einschreiben und zu Gesellen machen liesse, so lange und viel bis seine Mitmeister zu Jena auf drey oder mehr sich würden vermehret haben,

endlich gleich andern Werckstäten, ein sonderbares Corpus macheten, und eine Handtwercks Lade vor sich aufrichteten, als wodurch die gute Harmonie dieses Handtwercks im gantzen Römis. Reich mit erhalten würde, -- -- -- so sey es unverwerth. So aber da bemeldter N. eigenmächtiger Weise, von denen Erffurthern ab- und zu der Krahmer Zunfft in Jena getreten, Jungen aufdingen, und lossprechen Gesellen und Meister machen wollen, daß sey unrecht, und woferne er sich nicht bequemen würde, so möchte er mit seinem Anhange vor sich bleiben, sie würden ihm kein Gesinde zu kommen lassen, auch die Seinigen nicht annehmen rc. dieses war die Meynung der Nürnberger, mit welchen auch andere Kamömacher Innungen übereinstimmeten, wie aus denen eingescholtenen Gutachten oder Pareres von Wien, Dreßden, Leipzig zu ersehen, und in denen dißfalls ergangnen Actis auffn Rathhause zu Jena befindlich.

§. 41.

Also halff dem guten Manne all sein Wehren und Vornehmen nichts, sondern er muste endlich doch mit denen Nürnbergern sich abfinden, wenn er wolte ein ehrlicher Meister seyn; Aber

Aber er ist so gelinde nicht darvon gekommen als im vorhergehenden Casu §. 36. geschehen.

§. 42.

Wenn ein Handwercks-Mann oder Geselle ein solch Verbrechen begehet, dessen Bestraffung eine infamiam oder Verlust ehrlichen Nahmens nach sich ziehet, so ist er bey dem Handwercke auch unehrlich und in ihrer Zunfft nicht zu dulden. Richter decis. 80. num. 35.

§. 43.

Nachdem nun das, was bißher gesaget worden, zwischen einen Schmäher und Geschmäheten vorgehet, sollen die übrigen Handwercker, Meister und Gesellen, sich stille verhalten, in ihrer gewöhnlichen Arbeit fortfahren, keinen Auffstand erregen und dergleichen. Aber in zünfftlicher Versammlung kan und soll jedweder sein Bedencken von sich geben, nach dem was Handwercks-Brauch ist, und die vor das Handwerck gehörige Dinge, dem Ober-Meister und Handwercke, die andern vor die Obrigkeit gehörende anzeigen, je eher, je besser, damit die Sache vertragen werde, ehe sie in auswärtige Orte komme. D. Bejer de Convic. pag. 3. cap. 9. num. 321. & cap. 10. num. 326. seqq.

§. 44.

Also siehet man, das daß Schelten kein Thun eines eintzelen Handwercks sey, sondern durch die Zünffte oder Innungen, oder auch selbst durch die Obrigkeiten vollstrecket werden,

gestalten auch diejenigen Gescholtenen, die sich wieder einfinden und bequemen, vor Zünfften und offnen Laden wieder ehrlich erklähret werden, indem man ihnen darüber beglaubten Schein ausstellet, oder solches auf denen Kundschafften meldet und so weiter, dahergegen die andern, die sich nicht bequemen, vor sich bleiben mögen, wo sie nemlich an einem Orte sitzen, wie oben §. 40. gesaget, vor der Lade entfernet, unter Obrigkeitlichen Schutz, oder wo die Zunfft an dem Orte ist, so müssen sie entweder das Handtwerck fallen lassen, oder anders wohin ziehen, und etwa Pfuscher abgeben.

§. 45.

Es sollen noch Mittel seyn, die einen Gescholtenen zu statten kommen, D. Bejer de Conviciis part. 3. cap. 13. handelt. Nemlich 1.) Einen gütlichen Vortrag der beyden, die mit einander was haben, ehe noch die Sache dem Handtwercke, oder denen Gerichten angezeiget oder geklaget werde; jedoch muß derjenige, der es nöthig hat, das Vergleichs-Document oder Schein stets bey sich tragen, damit wenn etwa an einem Orte ihm wieder Vorwurf geschehe, er sich damit helffen und schützen könne. 2.) Wenn aber das Schelten schon geschehen, und einer von weiten nicht gerne dahin will, so sey es dienlich, daß er seine Obrigkeit anruffe, und bitte, daß sie an die Obrigkeit derjenigen Zunfft, wo diß Schelten herrühret, schreiben, und dieselbe in subsidium Juris ersuchen, das Handtwerck zu vernehmen, weßwegen dieser gescholten

ten worden, mit Vermelden, daß das Handtwerck an ihrem Orth erböthig wäre, den Mann nach befinden, Handtwercks Gewohnheit gemäß, abzustraffen, und diß eingehobene Straff-Geldt den Meistern ihres Orts zuzusenden 2c.

§. 46.

Diese Cautel ist practiciret worden im Jahr 1657. von einem Hutmacher zu Braunschweig, welcher als Geselle zu Jena noch was auf sich hatte, und deshalb gescholten wurde; Dieser giebt sich gleich, so bald Er die Jenaische Scheltung vernommen, bey seinem Handtwerck zu Braunschweig an, das Handtwerck imploriret die Stadt Obrigkeit, wie gedacht, diese den Rath zu Jena, daß also diese Sache in kurtzem gehoben wurde.

§. 47.

Ferner wird 3) recommendiret das Remedium Legis Diffamari, Krafft dessen ein gescholtener seine Obrigkeit imploriren und den Diffamanten dahin citiren lassen kan nach diesen 4.) arrestirung der Person von welcher das Schelten herkommet, wie auch der Gesellen, die die Scheltung umtragen oder auch 5) daß ein gescholtener Geselle solte von Werckstatt zu Werckstatt lauffen, und in jeder die zugelassene 14. Tage arbeiten.

§. 48.

Das erste Mittel ist gut wann es verschwiegen bleibet, wo nicht, so werden beyde gestraffet, der eine daß er sich an Handtwercks Gewohnheit vergangen, der andere, daß er es

verschwiegen und nicht angezeiget hat; Der Vergleichs-Schein ist wohl dienlich zu Abweisung dessen, mit dem der Vergleich geschlossen ist, den aber der zu straffen befugt, läst sich daran nicht hindern. Das andere Mittel ist besser, wenn es allezeit angehet und deferiret wird. Das Dritte wird nicht viel helffen, weil die diffamanten nicht leicht erscheinen, auch die im Gerichte erkannte Auflegung des Stillschweigens von denen Zünfften nicht attendiret wird, eben wie in der vorher §. 27. seqq. erzehlten Sache Rechtskräfftige Bescheide und Rescripte nicht attendiret worden. Das Vierdte ist nicht practicabel noch hinlänglich; Denn wo sie mercken, daß man Gescholtenen den Rücken hält, so schelten sie die gantze Zunfft, und meiden den Ort, und wenn gleich einmahl einer arrestiret wird, so wirds doch damit nicht aus. Das Fünfte ist desperat.

§. 49.

Wie ist es aber mit der Retorsion, und was ist hier damit auszurichten? Retorsio steckt in Gesätze, welches den vor unehrlich hält, bis ers erweiset. Beym Carpz. prax. crim. quæst. 97. num. 37. ist ein Responsum also lautend: Da ihr nun darwieder, so bald ihr es erfahren, bey gemeldtem Handtwercke eine rechtmässige Retorsion-Schrift eingewendet, solche auch durch das Handtwerck dem Injurianten zugeschicket, derselbige darauf stille geschwiegen &c. so hättet ihr dergestalt eure Ehre zur Nothdurft gerettet. Conf. Bayerische Landes-Ordnung lib. 4. tit. 1. art. 18. Das Respon-

sponsum ist wohl gut, aber meines Erachtens nicht nach denen Gesetzen die Handtwercks-Leuten vorgeschrieben sind. Denn wer da schilt, der muß die Scheltung darthun, oder er wird selbst vermöge der Gesetze vor unehrlich geachtet §. 6. & seq. artic. Also ist die Retorsion des Mannes nicht nöthig, und der Schelter hat nicht stille schweigen dürffen, wo die Beschuldigung wahr ist; Einer muß bestraffet werden, entweder der Schelter, wenn Er seine Schmähung nicht erweiset, oder der Gescholtene, wenn er überwiesen wird. Zu dem ist das Schelten und Auftreiben keine blosse injuria, sondern eine Citation, an dem Ort zurück zu kommen, und seine Sache auszumachen. Nun aber hat wieder eine Citation die Retorsion nicht statt.

§. 50.

Ich halte vor das beste Mittel, wieder das Schelten und Auftreiben, wenn sich ein jeder Handtwercks-Genosse fein nach Handtwercks-Gewohnheit richtet, und wenn er ja etwas versiehet, sich nur bald zu der Straffe verstehet, gestalten dieselbe ohne dem nicht hoch, und die Ungelegenheit die aus der Wiedersetzlichkeit erfolget, viel grösser ist. Man bedencke den Casum §. 27. seqq. was der Mann vor Ungelegenheit erlitten hat, etliche zwantzig Jahre, die er Anfangs hätte mit 12. Groschen abwenden können. Wird er unschuldiger Weise geschimpffet, so hat er in viel angezogenen Reichs- und Landes-Gesetzen seine Satisfaction und Sicherheit, indem nemlich er nicht kan aufgetrieben werden, biß die

Beschuldigung erwiesen, darüber auch der Schelter selbst unehrlich wird. Dazu kan er, so er will, actionem injuriarum anstellen.

Der XLV. Articul

Von Selbst-Schelten.

§. 1.

Es ist gar gemein, daß Leute in ihren Reden und bey Versprechungen, allerhand Betheurungen brauchen, worunter auch das Selbst-Schelten, nemlich: Ich will nicht ehrlich, ein Schelm seyn, und dergleichen, wenn ich dieses nicht thue, halte, oder lasse. Daher wird nicht unbillig gefraget; Ob ein Mann der sich vermist und selbst schimpffet, und doch nicht erfüllet was er dabey zugesaget hat, nicht vor unehrlich zu halten, zumahl ein Zunft-Genosse, der so rein seyn soll wie eine Taube, mit hin derselbe zu bestraffen oder aus der Zunfft zustossen?

§. 2.

Darauf wird geantwortet, daß dem alten Teutschen Glauben und Treue allerdings gemäß, alle Versprechungen zu erfüllen, oder sich dem, was dabey gesaget oder gelobet worden, zu unterwerffen, allermassen die alten Teutschen so gar ihre Freyheit auf das Spiel oder Duell gesetzet, und dadurch gutwillig verlohren gegeben haben, worüber sich der Römer, Tacitus,

tus, wundert, sagend: Ea est in re prava pervicacia ipsi fidem vocant. De mor. Germ. cap. 24. conf. Schilt. prax. Jur. Rom. Exercit. 3. §. 1.

§. 3.

Aber heutiger Zeit sind die Teutschen gantz anders, und gleichwie es mit dem Eydschwüren, und dergleichen Vermessungen im gemeinen Leben gehet, daß dieselben unbedachtsam und aus Gewohnheit hin geredet werden, ohne die darunter gethane Versprechungen zu erfüllen, also ist es mit denen Vermessungen bey Schelm Schelten auch.

§. 4.

Ich sage nicht, daß ein solcher Mann nicht könne verklaget, und zu Erfüllung des gethanen Versprechens, mittelst richterlichen Zwangs angehalten werden; Sondern ich meyne, daß du ihm deßhalb nicht vor einen Schelm, oder wovor er sich selbst gescholten hat æstimiren solt; Thust du es aber doch, und er verklaget dich bey dem Gerichte, so must du ihm eine Abbitte und Ehrenerklärung thun vid. Stryck de Caut. Contract. Sect. 2. cap. 6. §. 17.

§. 5.

Zwar ist es wohl an dem, daß ehrliche Leute, denen an Haltung gegebener Parole gelegen, hernach solchen Leuten nicht mehr trauen; Aber er verliehret doch darüber seine Ehre nicht, indem laut der heutiges Tages üblichen Gesetze ein

solch Pactum verbothen, mithin ohne Effect ist vid. Strick all. loc. Die Injurien kommen von andern nicht von sich selbst, und wenn derselbe injuriiret, so stehets bey dem Injurianten, ob er remittiren oder ad animum revociren wolle, und er thue was er wolle, so wird doch sein ehrlicher Nahme nicht verletzet, als welches ohne Urtheil und Recht nicht geschiehet. L. 5. §. 1. ff. de extraordin. cognit. Wenn auch gleich bey der alten Römer Zeiten ein freygebohrner Mensch, der gegen Empfang eines Stück Geldes sich selbst verkauffen lassen, auf seine Freyheit sich nicht beruffen könte, L. 1. & seqq. ff. quib. ad libert. procam. non lic. so schickt sich doch das nicht hieher, weil, wie gesagt, durch solche Vermessungen ein ehrlicher Nahme nicht verlohren gehet, einfolglich darauff sich zu beruffen unverwehret ist. Vid. D. Bejer de convic. opif. part. 3. cap. 5. per tot. impr. num. 227. & 228.

§. 6.

Wenn man nun gleich sagen wolte, daß solche Betheurungen unter Handwercks-Leuten in gewissen Verstande zu toleriren seyn, Id. ibid. num. 229. so muß man doch zeigen aus was vor Gründen und weßhalben, oder was besonders daraus erfolge. Nun ist schon gesaget §. 5. daß nach denen heutigen gemeinen Rechten aus solchen Affectionibus nichts folge, noch dadurch jemand seinen ehrlichen Nahmen verliehre. Also müste gezeiget werden, daß in Handwercks-

Ge-

Gewohnheit und Innungs-Articuln, ein anders eingeführet oder goordnet sey.

§. 7.

So lange aber dieses nicht geschiehet, und in Articuln nicht gefunden wird, so lange kan ein solcher Mann nicht unehrlich gemachet, noch ihm das Handtwerck geleget werden. D. Bejer all. tr. cap. II. num. 338.

§. 8.

Wenn nun gleich Handtwercke oder Zünffte ihre Genossen, die sich bey Schelm-Schelten vermessen, und nicht einhalten, bestraffen, so geschiehet es doch nur in wenig Gelde, keinesweges in unehrlich machen oder Handtwercks Legen, welches schwerlich wird erlaubet seyn, inmassen solches mit dem Verbrechen keine Proportion hat.

§. 9.

Auch wird es wohl nicht anders zuläßig seyn, als in Handtwercks-Sachen, und unter Zunft-Genossen, daher als ein Handtwerck auf eines auswärtigen Creditoris Anbringen, einen Mitmeister der sich zu Bezahlung einer Schuld bey Schelm schelten obligiret und nicht eingehalten, vor sich geladen und in der Sache Verhör gepflogen, auch den Debitorn deßhalb von der Lade und Versammlung ausgeschlossen hatte, so wurde dasselbe von Hochfürstl. Regierung wohin die Sache von dem Stadt-Rath gelanget

war,

war, in eine ziemliche Geldt-Straffe condemniret, in Betracht denen Zünfften in Schuld-Sachen keine Cognition zustehet, wie offt gedacht.

§. 10.

Also ist der Schluß, daß die Versprechung bey Schelm schelten, wenn nicht eingehalten wird, auch unter Handtwercks-Leuten, und in ihren Sachen nicht unehrlich mache, sondern nur eine kleine Geld-Straffe verwürcke, woraus zwar noch grössere Ungelegenheiten folgen können, wenn der in Abtrag der Straffe wiederspenstig ist. Woferne aber in einigen Innungs-Articuln, was anders dißfalls geordnet wäre, so hat es dabey sein Bewenden.

Der XLVI. Articul

Von Handtwercks-Legen.

§. 1.

Das Handwercks-Legen heist, wenn ein Handtwercks-Mann sein Handtwerck nicht treiben darff. Man findet nicht in allen Innungs-Articuln davon, dennoch ist es wohl bey allen Handtwercken üblich, wenn es die Nothdurfft erheischet, und geschiehet also, daß einem Meister von dem Handtwercke oder Zunft ange-

angesaget und gebothen wird, auf dem Handtwercke nicht zu arbeiten, bey Straffe einer gewissen Summa Geldes. Und so lauten davon die Innungs-Articul der Tuchmacher zu Bürgel, welche zwey Gülden Straffe setzen.

§. 2.

Gemeiniglich wird es gebrauchet als ein Hülffs- und Executions-Mittel, einen wiederspenstigen Handtwercks-Meister zu Gehorsam zu bringen, deren einige oben §. 10. des 42. Articuls gemeldet, und zwar so ist es den Grad nach, das höheste und äusserste Mittel, indem es die Treibung des Handtwercks völlig leget, dahin gegen die andern nur in gewisse Masse die Handtwercks-Nahrung hindern oder verbiethen. Und also darff ein Meister, dem das Handtwerck geleget ist, gar keine Handtwercks-Arbeit machen, weder in noch ausser seiner Werckstatt, worinne er noch übler dran, als ein gescholtener Meister, der doch noch arbeiten, auch von 14. Tagen zu 14. Gesellen haben kan.

§. 3.

Derowegen mögen Handtwercks-Leute und Zünffte wohl zusehen, daß sie zu diesem Mittel nicht schreitten, ehe und bevor alle andere versuchet worden, und nicht helffen wollen, anerwogen es gar hart und injurieus, einem seine Arbeit zu untersagen, L. 13. §. f. ff. de injur. dahergegen wo ein Handtwerck oder Zunfft recht-

und

und Innungsmäßig verfähret, da kan es Injurien-Klagen vermeiden, sintemahl die Ausübung seines Rechts nicht injurieus zu achten, juris executio non habet injuriam. L. 13. §. 1. ff. de injur.

§. 4.

Jedoch woferne die Handtwercks-Legung mittelst eines Geboths geschiehet bey Straffe zum Exempel zweyer Gülden, da ist der Schade und Gefahr so groß nicht, sondern wenn der Mann nicht pariret, und wieder Verboth arbeitet, so ist er in die Geldt-Straffe verfallen, welches ein Verfahren im Circul ist. Erst weil er die Straffe nicht geben will, wird ihm das Handtwerck geleget, hernach, wenn er die Handtwercks-Legung nicht achtet, so verfällt er wieder in Straffe.

§. 5.

Derowegen ists besser, wenn die Handtwercks-Legung so geschehen kan, daß ihm zu arbeiten nicht müglich, wenn er gleich wolte. Nemlich wenn ihm etwa die Werckstatt verschlossen, oder das Handtwercks Zeug entnommen wird, wie denn zum Exempel bey Tuchmachern und dergleichen Handtwerckern der Würckstuhl, oder nur dessen Lade, und dergleichen Hauptstücke, kan verschlossen werden, auch wohl einiger Orts gebräuchlich ist, und auf Befehl des Ober-Meisters von dem Jung-Meister verrichtet wird.

§. 6.

§. 6.

Woferne nun ein Handtwerck weiter gehet, und die Obrigkeit umb die Frohnen anspricht, sodann durch dieselben, mit Ketten womit die Ubelthäter gebunden werden, eine Werckstadt oder Stuhl beschliessen lässet, so ist es eine Injurie, die der Mann vindiciren kan. L. 32. ff. de injur.

§. 7.

Im übrigen währet das Handtwercks-Legen, so lange biß sich der Mann nach Handtwercks-Gewohnheit und Ausspruch accomodiret; Dann wird es wieder aufgehoben, und ihm erlaubet sein Handtwerck zu treiben, hernach wie zuvor.

§. 8.

Also ist die Handtwercks-Legung keine gäntzliche Ausschliessung vom Meister-Recht, auch regulariter Zünfften nicht erlaubet, einen ihrer Genossen aus der Innung zu stossen, oder zu excludiren. Vid. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 16. num. 1322.

Der

Der XLVII. Articul
Von Verlust des Meister=und Zunfft=Rechts.

§. 1.

WEnn ein Meister oder Zunfft = Genosse in die vorher gemeldte Handtwercks=Straffen verfallen ist, und darinne beharret, so kan er endlich das Meister oder Zunfft=Rechts gar entsetzet und ausgeschlossen werden D. Bejer in Meister. cap. 13.

§. 2.

Oder auch wenn ein Meister selbst die zünfftliche Versammmlung nicht achtet, nicht dazu kommet, sein Einlege=Geldt nicht giebt, und dergleichen.

§. 3.

Item durch verziehen wird das Meister=Recht an dem Orte, von welchem er gezogen, verlohren, inmassen, wie offt gedacht, das Meister = Recht ein Local-Werck ist; Und wenn er nach einiger Zeit an den vorigen Ort wieder kommen wolte, so müste er sein Meister=Recht wieder gewinnen, jedoch ohne eine Meister = Stück zu machen. D. Bejer all. loc. n. 470.

§. 4.

Mancher kan Armuths wegen seine Meisterliche Handtwercks-Nahrung nicht fortsetzen, derowegen muß er solche verlassen, und entweder sonst was vornehmen oder in anderer Meister Werckstatten sein Brod suchen, und vor Gesellen arbeiten, so aber nicht bey allen Handtwerckern angehet, indem die Gesellen neben einen solchen nicht arbeiten. Id. num 473.

§. 5.

Mancher weiß andere Nahrung zu treiben, und låst deshalben die Handtwercks-Nahrung gutwillig fahren; Aber solche, ungeacht sie die Meisterliche Handtwercks-Nahrung nicht fortsetzen können noch wollen, behalten doch die übrigen Zunfft-Rechte und Gerechtigkeiten, halten es mit der Zunfft, heben und legen in die Lade ꝛc. ꝛc. Und solches thun sie theils üm ihrer Kinder willen, wenn etwa dieselbe dermahleins in das Handtwerck wolten, massen, wie gedacht, Meisters Söhne und Töchter feinen Vortheil haben, theils üm ihrent willen, damit sie, wenn sich Zeit und Gelegenheit åndert, die Handtwercks-Nahrung wieder anfangen können, so ihnen unverwehret ist.

§. 6.

Vornemlich werden des Meister- und Zunft-Rechts verlustig diejenigen, die wegen begangner Verbrechen unehrlich erklåret, oder zur Staupen gehauen, und des Landes verwiesen werden, inmassen, wie offt gedacht, niemand als ehrliche Leute in die Zünffte angenommen und

R dar-

darinne gedultet werden. Richter decis. 80. num. 34. seqq.

§. 7.

Hernach wird denenjenigen die mit Gerichts-Dienern, Nachrichtern, und ihren Knechten umgehen, essen und trincken, ihnen in ihren Verrichtungen helffen, oder sich selbst ihrer Hülffe bedienen, das Handtwerck geleget, und sie dessen verlustig erklähret.

§. 8.

Es geschiehet aber nicht ipso facto, daß einer des Meisters-Rechts verlustig wird, es wäre denn, daß man das Verziehen in §. 3. wie auch das Absterben also achten wolte, so wohl angehet.

§. 9.

Sondern es muß geschehen durch rechtliche Erkänntnüß oder Obrigkeitlichen Ausspruch, oder auch mittelst freywilliger Absagung des Mannes, und es pflegen gemeiniglich Landes-Herrschafften denen Innungen zu verbiethen, jemanden seiner Innung oder Handtwercks aus eignen Vornehmen ohne rechtliche Erkantnüß zu entsetzen. D. Bejer de Colleg. cap. 16. num. 1322. & cap. 21. num. 1681.

§. 10.

Oder woferne Zünfften vermöge ihrer Articul erlaubet ist solches zu thun, so mögen sie sich wohl fürsehen, das Recht- und Innungsmässig verfahren, und der Mann nicht übereilet, noch ungehört ausgestossen werde. Id. ibid. num. 1323.

§. 11.

Dahero wenn ein Zunfftgenosse Handtwercks-Gewohnheit gar zuwieder lebet, obschon

schon dißfalls die Exclusion in denen Articuln vergönnet wäre, so muß doch die Zunfft den Mann erstlich drüber vernehmen; Warum er solches thue ꝛc. Und dann erst nach Befinden die Exclusion desselben resolviren, welcher hernachmals nicht pœnitiren, oder wieder eingenommen zu werden begehren kan. Philipp. all. Disp. th. 52.

§. 12.

Hergegen wenn ein Zunft-Genosse ein fameus Verbrechen begehet, dessen Bestraffung ordentlicher Weise unehrlich machet, so müssen die Zünfte mit der Exclusion warten, biß dieselbe Straffe zuerkandt, und zur Execution gebracht wird, woferne aber dieselbe in eine gelindere ausser ordentliche nicht unehrlich machende Straffe verwandelt würde, müssen sie die Exclusion unterlassen, und den Mann, nach wie vor, unter sich, und in ihrer Zunfft behalten sind auch nicht befugt, in ihrer Zunfft, demselben eine Geld-Straffe anzumuthen. Carpz. decis. 283. Bejer de Coll. opif. c. 16. n. 1289.

§. 13.

Der Verlust des Meister-Rechts, worinne er bestehe, oder was er würcke, und nach sich ziehe? das ist aus dem gantzen Büchlein insonderheit aus dem 5ten §. des 31ten Articuls zu ermessen. Nemlich weil die zünfftige Meisterschaft vermag und setzet, daß niemand an dem Orte und dessen Districte das Handtwerck oder Profession treiben treiben darff als ein zünfftiger Meister, so folget unstreitig, daß derjenige, der seines zünftigen Meister-Rechts verlustig worden, die Profession oder Handtwerck unterlassen

sen müsse, und ferner nicht mehr exerciren dürffe, oder wo er solches thue, derselbe als ein Pfuscher und Stöhrer angesehen und tractiret werde.

§. 14.

Ich kan auch nicht sehen wie derjenige, der freywillig oder unter Verweigerung der Quartal-Einlagen der Zunft absaget, sein Handtwerck fortsetzen könne? Ex hypothesi juris Opificiarii nach denen Grundsätzen der Handtwercks-Rechte, kan es nicht angehen, so wenig als zwey wiederwärtige Dinge zugleich seyn können; Jedoch wenn ein Handtwercks-Mann, etwa wegen eingerissener Verbitterung zwischen ihn, und seinen Mit-Meistern, oder anderer Ursachen halben, nicht in die Zunft kommen, sondern davon loß und ledig seyn will, so kan ihm solches wohl vergönnet, daneben sein Handtwerck alleine fort zu setzen nachgelassen werden. Conf. D. Bejer in Meister. cap. 13. Aber es ist solches so dann kein völliger Verlust des Meister-Rechts.

§. 15.

Weil die Commoda des Meister-Rechts auch auf Weib und Kinder sich erstrecken, so fragt sichs nicht unbillig, ob auch, wenn ein Mann seines Meister-Rechts verlustig wird, dessen Weib und Kinder derer bey der Innung habenden Gerechtigkeiten verlustig worden? darauf antworte, daß von Rechtswegen die Straffen weiter nicht gehen, als auf die Personen, die sie verdienet haben, siehe oben im 19. Art. §. 7. 8. Daher ist ein Sohn eines ob delictum famosum aus der Innung gestossenen Vaters vom Meister-Recht nicht abzuweisen

sen, und er geniesset bey dessen Mittheilung eben die Vortheile der Meisters Söhne als wenn sein Vater das Verbrechen nie begangen hätte, noch der Innung verlustig worden wäre. Wie also decidiret worden beym Carpz. decis. 298. conf. Ahasv. Fritsch. de Colleg. opif. p. 2. cap. 4. num. 18. dagegen in Handtwercks-Sachen, wenn einer wieder Handtwercks-Gewohnheit sich setzet, und darüber ausgeschlossen wird, so gehet die Exclusion auch auf Weib und Kinder D. Bejer im Meister. Cap. 13. num. 466. Jedoch wenn diese sich zu Handtwercks-Gewohnheit offeriren und gebührend abfinden, so sind sie wieder anzunehmen, weil cessante causa cessat effectus, und Zünfte ihre Genossen auf immer nicht ausschliessen können: Es wäre denn in ihren Innungs-Articuln also geordnet, und sie dazu privilegiret, welches deßwegen wohl geschehen könne, damit die Eltern von Missethaten desto mehr möchten abgehalten werden, Mevius statuiret, conf. Ahasv. Fritsch. all. loc. num. 19. supra artic. 19. §. 6. item artic. 46. §. 7. & 8.

Der XLVIII. Articul.

Von Begräbnüßen.

§. 1.

Die Zunft- und Handtwercks-Genossen haben auch hier etwas besonders vor andern Leuten, welches etwan darinne bestehet.

§. 2.

Verstirbet ein Meister, dessen Weib oder Kind, so werden die Meister samt deren Weibern alle zum Leich-Begängnüß geladen durch den Jungmeister oder Innungs-Knecht.

§. 3.

Darauf sind die geladenen schuldig in gewöhnlichen Trauer-Habit zu bestimmter Zeit vor dem Trauer-Hause zu erscheinen, die Leiche biß auf den Kirchhof zu begleiten, oder derselben nach zufolgen, die Leichen-Ceremonien auszuwarten, und von da wieder zurück nach dem Trauer-Hause in Ordnung zu gehen.

§. 4.

Die Gesellen müssen dergleichen thun, und werden darzu geladen durch den Junggesellen.

§. 5.

Welcher Meister bey der Ladung einheimisch betroffen wird, und nicht erscheinet, der ist in des Handtwercks Straffe; sonst aber entschuldiget Abwesenheit Kranckheit und andere erhebliche Ursache.

§. 6.

Die Leichen werden ausgetragen von denen Meistern nach der Reihe, oder nach Verfügung des Ober-Meisters, wie es bey jeder Zunft Herkommens ist.

§. 7.

Viele Zünffte haben ihre eigene Trauer-Sachen, als Mäntel und Leichen-Tücher, die sie dazu brauchen, auch andern Leuten gegen ein gewiß Geld verleihen. Die Mäntel sind in Verwahrung des Obermeisters oder eines andern Zunfft-Genossen, die Leichen-Tücher aber in der Kirche unter Aufsicht des Kirchners, dem sie jährlich davor etwas aus der Lade geben.

§. 8.

In Pest-Zeiten und Sterbens-Läufften sind Zunfft-Genossen an die Leich-Begleitung nicht gebunden.

Der XLIX. Articul.

Von Aufhebung und Dissolution der Zünfte.

§. 1.

WEil die Zünffte in Teutschland und einigen andern Reichen sehr lange gestanden haben, und gemeiniglich vor nöthig, und dem gemeinen Wesen nützlich geachtet, folglich allen Ansehen nach, wohl bleiben werden, so lange als die Welt stehet, dargegen nicht zu vermuthen, daß sie ihre erlangte Rechte verschertzen,

oder von sich stossen möchten, so scheinet vergeblich zu seyn von deren Aufhebung oder Dissolution zu gedencken.

§. 2.

Nichts destoweniger bleibet doch wahr, daß alles in der Welt veränderlich, und nichts so beständig, das nicht vergehe, absonderlich die Menschlichen Anstalten oder Instituta daher wenn gleich anjetzo nicht vermuthet wird, daß Zünffte sich zerschlagen werden, so kan doch dergleichen einmahl unverhofft vorfallen.

§. 3.

Wie nun die zünfftliche Verbindung ehemahls unter Handtwercks-Leuten entstanden ist, also ist natürlich, daß dieselbige hinwieder aufgelöset werden könne L. 35. ff. de R. J. und wird so dann der zünfftliche Zustand unter Handtwercks-Leuten abgethan, und ihr Thun und Lassen nur nach gemeinen Landes-Gesetzen gerichtet. Siehe oben artic. 1. §. 1. 6.

§. 4.

Daß aber die Zünffte durch eigenwillige Zusammenschlagung der Handtwercks-Leute entstanden seyn, siehe oben art. 1. §. 4. ist daher zuschliessen, weil ihre Regeln und Gewohnheiten in Eigennutz gegründet, an welchen von vielen Seculis her die Regenten zu compesciren und zu bessern gehabt, wie in Teutschland Kayser Friedrichs Reformation, woraus oben etwas an-

angeführet worden, artic. 2. §. 9. und art. 4. §. 19. ingleichen viele nachfolgende Reformationes, Reichs-Abschiede, Conclusa, auch Landes-Gesetze und Ordnungen bezeugen.

§. 5.

Also müste die Dissolution der Zünffte natürlicher Weise, durch aller zu jeder Zunfft gehörige Genossen, gemeine Erklährung, daß sie Zunfft-Recht nicht mehr haben noch halten wolten, geschehen. Aber wenn der Neid und Eigen-Nutz unter denen Leuten und Handtwerckern aufhöret, und sie Lust und Liebe bekommen andere ohne Unterscheid neben sich arbeiten, und ein Stück Brod verdienen zu lassen, dann werden auf solche Weise Zünffte sich auch dissolviren.

§. 6.

Wenn sie nicht alle in die Absagung des Zunft-Rechts consentiren, so wird die Zunft nicht aufgehoben, sondern sie bleibet bey denen übrigen nicht absagenden biß auf einen, L. 7. §. f. ff. quod ejusdemque univers. nom. Bodin. de rep. lib. 3. cap. 7. p. m. 528.

§. 7.

Deßgleichen, wenn gleich an einem Orte das Zunfft-Recht aufgegeben würde, so bleibet es doch an dem andern, und die welche der Zunft absagen, müssen entweder das Handtwerck liegen lassen, oder sie werden von denen andern vor

Pfuscher und unehrlich geachtet, welches ihnen viel Ungelegenheit machet, weswegen sie sich, zu Aufgebung der Zunfft so bald nicht resolviren werden.

§. 8.

Wenn die Zünfte nicht aus blosser Einwilligung der Handtwercke, sondern aus Obrigkeitlicher Anordnung entstehen, so sind die Zunft-Genossen allesamt nicht vermögend dieselbe aufzuheben, und wenn schon einer oder mehr davon absagen können, so müssen sie doch zugleich das Handtwerck verlassen, und können es ferner nicht treiben. vid. Fürstl. Sächs. Weimaris. Reglem. der Strumpf-Manuf. §. 14. Jngleichen werden auch die jenigen, welche statuiren, daß die Zünffte dem gemeinen Wesen nützlich, nicht zu geben, daß Handtwercker eigenwilliger Weise ihre Zünfte aufheben können.

§. 9.

Hiernechst kan eine Zunft aufgehoben werden, durch Unachtsamkeit, wenn die Zunft-Genossen, um das Zunft-Wesen und Articul sich nicht bekümmern, und jeden gehen lassen wie er wil. Also ist vor Zeiten zu Jena die Jnnung der Fuhr-Leute oder Kärner zergangen. Vid. D. Bejer de Colleg. cap. 21. num. 1669.

§. 10.

Hier können nun die Vertheidiger der Zünfte Nutzbarkeit sehen, daß der Stadt kein Nachtheil dadurch zugewachsen, vielmehr hat man, als unlängst solche Kärner-Zunft wieder auf gerichtet werden wolte dawieder als eine schädliche Sache protestiret, und deren Anrichtung verhindert.

§. 11.

§. 11.

Ferner und nachdem bekant, daß alle Zünfte ihren Bestand, Wesen und Seyn, in des Landes-Herrn Willen haben, und ihre Articul nicht gelten, als wenn sie confirmiret sind, so folget, daß sie durch einen wiedrigen Willen des Herrn aufgehoben werden können, inmassen diese Clausul und Vorbehalt bey allen Confirmationen zu lesen ist. Siehe oben artic. 7. §. 13. Conf. §. 11. Inst. de J. N G. & C.

§. 12.

Insonderheit werden Zünffte aufgehoben wegen Mißbrauchs, Empörungen und dergleichen; wovon Exempla, aus denen Geschicht-Schreibern anführet. D. Bejer de Colleg. opif. cap. 22. num. 1754. seq. Massen Zünfte ebenfals delinquiren, oder Missethaten begehen können, wie oben Artic. 9. §. 16. gesaget ist.

§. 13.

Wenn nun schon ein Landes Herr eine und die andere oder auch alle Zünffte aufhebet, so darff man sich doch nicht bekümmern, wie die Handtwercks-Arbeit gemachet, und die Einwohner dißfalls versehen werden, allermassen doch Handtwercke seyn können ohne Zünfte, auch in der That an vielen Orten würcklich sind, die nicht nur das Land mit ihrer Arbeit versehen, sondern auch einen Uberfluß machen, der durch die Kaufleute in ferne Orte verhandelt wird. Conf. Bejer all. cap. 22. num. 1758.

§. 14.

§. 14.

Werden gantze Stådte durch Krieg, Pestilentz ꝛc. verödet. so vergehen zwar die darinne befindliche Zůnfte auch, aber sie kônnen mit wieder Aufbauung der Stadt, von neuen angerichtet werden.

§. 15.

Woferne eine Zunft, die ausgehet, eigne Gůther hat, so fragt sichs wem dieselben zufallen? darauf wird verschiedenes zu antworten seyn, nemlich wenn eine Zunft wegen Mißbrauchs, oder eines Verbrechens aufgehoben wird, so kan die Landes-Obrigkeit die Gůther einziehen, oder confisciren. Vid. tr. L. 3. pr. ff. de Colleg. & Carp. Stirbt aber die Zunft aus, so hat die Confiscation nicht statt; Dagegen wo die Zunft-Genossen mit gemeiner Einwilligung von einander gehen, und die Innung aufgehoben, so ist ihnen nicht zu verwehren ihre Zunft-Gůther zu verkauffen, und das Kauf-Geld zu theilen. Conf. Bodin. de rep. lib. 3. cap. 7. p. m. 528. D. Bejer de Colleg. cap. 22. num. 1760.

GOtt allein die Ehre.

Register.

A.

Abdecker sind nicht unehrlich / nach deren Verrichtungen schändlich artic. 19 §. 9. 14.
Abgänge der materialien wem sie gehören artic. 14. §. 6. 7.
Abkauffer/denen Handwercks-Leuten nöthig artic. 17. §. 1.
Abnehmer / dergleichen ibidem
Abschied geben artic. 23. §. 11.
- nehmen eodem §. 10. 11. 12.
Absicht der Zünffte artic. 3. §. 2. 6. 11. & artic. 39. §. 1.
Abwesend Handwerck zu einer Zunfft unverbunden artic. 7. §. 12.
Aegyptier haben denen Handwerckern Gesetze vorgeschrieben artic. 4. §. 3.
Aenderung ohne Noth geschiehet nicht artic. 7. §. 14.
Alterthum der Künste und Handwercke art. 4. § 5.
Alte Teutsche nicht viel Handwercke getrieben eod §. 10.
Alte Handwercks-Pursche und gewesene Soldaten leichter zum Meister zu machen art. 31. §. 5.
Amt so viel als Zunfft artic. 1. §. 2.
Anlage wie sie zu machen artic. 9. §. 14.
Apostel Paulus artic. 4. §. 5.
Arbeit und Waare gut zu machen artic. 9. §. 10. artic. 10. §. 5. artic. 14.
- soll einer dem andern nicht tadeln art. 17. §. 15

Arbeit Herr artic. 14. §. 8.
Armen Handwercks Leuten mit Vorschuß zu helffen artic. 17. §. 2.
Articul artic. 6. §. 1. 2.
deren Inhalt eodem §. 4. 6.
gelten wieder gemeine Rechte eod. §. 8. 9.
nicht weiter als in Sachen das Handwerck angehend / eodem §. 6. & artic. 27. §. 7.
obligiren alle eodem §. 10. 11.
haben ihre Krafft aus Landesherrlicher Confirmation artic. 7. §. 3. 5.
thun denen Obrigkeiten keinen Eintrag artic. 27. par. 7.
Auffdingen oder Annehmen in die Lehre artic. 20.
geschiehet vor offener Lade und versammleten Handwerck eodem §. 2. seqq.
oder in Gegenwart zweyer Kunstverwandten eodem. §. 5.
vor demselben / nicht einem andern Handwercke eodem §. 4.
durch Einschreibung ins Buch eod. §. 3.
Auffdinge-Geld eodem §. 3.
Auffenthalt bey unehrlichen Meistern straffbar artic. 27. §. 16.
Auffheben artic. 40. §. 16.
Auffhebung der Zünffte ob zuvermuthen artic. 7. §. 14. artic. 45. §. 1.
ist müglich artic. 45. §. 2.
geschiehet durch consens aller Glieder eodem §. 3. seqq.
oder durch den Landes-Herrn eodem artic. 6. 7. 9. 10.

oder durch Unachtsamkeit §. 8.
ob durch Verwüstung / Krieg / Pest §. 12. eod.
Aufstand artic. 26. §. 11.
Aufftreiben artic. 41. §. 9.
ist verbothen artic. 26. §. 12. & artic. 41. §. 10.
wird doch ausgeübet ibid.
was dabey zu beobachten? §. 13. seqq.
Ausbringen oder ausbegleiten artic. 23. §. 10. 13.
Ausgeschencke artic. 24. §. 11.
Autores von Handwercks-sachen / Vorrede §. 2. & 3.

B

Bader artic. 19. §. 17.
Barbierer artic. 1. §. 3. artic. 19. §. 17.
Bartolus statuiret / daß Handwercke in die Städte gehören artic. 4. §. 16.
Baumeister in Anschlag der Kosten sich vorsehen artic. 14. §. 12.
Becker dependiren vom Publico artic. 4. §. 7.
Begräbniß artic. 44.
was Zünffte dabey beobachten? §. 1. seqq.
Besserung des Gemüths von innen heraus artic. 22. §. 11.
Beständigkeit der Zünffte artic. 45. §. 1.
Bestellte Arbeit ob sie zu überbringen? artic. 36. §. 17.
Betrüger werden unehrlich artic. 19. §. 4.
Beysitzer artic. 11.
des Obermeisters Gehülffen §. 2.
deren Eyd §. 6.
Bezaleel artic. 4. §. 5.
Bierbrauen gehöret in die Städte artic. 4. §. 15.

Boenhaasen jagen artic. 40. §. 16.
Bona fides artic. 14. §. 6.
Bonum commune der Handwercker artic. 9. §. 8.
Buchdrucker wie ferne sie handeln mögen artic. 17. §. 13.
Bücher welche grosse Vorrede §. 7. & 8.
Buden haben die Handwercks-Leute artic. 17. §. 9.
Bürger-Recht gibt keine Freymeisterschafft artic. 31. §. 14. seqq.

C.

Caution bestellet mancher Lehrling artic. 20. §. 2.
Ceremonien der Handwercker / wers geschrieben? Vorrede §. 2.
beym Loßsprechen artic. 22. §. 8. seqq.
Collegia licita & illicita artic. 2. §. 10.
Componirte Handwercke artic. 7. §. 12. artic. 2. §. 2. artic. 9. par. 9.
Comites palatini machen ehrlich artic. 19. §. 21.
Confirmation der Innungs-Articul, artic. 7.
von wem? §. 2. 3.
auf was Weise / §. 6. seqq.
wen sie obligire? artic. 6. §. 10. 11. & art. 7. §. 10.
schmählert nicht des Landes-Herrn jura, artic. 7. §. 13.
gilt so lange der confirmirende Herr lebet §. 15. eodem.
ist von dem Nachfolger zu erneuern ibidem
ist gleich einem Privilegio. §. 11.
Cornelius Tacitus von Sitten der Teutschen artic. 4. §. 10. artic. 41. §. 33.
Corpus jurisprudentiæ mechanicæ, Vorrede §. 4.

De-

D.

Deponiren was davon zu halten? articul 22. §. 8. 9. 10. 11.
Deserteurs von der Militz unzünfftig artic. 27. §. 12.
Dieberey artic. 27. §. 6. 8. 9.
Dispensation in Handwercks præstandis, art. 31. §. 7. seq.
Dorffmeister/ artic. 35.
was massen sie geduldet werden §. 5.
dürffen nicht alles machen §. 6.
nicht allen Leuten/ §. 7.
Stadtmeistern nicht Abbruch thun/ ibidem
haben an einem Ort mehr Recht / als am andern / §. 9. seq.

E.

Eheliche Geburth artic. 19. §. 19.
Ehestand machet ehrlich eodem §. 20.
Ehrliche Geburth zu Erlernung eines Handwercks nöthig artic. 19. §. 1.
worinne sie bestehe? eodem §. 2. seq.
ist nicht allemahl erweißlich artic. 38. §. 10.
Ehrlich wer? artic. 19. §. 3. 14.
Ehrloß wer? ibid. & artic. 27. §. 9. 12. seq.
Eigenschafft der Handwercke artic. 39. par. 13. 16
Eingeschencke artic. 24. §. 11.
Einkauff der materialien / eine meisterliche Verrichtung artic. 16. §. 9.
dessen Ordnung eodem §. 8.
Einschreiben in das Handwercks-Buch art. 20. §. 3.
Einwilligung/ der Grund der Obligationen art. 25. §. 15. 16.

geschiehet bißweilen stillschweigend eod. §. 17.
Einzelne Meister haben auch Zwang-Recht art. 39. § 7. 9.
Entschuldigen artic. 13. §. 3.
Entweichen artic. 5. §. 16. & artic. 10. §. 7. item artic. 40. §. 9.
Ephesier Gesetz artic. 14. §. 12.
Essentiale & naturale der Zünffte nicht zu distingviren artic. 9. §. 4.
Execution in Handwercksachen artic. 40. §. 11. seq.
Eyd der Obermeister artic. 10. §. 5.
der Beysitzer artic. 11. §. 6.

F.

Falsch Werck artic. 14. §. 2.
Maaß oder Gewichte eodem §. 9.
Fehler in Anschlag und Taxation artic. 14. §. 12.
Feyerabend in Ausmessung artic. 25. §. 6.
Feyertage/wie sie in Wochen-Lohn zu zehlen eod. §. 8. 18.
Fluchen soll nicht seyn artic. 13. par. 4.
Formalien artic. 22. §. 8. artic. 24. §. 8.
Frembde/ob sie in Zünffte zu nehmen artic. 3. §. 10.
Waare artic. 16. §. 7.
Weibespersonen artic. 34. §. 10.
Meister artic. 36. §. 1. seq.
sollen an ihrem Orte bleiben eod. §. 5. seq.
wenn sie in eine Stadt kommen §. 7. seq.
wie sie sich verhalten sollen §. 10. 12. 14.
Freyer Knabe lernet in Rom ein Handwerck art. 4. §. 5.
Freyer Wille denen Kauffern zu lassen art. 17. §. 14.

Freygelassene lernen Handwercke artic. 4. §. 15.
Freyheit/ denen Zünfften entgegen art. 1. par. 6. artic. 3. par. 2. seq.
durch Zünffte eingeschräncket artic. 31. par. 16.
Freye-Märckte artic. 32. par. 13. & artic. 36. par. 9.
Freymeister artic. 31. par. 10. seq.
Frohnen/ ob sie und deren Kinder unehrlich/ oder ihre Verrichtung schändlich artic 19, par. 8. 9. seq.
Frühe muß der Gesell auffstehen. artic. 25. par. 7.
Fuhrleute können auch zünfftig seyn. artic. 1. par. 3. & artic. 45. par. 8.

G.

Gaffel artic. 1. par. 2.
Meister artic. 10. par. 10.
Galgen darff ein Zimmermann nicht machen/ art. 41. par. 21.
Geburths-Brieff artic. 19. par. 1. artic. 27. par. 5. & 15.
Gefährde artic. 29. par. 6.
Geheim zu halten was in Zünfften vorgehet artic. 13. par. 10.
Geschencke ist kein guter Wille artic. 2. par. 6.
auff der Herberge artic. 24. par. 7. seq.
gibt eine Witbe nicht artic. 34. par. 5.
Geschenckte Handwercke artic. 2. par. 3. seq.
Geschimpffter Handwercker leydet injurie artic. 41. par. 8.
wie fern er unehrlich? eod. par. 14. & 19. sq. it. 32.
ist nicht aus dem Handwerck zu stossẽ art 26. §. 12
muß seine Sache ausführen ibid. & par. seq.
wie lange sie ihn passiren lassen artic. 26. par. 13. & artic. 41. par. 21.

muß zurück an den Ort komen artic. 41. par. 23.
Geschwohrne. artic. 11.
Geselle arbeitet ums Wochenlohn artic. 23. par. 1.
artic. 25. par. 11.
wird gemachet artic. 23. par. 4. artic. 27. par. 4.
kehret ein auff der Herberge art. 24. par. 3. seq.
dessen Umschau und Arbeit artic. 25.
Lohn par. 11. seq.
Kost par. 19.
Geselle darff keine Meisterliche Verrichtung thun artic. 16. par. 19. art. 25. par. 9.
muß Schaden ersetzen art. 25. par. 18. artic. 14. par. 11.
Gesellen Taffel artic. 25. par. 1.
Vater artic. 24. par. 6.
Geschellschafft artic. 1. par. 2. artic. 4. par. 7.
Gerichte der Zünffte artic. 40. par. 1. seq.
Gewehr leisten artic. 38. par. 9.
Gewehr nicht in Versammlung bringen artic. 13. par. 4. artic. 26. par. 7.
Gewichte artic. 14. par. 4.
Gewinnung des Meister-Rechts artic. 27.
Gewiß/ wie die Rechte seyn? Vorrede par. 10. seq.
Gilde artic. 1. par. 2.
Meister artic. 10. par. 10.
Gnaden-Meister/ artic. 31. par. 9.
Grosse Bücher/ woher sie entstehen? Vorrede par. 7.
was sie nutzen? ibidem.
Grotii Schreib-Art. Vorrede par. 6.
Eintheilung der Contracten artic. 25. par. 15.

Gruß

Gruß wird auswandernden Gesellen gegeben artic. 23. par. 10.
und von ankommenden überbracht artic. 24. par. 7.
geben Witben nicht. artic. 34. par. 5.
Guter Montag. artic. 25. par. 8.
Güter der Zunfft wo sie nach deren Auffhebung hinkommen? artic. 45. par. 13.

H.

Hänseln ist absurd und verbothen artic. 22. par. 11.
Handlung soll denen Handwerckern behülfflich seyn. artic. 3. par. 9 art. 16. par. 5 & art. 17. par 2.
Handthierung / welche unehrlich? articul 19. par. 9. 14.
Handwercke werden beschwerlich erlernet artic. 3. par. 3.
durch vieljährige Ubung eod. par. 4.
deren Vielheit einer Stadt nütze art. 3. par. 9.
befördern die Wohlfarth des Landes eod. p. 11.
gehören in die Städte. artic. 4. par. 15. & artic. 35. par. 1.
können ohne Zünffte seyn art. 3. par. 11. & art. 45. par. 11.
vor der Sündfluth. art. 4. par. 5.
geschenckte / ungeschenckte art. 2. par. 3. seq.
uffn' Kram ums Lohn art. 2. par. 8.
müssen reine seyn art. 27. par. 6.
Handwercks Arbeit und Waare wenn sie fertig / wie zu entscheiden? art. 8. par. 6. & art. 39. par. 16.
Ausgaben artic. 10. par. 7.
Buch ibidem.

Eigenschafft verursachet Zwang art. 29.
par. 13. 16.
Gelder ibidem.
Gericht articul 40.
Geschellschafften in Rom anders als itzo
artic. 4. par. 6.
Knecht artic. 12. par. 1. & 7.
legen art. 42.
materialien art. 16.
mann Beysitzer im Raths Collegio art. 5. p. 14.
kan seine materialien in der Frembde selbst
hohlen art. 16. par. 5.
seine Waaren selbst verkauffen art. 17. par.
3. seq.
Handels-Mann werden art. 17. par. 8.
sich vor Sünden schwerlich hüten artic.
die legitimationes sich nicht einbilden art. 19.
par. 19. seq.
Handwercks Practicken art. 27. par. 7.
Præstanda eodem par. 2. 3. seq.
Handwercks-Rechte in Zünfften art 1. par. 1. art. 9.
par. 2. seq.
ungewiß. Vorrede par. 6
wie sie gewiß? eodem par. 11.
brauchen kein groß Buch par. 12.
Sachen was es seyn? Vorrede par. 8. art. 6.
par. 7. art. 26. par. 14. art. 40. par. 4. seq.
Schreiber art. 10. par. 7.
Zwang art. 39.
Zunfft / woran sie zu erkennen? art. 2. par. 15.
deren commune bonum oder höchstes Guth
art. 9. par. 8.

ob sie kan statuta machen? art. 7. par. 1.
gibt Gelegenheit zu Pfuscherey art. 38. par. 6. seq.
siehe mehr im Wort / Zunfft.
Hausiren verbothen art. 17. par. 16. & art. 37. p. 6. 7.
Hausirer wer? art. 37. par. 2.
Herberge art. 24. par. 1. 3. 4. 5.
ist nicht bey allen Handwercken eod. par. 2.
Hinderniß art. 29. par. 6.
Höcken können auch zünfftig seyn art. 1. par. 2.
Hobeln bey Loßsprechung der Lehrjungen art. 22. p. 8
Hurerey gehöret nicht vor Handwercke art. 27. par. 6. 8. 10.
Hurkinder gelangen auch zu Würden art. 38. par. 8.

J.

Jahr arbeiten articul. 28.
ist nicht bey allen Handwercken eod. par. 1. 2.
was dabey zu beobachten? par. 3. seq.
wie ohne dasselbe die Meisterschafft zuerlangen? artic. 31. par. 4. seq.
wird Meisters Söhnen erlassen art. 33. par. 7
wie auch denen die Meisters Töchter heyrathen eodem par. 13.
oder Meisters Witben / art. 34. par. 9.
Jahrmärckte artic. 36. par. 11.
In den Kauff fallen artic. 16. par. 8.
Innung artic. 1. par. 2.
warum sie erfunden? artic. 4. 17.
sind groß und gewaltig worden ibidem.
deren höchstes Guth. art. 9. par. 8.
muß sich an ihren articuln begnügen art. 8. p. 3.
und

und weiter nicht richten oder straffen / als erlaubet art. 27. par. 7 seq. art. 48. p. 4. seq.
greiffen offt weiter um sich art. 27. par. 10.
wiederstreben denen legitimatis art. 19. par. 22
bleibt in einer Person articul 45. par. 4.
Innungs-Articul art. 6.
sind schrifftlich par. 2. 3.
deren Inhalt. par. 4. 5.
wornach sie sonst einzurichten? par. 6. 7.
wen sie obligiren? art. 6. par. 10. 11. & art. 7. par. 10. 12.
gelten wieder gemeine Rechte / artic. 6. p. 8 9
haben confirmation von nöthen art. 7. §. 3. 6. sq.
von wem sie geschehe? art. 7. §. 4. seq.
sind zu interpretiren nach Handwercks Gewohnheit art. 8. par. 2.
strictissime par. 3. seq. eodem.
Innungs Genossen erlangen andern Stand als vor articul 9. par. 1.
mithin andere Rechte / ibidem
sind denen meisten Stimmen unterworffen eodem par. 5.
in einigen Dingen nicht eodem par. 6
siehe mehr im Wort / Zunfft.
Infam wer es sey art. 19 par. 3 9 14
wird niemand leicht gemachet eod. par. 4
wird mittelst Richterlichen Urthels art. 27. par. 9 & 12.
Injurien-Sachen gehören nicht vor die Zünffte art. 26. par. 14
Insiegel articul 9. par. 12.
Interpretation der Innungs-Articul artic. 8

Irri-

Irrige Erklährung L. 2 Cod. const. pec. & L. F. C. d. Jurisd. samt. deren Verbesserung art. 7 §. 1. 2.
Juden haben Handwercker gehabt art. 4 par. 5.
Jünger articul 23 par. 2 3.
Jungen lernen / articul 18
Julius Cæsar von Sitten der Teutschen art. 4. p. 10
Jus Collegii nicht in eintzelnen Personen art. 9 par. 7
Jus strictum der Handwercker machet Pfuscher / articul 38 par. 6 seq.

K.

Kauffere von eines andern Bude nicht zu ruffen / articul 17 par. 14
Kauffleute auch in Zünfften articul 4 par. 1
können sich vor Sünden schwehrlich hüten. articul 27 par. 7.
Kauffmannschafft gehöret in die Städte articul 4 par. 16.
bringet nöthige Waaren ein articul 16 par. 5 articul 17 par. 2
führet überflüßige Waaren aus art. 17 par. 2
thut armen Handwerckern Vorschuß artic. 17 par. 2
Käyserliche Ordnung wegen der Innungen art. 4 par. 17.
Majestät kan ehrlich machen art. 19 par. 21
Kinder werden durch die Eltern nicht unehrlich articul 19 par. 5 seq.
der Stadt-Knechte par. 13.
Klagen art. 13. par. 5 art. 25 par. 13 art. 40 par. 9
Klappern articul 15 par. 11
Klobenseil articul 30 par. 18.
Klötze soll man behauen / und nicht die Menschen. articul 22 par. 10

Knappen } articul 23. par. 4.
Knechte }
Kost gibt der Meister dem Lehrjungen art. 21. par. 2
auch dem Gesellen articul 25 par. 19.
ist nicht zu verachten ibidem
Geld ibidem
Kramer zünfftig articul 1 par. 3.
Kram Handwercke articul 2 par. 8 9.
kauffen ein und verkauffen artic. 17 par. 4-12
bauen den Marckt eodem par. 5.
sind in der Kramer-Zunfft ibidem
Krieg articul 45 par. 12.
Kriegsseil articul 30 par 18
Kunden nicht abspenstig machen art. 17 par. 15.
Kundschafft articul 27 par. 4
gibt eine Witbe nicht articul 34. par. 5.

L.

Lade articul 9. par. 12. artic. 13. par. 7.
Laden-Meister artic. 26. par. 2.
Landes-Herr hat Macht die Zünffte zu verändern/ zu verbessern/ oder gar aufzuheben/ artic. 7. par. 13.
einige Personen der Innung fähig zu machen/ ibid.
confirmiret die Innungs-Articul. artic. 7.
vergiebet dadurch an seinen Rechten nichts eod. par. 13.
dessen Wille hat die Krafft eines Gesetzes artic. 7. par. 14.
interpretiret die Innungs-Articul, articul 8. par. 4. 5.
dessen Confirmation höret mit ihm auf artic. 7. par. 15.

Landes-Kinder von Handwercken nicht abzuhalten artic. 3. par. 10.
Landes-Ordnungen befördern den Einkauff der Handwercks-Materialien artic. 16. par. 4.
setzen denen Innungen Ziel art. 26 par. 11 seq. articul 40 par. 4
Landes-Verweisung/ ob sie unehrlich macht? artic 27 par. 14.
Landknechte ob sie und deren Kinder unehrlich / unzünftig / articul 19. par 8 seq.
Landmeister / suche Dorffmeister.
Landmeister in Städten art. 35. par. 14
Legitimation articul 19 par. 19. seq.
Legitimirte in Zünffte zu nehmen eod. par. 20. seq.
Legitimirten wiedersetzen sich die Zünffte eod. p. 22
Lehrbrieff articul 22. par. 4 5.
Lehrjahre articul 21. par. 1. 10.
Geld eodem par. 5. 6. 7.
Lehrjungen artic. 18. seq.
ob sie dürffen einkauffen artic. 16. par. 19 seq. & artic. 21. par. 8.
deren Schuldigkeit eod. par. 2.
wie sie losgesprochen werden artic. 22.
Meister und dessen Pflicht artic. 21 par. 2. 4. 8. 9.
Leibeigene Handwercker artic. 4 par. 6. 11.
Leute und deren Kinder zu Handwercken unzuläßig artic. 19 par. 18.
Leichen-Begleitung artic. 44.
Leinweber vor zeiten unzünfftig artic. 19 par. 17.
Leykauff. artic. 25. par. 12.
Loosen um die Stände artic. 17. par. 9.
Lose Worte artic. 13 par. 4.

Lossprechen des Lehrjungen artic. 22.
wie es ingemein geschiehet? par. 2. 3.
wie es geschehen solte? par. 7 & artic. 29. par. 15. 16.
Ceremoniel dabey artic. 22. par. 8.
Lügen artic. 13 par. 8.

M.

Maaß artic. 14. par. 4. artic. 17 par. 18.
Mangel durch Kauffmannschafft zu ersetzen articul 17. par. 2.
Marckt-Herrn artic. 14. par. 3.
Marckt-Leuten freye Umschaue unter den Kramern zulassen artic. 17 par. 14.
Marckt-Tage lassen fremde Meister ein art. 36 par. 9.
Materia von der man reden will. Vorrede par. 9.
Materialien denen Handwerckern nöthig artic. 16.
sind auf den Marckt zubringen eod. par. 4. seq.
nicht ausser Land zu führen par. 6.
zum Meisterstück artic. 29 par. 7.
Materien-Essen artic. 29 par. 8.
Meile artic. 35 par. 4.
Meineydige werden infam, artic. 27 par. 12.
Meister wird einer beschwehrlich artic. 3 par. 3. 4. & artic. 27 par. 2.
wie es einer leicht werde? artic. 31. & 33.
Meister-Essen artic. 3 par. 4. seq.
Meisterin kan arbeiten oder Kram halten artic. 34. par. 1. 2.
Meister-Recht befördert die populosität oder nicht art. 3 par. 5. 6.
worinne es bestehe? artic. 15 par. 3. artic. 30. par. 3. 9. artic. 39 par. 1.

uff Hoffnung artic. 15 par. 4. & artic. 27 par. 3.
in andern Verstande artic. 30 par. 2.
Meisterschafft/ was daraus erfolge? artic. 15. §. 3. 8.
was vorher zu præstiren? artic. 24. par. 4.
wenn sie zuversagen. eodem par. 12. seq.
Meisterstück artic. 29.
ist nicht bey allen Handwercken eodem §. 3.
wie es zu machen? par. 4. seq.
auff Unkosten des Gesellen par. 8.
dessen Censirung par. 9. seq.
wie es zu vermeyden? artic. 31. §. 9. seq.
Meisters Sohn/ hat manchen Vortheil articul 33. par. 1. seq.
Tochter/ desgleichen eodem par. 11.
kan uffn Handwerck arbeiten ibid.
Witbe ebenfalls artic. 34.
Melchisedechs Vater artic. 3 §. 5.
Monopolium, der Zünffte Absicht. artic. 3. §. 6.
Monopolisten artic. 32.
Morgen-Sprache artic. 13. par. 9.
Müller und deren Kinder/ vor zeiten zu andern Handwercken unzuläßig artic. 19 par. 17.
Muthen artic. 28.
was dabey in acht zu nehmen artic. 28. par. 14. seq.
wird Meisters Söhnen und denen/ so Meisters Töchter heyrathen/ erlassen artic. 33. par. 7. 13.

N.

Nachkommen bezahlen der Vorfahren Schulden artic. 9. §. 14.

Nachrichter ob sie und deren Kinder unehrlich art. 19. par. 8. seq.
Nachziehen darff ein Meister einem Gesellen nicht artic. 41. §. 24.
Nahesetzen ein Handwercker dem andern/ unzulässig artic. 39. par. 9.
Näher-Recht artic. 15. §. 16.
Nahrungs-Zwang ist der Ursprung der Zünffte art. 4. §.
Nahrung des Handwercks bestehet in Abnehmen artic. 17 par. 1.
Natur der Zünffte artic. 9. par. 3.4.
Naturale & essentiale hier nicht zu distingviren/ par. 4. eodem.
Natürliche Freyheit durch Zünffte gehemmet artic. 31. §. 16. artic. 39 par. 34.
Natürliche Geselligkeit machet keine Zünffte artic. 3. par. 2.
leget Neben-Menschen keine Last auff ibid.
Neid articul 29. par. 6.
Noah/ ein alter Künstler artic. 4 §. 5.
Numa Pompilius Stiffter der Zünffte in Rom artic. 4 par. 2.
Nutz der Zünffte Absicht articul 3. par. 6. & articul 9. par. 4.
worinne er bestehe? artic. 9 par. 8.

O.

Ober-Aeltisten articul 10. §. 10.
Ober-Meister artic. 10.
ist Zünfften nöthig eodem par. 1.

dessen

dessen Wahl. §. 2.
Eyd. §. 5.
Amt. §. 7. 8. 9.
Gerichtsbarkeit. §. 8.
wer dazu tüchtig? par. 6.
wo er zu verklagen? par. 9.
Obrigkeitl. Hülffe in Execution der Handwercker artic. 37 par. 7. artic. 39 par. 19. & artic. 40. par. 14.
Offene Lade artic. 13 par. 7.
Offentlich Maaß / Gewichte } artic. 14. par. 4.
Oeffentliche Werckstätte artic. 15 §. 3.
Opinion der Handwercker artic. 19. par. 12.
Ordentlicher Richter artic. 10 par. 8.
Ordnung in Einkauffen artic. 16. par. 8.

P.

Pacht-Werckstatt artic. 15. §. 14.
Pappiermacher arric. 16 §. 3. artic. 19. par. 17.
Personen und Sachen nicht zu sondern articul 5. par. 1.
welche Zunfft auffrichten? eod. par. 2. seq.
sollen dazu qualificiret seyn §. 3. 4.
wieviel eine Zunfft machen? par. 5.
ob eine in zwey Zünfften seyn könne? par. 8. seq.
Personen/welche unehrlich oder schändlich artic. 19. par. 3. seq. & artic. 27 par. 6 seq.
Pestilentz artic. 44. par. & artic. 45 par. 12.

Pfeiffer und deren Kinder ehemahls von Handwercken ausgeschlossen artic. 19. par. 17.
Pflichte der Zünffte artic. 9. §. 1. 10.
Pfuscher articul 38.
wer und woher §. 2. seq.
wird auch ein Hausirer §. 5.
bleiben so lange als zünfftige Meister articul 38. par. 11.
Pfuscherey der Gesellen ist verbothen articul 26. par. 10.
Philosophi in Zünfften oder Collegiis artic. 4. par. 5.
Privilegia, wie es bey derselben gehalten werde art. 7. par. 10. 11. & artic. 32 par. 8.
Privilegirter Meister artic, 32.
excludiret andere seines gleichen par, 3. seq.
dessen Schuldigkeit par. 11. seq. eod.
ist eben nicht allzeit sicher. par. 15. eod.
Privilegirte Werckstat bald wieder zu besetzen art. 32 par. 14.
Probe artic. 14 par. 3.
Proceß bey Handwercks Zünfften artic. 40. par. 9. 10.
Puffendorff. artic. 25 §. 15.

Q.

Quartal Einlagen oder Geld artic. 10. par. 7.

R.

Räthe in Städten confirmiren auch Innungs-Articul, artic. 7. §. 4.

ent-

entscheiden die streitige Handwercks-Sachen artic. 10. par. 3. & artic. 40 par. 10.

Raths deputirte oder Commissarii bey zünfftlichen Versammlungen artic. 13. par. 11.

Rechnung thun die Obermeister artic. 10. par. 7.

Rechte/ siehe Handwercks-Rechte

Recompens - Meister artic. 31. par. 9.

Redlich/ artic. 14 par. 5.

Reformatio politica, siehe Reichs-Abschied

Regent aller Gerichtsbarkeit Ursprung articul 7. par. 2.

confirmiret die Innungs-Articul §. 3. eod.

Retorsion artic. 44 par. 39.

siehe Landes-Herr.

Reichs Abschiede ordnen von Handwercken art. 4. §. 17. artic. 5 par. 11. artic. 9 par. 10. artic. 16. par. 6. artic. 19 par. 16. seq. artic. 25 par. 1. artic. 40 par. 4. articul 41. par. 10.

Römer beschreiben die Sitten der alten Teutschen artic. 4 par. 11.

hatten besondere genera obligationum & actionum artic. 25 par. 14.

Römische Handwercks-Gesellschafft von heutigen Handwercks-Zünfften weit unterschieden artic. 4 par. 7.

Rechte quadriren nicht auff die heutigen Handwercks-Zünffte artic. 4 §. 7. & artic. 10 §. 8.

Wörter erklähren die teutschen Sachen nicht artic. 30. par. 10. & artic. 40. par. 8.

S.

Sachen und Personen nicht zu sondern art. 5. §. 1
Schaden ist zu ersetzen articul 14 par. 9
der Gesellen und Jungen vom Meister eodem par. 10. 11
welcher seinen recess hat eodem par. 11. art. 16 & articul 27. par. 18.
Schäffer/ob er / oder seine Kinder zulässig articul 19. §. 16. & artic. 27. §. 5.
Schändliche Personen artic. 19. §. 9.
Schätzen artic. 14. §. 3.
Schandfleck / ob Kinder von Eltern bekommen art. 19. par. 5. seq.
Schau der Handwercks-Waaren artic. 14. §. 3
Schelten articul 41.
ist verbothen eodem par. 10
wird doch ausgeübet. ibidem
von wem? par. 11 12
in was Sachen? par. 13 14.
was es vor ein Mittel? par. 15
wenns zu gebrauchen? par. 16 17.
was dabey zu beobachten? par. 18 seq.
geschiehet schrifftlich / mündlich / par. 22.
wo es auszumachen? par. 23. seq.
wird härter angesehen / als es ist. par. 31.
Schelter ex L. diffamari zu belangen. par. 27.
sein selbst par. 33. seq.
ob er ipso facto gescholten? ibidem
Schencken der Handwercker articul 2. par. 6. & articul 17 par. 9

Schin-

Schinder/ob sie unehrlich/oder schändlich artic. 19 par. 8. 14
Schälgerey Sachen gehören nicht vor Zünffte. artic. 26 par. 14.
Schlendrian bey denen Handwerckern art. 3 §. 5.
Schlüssel zur Handwercks-Lade artic. 11. par. 5.
Schmiede dependireten vom Publico articul 4 §. 7
Schuld der Zunfft bezahlen die Glieder nicht artic. 9. par. 13.
Sachen gehören nicht vor Zünffte art. 26. §. 14
Schuldigkeit der Zunfft-Genossen art. 9. §. 1. 2. 10
Schulmeister soll Handwerckern nicht Abbruch thun. artic. 35 par. 8.
Schuhmacher artic. 36 par. 9 11
Schweinschneider artic. 19 par. 15.
Selbst eigene Arbeit durch Zünffte nicht verbothen artic. 39. par. 6.
Selbst Schelten ob es einen effect habe oder nicht? artic. 41. par. 33 seq.
Selbst gelerneter / wie er Meister werden könne? artic. 31 par. 2.
Soldaten/ die lange gedienet/ ehe in Zünffte zu nehmen artic. 31 par. 5.
Special Dinge nicht zu beschreiben. Vorrede §. 8
Speisen was recht ist. artic. 25. par. 19
Spielleute, artic. 19 par. 17.
Sprüchwort der Teutschen wegen Ehr und Unehr articul 19 par. 4.
viel Handwercke in einer Person art. 5 §. 11.
Stadt Einwohner sind Kaufleute 2c. artic. 4. §. 16

Knechte ob sie unehrlich oder schändlich. artic. 19 par. 8 seq.
Rath / ob er Innungs-Articul confirmiret? articul 7 par. 4
Frey-Meistere setzet? artic. 31. par. 12.
entscheidet strittige Handwercks-Sachen. artic. 10. par. 3 8. ad 40 §. 10.
wird bey confirmation einer Innung befraget. artic. 7. par. 6.
kan die interpretation der Innungs-Articul nicht suppliren. artic. 8.
Stände und Buden haben Handwercks-Leute artic. 17. par. 9.
Stand-Geld von Buden zu geben artic. 17. §. 16
Staupenschlag machet unehrlich artic. 27. par. 13
Stempel. artic. 16. par. 7.
Stille in Zusammenkünfften articul. 13 par. 4.
Stimme in Zünfften wie sie zugeben. artic. 9. §. 7 & artic. 13. par. 4.
nicht von Hauß aus artic. 9. par. 7
Stöhrer. artic. 37 par. 1. 2. 4. seq.
Straffen. artic. 9. par. 16 artic. 10. par. 5. 9. artic. 13 §. 3 seq. artic. 14 §. 1. 2 artic. 16 §. 8. 9. artic. 23. §. 14. artic. 25. §. 11 artic. 26. par. 9. seq.
artic. 27 par. 9. artic. 29. par. 10. 11. artic. 40 par. 3. seq.
nur in Zunfft und Handwercks-Sachen zulässig artic. 40. §. 4. seq.
sind nicht hoch und können moderiret werden eodem §. 17. & artic. 26. §. 9.

Streit wegen der Handwercks Arbeit und Führung die Waaren wie er zu entscheiden? artic. 8. par. 6.
Stunde zu beobachten artic. 13 §. 3. & artic. 26. §. 3
Syndicos müssen Zünffte in Klage-Sachen haben artic. 9. par. 14.

T.

Tacitus von Sitten der Teutschen artic. 4. par. 10. artic. 41 par. 33
Tadeln soll einer nicht des andern Arbeit oder Waaren artic. 17. par. 15.
Taugenichte werden offt auch Meister artic. 3. §. 5
Tax artic. 14. par. 3.
Teutsche haben vor alters wenig Handwercke getrieben articul 4. par. 11
deren Sitten kurtzer Inhalt ibidem.
haben die Einwilligung zum Grund der obligation und Klagen articul 25. §. 15. 16
Historien nicht sehr alt articul 4 par. 10.
Reichs-Stände confirmiren die Innungen in ihren Landen artic. 7. par. 4.
Handwercks-Zünffte gantz anders als der alten Römer Handwercks-Gesellschafften articul 4. par. 7. 9.
Teutsches Sprüchwort wegen zwey Handwercke in einer Person art. 5. par. 11.
Ehre und Unehre articul 19. par. 4.
Teutschland verändert unter Carolo Magno artic. 4. par. 13. seq.

Thubalkain der elteste Meister artic. 4. §. 5
Tortur machet nicht unehrlich artic. 27. par. 13.
Trauersachen pflegen Zünffte zuhaben art. 44. §. 7
Trompeter. artic. 19. par. 17.
Turpes personæ artic. 19. par. 9.

V.

Vater. articul 24. 6.
Uberbleibsel articul 14 par. 6
Uberfluß durch Kauffmannschafft in die Fremde zu bringen artic. 17. par 2.
Ubertheuren nicht zuläßig artic. 17. par. 18.
Verachten soll einer nicht des andern Waare oder Arbeit artic. 17. par. 15.
Veränderlich sind die Zünffte artic. 45. par. 2.
Verbindung der Leute machet Zunfft artic. 1. par. 2 artic. 2. par. 1. art. 9. par. 4.
wie sie geschehe? und
was sie würcke? eodem par. 5.
Verbrechen der Zünffte artic. 9 par. 15 & articul 40 par. 7.
Verbrennen soll man falsch Werck artic. 14. §. 2
Verdächtig Leder. artic. 14 par. 1
Verkauff der Waaren. articul 17.
Verlust des Meister-Rechts artic. 43
durch negligenz und richterl. decret §. 1-3
durch verziehen. par. 4
aus Noth. par. 6.
wegen Verbrechen. par. 7.
durch den Tod. par. 8.

Ver-

Verschiedene Handwercker können in einer Zunfft seyn artic. 2. par. 2.
Gebräuche bey einem Handwercke eod. par. 10.
Verschreiben kan ein Handwercks-Mann seine Materialien artic. 16. §. 5.
Versehen entschuldiget in Ersetzung des Schadens nicht artic. 14. §. 10.
Versuch Zeit artic. 20. par. 6.
Vertausch der Waare artic. 17. §. 7.
Vertreib der Waare soll unhinderlich seyn articul 17 par. 15.
Vervortheilen unzulässig artic. 17. §. 18.
Verwüstung artic. 45. §. 12.
Visitiren artic. 10. par. 5. artic. 11. §. 6.
Umfrage halten artic. 10. §. 10.
Umschau nach Arbeit artic. 24. par. 8. & artic. 25.
durch wen es geschehe artic. 24 par. 12.
Ordnung dabey artic. 19 par. 10.
Unehrlich wer es sey articul 19. §. 3.
wird niemand leichtlich gemachet eodem par. 4.
Unehrliche Handthierung artic. 19. par. 9. 14.
Ungeschenckte Handwercke articul 2. §. 3. 5.
Ungewiß sind facta. Vorrede §. 10.
Ungewisse Dinge durch Vernunfft nicht gewiß zu machen eodem §. 5.
Unnütze Handwercker artic. 3. par. 10.
Unterschiedliche Leute in eine Zunfft artic. 2 par. 2.
Volckreich wird eine Stadt durch viel Handwercke art. 3. par. 7. 9. 12.

Vor-

Vorsatz eines Lehrjungen articul 27. §. 1.
Vorschuß armen Handwerckern nöthig articul 17. par. 2.
Vota in Zünfften wie sie zugeben articul 9. §. 7. & artic. 13. par. 4.
von Hauß aus gelten nichts articul 9. §. 7.
colligiren artic. 10. §. 7.
Ursprung der Zünffte artic. 4.

W.

Waare gut zu machen artic. 9. §. 10. artic. 10. §. 5. artic. 14.
soll einer dem andern nicht tadeln articul 17. §. 15.
Waaren Verkauff und Einkauff artic. 17. par. 4. 11. 12.
Wahl eines Obermeisters artic. 10. §. 2. 4.
Wandern. artic. 23.
ist nicht nöthig eodem §. 8.
Entschuldigung deswegen artic. 31. §. 3.
Wandernder muß dem Handwercke nachziehen artic. 23. par. 7.
bey Ehrlichen Arbeit suchen §. 14.
uff der Herberge einkehren articul 24. par. 3.
Wander-Jahre / wie lange? artic. 24. §. 5.
wie sie zu achten artic. 27. par. 17.
Weibes-Personen brauchen Zeugniß articul 34. par. 10.

Wein-

Weinschencken gehöret in die Städte articul 4. par. 16.
Werckstatt / was es sey? artic. 15. §. 1.
ob ein Handwercker daran gebunden §. 1.
zwey in einem Hause §. 7.
werden verleget. §. 9.
ohne Schaden zubauen. §. 10.
in Eigenthum §. 13.
oder gemiethet §. 14.
visitiren articul 10. par. 5. & artic. par. 6.
Wesen der Zünffte giebt Recht und Pflicht artic. 9. par. 2. seq.
aus denen Zünfften zuerforschen par. 3.
worinn es bestehe §. 4.
Willen eines Zunfft-Genossen / wenn er denen meisten Stimmen unterworffen oder nicht? artic. 9. par. 5. 6.
Willkühr der Zunfft-Genossen giebt Recht ꝛc. art. 9. par. 2.
Wissenschafften vor diesen unordentlich gelehret. Vorrede §. 1.
Witben können das Handwerck fortsetzen und Gesellen halten artic. 34. §. 3. seq.
einen ausheben ibidem.
oder mit der Waare handeln §. 6.
oder die Nutzung verpachten ibid.
müssen sich verhalten wie andere Meister par. 8.

geben Vortheil in Erlangung des Meister-Rechts par. 9
Woche-Lohn artic. 25. §. 11.
Wohlfarth des Landes befördern artic. 3. §. 11.
Wolle/ob sie aus dem Lande zu führen. articul 16. par. 6.
Wort führen. artic. 10. §.
Wucherer werden ehrloß. artic. 19. §. 4.

Z.

Zeugen beym Auffdingen artic. 20. §. 5.
Loßsprechen articul 22. §. 2.
Zöllner vorzeiten zu Handwercken unzuläßig articul 19. §. 17.
Zünffte/ was es seyn. art. 1. §. 2.
der Römer und einiger Städte nicht Handwercks-Zünffte art. 2. §. 13. 14.
Ursprung artic. 4.
um Eigennutzes willen/ eodem §. 16.
groß und gewaltig ibidem.
schliessen andere von ihrem Erwerb aus artic. 3. §. 2.
sind vereinigte Personen art. 9. §. 13.
deren Schuld sind die Glieder nicht schuldig ibidem.

haben

haben Syndicos nöthig art. 9. §. 14.
ingleichen Ober-Meistere art. 10. §. 11.
tragen zu Beförderung des gemeinen Besten nichts bey. art. 3. §. 11.
sind zu Treibung der Handwercke nicht nöthig art. 45. §. 11. seq
gehen offt weiter/ als sie berechtiget sind art. 19. §. 22. & art. 27. §. 10.
touchiren öffters die Gesetze der Republic articul 27. §. 7.
haben in gemeinen Verbrechen nicht zu straffen artic. 27. §. 9. & art. 40. §. 6 seq.
müssen reine seyn art. 27. §. 6.
Zünfftig können allerley Leute werden artic. 1. par. 4.
ausgenommen die unehrlichen art. 27. §. 6. 12.
Zunffthäuser artic. 9. par. 11.
Zünfftliche Verbindung wie die geschehen? art. 1 par. 5.
Zünfftlich Wesen hat was in sich. Vorrede. §. 11.
aus den Zünfften zu erkennen artic. 9 §. 3
worinne es bestehe eodem par. 4.
schräncket natürl. und Bürgerl. Freyheit ein artic. 31. par. 16. & art. 39. §. 4.
ist ein local Recht artic. 9. par. 8. & articul 36. par. 1.

Zunfft-

Zunfft-Meister artic. 10.
Zunfft-Recht in der Versammlung nicht in eintzelen Personen. artic. 9. par. 7.
Zwang Backhäuser } artic. 32. par. 12.
Mühlen }
Zwang-Recht artic. 39.
in Zünfften §. 1.
eintzelnen Meistern §. 7.
in Handel §. 11.
in Arbeit. §. 13.
dessen Execution §. 19.
Zwey Meister in einer Werckstatt. art. 15. §. 7.
Werckstätte in einem Hause art. 15. §. 7.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

XXX VI. 89
VIII. 89
VIII. 90

Döhler, Christian,

Christian Döhlers, I.U.D. Kurtze Beschreibung der Handwercks-Rechte und Gewohnheiten Nach der heutigen Observanz ; Nebst einem Register

Jena [1730]

Cam. 217 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388734-6
VD18 15006115-001